~~[illegible]~~

Verhandlungen

Sammlung sämmtlicher Drucksachen

des

Deutschen Zoll-Parlaments

aus

der Session 1868.

Nr. 1. bis 48.

Berlin, 1868.
Gedruckt bei W. Moeser.
Stallschreiber-Straße Nr. 34.

Inhalts-Verzeichniß

der

Drucksachen des Deutschen Zoll-Parlaments.

Nr. 1—48.

16. Antrag des Abgeordneten v. Blanckenburg zu dem (Adreß-) Antrage des Abgeordneten Metz (Nr. 7.)
17. Abänderungs-Vorschläge des Abgeordneten Krieger (Posen) und des Abgeordneten Dr. Miller (Kaufbeuren) zu der Zusammenstellung. (Nr. 12 und 4.)
18. Zweites Verzeichniß der eingegangenen Petitionen.
19. Gesetz-Entwurf, die Besteuerung des Tabacks betreffend.
20. Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865.
21. Bericht der Kommission für Petitionen.
22. Drittes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen.
23. Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Tweften zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Besteuerung des Tabacks. (Nr. 19.)
24. Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Krieger (Posen) und des Abgeordneten Fabricius zum Gesetz-Entwurf, die Besteuerung des Tabacks betreffend. (Nr 19.)
25. Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Runge und des Abgeordneten Hagen zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Besteuerung des Tabacks. (Nr. 19.)
26. Antrag des Abgeordneten Dr. Schleiden zu den Gesetz-Entwürfen, betreffend die Besteuerung des Tabacks (Nr. 19) und die Abänderung des Vereins-Zolltarifs (Nr. 20.)
27. Anträge der Abgeordneten Stumm und v. Schlör, des Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach und des Abgeordneten Harnier zu dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Besteuerung des Tabacks. (Nr. 19.)
28. Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Grafen v. Luxburg und des Abgeordneten Dr. Schleiden zum Gesetz-Entwurf, betreffend die Besteuerung des Tabacks.
29. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zoll-Verein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits.
30. Zusammenstellung der Beschlüsse in Betreff des Gesetz-Entwurfs wegen Besteuerung des Tabacks. (Nr. 19.)
31. Viertes Verzeichniß der eingegangenen Petitionen.
32. Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger zu dem Deutsch-Oesterreichischen Handels- und Zoll-Vertrag (Nr. 5.)
33. Anträge des Abgeordneten Vayhinger, der Abgeordneten Roß und Keller und des Abgeordneten Sombart zu dem Gesetze wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. (Nr. 20.)
34. Antrag des Abgeordneten Grumbrecht, die Tarif-Abänderungen betreffend. (Nr. 20.)
35. Antrag der Referenten Dr. Diepolder und Hinrichsen für die Schlußberathung über den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zoll-Verein und dem Kirchenstaate. (Nr. 29.)
36. Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Hagen, die Tarif-Abänderungen betreffend. (Nr. 20.)
37. Anträge der Abgeordneten v. Hennig und Lesse, die Tarif-Abänderungen betreffend. (Nr. 20.)
38. Anträge des Abgeordneten Erhardt und des Abgeordneten Meier (Bremen), die Tarifabänderungen betreffend (Nr. 20.)
39. Gesetz-Entwurf, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865.
40. Zusammenstellung des Gesetzentwurfs wegen Besteuerung des Tabacks mit den bei der Vorberathung gefaßten Beschlüssen (Nr. 19.)
41. Abänderungs-Anträge des Abgeordneten Lienau und des Abgeordneten Hinrichsen, die Tarifabänderungen betreffend (Nr. 20.)
42. Antrag des Referenten Freiherr v. Patow und Diffené für die Schlußberathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. (Nr. 39.)
43. Amendement zu dem Gesetz-Entwurf, wegen Besteuerung des Tabacks. (Nr. 19.)
44. Antrag des Abgeordneten Ullrich, die Tarifabänderungen betreffend. (Nr. 20.)

Verzeichniß

der

Bevollmächtigten zum Bundesrathe

des Deutschen Zollvereins

und der

Mitglieder

des

Deutschen Zoll-Parlaments.

1868.

A.

Bevollmächtigte zum Bundesrathe des Deutschen Zoll-vereins.

Königreich Preußen.

Bundes-Kanzler, Präsident des Königlich Preußischen Staats-Ministeriums, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Minister für Lauenburg, Graf von Bismarck-Schönhausen	Wilhelmstraße 76.
Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Wirklicher Geheimer Rath Delbrück	Behrenstraße 67.
Generallieutenant und Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements von Podbielski	Regentenstraße 23/24.
Kontre-Admiral Jachmann	Behrenstraße 72.
General-Steuerdirektor, Wirklicher Geheimer Rath v. Pommer Esche	Am Neuen Packhof 5.
General-Postdirektor von Philipsborn	Spandauerstraße 22.
Geheimer Ober-Justizrath Dr. Pape	Schöneberger Ufer 33.
Ministerial-Direktor, Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath Guenther	Roonstraße 6.
Ministerialdirektor, Wirklicher Geheimer Legationsrath von Philipsborn	Lennéstraße 2.
Geheimer Ober-Finanzrath Wollny	Ritterstraße 36.
Geheimer Regierungsrath Graf zu Eulenburg	Kanonierstraße 30.
Geheimer Ober-Finanzrath Henning	Am neuen Packhof 5.

Königreich Bayern.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Freiherr Pergler von Perglas	Hôtel de Petersbourg.
Staatsrath von Weber	Lamprecht's Hôtel.
Ober-Zollrath Gerbig	Kochstraße 75.

Königreich Sachsen.

Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr v. Friesen	British Hôtel.
Geheimer Rath und Ministerialdirektor im Ministerium des Innern Dr. Weinlig	Victoria-Hôtel.
Geheimer Finanzrath v. Thümmel	Lamprecht's Hôtel.
Oberst und Militairbevollmächtigter in Berlin v. Brandenstein	Friedrichsstraße 50.

Königreich Württemberg.

Staatsminister Freiherr v. Linden . . . . Thiergarten-Hôtel.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrath Freiherr v. Spitzemberg . . Regentenstraße 24.
Ober-Regierungsrath v. Bitzer. . . . . Thiergarten-Hôtel.
Ober-Finanzrath Riecke . . . . Meinhardt's Hôtel.

Großherzogthum Baden.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Freiherr v. Türckheim . . . . Dorotheenstraße 52.
Ministerialrath Kilian . . . . Meinhardt's Hôtel.

Großherzogthum Hessen und bei Rhein.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrath Hofmann . . . . Roonstraße 6.
Geheimer Ober-Steuerrath Ewald . . . . Meinhardt's Hôtel.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Staatsrath v. Müller . . . . Meinhardt's Hôtel.
Ministerialrath Dr. Dippe . . . . Meinhardt's Hôtel.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Staatsminister, Wirklicher Geheimer Rath Dr. v. Watzdorf Hôtel des Princes.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Drost und Kammerherr v. Oertzen . . . . Meinhardt's Hôtel.

Großherzogthum Oldenburg.

Ministerresident, Herzoglich-Braunschweigischer Geheimer Rath v. Liebe . . . . Roonstraße 6.

Herzogthum Braunschweig und Lüneburg.

Staatsminister von Campe . . . .
Ministerresident, Geheimer Rath v. Liebe. . . . . . Roonstraße 6.

Herzogthum Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.

Staatsminister, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Krosigk . . . . Schellingstraße 1.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Staatsminister v. Gerstenberg Zech . . . . British Hôtel.

Herzogthum Sachsen-Koburg und Gotha.

Staatsminister, Wirklicher Geheimer Rath Freiherr von Seebach . . . . Hôtel de Rome.

Herzogthum Anhalt.

Regierungsrath Dr. Sintenis . . . . Thiergarten-Hôtel.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Staatsminister v. Bertrab . . . . British Hôtel.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Staatsrath und Kammerherr v. Wolffersdorff . . . Meinhardt's Hôtel.

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.

Königlich Preußischer Landrath, kommissarischer Landesdirektor
v. Flottwell . . . . Thiergarten-Hôtel.

Fürstenthum Reuß älterer Linie.

Regierungspräsident Dr. Herrmann . . . . Meinhardt's Hôtel.

Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Staatsminister v. Harbou . . . . British Hôtel.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Geheimer Regierungsrath Höcker . . . . Hôtel Royal.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Kabinetsminister v. Oheimb . . . . Hôtel de Brandebourg

Freie und Hansestadt Lübeck.

Senator Dr. Curtius . . . . Hôtel de France.

Freie Hansestadt Bremen.

Senator Gildemeister . . . . Hôtel du Nord.

Freie Hansestadt Hamburg.

Senator Dr. jur. Kirchenpauer . . . . Hôtel Royal.

B.

Mitglieder des Deutschen Zoll-Parlaments.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
4.	Dr. Aegidi, Professor.	Hamburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg. 6. Wahlkreis. Wanzleben.	Wilhelmstraße 52.
5.	Mosig von Aehrenfeld, Advokat.	Löbau.	Königreich Sachsen, 2. Wahlkreis. Stadt Löbau und die Gerichts-Amts-Bezirke Bernstadt, Löbau, Weißenberg, Schirgiswalde, Neusalza und Ebersbach.	Linkstr. 5.
6.	Albrecht, Prinz von Preußen, Königl. Hoheit.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 3. Wahlkreis. Gumbinnen-Insterburg.	Wilhelmstraße 103.
7.	Albrecht, Stadt-Syndikus.	Hannover.	Königreich Preußen, Hannover. 11. Wahlkreis. Amt und Stadt Einbeck und Northeim, Stadt Mohringen, Amt Uslar und Amt und Stadt Osterode.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstraße 13.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Dr. Ammermüller, Fabrikant.	Stuttgart.	Königreich Württemberg. 15. Wahlkreis. Oberämter: Reutlingen, Tübingen, Rottenburg; Gemeinden des Oberamts Herrenberg: Entringen, Kayh, Breitenholz, Unterjesingen, Pfäffingen, Mönchberg, Poltringen, Oberndorf, Reusten, Altingen.	Friedrichstr. 204.
	Graf v. Arco-Stepperg, Kämmerer und Gutsbesitzer.	München.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg.) 44. Wahlkreis: Donauwörth. Städte und Bezirksämter Donauwörth, Neuburg a. D., Nördlingen.	
	Graf v. Arco-Valley, Reichsrath.	München.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg.) 45. Wahlkreis: Dillingen. Bezirksämter Dillingen, Günzburg, Zusmarshausen.	
3.	Freiherr Carl v. Aretin, Kämmerer und Reichsrath.	Haidenburg.	Königreich Bayern (Reg. = Bez. Oberbayern.) 4. Wahlkreis: Ingolstadt. Städte Ingolstadt u. Freysing. Bezirksämter Ingolstadt, Pfaffenhofen, Freysing.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
5.	Graf v. Arnim-Boytzenburg, Landrath.	Boytzenburg in der Uckermark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 3. Wahlkreis. Ruppin-Templin.	Hôtel Hohenzollern, Behrenstraße 18/19.
1.	v. Arnim - Heinrichsdorf, Rittergutsbesitzer.	Heinrichsdorf bei Tempelburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 4. Wahlkreis. Belgard - Schievelbein-Dramburg.	Friedrichsstraße 72.
6.	von Arnim - Kröchlendorff, Kammerherr, Landrath a. D.	Kröchlendorff bei Boytzenburg in der Uckermark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 4. Wahlkreis. Prenzlau - Angermünde.	Dorotheenstr. 54.
6.	Aßmann, Kreisgerichts - Rath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 6. Wahlkreis. Haynau - Goldberg-Liegnitz.	Genthinerstraße 37, 2 Tr.
3.	v. Auerswald, Ober-Regierungs-Rath.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 2. Wahlkreis. Landkreis Danzig.	Kronenstraße 51.
4.	Ausfeld, Justizamtmann (Vorstand des Justizamtes Tenneberg).	Waltershausen bei Gotha.	Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha, 1. Wahlkreis. Herzogthum Gotha.	Kochstraße 3.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Dr. Bähr, Ober-Appellations-gerichts-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 2. Wahlkreis. Kassel-Melsungen.	Sigismundstraße 1.
3.	Bail, Eisenbahn-Betriebs-Direktor.	Glogau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 3. Wahlkreis. Glogau.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstraße 13.
4.	Dr. Baldamus, Kommerzien-Rath.	Gerlebogk.	Herzogthum Anhalt, 2. Wahlkreis. Köthen, Bernburg und Ballenstedt, Latdorf, Grimschleben und Weddegast.	Behrenstraße 36.
6.	Dr. Bamberger, Schriftsteller.	Mainz.	Großherzogthum Hessen, 5. Wahlkreis. Kreis Mainz mit Ausschluß der Orte Kastel und Kostheim; die dem Kreise Oppenheim zugehörigen Orte: Bodenheim, Dalheim, Dexheim, Dienheim, Dolgesheim, Eimsheim, Guntersblum, Hahnheim, Köngernheim, Ludwigshöhe mit Rudolsheim, Lörzweiler, Mommernheim, Nackenheim, Nierstein, Oppenheim, Schwabsburg, Selzen, Wald-Uelversheim, Weinolsheim, Wintersheim.	Hôtel de Russie, Platz an der Bauakademie 1.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
5.	Dr. C. Barth, Advokat.	Augsburg.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). 43. Wahlkreis: Augsburg. Stadt und Bezirksamt Augsburg, Bezirksamt Wertingen.	Rheinischer Hof, Friedrichsstraße 59.
	Dr. M. Barth, Advokat.	Kaufbeuren.	Königreich Bayern, (R.-B. Mittelfranken). 36. Wahlkreis: Rothenburg a/T. Stadt Rothenburg, Bezirksämter Neustadt a/A., Rothenburg a/T., Scheinfeld, Uffenheim.	
7.	Graf v. Bassewitz, Großherzogl. Mecklenb. Landrath.	Schwießel, Wendischer Kr., Amt Güstrow.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 4. Wahlkreis. Ritterschaftl. Aemter: Gnoien, Goldberg, Güstrow, Ivenak, Neukalen, Lübz, Neustadt, Plau, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Wredenhagen; Klosterämter: Dobberlin, Malchow, Ribnitz, die nicht kamerirten Güter des Rostocker Distrikts.	Meinhard's Hôtel, Unter den Linden 32.
6.	Graf Baudissin.	Friedrichshof in Schleswig.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 3. Wahlkreis. Amt Gottorf mit den enklavirten adeligen Gütern, Amt Hütten, Landschaft Stapelholm, Schwansen und	Hôtel d'Angleterre, Platz an der Bauakademie 2.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
			Dänisch = Wohld, Stadt Schleswig, Stadt Eckernförde, Flecken Cappeln, Flecken Arnis.	
1.	Bebel, Drechsler.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 17. Wahlkreis. St. Glauchau und die Gerichtsamtsbez. Waldenburg, Remse, Meerane, Glauchau, Hohenstein, Ernstthal, Lichtenstein.	Charlottenstraße 16, 2 Tr.
2.	Dr. jur. Becker, Schriftsteller.	Dortmund.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Arnsberg, 6. Wahlkreis. Dortmund.	Jerusalemerstraße 42.
1.	Becker, Ober=Appell.=Ger.=Rath.	Oldenburg.	Großherzogthum Oldenburg, 1. Wahlkreis. Stadt und Amt Oldenburg, Fürstenth. Lübeck, Fürstenthum Birkenfeld, Amt Rastede.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstraße 13.
7.	v. Below, Rittergutsbesitzer.	Hohendorf bei Reichenbach in Ostpreußen.	Königreich Preußen, Reg. = Bez. Königsberg, 7. Wahlkreis. Pr. Holland = Mohrungen.	Schulgartenstraße 1.
7.	v. Bennigsen, Rittergutsbesitzer.	Bennigsen bei Hannover.	Königreich Preußen, Hannover. 19. Wahlkreis. Rest des Amts Lehe, Amt Dorum, Amt u. Stadt Otterndorf, A. Neuhaus an der Oste, Osten, Freiburg und Jork.	Wilhelmstraße 84.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
1.	Benzino, Rentier.	Landstuhl.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Pfalz). 19. Wahlkreis: Homburg. Bezirksämter: Homburg, Kusel.	Hôtel d'Angleterre, Platz an der Bauakademie 2.
2.	Dr. Bernhardi, Bibliothekar.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 3. Wahlkreis. Fritzlar - Homberg-Ziegenhain.	Lützowstraße 29.
1.	v. Bernuth, Staats - Minister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Magdeburg, 8. Wahlkreis. Oschersleben-Halberstadt-Wernigerode.	Potsdamerstraße 133.
4.	v. Bethmann-Hollweg, Rittergutsbesitzer.	Runowo (Kr. Wirsitz, Reg. - Bez. Bromberg).	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 2. Wahlkreis. Samter - Birnbaum-Obornik.	Victoriastraße 36.
4.	Graf v. Bethusy-Huc, Rittergutsbesitzer.	Bankau bei Creutzburg, Reg.-Bez. Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 1. Wahlkreis. Creutzburg-Rosenberg.	British Hôtel, Unter den Linden 56.
3.	Prinz Biron von Curland, Standesherr auf Wartenberg, Oberst-Schenk.	Poln. Wartenberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 3. Wahlkreis. Wartenberg-Oels.	Potsdamer Kommunikation 5a.
2.	v. Bismarck - Briest, Rittergutsbesitzer und Deichhauptmann.	Briest bei Bethen, Kr. Stendal, Reg. - Bez. Magdeburg.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Magdeburg, 2. Wahlkreis. Osterburg-Stendal.	Hôtel Hohenzollern, Behrenstraße 18/19.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
6.	Dr. Bissing.	Heidelberg.	Großherzogthum Baden, 14. Wahlkreis. Amts-Bez. Adelsheim, Boxberg, Tauberbischofsheim, Wallbüren, Wertheim.	Kölnischer Hof, Kurstraße 38.
2.	v. Blankenburg, Gen.-Landschaftsrath.	Zimmerhausen b. Plathe, Kr. Regenwalde, Reg.-Bez. Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 6. Wahlkreis. Naugard-Regenwalde.	Schellingstraße 15.
1.	Bloemer, Obertribunals-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 4. Wahlkreis. Kreis und Stadt Düsseldorf.	Charlottenstraße 97.
7.	Blum, Licent., Reg.- und Schulrath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 3. Wahlkreis. Bergheim-Euskirchen.	Rheinischer Hof, Friedrichsstraße 59.
5.	Blum, Dr. jur.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 15. Wahlkreis. Stadt Mittweida, Ger.-Amtsbez. Limbach, Burgstädt, Mittweida, Frankenberg, Augustusburg.	Ritterstraße 60.
7.	Graf v. Blumenthal-Suckow.	Jannewitz b. Schlawe.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 2. Wahlkreis. Bütow-Rummelsburg-Schlawe.	Hôtel Hohenzollern, Behrenstraße 18/19.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
4.	Dr. Bluntschli, Professor und Geheimrath.	Heidelberg.	Großherzogthum Baden. 13. Wahlkreis. Amts-Bezirke Bretten, Eppingen, Sinsheim, Mosbach.	Köhlers Hôtel, Mohrenstraße 37/38.
7.	Graf v. Bocholtz.	Niesen b. Peckelsheim, Kr. Höxter.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 5. Wahlkreis. Warburg-Höxter.	Potsdamerstraße 14.
2.	Bock, Dr. jur., Rentier.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 2. Wahlkreis. Aachen-Eupen.	Friedrichsstraße 189, 1 Tr.
1.	v. Bockum-Dolffs, Gutsbesitzer.	Völlinghausen bei Soest.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 7. Wahlkreis. Hamm-Soest.	Alte Jakobsstraße 173.
3.	v. Bodelschwingh, Staats-Minister a. D.	Haus Heyde bei Unna.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 2. Wahlkreis. Herford-Halle.	Seegerhof 5.
7.	Dr. Böckel, Professor.	Frauenfeld.	Großherzogth. Oldenburg, 2. Wahlkreis. Stadt und Amt Varel, Stadt und Amt Jever, die Aemter Brake, Elsfleth, Ovel Gönne, Stollhamm, Westerstude u. Landwührden.	Jerusalemerstraße 48.
1.	v. Brauchitsch, Geheimer Regierungsrath.	Kl.-Katz, Kr. Neustadt in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 1. Wahlkreis. Elbing-Marienburg.	Mauerstraße 71.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	v. Brauchitsch, Landrath.	Genthin.	Königreich Preußen, Reg. = Bez. Magdeburg, 3. Wahlkreis. Jerichow I. = Jerichow II.	Leipzigerstraße 5.
2.	Braun, Kommerzienrath.	Hersfeld in Kurhessen.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Kassel, 6. Wahlkreis. Hersfeld=Rotenburg=Hünfeld.	Markgrafenstraße 49.
6.	Dr. Braun, Ober=Appellations=Gerichts=Anwalt.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg. = Bez. Wiesbaden, 2. Wahlkreis. Aemter Wehen, Langenschwalbach, Rüdesheim, Eltwille und Wiesbaden.	Anhaltische Communication 10.
4.	Graf v. Bredow, Landrath.	Rathenow.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Potsdam, 8. Wahlkreis. West=Havelland.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstraße 59.
5.	Freiherr von und zu Brenken, Kammerherr und Landrath.	Holthausen b. Büren, Reg =Bez. Minden.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Minden, 4. Wahlkreis. Paderborn=Büren.	Hôtel du Nord, Unter den Linden 35.
2.	Bruch, Brauereibesitzer.	St. Johann b. Saarbrücken.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Trier. 5. Wahlkreis. Saarbrücken.	Rheinischer Hof, Friedrichsstraße 59.
2.	Bucher, Redakteur.	Passau.	Königreich Bayern, (R.=B. Niederbayern). 12. Wahlkreis: Pfarrkirchen. Bezirksämter Pfarrkirchen, Griesbach, Eggenfelden.	Hôtel de Francfort, Klosterstraße 45.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
	v. Buchowski, Rittergutsbesitzer.	Pomarzanki, Kr. Wongrowiec.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 5. Wahlkreis. Gnesen-Wongrowiec.	Mittelstraße 5.
3.	Buddenberg, Hofbesitzer.	Bippen bei Osnabrück.	Königreich Preußen, Hannover, 5. Wahlkreis. Amt Grünenberg, Melle, Stadt Melle, Amt Wittlage, Amt Diepholz, Amt Sulingen, Amt Uchte.	Alte Jakobsstraße 1a.
6.	v. Bülow, Erb-Land-Marschall.	Gudow bei Büchen.	Königreich Preußen, Herzogthum Lauenburg.	Hôtel du Nord, Unter den Linden 35.
5.	Bürgers, Appellations-Gerichts-Rath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 6. Wahlkreis. Mülheim - Wipperfürth-Gummersbach.	Linden Hôtel, Neustädtische Kirchstraße 9.
4.	Dr. v. Bunsen.	Bonn und Berlin.	Königreich Preußen. Reg.-Bez. Düsseldorf, 3. Wahlkreis. Solingen.	Regentenstraße 1.
4.	Dr. Camphausen, Wirkl. Geh.-Rath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 4. Wahlkreis. Kreuznach-Simmern.	Jägerstraße 21.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
6.	Camphausen, Wirklicher Geh. Rath, Seehandlungs-Präsident.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 12. Wahlkreis. Neuß-Grevenbroich.	Jägerstraße 21.
	v. Chlapowski, Rittergutsbesitzer.	Szoldry, Kr. Schrimm, Reg.-Bez. Posen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 4. Wahlkreis. Buk-Kosten.	
	v. Chlapowski, Rittergutsbesitzer.	Turew bei Kosten.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 5. Wahlkreis. Kröben.	U. d. Linden 43.
2.	Conrad, Rittergutsbesitzer.	Fronza bei Neuenburg in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 1. Wahlkreis. Stuhm-Marienwerder.	Leipzigerstraße 78.
3.	Cornely, Notar.	Treis a. d. Mosel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 6. Wahlkreis. Adenau-Cochem-Zell.	Schützenstraße 73.
5.	v. Cottenet, Geh. Regierungs-Rath, Landrath und Landes-Aeltester.	Brarnau bei Löwenberg, Reg.-Bez. Liegnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 5. Wahlkreis. Löwenberg.	Hôtel de France, Leipzigerstraße 36.
5.	Crämer, Fabrikbesitzer.	Doos.	Königreich Bayern, (R.-B. Mittelfranken). 31. Wahlkreis: Nürnberg. Stadt und Bezirks-Amt Nürnberg.	Taubenstraße 16.
1.	v. Cranach, Landrath.	Soldin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 2. Wahlkreis. Landsberg-Soldin.	Victoria Hôtel, Unter den Linden 46.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
	v. Czarlinski, Rittergutsbesitzer.	Bruchnowko bei Culmsee, Kr. Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 4. Wahlkreis. Neustadt-Carthaus.	Lamprecht's Hôtel, Mittelstraße 12/13.
7.	Dahmen, Partikulier.	Karlsruhe.	Großherzogth. Baden, 7. Wahlkreis. Amtsbezirke Tryburg, Wolfach, Gengenbach, Oberkirch, Achern.	Meinhardt's Hôtel, Unter den Linden 32.
7.	v. Davier, Landrath.	Nordhausen.	Königreich Preußen. Reg.-Bez. Erfurt, 1. Wahlkreis. Nordhausen.	Hôtel de France, Leipzigerstraße 36.
1.	Deffner, Fabrikant.	Eßlingen.	Königreich Württemberg, 6. Wahlkreis. Oberämter Eßlingen, Schorndorf, Welzheim, Nürtingen mit Ausnahme der dem 4. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden; Gemeinden des Oberamts Göppingen: Albershausen, Binzwangen, Ebersbach, Faurndau, Hattenhofen, Holzhausen, Reichenbach, Schlierbach, Sparwiesen, Uhingen.	Friedrichsstraße 204.

Abtheilung	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
1.	Dennig, Fabrikant.	Pforzheim.	Großherzogth. Baden, 9. Wahlkreis. Amtsbezirke Gernsbach, Ettlingen, Durlach, Pforzheim.	Köhler's Hôtel, Markgrafenstraße 37.
6.	v. Denzin, Rittergutsbesitzer.	Lauenburg in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 1. Wahlkreis. Stolp-Lauenburg.	Jerusalemerstraße 34.
2.	Arnold Deutz, Rentner.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 3. Wahlkreis. Stadt Aachen.	Rheinischer Hof, Friedrichsstraße 59.
7.	Devens, Polizei-Präsident.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 3. Wahlkreis. Essen.	Hôtel Royal, Wilhelmstraße 69a.
1.	Dr. Diepolder, Ministerialrath.	München.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). 21. Wahlkreis: Regensburg. Stadt Regensburg, Bezirksämter Regensburg, Stadtamhof, Burglengenfeld.	Mittelstraße 12/13.
7.	v. Diest, Regierungs-Präsident.	Wiesbaden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 3. Wahlkreis. Aemter Stadt Goarshausen, Braubach, Nastätten, Montabaur, Wallmerod und Nassau.	Hôtel Hohenzollern, Behrenstraße 18/19.
	Dietze, Amtsrath.	Barby.	Königreich Preußen, Regier.-Bez. Magdeburg, 7. Wahlkreis. Aschersleben-Calbe.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
4.	Diffené, Kaufmann.	Mannheim.	Großherzogth. Baden, 11. Wahlkreis. Amtsbezirke Mannheim, Schwetzingen, Wiesloch, Amtsgericht Philippsburg.	Regedank's Hotel, Jerusalemerstraße 28.
5.	Freiherr v. Dörnberg, Landrath.	Siegen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 1. Wahlkreis. Wittgenstein - Siegen-Biedenkopf.	Bernburgerstraße 15./16.
2.	Dörtenbach, Banquier.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 14. Wahlkreis. Oberämter Calw, Neuenbürg, Nagold, Böblingen; Gemeinden des Oberamts Leonberg: Weilderstadt, Merklingen, Münklingen, Heimsheim, Hausen, Friolzheim, Flacht, Mönsheim, Ober-Mönsheim mit Lerchenhof, Perouse, Wimsheim	Hôtel de Russie, Platz an der Bau-Akademie 1.
2.	Graf zu Dohna-Finckenstein, Landrath a. D. und Fideikommißbesitzer.	Finckenstein bei Rosenberg in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 2. Wahlkreis. Rosenberg-Löbau.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstraße 59.
6.	Graf zu Dohna.	Kotzenau bei Hainau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 4. Wahlkreis. Lüben-Bunzlau.	Thiergarten-Hôtel, Potsdamer Platz 1.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
3.	Duncker, Buchhändler.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 5. Wahlkreis.	Potsdamerstraße 20.
3.	Baron v. Eckardstein, Kreisdeputirter.	Prötzel bei Werneuchen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 5. Wahlkreis. Ober-Barnim.	Königgrätzerstraße 20.
	Dr. Edel, Universitäts-Professor.	Würzburg.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg). 39. Wahlkreis: Lohr. Bezirksämter Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Lohr, Marktheidenfeld.	
5.	Dr. Eichmann, Wirkl. Geheimer Rath, Ober-Präsident.	Königsberg i. Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 2. Wahlkreis. Labiau-Wehlau.	Thiergarten-Hôtel, Potsdamer Platz 1.
3.	Freiherr v. Eichthal, Kämmerer und Gutsbesitzer.	München.	Königreich Bayern, (R.-B. Oberbayern). 6. Wahlkreis: Weilheim. Bezirksämter Bruck, Landsberg, Weilheim, Schongau, Werdenfels.	Hôtel de Rome, Unter den Linden 39.
5.	v. Eicke, Rittergutsbesitzer.	Poppelwitz bei Ohlau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 5. Wahlkreis. Ohlau-Nimptsch-Strehlen.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
3.	v. Einsiedel, Amts-Hauptmann.	Annaberg.	Königreich Sachsen, 20. Wahlkreis. Gerichtsamts-Bezirk Ehrenfriedersdorff, Wolkenstein, Zschopau, Lengefeld, Saida, Zöblitz, Marienberg.	Französischestraße 66.
1.	Dr. Endemann, Ober-Apell-Ger.-Rath und Professor.	Jena.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	Linkstraße 5.
4.	Engel, Beigeordneter.	Leobschütz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 9. Wahlkreis. Leobschütz.	Stadt London, Jerusalemerstraße 36/37.
3.	Dr. Engel, Geh. Ober-Regier.-Rath und Direktor des Preußischen statistischen Bureaus.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 1. Wahlkreis. Schleiden-Malmedy-Montjoie.	Lindenstraße 32.
6.	Erath, Kaufmann.	Horb.	Königreich Württemberg, 16. Wahlkreis. Oberamt Herrenberg mit Ausnahme der dem 15. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden; Oberämter Horb, Oberndorf, Freudenstadt, Sulz.	Friedrichsstraße 204.
6.	Dr. Erhard, Advokat.	Nürnberg.	Königreich Bayern, (R.-B. Mittelfranken). 35. Wahlkreis: Dinkelsbühl. Stadt Dinkelsbühl, Bezirksämter Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Gunzenhausen.	Wilhelms Hôtel, Leipzigerstraße 80.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
5.	Graf zu Eulenburg, Ober-Burggraf und Regierungs-Präsident.	Marienwerder.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Marienwerder. 7. Wahlkreis. Schlochau-Flatow.	Französischestraße 19.
7.	Evelt, Staats-Anwalt.	Hechingen.	Königreich Preußen, Hohenzollern, Reg.-Bez. Sigmaringen.	Taubenstraße 40.
6.	Fabricius, Ober-Steuerrath.	Darmstadt.	Großherzogth. Hessen 1. Wahlkreis. Darmstadt, Groß-Gerau.	Meinhardt's Hôtel, Unter den Linden 32.
6.	Vogel v. Falckenstein, General der Infanterie und kommandirender General des 1ten Armee-Corps.	Königsberg i. Pr.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Königsberg, 3. Wahlkreis. Stadt Königsberg i. Pr.	Schöneberger Ufer 41.
5.	Fauler, Oberbürgermeister.	Freiburg.	Großherzogthum Baden, 5. Wahlkreis. Amts-Bezirke Freiburg, Waldkirch, Emmendingen.	Mohrenstraße 37.
7.	Feustel, Banquier.	Bayreuth.	Königreich Bayern, (R.-B. Oberfranken). 27. Wahlkreis: Bayreuth. Stadt Bayreuth, Bezirksämter Bayreuth, Berneck, Wunsiedel.	Meinhardt's Hôtel, Unter den Linden 32.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
4.	Fink, Kommerzienrath.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 3. Wahlkreis. Bensheim, Erbach, Lindenfels, Neustadt.	Meinhardt's Hôtel, Unter den Lindeu 32.
7.	Försterling, Kupferschmiedemeister.	Dresden.	Königreich Sachsen, 16. Wahlkreis. Stadt und Gerichts=Amts=Bezirk Chemnitz.	Haidestraße 44.
1.	v. Forckenbeck, Rechtsanwalt.	Elbing.	Königreich Preußen, Reg. = Bez. Magdeburg. 5. Wahlkreis. Neuhaldensleben = Wolmirstedt.	Hôtel de Saxe, Burgstraße 20.
7.	Forkel, Justizrath und Rechts=Anwalt.	Coburg.	Herzogthum Sachsen=Coburg und Gotha, 2. Wahlkreis. Herzogthum Coburg.	Kronenstraße 23.
5.	Dr. Francke, Geheimer Staats=Rath a. D.	Kiel.	Königreich Preußen, Schleswig=Holstein, 9. Wahlkreis. Stadt Plön, Neustadt, Heiligenhafen, Oldenburg, Lütjenburg, Segeberg, Burg auf Fehmarn, der Oldenburger Güterdistrikt, der Preetzer Güterdistrikt mit Ausnahme des Gutes Erfrade, die Großh. Oldenburgischen Fi=	Hôtel de Brandebourg, Charlotteustraße 59.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
			deikommißgüter, die Lübschen Stiftsdörfer, die Lübschen Güter Trenthorst und Wulmenau, die Aemter Eismar, Plön, Traventhal, Reinfeld mit den Flecken Reinfeld, Rethwisch und Landschaft Fehmarn.	
1.	Graf v. Frankenberg.	Tillowitz b. Falkenberg in Ober-Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 11. Wahlkreis. Falkenberg-Grottkau.	Mohrenstraße 63.
6.	von Frankenberg-Ludwigsdorf, Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Chef-Präsident z. D.	Nieder-Schüttlau, bei Schlichtingsheim, Kr. Guhrau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 1. Wahlkreis. Guhrau-Steinau-Wohlau.	Wilhelmstr. 94.
3.	Freiherr zu Frankenstein, Reichsrath.	München.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Mittelfranken). 34. Wahlkreis. Städte und Bezirksämter Eichstädt und Weißenburg, Bezirksamt Beilngries.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.
4.	Frantz, Landrath.	Worbis.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 2. Wahlkreis. Heiligenstadt-Worbis.	Markgrafenstraße 64.

Abtheilung	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Freisleben, Rechtskonsulent.	Heidenheim.	Königreich Würtemberg. 5. Wahlkreis. Oberamt Geislingen mit Ausnahme der dem 4. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden; Oberamt Göppingen mit Ausnahme der 4. und 6. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden; Oberämter Heidenheim und Gmünd.	Friedrichstraße 204.
7.	Freytag, Advokat.	München.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Ober-Bayern). 5. Wahlkreis: Wasserburg. Bezirks-Aemter Wasserburg, Erding, Mühldorf.	Schlössers Hôtel, Jägerstraße 17.
4.	Dr. Friedenthal, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer.	Gießmannsdorf bei Neiße.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 12. Wahlkreis. Neiße.	Unter den Linden 57, 2. Tr.
1.	Fries, Rechtsanwalt.	Weimar.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 1. Wahlkreis. Bezirk des Stadtgerichts Weimar, der Justizämter Apolda, Buttstädt, Großrudestedt, Bieselbach, Weimar, Allstedt mit den Flecken Oldisleben und Ilmenau.	Kronenstraße 51.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
6.	Fromme, Oberbürgermeister.	Lüneburg.	Königreich Preußen, Hannover. 16. Wahlkreis. Amt Neuhaus i. L. Bleckede, Amt und Stadt Lüneburg, Amt Bergen und Soltau, und Amt und Stadt Winsen a. d. L.	Jägerstraße 13.
7.	Dr. Fühling, Redakteur.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 1. Wahlkreis Stadt Köln.	Belle-Alliance-Platz 17. bei v. Winterfeld.
1.	Gebert, Geheimer Justiz-Rath, vortragender Rath im Justiz-Ministerium.	Dresden.	Königreich Sachsen, 14. Wahlkreis. Stadt Borna und Ger.-Amts-Bezirk Pegau, Borna, Lausigk, Kolditz, Geithain, Frohburg, Rochlitz, Penig.	Taubenstraße 10.
4.	Genast, Staatsanwalt.	Weimar.	Großh. Sachsen-Weimar, 3. Wahlkreis. Bezirke der Justiz-Aemter Auma, Berga, Neustadt a/O. Weida, Berka a. J., Blankenhayn, Bürgel, Dornburg und Jena.	Köthenerstraße 30, 2 Tr.
1.	Dr. Gitzler, Professor der Rechte.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 13. Wahlkreis. Frankenstein-Münsterberg.	Taubenstraße 40.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
3.	Gödderß, Rentner.	Honnef.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 5. Wahlkreis. Sieg-Waldbröl.	Kronenstraße 51.
2.	Freih. v. Göler-Ravensburg.	Sulzfeld.	Großherzogthum Baden, 10. Wahlkreis. Amts-Bezirk Karlsruhe und Amts-Gericht Bruchsal.	Meinhardts Hôtel, Unter den Linden 32.
	Goetz, Dr. med.	Lindenau.	Königreich Sachsen, 13. Wahlkreis. Ger.-Amts-Bez. Leipzig I. und II., Brandis, Taucha, Markrannstädt, Zwenkau, Rötha.	
7.	Freiherr von der Goltz, Oberst.	Minden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 1. Wahlkreis. Minden-Jadegebiet-Lübbecke.	Leipzigerstraße 43.
	Gommelshausen, Pfarrer.	Nieder-Breißig, Kreis Ahrweiler.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 5. Wahlkreis. Mayen-Ahrweiler.	
	v. Gräve, Landschaftsrath.	Karlshof bei Borek, Kr. Krotoschin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 9. Wahlkreis. Krotoschin.	Mohrenstraße 37.
1.	v. Gräveniß, Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer.	Ochel-Hermsdorf bei Grünberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 1. Wahlkreis. Grünberg-Freistadt.	Schadowstraße 1a.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	v. Grävenitz, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Hirschberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 8. Wahlkreis. Schönau-Hirschberg.	Victoria-Hôtel. Unter den Linden 46,
	Graf Grote, Kammerherr.	Breese (im Bruch) bei Dannenberg.	Königreich Preußen, Hannover, 15. Wahlkreis. Amt u. Stadt Lüchow, Amt Gartow, Amt und Stadt Dannenberg, Amt Medingen u. Oldenstadt, Stadt Uelzen und Amt Isenhagen.	Kanonierstraße 35.
1.	Grumbrecht, Bürgermeister.	Harburg.	Königreich Preußen, Hannover, 17. Wahlkreis. Amt und Stadt Harburg, Amt Tostedt, Rotenburg, Zeven u. Harsefeld, Stadt Buxtehude und Amt Lilienthal.	Mohrenstraße 38, 2 Tr.
5.	Günther, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter.	Marzdorf bei Märk. Friedland.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 8. Wahlkreis. Deutsch-Krone.	Victoria-Hôtel, Unter den Linden 46.
6.	Günther, Rittergutsbesitzer.	Saalhausen.	Königreich Sachsen, 11. Wahlkreis. Stadt Oschatz, Ger.-Amts-Bezirk Strehla Oschatz, Wermsdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.	Lamprechts Hôtel, Mittelstraße 12/13.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
5.	Gürster, Appellationsgerichts-Rath.	Amberg.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). 22. Wahlkreis: Amberg. Stadt Amberg, Bezirksämter Amberg, Eschenbach, Nabburg, Sulzbach.	Krausenstraße 16.
	Freiherr v. Guttenberg, Gutsbesitzer.	Weißendorf.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg). 38. Wahlkreis: Kitzingen. Bezirksämter Gerolzhofen, Kitzingen, Ochsenfurt, Volkach.	
3.	Dr. Haenel, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 7. Wahlkreis. Stadt Kiel, Stadt Rendsburg, vom Kloster Itzehoe die Pertinentien Kiel, Brügge und Flintbeck; Kloster Preetz, Kirchbarkau und Flecken Preetz; der Kieler adlige Güterdistrikt; Amt Kiel, Cronshagen, Bordesholm, Rendsburg, Kellingshusen, Nortorf; Amt Neumünster mit den Flecken Neumünster, Kanzleigut Hanerau, Hof Orendorf.	Hôtel Américain, Markgrafenstraße 41.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
6.	Freiherr v. Hafenbrädl, Bezirks-Gerichts-Rath.	Regensburg.	Königreich Bayern, (Reg. = Bez. Niederbayern). 13. Wahlkreis: Deggendorf. Bezirksämter: Deggendorf, Regen, Viechtach, Kötzting.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.
7.	v. Hagemeister, Ober = Regierungs-Rath.	Stralsund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stralsund, 1. Wahlkreis. Rügen-Franzburg.	Hôtel de France, Leipzigerstraße 36.
4.	Hagen, Stadtrath und Kämmerer.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 1. Wahlkreis.	Köpenickerstraße 70a,
5.	Freiherr v. Hagke, Landrath.	Weißensee.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 3. Wahlkreis. Mühlhausen-Langensalza-Weißensee.	Hôtel de France. Leipzigerstraße 36.
	Freiherr v. Hammerstein, Minister a. D.	Osnabrück.	Königreich Preußen, Hannover, 6. Wahlkreis. Amt Freudenberg, Syke, Bruchhausen, Hoya, Amt u. Stadt Verden, Amt Achim.	
2.	Hantelmann, Bürgermeister.	Emden.	Königreich Preußen, Hannover, 1. Wahlkreis. Amt Werner, Amt und Stadt Leer und Emden, Amt Berum, Stadt Norden.	Mauerstraße 20.
2.	Harkort, Hauptmann a. D.	Wetter a. d. Ruhr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 4. Wahlkreis. Hagen.	Oranienstraße 119.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
3.	R. Harnier, Dr. jur., Rechts-Anwalt.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 4. Wahlkreis. Kreis Eschwege-Schmalkalden-Witzenhausen.	Wilhelmstraße 84.
4.	Hausmann, Syndikus.	Horn in Lippe-Detmold.	Fürstenthum Lippe-Detmold.	Dorotheenstraße 84.
	Hebting, Weinhändler.	Vöhrenbach.	Großherzogthum Baden, 3. Wahlkreis. Amtsbezirke Jestetten, Waldshut, St. Blasien, Säckingen, Schopfheim, Schönau.	Köhler's Hôtel, Markgrafenstraße 37.
4.	v. Heinemann, Oberlehrer.	Helmstadt.	Herzogthum Braunschweig, 2. Wahlkreis. Kreise Helmstedt und Wolfenbüttel m. Ausnahme des Amtsgerichts-Bez. Harzburg.	Hafenplatz 4.
7.	v. Helldorff, Rittergutsbesitzer.	St. Ulrich bei Mücheln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 7. Wahlkreis. Querfurt-Merseburg.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstraße 59.
6.	Graf Henckel von Donnersmarck.	Neudeck bei Tarnowitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 5. Wahlkreis. Beuthen, nördlicher Theil.	Unter den Linden 15.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
1.	v. Hennig, Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg. = Bez. Marienwerder, 3. Wahlkreis. Graudenz = Straßburg.	Anhaltische Kommunikation 9—10.
4.	Dr. Herth.	Heidelberg.	Großherzogthum Baden. 12. Wahlkreis. Amtsbezirke Weinheim, Heidelberg, Eberbach, Buchen.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstraße 59.
7.	Heubner, Pastor.	Mylau im Vogtlande, Kreisdir. Zwickau, Amt Plauen.	Königreich Sachsen, 22. Wahlkreis. Gerichts = Amts = Bezirk Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengenfeld, Reichenbach u. Elsterberg.	Spittelmarkt 2.
3.	Freiherr v. d. Heydt, Königlich Preuß. Staats= und Finanz=Minister.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Erfurt, 4. Wahlkreis. Erfurt=Schleusingen=Ziegenrück.	Finanz=Ministerium.
7.	Heyl, Justiz=Rath.	Saarlouis.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Trier, 4. Wahlkreis. Saarburg = Merzig Saarlouis.	Köthenerstr. 15.
5.	Freiherr v. Hilgers, Landrath z. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Aachen. 4. Wahlkreis. Düren=Jülich.	Engel=Ufer 17.
4.	Hinrichsen, Kaufmann.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 1. Wahlkreis.	Leipzigerstraße 50, 2 Tr.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Hoffmann, Bergrath.	Eisfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen. 1. Wahlkreis. Die Verwaltungsämter Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, einschließlich der Städte.	Charlottenstraße 65.
3.	Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest, Königlich Preuß. General-Lieutenant à la suite.	Slawentzitz bei Ujest (Kosel).	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 4. Wahlkreis. Lublinitz-Tost-Gleiwitz.	Wilhelmstraße 67.
3.	Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Königlich Bayerischer Minister des Königlichen Hauses und des Aeußern.	München.	Königreich Bayern, (R.-B. Oberfranken). 28. Wahlkreis: Forchheim. Bezirksämter Forchheim, Ebermannstadt, Kulmbach, Pegnitz.	Unter den Linden 75.
2.	Dr. Holzer, Domprobst.	Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 1. Wahlkreis. Daun-Prüm-Bitburg.	Große Hamburgerstraße 8.
5.	Graf v. Hompesch, Kreis-Deputirter, Kammerherr.	Schloß Rurich im Kreise Erkelenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 5. Wahlkreis. Geilenkirchen-Heinsberg-Erkelenz.	Hôtel des Princes, Behrenstraße 35.
1.	Hosius, Kreisgerichts-Rath.	Neuwied.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 2. Wahlkreis. Neuwied.	Schützenstraße 38.
7.	Freiherr v. Hoverbeck, Rittergutsbesitzer.	Nickelsdorf bei Wartenburg.	Königreich Preußen, Stadt Berlin. 2. Wahlkreis.	Mohrenstraße 38.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
4.	Dr. Hüffer, Professor der Rechte.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 9. Wahlkreis. Kempen.	Behrenstraße 22.
5.	Freiherr v. Hüllessem, Landrath.	Kuggen bei Königsberg i. Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 4. Wahlkreis. Königsberg i. Pr.-Fischhausen.	Behrenstraße 9.
	v. Jackowski, Landschaftsrath.	Groß-Jablau bei Prß. Stargardt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 5. Wahlkreis. Berent-Pr.Stargardt.	Mittelstraße 64.
4.	Dr. Jäger, Bürgermeister.	Hirschberg an der Saale.	Fürstenthum Reuß jüng. Linie.	Bartikow's Hôtel.
6.	v. Jagow, Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Präsident.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 1. Wahlkreis. Westpriegnitz.	Niederwallstraße 39.
6.	Jansen, Fabrikant.	Hof.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Oberfranken). 26. Wahlkreis. Stadt Hof, Bezirks-Aemter Hof, Münchberg, Naila, Rehau.	Mohrenstraße 29/30.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Jensen, Obergerichts-Rath a. D.	Glückstadt.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 6. Wahlkreis. Stadt Glückstadt, KlosterUetersen. Vom Kloster Itzehoe die im Kirchspiel Bramstedt belegenen Pertinenzien, die Güter Haselau, Haseldorff mit Hetlingen, Seestermühle, Neuendorff, Gr.- u. Kl.-Colmar, Bramstedt, Caden, Blomesche u. Engelbrechtsche Wildniß, vom Preetzer Güterdistrikt das Gut Erfrade. Herrsch. Pinneberg mit den Flekken Pinneberg, Uetersen, Wedel, Blankenese, Vormstegen, und Kloster Sande. Grafschaft Ranzau mit den Flecken Elmshorn u. Barmstedt. Herrschaft Herzhorn, Amt Segeberg mit dem Flecken Bramstedt u. Kanzleigut Kuhlen.	Hôtel Américain, Markgrafenstraße 41.
6.	Dr. Joerg, Archivar.	Landshut.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). 23. Wahlkreis: Neumarkt. Bezirks-Aemter: Neumarkt, Hemau, Velburg.	Nieder Wallstraße 11, 1 Tr.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
6.	Jordan, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Pfalz). 16. Wahlkreis: Landau. Bezirks-Aemter Landau, Neustadt.	Englischer Hof.
3.	Jordan, Königlicher Amtmann a. D.	Frankfurt a. M.	Königreich Preußen, Hannover, 12. Wahlkreis. Amt und Stadt Göttingen, Münden, Amt Reinhausen, Gieboldehausen und Stadt Duderstadt.	Taubenstraße 45.
5.	Graf v. Itzenplitz, Königlich-Preußischer Staats-Minister für Handel 2c.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 4. Wahlkreis. Stallupönen - Goldap-Darkehmen.	Wilhelmstraße 79.
2.	Jüngken, Rittergutsbesitzer.	Reinsdorf bei Artern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 6. Wahlkreis. Sangerhausen-Eckartsberga.	Kochstraße 74.
7.	v. Kalckstein, Landrath.	Wogau, Kr. Pr. Eylau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 5. Wahlkreis. Heiligenbeil, Preuß. Eylau.	Kronenstraße 51.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
3.	Kanngießer, Ober-Staats-Anwalt z. D.	Greifswald.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 11. Wahlkreis. Stadt und Land Crefeld.	Leipzigerstraße 43.
1.	Kantak, Rittergutsbesitzer.	Posen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 4. Wahlkreis. Inowraclaw-Mogilno.	Markgrafenstraße 35.
2.	v. Karstedt, Rittergutsbesitzer.	Fretzdorf bei Wittstock.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 2. Wahlkreis. Ostpriegnitz.	Hôtel des Princes, Behrenstraße 35.
3.	Keller, Bürgermeister.	Duisburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 6. Wahlkreis. Duisburg.	Französischestraße 60.
1.	Kester, Fabrik-Direktor und Handelsgerichts-Assessor.	München.	Königreich Bayern, (R.-B. Oberbayern). 2. Wahlkreis. Stadt München II.	Hôtel de Rome, Unter den Linden 39.
6.	Keyser, Staats-Anwalt.	Sondershausen.	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.	Kronenstraße 51.
4.	Graf Keyserling.	Rautenberg b. Lappienen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 1. Wahlkreis. Tilsit-Niederung.	Behrenstraße 9.
3.	v. Kirchmann, Appellat.-Ger.-Vice-Präsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 6. Wahlkreis. Stadt Breslau, östlicher Theil.	Potsdamerstraße 1.

Abtheilung	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
5.	Kirsner, Hofapotheker.	Donaueschingen.	Großherzogthum Baden, 2. Wahlkreis. Amtsbezirke Engen, Bonndorf, Donaueschingen, Neustadt, Villingen.	Köhler's Hôtel, Mohrenstraße 37.
4.	v. Kleinsorgen, Kreisrichter.	Haltern, Reg.-Bezirk Münster.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 2. Wahlkreis. Münster-Coesfeld.	Niederwallstraße 15.
3.	Graf v. Kleist, Landrath a. D.	Tschernowitz b. Guben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 7. Wahlkreis. Guben-Lübben.	Hôtel de France, Leipzigerstraße 36.
4.	Knapp, Gutsbesitzer.	Dauborn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 4. Wahlkreis. Amt Diez, Limburg, Runkel, Weilburg und Hadamar.	Mauerstraße 53.
3.	Knosp, Kommerzienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 13. Wahlkreis. Stadt u. Amt Stuttgart.	Hôtel Royal, Wilhelmstraße 69a.
5.	Köppe, Ministerialrath a. D., Rechtsanwalt.	Dessau.	Herzogthum Anhalt, 1. Wahlkreis. Die Kreise Dessau und Zerbst, und die Kreis-Kommissions-Bezirke Gröbzig, Nienburg (excl. Latdorf), Gr. Alsleben, Sandersleben.	Schützenstraße 58.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
6.	Dr. Köster, Rittergutsbesitzer.	Bagenz, b. Sternberg, Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 9. Wahlkreis. Cottbus-Spremberg.	Mauerstraße 42.
	Kolb, Privatier.	Speyer.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Pfalz). 20. Wahlkreis: Kaiserslautern. Bezirksämter Kaiserslautern, Kirchheimbolanden.	
1.	Dr. Krätzer, Appellatiosgerichtsrath.	Passau.	Königreich Bayern, (R.-B. Niederbayern). 11. Wahlkreis: Passau. Stadt Passau, Bezirksämter Passau, Wegscheid, Grafenau, Wolfstein.	Hôtel de Francfort, Klosterstraße 45.
5.	Kratz, Kammer-Präsident.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 10. Wahlkreis. Gladbach.	Zimmerstraße 99.
3.	Kraus, Reg.-Rath a. D.	Kiel.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 2. Wahlkreis. Amt u. Stadt Apenrade einschl. der enkl. Güter, Amt und Stadt Flensburg, einschließl. der encl. Güter, Flecken Glücksburg, 1. Angeler Güterdistrikt.	Hôtel Américain, Markgrafenstraße 41.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
4.	Kreutz, Hüttenbesitzer.	Olperhütte bei Olpe.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 3. Wahlkreis. Altena-Iserlohn.	Schützenstraße 36. 2 Tr.
3.	Krieger, Regierungs-Rath.	Posen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 1. Wahlkreis. Stadt u. Kreis Posen.	Lindenstr. 64/65.
	Krüger, Hofbesitzer in Beftoft.	Hadersleben.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 1. Wahlkreis. Oster- und Westeramt und Stadt Hadersleben mit den exkl. zum 2. Angeler Güterdistrikt gehörenden adeligen Gütern, Flecken Christiansfeld, Amt und Stadt Sonderburg mit der Grafschaft Reventlow und den Gütern Benschau und Ballegaard, Amt u. Flecken Norburg.	Hôtel Hambourg, Heiligegeiststraße 18.
4.	Dr. Künzer, Kanonikus.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 12. Wahlkreis. Glatz-Habelschwerdt.	Behrenstraße 1.
6.	Kugler, Fabrikant.	Offenbach.	Großherzogth. Hessen, 2. Wahlkreis. Dieburg-Offenbach.	Hôtel garni, Spittelmarkt 16.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Dr. Kurz, Bezirks-Gerichts-Direktor.	Aschaffenburg.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg). 37. Wahlkreis: Aschaffenburg. Stadt Aschaffenburg, Bezirksämter Aschaffenburg, Alzenau, Miltenberg, Obernburg.	Krausenstraße 16.
	Graf v. Kwilecki, Rittergutsbesitzer.	Oporowo bei Wronke.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 7. Wahlkreis. Schrimm-Schroda.	
7.	Lasker, Gerichts-Assessor.	Berlin.	Herzogthum Sachsen-Meiningen, 2. Wahlkreis. Die Verwaltungsämter Eisfeld, Sonneberg, Graefenthal, Saalfeld, Camburg und Kranichfeld mit Einschluß der Städte.	Köthnerstraße 3.
7.	Lautz, Banquier.	Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 3. Wahlkreis. Kreis und Stadt Trier.	Hôtel d'Angleterre, Platz an der Bauakademie 2.
5.	Graf v. Lehndorff, Legations-Rath z. D.	Steinort bei Rosengarten im Kr. Angerburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 5. Wahlkreis. Angerburg-Lötzen.	Dorotheenstraße 28.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Leistner, Dr. phil.	Schönhaida.	Königreich Sachsen, 21. Wahlkreis. Stadt Annaberg und Eibenstock, Gerichts-Amts-Bezirk Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johann-Georgenstadt, Eibenstock.	Potsdamerstraße 129. 2 Tr.
1.	Lesse, Kreisrichter.	Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 3. Wahlkreis. Stadt Danzig.	Jägerstraße 63., 3 Tr.
6.	Dr. Lette, Präsident des Königlich Preußischen Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen.	Berlin.	Fürstenthum Waldeck.	Anhaltische Kommunikation 11.
5.	v. Levetzow, Landrath und Rittmeister.	Gossow bei Bärwalde in der Neumark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 3. Wahlkreis. Königsberg i. N.	Hôtel Hohenzollern, Behrenstraße 18—19.
1.	Fürst v. Lichnowsky, Oberst-Lieutenant der Kavallerie à la suite der Armee.	Kuchelna und Kržižanowitz, Kr. Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 8. Wahlkreis. Ratibor.	Unter den Linden 78.
2.	Liebknecht, Schriftsteller.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 19. Wahlkreis. Gerichts-Amts-Bezirk Stolberg, Hartenstein, Lößnitz, Schneeberg, Grünhain, Geier.	Charlottenstraße 16, 2 Tr.
4.	Lienau, Kaufmann.	Lübeck.	Freie Stadt Lübeck.	Hôtel de France, Leipzigerstraße 36.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Lindau, Kaufmann.	Heidelberg.	Großherzogthum Baden. 8. Wahlkreis. Amts-Bezirke Kork, Bühl, Baden, Rastatt.	Rother Adler, Kurstraße 38.
1.	Freiherr v. Loë, Landrath z. D.	Hassum bei Goch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 8. Wahlkreis. Cleve-Geldern.	Hôtel de France, Leipzigerstraße 36.
2.	Löwe, Dr. med.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg, 5. Wahlkreis. Bochum.	Wilhelmstraße 86.
7.	Lorentzen, Dr. phil.	Berlin.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 5. Wahlkreis. Städte Wilster, Itzehoe, Crempe, Landschaft Norderdithmarschen mit den Flecken Heide, Lunden und Wesselburen, Landschaft Süderdithmarschen mit dem Flecken Meldorf; die enklavirten Köge im Bezirk Dithmarschens, Kloster Itzehoe mit Ausnahme der in den Kirchspielen Kiel, Brügge, Flintbeck und Bramstedt belegenen Pertinenzien; vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Bahrenfleth, Beckhof, Beckmünde, Breitenburg, Drage, Heiligensted-	Königin-Augustastr. 21.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
			ten, Krummendieck, Rahde, Mehlbeck, Sarlhusen, Groß- und Klein-Campen, Amt Steinburg, Kanzleigut Beckdorf.	
3.	v. Luck, Staatsanwalt.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 7. Wahlkreis. Stadt Potsdam und Ost-Havelland.	Mohrenstraße 6, 3 Treppen.
6.	Lucke, Amtsrath.	Bleesern, Kr. Wittenberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 2. Wahlkreis. Schweidnitz-Wittenberg.	Linkstraße 10, 1 Treppe.
7.	Lukas, Militairprediger.	Regensburg.	Königreich Bayern. (Reg.-Bez. Nieder-Bayern). 10. Wahlkreis: Straubing. Stadt Straubing, Bezirksämter Straubing, Bogen, Landau Vilshofen.	Große Hamburgerstraße 8.
6.	Graf v. Luxburg, Kämmerer und Legations-Rath.	Berlin.	Königreich Bayern, (R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg). 40. Wahlkreis: Neustadt a. S. Bezirksämter: Brückenau, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Neustadt a/S.	Behrenstraße 67.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
5.	v. Mallinckrodt, Regierungs-Rath.	Merseburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 4. Wahlkreis. Lüdinghausen-Beckum-Warendorf.	Louisenstraße 56. part.
3.	Graf v. Maltzan, Ober-Erb-Kämmerer von Schlesien.	Militsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 2. Wahlkreis. Militsch-Trebnitz.	Behrenstraße 68.
1.	Mammen, Kaufmann.	Plauen.	Königreich Sachsen, 23. Wahlkreis. Stadt Plauen und die Gerichts-Amts-Bezirke Plauen, Pausa, Oelsnitz, Adorf, Markneukirchen, Schönek u. Klingenthal.	Hôtel d'Angleterre, Platz an der Bauakademie 2.
5.	Dr. Marquardsen, Universitäts-Professor.	Erlangen.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Mittelfranken). 32. Wahlkreis: Erlangen-Fürth. Städte und Bezirksämter Erlangen und Fürth, Bezirksamt Hersbruck.	Wilhelms-Hôtel, Leipzigerstraße 80.
	Meder, Gemeinde-Vorsteher.	Hirschfeld.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg). 41. Wahlkreis: Schweinfurt. Stadt Schweinfurt, Bezirksämter Ebern, Haßfurt, Schweinfurt.	

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
3.	zur Megede, Königlich Preußischer Landrath z. D.	Sagan.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 2. Wahlkreis. Sagan-Sprottau,	Kochstraße 42.
5.	Meier, Konsul.	Bremen.	Freie Stadt Bremen.	Hôtel du Nord, Unter den Linden 35.
1.	v. Meixner, Ministerialrath und General-Zoll-Administrator.	München.	Königreich Bayern, (R.-Bez. Oberbayern). 3. Wahlkreis: Aichach. Bezirksämter: Friedberg, Aichach, Schrobenhausen, Dachau.	Scheible's Hôtel, Markgrafenstraße 49.
1.	Dr. Metz, Großherz. Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogth. Hessen, 6. Wahlkreis. Bingen, Alzey und Oppenheim, jedoch mit Ausschluß der zum letzteren Kreise gehörigen, dem 5. Wahlkreise zugetheilten Orte.	Hôtel garni, Spittelmarkt 16.
	Meulenbergh, Friedensrichter.	Geilenkirchen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 3. Wahlkreis. Borken - Recklinghausen.	
6.	Dr. Meyer, Justizrath und Rechtsanwalt.	Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 4. Wahlkreis. Thorn-Culm.	Zimmerstraße 94.
7.	Dr. Miller, Ober-Zoll-Inspektor.	Pfronten.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). 47. Wahlkreis: Kaufbeuren. Stadt Kaufbeuren, Bezirksämter Füssen, Mindelheim, Oberdorf.	Dresdnerstraße 117, 3 Tr.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
7.	Miquél, Bürgermeister.	Osnabrück.	Königreich Preußen, Hannover, 4. Wahlkreis. Amt Fürstenau, Bersenbrück, Stadt Quakenbrück, Amt Börden, Stadt und Amt Osnabrück 2c.	Königgrätzerstraße 27.
4.	v. Mittnacht, Chef des Justiz-Departements und Staatsrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 8. Wahlkreis. Oberämter: Crailsheim, Gerabronn, Mergentheim; Gemeinden des Oberamts Hall Sulzdorf, Thüngenthal, Vellberg, Untersontheim, Geißlingen, Arnsdorf, Ilzhofen, Wolpertshausen, Großallmerspann, Großaltdorf, Unteraspach, Orlach; Gemeinden des Ober-Amts Künzelsau Döttingen, Braunsbach, Jungholzhausen, Kocherstetten, Laßbach, Steinkirchen, Mulfingen, Buchenbach, Eberbach, Ettenhausen, Hollenbach, Jagstberg, Simprechtshausen, Weldingsfelden, Zaisenhausen.	Thiergarten-Hôtel, Potsdamer Platz 1.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
5.	Mohl, Ober-Steuerrath a. D.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 7. Wahlkreis. Oberämter Neresheim, Aalen, Ellwangen, Gaildorf.	Kölnischer Hof, Kurstraße 38.
7.	Freiherr v. Moltke, General der Infanterie, Chef des Generalstabes der Armee.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 1. Wahlkreis. Memel-Heydekrug.	Behrenstraße 66.
4.	v. Mühler, Königlich Preußischer Staats-Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 2. Wahlkreis. Oppeln.	Unter den Linden 4.
6.	Müller, Banquier, Konsul a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 4. Wahlkreis. Stadt Stettin.	Thiergartenstraße 3.
1.	Dr. phil. Müller, Rittergutsbesitzer.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 9. Wahlkreis. Lauban-Görlitz.	Friedrichsstraße 214.
	v. Münchhausen, Staats-Minister a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Hannover, 8. Wahlkreis. Amt u. Stadt Hannover, vom Amte Linden die Ortschaft Linden u. Vorstadt Glocksee.	
1.	Graf zu Münster, Erblandmarschall.	Derneburg bei Hildesheim.	Königreich Preußen, Hannover, 13. Wahlkreis. Amt Herzberg, Hohnstein, Zellerfeld, Elbingerode, Liebenburg, Wöltingerode, Stadt Goslar; der Hannover-Braunschweigsche sogenannte Kommunion-Harz.	Potsdamerstraße 14.

Abtheilung	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
7.	Nebelthau, Oberbürgermeister.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 5. Wahlkreis. Marburg-Frankenberg, Kirchhayn und Vöhl.	Französischestraße 9.
3	Neubronner, Apotheker.	Kronberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 1. Wahlkreis. Amt Usingen, Idstein, Königstein, Höchst, Hochheim und Homburg.	Dessauerstraße 38.
1.	v. Neumayr, Staatsrath.	München.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Ober-Bayern). 7. Wahlkreis: Rosenheim. Bezirksämter Tölz, Wiesbach, Rosenheim, Ebersberg.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.
2.	Freiherr v. Neurath, Staats-Minister.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 1. Wahlkreis. Oberämter Tettnang, Wangen, Ravensburg, Leutkirch. Gemeinden des Oberamts Waldsee Arnach, Bergatreute, Dietmanns, Eberhardszell, Einthürnen, Haidgau, Hummertsried, Mühlhausen, Wolfegg, Ziegelbach.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.
	v. Niegolewski, Dr. jur.	Murownika bei Schmiegel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 8. Wahlkreis. Wreschen-Pleschen.	

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
3.	Oehmichen, Rittergutsbesitzer.	Choren bei Nossen, Kreisdir. Leipzig.	Königreich Sachsen, 10. Wahlkreis. Gerichts-Amts-Bezirk: Nossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Harta, Leißnig, Döbeln.	Lamprecht's Hôtel, Mittelstraße 12—13.
2.	Oesterlen, Rechtskonsulent.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 11. Wahlkreis. Oberamt Hall mit Ausnahme der dem 8. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden; die Oberämter Backnang, Marbach, Vaihingen; Gemeinden des Oberamts Maulbronn: Illingen, Lomersheim, Gündelbach, Schützingen, Lienzingen; Gemeinden des Oberamts Waiblingen: Winnenden, Rettersburg, Oeschelbronn, Bretzenacker, Leutenbach, Nellmersbach, Herdmannsweiler, Bürg, Birkmannsweiler, Breuningsweiler, Baach, Oppelsbohm, Höfen.	Friedrichstraße 204.
2.	Oesterreich, Land-Syndikus.	Braunschweig.	Herzogthum Braunschweig, 1. Wahlkreis. Braunschweig-Blankenburg.	Königgrätzerstraße 16, 1 Tr.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
3.	Dr. Oetker, Schriftsteller.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Kassel, 1. Wahlkreis. Kreis Schaumburg, Hofgeismar u. Wolfhagen.	Mauerstraße 41., 1 Treppe.
5.	Ohm, Kaufmann.	Lippstadt.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Arnsberg, 8. Wahlkreis. Lippstadt=Brilon.	Werdersche Rosenstraße 5.
5.	Graf v. Oppersdorff, Majoratsherr, Kreis=Deputirter.	Schloß Ober=Glogau.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Oppeln, 10. Wahlkreis. Neustadt.	Hôtel des Princes, Behrenstraße 35.
1.	Freiherr v. Ow, Kämmerer und Regierungs=Rath.	Landshut.	Königreich Bayern, (Reg.=Bez. Niederbayern). 9. Wahlkreis: Landshut. Stadt Landshut, Bezirksämter Landshut, Dingolfing, Vilsbiburg.	Mauerstraße 27.
7.	Freiherr v. Patow, Staats=Minister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Stettin, 2. Wahlkreis. Ueckermünde=Usedom=Wollin.	Unter den Linden 6.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
1.	Pauli, Regierungs-Assessor a. D.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 2. Wahlkreis. Landkreis Köln.	Kronenstraße 51.
3	Pfannebecker, Großherzoglich Hessischer Regierungsrath.	Worms.	Großherzogth. Hessen, 4. Wahlkreis. Heppenheim-Worms-Wimpfen.	British Hôtel, Behrenstr. 7a.
4.	Pfretzschner, Kaufmann.	Kronach.	Königreich Bayern, (R.-B. Oberfranken.) 29. Wahlkreis: Kronach. Bezirksämter: Kronach, Lichtenfels, Staffelstein, Stadtsteinach, Teuschnitz.	Wilhelms Hôtel, Leipzigerstraße 80.
2.	Pilaski, Rittergutsbesitzer.	Zielenice bei Wreschen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 10. Wahlkreis. Adelnau-Schildberg.	Albrecht's Hôtel, Friedrichsstraße 72.
6.	Planck, Obergerichts-Rath.	Meppen in Hannover.	Königreich Preußen, Hannover, 2. Wahlkreis. Amt und Stadt Esens und Aurich, Amt Wittmund, Stockhausen, Stadt Papenburg.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstraße 13.
3.	Fürst v. Pleß.	Pleß i. Ober-Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 10. Wahlkreis. Waldenburg.	Wilhelmstraße 64.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
7.	Graf v. Plessen.	Ivenack.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin. 3. Wahlkreis. Die Domanialämter Buckow, Gadebusch, Rhena, Grevesmühlen in der Voigtei Plüschow, Mecklenburg, Redentin, Poel 2c. die ritterschaftlichen Aemter Boizenburg, Bruckow, Crivitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Mecklenburg, Schwerin, Sternberg und Wellenberg, die Wismarschen Landgüter Lehnensruh, Wisch und Zarnekow, die Ortschaft Daßow.	Hôtel Windsor, Behrenstr. 8.
3.	Pogge, Rittergutsbesitzer.	Blankenhof.	Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz.	Taubenstraße 12.
4.	Dr. Pohlmann, Professor.	Braunsberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 6. Wahlkreis. Braunsberg - Heilsberg.	Jerusalemerstraße 56. 2 Tr.
7.	Probst, Rechtskonsulent.	Stuttgart.	Königreich Württemberg. 2. Wahlkreis. Oberamt Waldsee, mit Ausnahme der dem 1. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden; die Oberämter Saulgau, Riedlingen, Ehingen; Gemeinden	

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
			des Oberamts Biberach: Ahlen, Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Attenweiler, Aufhofen, Birkenhardt, Grodt, Ingerkingen, Langenschemmern, Mittelbiberach, Muttensweiler, Oberdorf, Obersulmetingen, Reuthe, Rißegg, Schemmerberg, Stafflingen, Untersulmetingen, Volkersheim.	
	Freiherr Dr. v. Proff-Irnich, Landgerichts-Rath.	Bonn.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 4. Wahlkreis. Rheinbach-Bonn.	
5.	Dr. Prosch, Regierungs-Rath und Geheimer Legations-Rath a. D.	Schwerin.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, 5. Wahlkreis. Städte Boizenburg, Bruel, Neu-Buckow, Bützow, Crivitz, Dömitz, Gadebusch, Grabow, Grevesmühlen, Hagenow, Kröpelin, Lübz, Neustadt, Parchim, Rehna, Schwerin, Sternberg und Wittenberg, Wismar u. s. w.	Markgrafenstraße 35.
	Graf v. Pückler, Kammerherr, Ceremonienmeister, Landrath und Landesältester.	Ober-Weistritz bei Schweidnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 9. Wahlkreis. Striegau-Schweidnitz.	Hôtel des Princes, Behrenstraße 30.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
6.	v. Puttkamer, Kreisrichter.	Fraustadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 6. Wahlkreis. Fraustadt.	Kochstraße 13.
4.	v. Puttkamer, Kreisrichter.	Sorau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 8. Wahlkreis. Sorau.	Charlottenburg, Lützowstr. 9.
	Freiherr Nordeck zur Rabenau.	Friedelhausen bei Gießen.	Großherzogth. Hessen (Ober-Hessen). 1. Wahlkreis. Gießen-Grünberg-Nidda.	British Hôtel, Unter den Linden 56.
4.	v. Radkiewicz, Rittergutsbesitzer.	Briesen, Reg. - Bezirk Marienwerder.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Marienwerder, 6. Wahlkreis. Conitz.	Friedrichstraße 72.
6.	Ramm, Oekonomierath.	Nippenburg.	Königreich Württemberg. 12. Wahlkreis. Oberämter Ludwigsburg, Canstatt, Waiblingen mit Ausnahme der dem 11. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden; Oberamt Leonberg mit Ausnahme der dem 14. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden.	Thiergarten-Hôtel, Potsdamer Platz 1.
	Rang, Oberbürgermeister.	Fulda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 7. Wahlkreis, Fulda-Schüchtern-Gersfeld.	

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
4.	Herzog von Ratibor, General-Lieutenant à la suite.	Schloß Rauden bei Ratibor.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 7. Wahlkreis. Pleß-Rybnik.	Unter den Linden 75.
5.	Redeker, Hofbesitzer.	Groß-Berkel bei Hameln.	Königreich Preußen, Hannover, 9. Wahlkreis. Rest des Amtes Linden, Amt Wennigsen, Calenberg, Stadt Münden, Eldagsen, Plattensen, Springe, Lauenstein, Amt u. Sadt Hameln, Amt Polle, Stadt Bodenwerder.	Leipzigerstraße 80.
	Reeder, Oekonom.	Büllsbüll bei Leck, Amt Tondern.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 4. Wahlkreis. Amt u. Stadt Tondern mit den enkl. Gütern und Kögen, Amt und Flecken Lygumkloster, Amt und Flecken Bredstedt mit den enkl. Gütern und Kögen, Amt u. Stadt Husum mit den enkl. Gütern u. Kögen, Inseln Sylt, Föhr und Amrum, Landschaft Eiderstedt, Pellworm und Nordstrand. Sämmtliche Halligen, Städte Tönning, Garding u. Friedrichstadt, Flecken Hoyer und Wyck.	

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
5	Reibel, Kaufmann.	Heilbronn.	Königreich Württemberg, 10. Wahlkreis. Die Oberämter Heilbronn, Brackenheim, Besigheim, Oberamt Maulbronn mit Ausnahme der dem 11. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden.	Friedrichstraße 204.
7	Reichensperger, Ober-Tribunals-Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsberg. 2. Wahlkreis. Arnsberg-Meschede-Olpe.	Linkstraße 44.
4	Dr. Reincke, praktischer Arzt.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 1. Wahlkreis. Lennep-Mettmann.	Neuenburgerstraße 35.
2	Graf Johannes Renard.	Groß-Strehlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 3. Wahlkreis. Groß-Strehlitz-Cosel.	Neustädtische Kirchgasse 6a.
	Richter, Tischlermeister.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 2. Wahlkreis.	Kochstraße 26.
	Riebel, Gutsbesitzer.	Kleinschönau bei Zittau.	Königreich Sachsen, 1. Wahlkreis. Stadt Zittau, Gerichts-Amts-Bez. Zittau, Groß-Schönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau.	Zimmerstraße 80.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
7.	Röben, Amtsrichter.	Aurich.	Königreich Preußen, Hannover, 2. Wahlkreis. Amt u. Stadt Esens u. Aurich, Amt Wittmund, Stockhausen, Stadt Papenburg.	Schmelzer's Hôtel. Jägerstraße 13.
6.	Römer, Senator.	Hildesheim.	Königreich Preußen, Hannover, 10. Wahlkreis. Amt u. Stadt Hildesheim, Amt Marienburg, Gronau, Alfeld und Bockenem.	Taubenstraße 12/13.
6.	Roemmich, Regierungs-Rath und Bezirks-Amtmann.	Speyer.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Pfalz.) 15. Wahlkreis: Speyer. Bezirksämter Speyer, Frankenthal.	
7.	Freiherr v. Roggenbach, Staatsminister a. D.	Freiburg.	Großherzogthum Baden. 4. Wahlkreis. Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Staufen, Breisach.	Hôtel du Nord. Unter den Linden 35.
1.	Rohland, Rittergutsbesitzer.	Etzoldshayn bei Zeitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 8. Wahlkreis. Naumburg-Weißenfels-Zeitz.	Lindenstraße 64/65.
2.	Freiherr v. Romberg, Rittmeister a. D., Fideikommißbesitzer.	Schloß Gerdauen, bei Gerdauen in Ostpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 10. Wahlkreis. Rastenburg-Gerdauen-Friedland.	Wilhelmstraße 63.

Abtheilung	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
	v. Roon, Königl. Preuß. Staats-, Kriegs- und Marine-Minister.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 10. Wahlkreis. Teltow - Beeskow-Storkow.	Leipzigerstraße 5.
5.	Roß, Kaufmann.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 3. Wahlkreis.	Hôtel d'Angleterre, Platz an der Bauakademie 2.
6.	Dr. Roßhirt, Großherzoglich Badischer Oberhofgerichtsrath.	Mannheim.	Großherzogth. Baden, 6. Wahlkreis. Amtsbezirke Kenzingen, Ettenheim, Lahr, Offenburg.	Kurfstr. 38.
6.	Freiherr v. Rothschild, Banquier.	Frankfurt a. M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 6. Wahlkreis. Stadt Frankfurt am Main.	Hôtel Royal, Wilhelmstr. 69a.
1.	Runge, Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 4. Wahlkreis.	Michaelkirchstraße 12.
7.	Russel, Justizrath.	Damme.	Großherzogthum Oldenburg, 3. Wahlkreis. Die Aemter Berne, Damme, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Cloppenburg, Steinfeld, Löningen und Friesoythe.	Kleine Mauerstraße 10.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
	Sachße, Stadtrath und Advokat.	Freiberg, Kreisdirektion Dresden.	Königreich Sachsen, 9. Wahlkreis. Stadt Freiberg und die Gerichtsamts-Bezirke Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Oederau und Brand.	
3.	v. Sänger, Rittergutsbesitzer.	Grabowo bei Miasteczko.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 2. Wahlkreis. Wirsitz-Schubin.	Hôtel de France, Leipzigerstraße 36.
7.	v. Saltzwedell, Regierungs-Präsident z. D.	Pötschendorf bei Rastenburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 7. Wahlkreis. Sensburg-Ortelsburg (Reg.-Bez. Königsberg).	Charlottenstraße 65.
	von Salza und Lichtenau, Amtshauptmann und Rittergutsbesitzer auf Jessenitz.	Bautzen im Königreich Sachsen.	Königreich Sachsen, 3. Wahlkreis. Stadt Bautzen und die Gerichtsamts-Bezirke Bautzen, Königswartha, Kamenz, Pulsnitz, und Bischofswerda.	Lamprecht's Hôtel, Mittelstraße 12/13.
2.	Salzmann, Rechtsanwalt.	Weida, Großherzogth. Sachsen-Weimar.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Charlottenstraße 65.
	v. Saucken, Rittergutsbesitzer.	Georgenfeld bei Gerdauen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 3. Wahlkreis. Bromberg.	

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
7.	v. Savigny, Wirkl. Geh. Rath und Kammerherr.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, 3. Wahlkreis. Coblenz = St. Goar und Garnison von Mainz.	Dorotheenstraß. 19.
1.	Dr. Schäffle, Professor.	Tübingen.	Königreich Württemberg, 3. Wahlkreis. Oberamt Biberach mit Ausnahme der dem 2. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden; die Oberämter Laupheim und Ulm; Gemeinden des Oberamts Blaubeuren: Arnegg, Asch, Beiningen, Bermaringen, Blaubeuren, Bollingen mit Böttingen, Dornstadt, Ermingen, Gerhausen, Herrlingen, Klingenstein, Markbronn, Pappelau mit Erstetten, Seißen, Sonderbuch, Tomerdingen, Weiler, Wippingen mit Lautern.	Friedrichstraße 204.
1.	Dr. Schaffrath, Rechtsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 6. Wahlkreis. Gerichtsamts = Bezirk Dresden links der Elbe, Wilsdruff, Döhlen, Tharand, Dippoldiswalde und Altenburg.	Mauerstraße 22.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
4.	v. Schaper, Landrath.	Falkenberg bei Liebenwerda.	Königreich Preußen, Reg. = Bz. Merseburg, 1. Wahlkreis. Liebenwerda-Torgau.	Hôtel de France. Leipzigerstraße 36.
3.	Dr. Schlaeger, Senator.	Hannover.	Königreich Preußen, Hannover, 7. Wahlkreis. Amt und Stadt Nienburg, Amt Stolzenau, Amt u. Stadt Neustadt a. R., Stadt Wunstorf, Amt Ahlden, Burgwedel und Fallinghostel.	Weißberg's Hôtel. Dessauerstraße 38.
4.	Dr. Schleiden, Hanseat. Minister-Resident a. D.	Freiburg in Baden.	Königreich Preußen, Schleswig-Holstein, 8. Wahlkreis. Stadt Altona, Oldesloe; vom Itzehoer Güterdistrikt die Güter Wansbeck, m. d. Flecken Wansbeck, Marienthal, Ahrensburg, Borstel, Hoisbüttel, Jersbeck mit Stegen, Wulksfelde, Blumendorf, Grabau, Schulenburg, Hohenholz, Höltenklinken, Krumbeck, Amt Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel, Kanzleigüter Wellingsbüttel, Silk und Tangstedt.	Mohrenstraße 58., 2 Tr.
	von Schlör, Staatsminister.	München.	Königreich Bayern. (R.-Bz. Oberbayern.) 1. Wahlkreis. Stadt München I.	

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
3.	Dr. Schneider, rechtskund. Bürgermeister.	Bamberg.	Königreich Bayern, (R.-B. Oberfranken). 30. Wahlkreis: Bamberg. Stadt Bamberg, Bezirksämter Bamberg I. u. II., Höchstadt a. A.	Kurstraße 38.
	Schnuse, Staatsanwalt.	Gandersheim.	Herzogthum Braunschweig, 3. Wahlkreis. Kreis Holzminden, Gandersheim m. dem Amtsgerichts-Bezirk Harzburg.	Hohenzollernstraße 12.
5.	von Schöning, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Pyritz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 5. Wahlkreis. Pyritz-Saatzig.	Anhaltischestraße 15 a.
6.	Schraps, Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen, 18. Wahlkreis. Stadt Zwickau und die Gerichtsamts-Bezirke Krimmitschau, Werdau, Zwickau, Wildenfels.	Charlottenstraße 16.
	Schreck, Rechtsanwalt und Notar.	Pirna.	Königreich Sachsen, 8. Wahlkreis. Stadt Pirna und die Gerichtsamts-Bezirke Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottlauba, Lauenstein.	Jerusalemerstraße 19.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
4.	Freiherr von Schrenk, Staats- und Reichsrath.	München.	Königreich Bayern. (Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg. 24. Wahlkreis: Neunburg v. W. Bezirksämter Neunburg v. W. Cham, Roding, Waldmünchen.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.
7.	v. Schröder, Rittergutsbesitzer.	Lübchow bei Cörlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 3. Wahlkreis. Fürstenthum.	Markgrafenstraße 65.
6.	Graf von der Schulenburg, Rittmeister und Rittergutsbesitzer.	Beetzendorf bei Magdeburg.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Magdeburg, 1. Wahlkreis. Salzwedel - Gardelegen.	Hôtel Hohenzollern, Behrenstraße 18/19.
1.	Schulze, Kreisrichter a. D.	Potsdam.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 6. Wahlkreis.	Behrenstraße 56.
6.	Dr. Freiherr von Schwartzkoppen-Rottorf.	Wiesbaden u. in Weinheim a. d. Bergstr.	Königreich Preußen. Reg. - Bez. Wiesbaden, 5. Wahlkreis. Amt Dillenburg, Herborn, Rennerode, Marienberg, Selters, Hachenburg.	Behrenstraße 35.
	Dr. Schwarze, Königl. Sächsischer General-Staatsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 4. Wahlkreis. Stadt Dresden rechts der Elbe. Gerichtsamts-Bezirk Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.	Hôtel Bellevue, Mohrenstraße 64.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Dr. v. Schweitzer.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg. = Bez. Düsseldorf, 2. Wahlkreis. Elberfeld=Barmen.	Hellweg 7.
3.	v. Schwendler, Geh. Staatsrath.	Koburg.	Großherzogth. Sachsen=Weimar, 2. Wahlkreis. Bezirke des Stadtgerichts Eisenach, der Justiz=Aemter Creuzburg, Dermbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Tiefenort und Vacha.	Hôtel de Russie, Platz an der Bauakademie 1.
5.	Graf Schwerin=Putzar, Dr. jur., Königl. Preuß. Staats=Minister a. D., Rittergutsbesitzer.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Stettin, 1. Wahlkreis. Demmin=Anklam.	Karlsbad 7a.
3.	Schwinn, Fabrikant.	Zweibrücken.	Königreich Bayern, (Reg.=Bez. Pfalz). 18. Wahlkreis: Zweibrücken. Bezirksämter Zweibrücken, Pirmasens.	Hôtel d'Angleterre, Platz an der Bauakademie 2.
3.	v. Seeckt, Geh. Regierungs= und Landrath a. D.	Nepzin bei Greifswald.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Stralsund, 2. Wahlkreis. Grimmen = Greifswald.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstraße 13.
1.	Dr. Sepp, Universitäts=Professor.	München.	Königreich Bayern, (Reg. = Bez. Niederbayern). 14. Wahlkreis: Kelheim. Bezirksämter: Kelheim, Rottenburg, Mallersdorf.	Mauerstraße 27.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
6.	von Seydewitz, Stadtgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg. = Bez. Merseburg, 3. Wahlkreis. Bitterfeld=Delitzsch.	Schellingstraße 14.
4.	v. Seydewitz, Landesältester der Ober=Lausitz.	Görlitz.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Liegnitz, 10. Wahlkreis. Rothenburg=Hoyerswerda.	Französischestraße 19.
	v. Simpson, Rittergutsbesitzer.	Georgenburg, Kr. Insterburg.	Königreich Preußen, Reg.= Bez. Gumbinnen, 6. Wahlkreis. Oletzko=Lyck=Johannisburg.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstraße 59.
5.	Dr. Simson, Appellationsgerichts=Vice=Präsident.	Frankfurt a. d. O.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Frankfurt, 4. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. d. O. und Kreis Lebus.	Leipzigerstraße 3.
2.	Fürst zu Solms=Hohensolms=Lich.	Lich im Großherzogthum Hessen und Hohensolms im Kreise Wetzlar.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Koblenz, 1. Wahlkreis. Wetzlar=Altenkirchen und Preuß. Antheil des Kreises Gießen.	Hôtel de Rome, Unter den Linden 39.
7.	Graf zu Solms=Baruth, Rittergutsbesitzer.	Golßen in der Nieder=Lausitz.	Königreich Preußen, Reg.=Bez. Frankfurt, 10. Wahlkreis. Kalau=Luckau.	Behrenstraße 68.
5.	Graf zu Solms=Laubach.	Laubach bei Gießen.	Großherzogth. Hessen (Ober=Hessen). 3. Wahlkreis. Die Kreise Alsfeld, Lauterbach u. Schotten.	Behrenstraße 14.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
7.	Sombart, Rittergutsbesitzer.	Ermsleben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg. 5. Wahlkreis. Mannsfelder See- u. Gebirgskreis.	Hôtel du Nord, Unter den Linden 35.
	v. Soyer, Ober-Zoll-Inspektor.	Ludwigshafen.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Pfalz). 17. Wahlkreis: Germersheim. Bezirksämter Germersheim, Bergzabern.	
	Sperber, Rittergutsbesitzer.	Gerskullen bei Ragnit.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 2. Wahlkreis. Ragnit-Pillkallen.	Hôtel de Brandebourg, Charlottenstraße 59.
2.	Freiherr v. Stauffenberg, Gutsbesitzer.	Augsburg.	Königreich Bayern, (R.-B. Mittelfranken). 33. Wahlkreis: Ansbach-Schwabach. Städte und Bezirksämter Ansbach und Schwabach, Bezirksamt Heilsbronn.	Kellner's Hôtel, Taubenstraße 16.
1.	Stavenhagen, Generalmajor a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg. Bez. Merseburg, 4. Wahlkreis. Saal-Kreis und Stadt Halle.	Lützower Ufer 3.
5.	Stavenhagen, Landrath.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 3. Wahlkreis. Randow-Greiffenhagen.	Lützower Ufer 3.
6.	v. Steinmetz, General der Infanterie und kommandirender General des 5. Armee-Korps.	Posen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 6. Wahlkreis. Züllichau-Krossen.	Friedrichsstraße 51.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
5.	Dr. Stephani, Vice-Bürgermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 12. Wahlkreis. Stadt Leipzig.	Rheinischer Hof, Friedrichstraße 59.
6.	Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, Wirkl. Geh. Rath, Zweiter Ober-Jägerm. und Kanzler des Joh.-Ordens, General-Major à la suite.	Kreppelhof bei Landshut.	Königreich Preußen, Reg. Bez. Liegnitz, 7. Wahlkreis. Landshut-Jauer-Bolkenhayn.	Wilhelmsplatz 7.
5.	Freiherr v. Stotzingen.	Steißlingen.	Großherzogthum Baden, 1. Wahlkreis. Amtsbezirke Constanz, Ueberlingen, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Meßkirch.	Meinhardt's Hôtel, Unter den Linden 32.
1.	Dr. Strousberg, Rittergutsbesitzer.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 9. Wahlkreis. Allenstein-Rössel.	Bellevuestraße 9.
7.	Stumm, Kommerzienrath.	Neunkirchen, Kr. Ottweiler, Reg.-Bezirk Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 6. Wahlkreis. Ottweiler, St. Wendel, Oberamt Meisenheim.	Hôtel du Nord, Unter den Linden 35.
6.	Dr. Tafel, Rechtskonsulent.	Stuttgart.	Königreich Würtemberg, 9. Wahlkreis. Oberamt Künzelsau, mit Ausnahme der dem 8. Wahlkreis zugetheilten Gemeinden; die Oberämter Neckarsulm, Oehringen, Weinsberg.	Friedrichstraße 204.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
1.	Techow, Rittergutsbesitzer.	Morsk bei Schwetz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 5. Wahlkreis. Schwetz.	Stadt London, Jerusalemerstraße 36/37.
6.	v. Thadden, Rittmeister, Rittergutsbesitzer.	Vahnerow bei Greiffenberg in Pommern.	Königreich Preußen, Reg. Bez. Stettin, 7. Wahlkreis. Greiffenberg-Cammin.	Hôtel des Princes, Behrenstraße 35.
4.	v. Thünen, Rittergutsbesitzer.	Tellow bei Teterow in Mecklenb.-Schwerin.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, 2. Wahlkreis. Die Domanial-Aemter Bützow, Rühn, Dargun, Gnojen, Neukalen, Doberan, Goldberg-Plau, Güstrow-Rossewitz, Lübz-Marnitz, Ribnitz, Schwaan, Stavenhagen, Sülze, Toitemwinkel, Warin-Tempin-Sternberg, Neukloster, Werlenhagen nebst kamerirten Gütern.	Krausenstraße 9.
5.	Freiherr v. Thüngen, Kämmerer und Reichsrath.	Roßbach.	Königreich Bayern, (R.-B. Oberbayern). 8. Wahlkreis: Traunstein. Bezirksämter Traunstein, Berchtesgaden, Laufen, Altötting.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.
2.	Tobias, Regierungs-Assessor.	Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 2. Wahlkreis. Wittlich-Bernkastel.	Wilhelmstraße 37.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	v. Treskow, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter.	Friedrichsfelde bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 6. Wahlkreis. Nieder-Barnim.	Friedrichsfelde bei Berlin.
3.	Twesten, Stadtgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 11. Wahlkreis. Reichenbach-Neurode.	Potsdamerstraße 125.
5.	Ulrich, Geheimer Ober-Regierungsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 6. Wahlkreis. Beuthen, südlicher Theil (Wahlkreis Kattowitz).	Anhaltstraße 7.
4.	v. Unruh, Regierungs- und Baurath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Magdeburg, 4. Wahlkreis. Stadt Magdeburg nebst Zubehör.	Chausseestraße 7.
4.	Freiherr v. Unruhe-Bomst, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Bomst.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen. 3. Wahlkreis. Meseritz-Bomst.	Feilnerstraße 14.
5.	Freiherr v. Varnbüler, Königlich Württembergischer Staatsminister, Minister des Königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.	Stuttgart.	Königreich Württemberg. 4. Wahlkreis. Oberamt Blaubeuren, mit Ausnahme der dem 3. Wahlkreis	Regentenstraße 24.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
			zugetheilten Gemeinden; Oberämter Münsingen, Urach, Kirchheim; Gemeinden des Oberamts Geislingen: Deggingen, Dizenbach, Drackenstein, Gosbach, Hohenstadt, Mühlhausen, Reichenbach, Westerheim, Wiesensteig; Gemeinden des Oberamts Göppingen: Auendorf, Bezgenrieth, Boll, Dürnau, Gammelshausen, Gruibingen, Jebenhausen; Gemeinden des Oberamts Nürtingen: Balzholz, Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Kappishäusern, Kohlberg, Linsenhofen, Neuffen, Tischardt.	
3.	Vayhinger, Ober-Steuerrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg. 17. Wahlkreis. Oberämter Balingen, Rottweil, Spaichingen, Tuttlingen.	Rother Adler, Kurstraße 38.
	Freiherr v. Vincke, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer in Buch bei Hagen.	Osterwalde bei Melle.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 7. Wahlkreis. Mörs-Rees.	Hôtel de France, Leipzigerstraße 36.
2.	Freiherr v. Vincke-Olbendorf, Oberst-Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer.	Olbendorf bei Grottkau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 4. Wahlkreis. Namslau-Brieg.	Schellingstraße 7.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
6.	Dr. Völk, Advokat.	Augsburg.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). 48. Wahlkreis: Immenstadt. Städte und Bezirksämter Lindau und Kempten, Bezirksamt Sonthofen.	Kellner's Hôtel, Taubenstraße 16.
4.	Wachenhusen, Advokat und Notar.	Boitzenburg a. E. in Mecklenburg.	Großherzogth. Mecklenburg Schwerin, 1. Wahlkreis. Die Domanial-Aemter, Boitzenburg, Crivitz, Dömitz, Grabow-Eldena, Hagenow, Toddin, Bakendorf, Lubtheen, Neustadt, Schwerin nebst dem Stiftsamte Schwerin und Wittenburg-Walsmühlen-Zarrentin, nebst den dazu gehörigen infamerirten Gütern; der Flecken Ludwigslust.	Wilhelmstraße 94.
4.	Wachler Kreisgerichts-Direktor.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 8. Wahlkreis. Breslau-Neumarkt.	Zimmerstraße 20.
6.	Wagener, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Königl. Preußischen Staats-Ministerium.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 5. Wahlkreis. Neustettin.	Leipzigerplatz 13.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
5.	Wagner, Herzogl. Altenburg. Appellationsgerichts-Vice-Präsident.	Altenburg.	Herzogth. Sachsen-Altenburg.	Schmelzer's Hôtel, Jägerstraße 13.
4.	v. Waldaw und Reitzenstein, Rittergutsbesitzer.	Reitzenstein bei Waldowstrenk.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 5. Wahlkreis. Sternberg.	Französischestraße 43.
1.	Dr. Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden. 3. Wahlkreis. Bielefeld-Wiedenbrück.	Potsdamerstraße 13.
7.	v. Watzdorf, Rittergutsbesitzer.	Wiesenburg bei Belzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 9. Wahlkreis. Zauch-Belzig, Jüterbog-Luckenwalde.	Leipzigerstraße 125.
1.	Weber, Obergerichts-Anwalt.	Stade.	Königreich Preußen, Hannover, 18. Wahlkreis. Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreise geschlagenen Marschtheils, Amt Hagen, Blumenthal, Osterholz, Himmelpforten.	Zimmerstraße 48.
1.	v. Wedemeyer, Rittergutsbesitzer.	Schönrade bei Friedeberg i. d. Neum.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt. 1. Wahlkreis. Arnswalde Friedeberg.	Kanonierstraße 33.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Dr. Weigel, Obergerichts-Anwalt.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez.-Kassel, 8. Wahlkreis. Hanau und Gelnhausen nebst dem vormaligen Bayerischen Bezirke Orb.	Französischestraße 9.
2.	Weissich, Amts-Assessor.	Stadthagen.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Hôtel Bellevue, Mohrenstraße 64.
1.	v. Weitzel, Rittergutsbesitzer.	Osterwein bei Osterode.	Königreich Preußen, Reg. - Bez. Königsberg, 8. Wahlkreis. Osterode-Neidenburg.	Charlottenstraße 43.
	Wendel, Rentier.	Butzbach.	Großherzogth. Hessen, (Ober-Hessen), 2. Wahlkreis. Kr. Friedberg, Vilbel und Büdingen, Castel und Kostheim.	
	Dr. Wigard, Professor und prakt. Arzt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 5. Wahlkreis. Stadt Dresden links der Elbe.	Potsdamerstraße 43.
3.	Julius Wiggers, Dr. phil. et theol., Professor a. D.	Rostock.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, 6. Wahlkreis. Die Städte Gnoien, Goldberg, Neukalen, Krakow, Lage, Malchin, Malchow, Marlow, Penzlin, Plau, Ribnitz, Röbel, Schwaan, Stavenhagen, Sülz, Tessin, Teterow ꝛc.	Zimmerstraße 77.
4.	Moritz Wiggers.	Rostock.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 3. Wahlkreis.	Zimmerstraße 77.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
3.	Dr. Wild, Banquier.	München.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg. 25. Wahlkreis: Neustadt a. W. N. Bezirksämter Neustadt, Kemnath, Tirschenreuth, Vohenstrauß.	Mittelstraße 12/13.
2.	Windthorst, Staats-Minister a. D.	Celle.	Königreich Preußen, Hannover, 3. Wahlkreis. Amt Aschendorf, Hummling zu Sögel, Meppen, Amt und Stadt Lingen, Amt Haselünne, Freren, Bentheim, Neuenhaus.	Hôtel de Russie, Platz an der Bauakademie.
	v. Zehmen, Kammerherr, Regierungsrath a. D.	Stauchitz bei Meißen.	Königreich Sachsen, 7. Wahlkreis. Stadt Meißen und die Gerichtsamts-Bezirke Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch.	
	Ziegler, Oberbürgermeister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 7. Wahlkreis. Stadt Breslau, westlicher Theil.	Wilhelmstraße 51.

Abtheilung.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlbezirk.	Wohnung in Berlin.
2.	Frhr. v. Zu Rhein, Kämmerer, Staatsrath, Reichsrath und Regierungs-Präsident.	Würzburg.	Königreich Bayern, (Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg). 42. Wahlkreis: Würzburg. Stadt- und Bezirks-Amt Würzburg.	Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.
3.	Zurmühlen, Kreisrichter.	Ahaus.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 1. Wahlkreis. Tecklenburg - Steinfurt-Ahaus.	Jägerstraße 15.

Nachträge

zum

Verzeichniß der Mitglieder des Deutschen Zoll-Parlaments nebst Wohnungs-Veränderungen. 1868.

A. Bevollmächtigte zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins.

Königreich Bayern.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Freiherr Pergler v. Perglas . . Wilhelmstr. 66.

Königreich Württemberg.

Ober-Finanzrath Riecke . . . . Thiergarten Hôtel.

B. Mitglieder des Deutschen Zoll-Parlaments.

7. Abtheil. Graf v. Arco-Stepperg, Kämmerer und Gutsbesitzer . . . . British Hôtel, Behrenstraße 7a.

2. " Graf v. Arco-Valley, Reichsrath . . Hôtel de Petersbourg, Unter den Linden 31.

5. " Dr. C. Barth, Advokat . . . . . Leipzigerstr. 43.

2. " Dr. Marquard Barth, Advokat . . Hôtel d'Angleterre, Pl. a. d. Bauakademie 2.

3. " Prinz Biron von Curland, Standesherr auf Wartenberg, Ober-Schenk . Königgrätzerstr. 124.

2. Abtheil.	Braun, Kommerzienrath	Leipzigerstr. 43.
6. =	Dr. Braun, Ober-Appellationsgerichts-Anwalt	Königgrätzerstr. 109.
1. =	Dr. Diepolder, Ministerialrath . . .	Französischestr. 11.
7. =	v. Diest, Regierungs-Präsident . . .	Mohrenstr. 58.
3. =	Dr. Edel, Universitäts-Professor . . .	Leipzigerstr. 104.
7. =	Feustel, Banquier	Leipzigerstr. 80.
5. =	Günther, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter	Mohrenstr. 10.
4. =	Freiherr v. Guttenberg, Gutsbesitzer .	Behrenstr. 7a.
6. =	Freiherr v. Hafenbrädl, Bezirksgerichtsrath	Friedrichstr. 50.
1. =	v. Hennig, Stadtrath	Königgrätzerstr. 109.
7. =	Heyl, Justizrath	Köthenerstr. 18.
1. =	Kantak, Rittergutsbesitzer	Mauerstr. 18.
3. =	Kolb, Privatier	Schützenstr. 73.
6. =	Dr. Lette, Präsident des Königlich Preußischen Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen	Königgrätzerstr. 108.
1. =	Freiherr v. Loë, Landrath z. D. . . .	Hôtel des Princes, Behrenstr. 35.
6. =	Lucke, Amtsrath	Schellingstr. 14.
3. =	Neubronner, Apotheker	Köthenerstr. 21.
2. =	Pilaski, Rittergutsbesitzer	Jägerstr. 73.
7. =	Probst, Rechtskonsulent	Kurstr. 38.
4. =	v. Puttkamer (Sorau), Kreisrichter. .	Mauerstr. 21.
5. =	Rang, Oberbürgermeister	Mohrenstraße 29/30.
6. =	Reeder, Oekonom	Hôtel Americain, Markgrafenstr. 41.
6. =	Roemmich, Regierungsrath und Bezirks-Amtmann	Hôtel d'Angleterre, Pl. a. d. Bauakademie 2.
4. =	Sachße, Stadtrath und Advokat . . .	Behrenstr. 7.
7. =	v. Salza und Lichtenau, Amtshauptmann und Rittergutsbesitzer auf Jessenitz.	Behrenstr. 7a.

1. Abtheil.	v. Schloer, Staatsminister	Leipzigerstr. 80.
5. =	v. Schoening, Landrath und Rittergutsbesitzer	Friedrichstr. 57, 2 Tr.
6. =	Schraps, Advokat	Zimmerstr. 52.
6. =	Graf v. d. Schulenburg, Rittmeister und Rittergutsbesitzer	Neustädtische Kirchstr. 6.
1. =	Schulze, Kreisrichter a. D.	Jägerstr. 74.
3. =	v. Seeckt, Geheimer Regierungs- und Landrath a. D	Behrenstr. 24.
1. =	v. Soyer, Ober-Zollinspektor . . .	Kellner's Hôtel, Taubenstr. 16.
5. =	Wagner, Herzogl. Altenb. Appellationsgerichts-Vicepräsident	Köthenerstr. 30.
3. =	Dr. Wild, Banquier	Französischestr. 11.
5. =	v. Zehmen, Kammerherr, Regierungsrath a. D.	Behrenstr. 9.

№ 2.

Verzeichniß

der

Mitglieder der Abtheilungen.

I. Abtheilung.

1) Herr v. Forckenbeck, Vorsitzender.
2) " v. Neumayr, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) " Graf v. Frankenberg, Schriftführer.
4) " Lesse, Stellvertreter des Schriftführers.
5) " v. Arnim-Heinrichsdorf.
6) " Bebel.
7) " Becker (Oldenburg).
8) " v. Bernuth.
9) " Bloemer.
10) " v. Bockum-Dolffs.
11) " v. Brauchitsch (Elbing).
12) " v. Cranach.
13) " Deffner.
14) " Dennig.
15) " Dr. Diepolder.
16) " Dr. Endemann.
17) " Fries.
18) " Gebert.
19) " Dr. Gitzler.
20) " v. Graevenitz (Grünberg).
21) " Grumbrecht.
22) " v. Hennig.
23) " Hosius.
24) " Kantak.

25) Herr Kester.
26) „ Dr. Krätzer.
27) „ Fürst v. Lichnowsky.
28) „ Freiherr v. Loë.
29) „ Mammen.
30) „ v. Meixner.
31) „ Dr. Metz.
32) „ Graf zu Münster.
33) „ Dr. Müller (Görlitz).
34) „ Freiherr v. Ow.
35) „ Pauli.
36) „ Rohland.
37) „ Runge.
38) „ Dr. Schäffle.
39) „ Dr. Schaffrath.
40) „ Schulze.
41) „ Dr. Sepp.
42) „ Stavenhagen (Halle).
43) „ Dr. Strousberg.
44) „ Techow.
45) „ Dr. Waldeck.
46) „ Weber.
47) „ v. Wedemeyer.
48) „ v. Weitzel.

II. Abtheilung.

---

1) Herr Dr. Loewe, Vorsitzender.
2) " Freiherr v. Neurath, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) " Tobias, Schriftführer.
4) " Dr. Weigel, Stellvertreter des Schriftführers.
5) " Dr. Ammermüller.
6) " Dr. Bähr.
7) " Dr. Becker (Dortmund).
8) " Dr. Bernhardi.
9) " v. Bismarck-Briest.
10) " v. Blanckenburg.
11) " Dr. Bock.
12) " v. Brauchitsch (Genthin).
13) " Braun (Hersfeld).
14) " Bruch.
15) " Bucher.
16) " Conrad.
17) " Deutz.
18) " Dörtenbach.
19) " Graf zu Dohna-Finckenstein.
20) " Freisleben.
21) " Freiherr v. Göler-Ravensburg.
22) " v. Graevenitz (Hirschberg).
23) " Günther (Sachsen).
24) " Hantelmann.
25) " Harkort.
26) " Hoffmann.
27) " Dr. Holzer.
28) " Jensen.
29) " Jüngken.
30) " v. Karstedt.
31) " Dr. Kurz.

32) Herrn Dr. Leistner.
33) „ Liebknecht.
34) „ Lindau.
35) „ Oesterlen.
36) „ Oesterreich.
37) „ Pilaski.
38) „ Graf Renard.
39) „ v. Romberg.
40) „ Salzmanu.
41) „ Dr. v. Schweitzer.
42) „ Fürst zu Solms-Lich.
43) „ Freiherr v. Stauffenberg.
44) „ v. Treskow.
45) „ Freiherr v. Vincke (Olbendorf).
46) „ Weissig.
47) „ Windthorst.
48) „ Freiherr v. Zu-Rhein.

III. Abtheilung.

1) Herr Twesten, Vorsitzender.
2) = Duncker, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) = Cornely, Schriftführer.
4) = Graf v. Kleist, Stellvertreter des Schriftführers.
5) = Freiherr Carl v. Aretin.
6) = v. Auerswald.
7) = Bail.
8) = Prinz Biron v. Curland.
9) = v. Bodelschwingh.
10) = Buddenberg.
11) = Baron v. Eckardtstein.
12) = Freiherr v. Eichthal.
13) = v. Einsiedel.
14) = Dr. Engel (Schleiden).
15) = Freiherr zu Frankenstein.
16) = Gödbertz.
17) = Dr. Haenel.
18) = Dr. Harnier.
19) = Freiherr v. d. Heydt.
20) = Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst.
21) = Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest.
22) = Jordan (Göttingen).
23) = Kanngießer.
24) = Keller.
25) = v. Kirchmann.
26) = Knosp.
27) = Kraus.
28) = Krieger (Posen).
29) = v. Luck.
30) = Graf v. Maltzan.

31) Herr zur Megede.
32) " Neubronner.
33) " Oehmichen.
34) " Dr. Oetker.
35) " Pfannebecker.
36) " Fürst v. Pleß.
37) " Pogge.
38) " v. Sänger.
39) " v. Seeckt.
40) " Dr. Schläger.
41) " Dr. Schneider.
42) " v. Schwendler.
43) " Schwinn.
44) " Vayhinger.
45) " Wiggers (Berlin).
46) " Dr. Wild.
47) " Zurmühlen.

IV. Abtheilung.

---

1) Herr Dr. Bluntschli, Vorsitzender.
2) " v. Unruh (Magdeburg), Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) " Dr. Friedenthal, Schriftführer.
4) " Ausfeld, Stellvertreter des Schriftführers.
5) " Dr. Aegidi.
6) " Freiherr Carl Maria v. Aretin.
7) " Dr. Baldamus.
8) " v. Bethmann-Hollweg.
9) " Graf v. Bethusy-Huc.
10) " Graf v. Bredow.
11) " Dr. v. Bunsen.
12) " Diffené.
13) " Engel (Leobschütz).
14) " Fink.
15) " Frantz.
16) " Genast.
17) " Hagen.
18) " Hebting.
19) " v. Heinemann.
20) " Dr. Herth.
21) " Hinrichsen.
22) " Dr. Hüffer.
23) " Dr. Jäger.
24) " Graf v. Keyserling-Rautenburg.
25) " v. Kleinsorgen.
26) " Knapp.
27) " Kreutz.
28) " Dr. Künzer.
29) " Lienau.
30) " v. Mittnacht.

31) Herr v. Mühler.
32) „ Pfretzschner.
33) „ Dr. Pohlmann.
34) „ v. Puttkamer (Sorau).
35) „ v. Radkiewicz.
36) „ Herzog v. Ratibor.
37) „ Dr. Reincke.
38) „ v. Schaper.
39) „ Dr. Schleiden.
40) „ Freiherr v. Schrenk.
41) „ v. Seydewitz (Rothenburg).
42) „ v. Thünen.
43) „ Freiherr v. Unruhe-Bomst.
44) „ Wachenhusen.
45) „ Wachler.
46) „ v. Waldaw und Reitzenstein.
47) „ Dr. Wiggers (Rostock).

V. Abtheilung.

1) Herr Graf v. Schwerin-Putzar, Vorsitzender.
2) " Dr. Eichmann, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) " Freiherr v. Dörnberg, Schriftführer.
4) " Dr. Marquardsen, Stellverteter des Schriftführers.
5) " Mosig v. Aehrenfeld.
6) " Graf v. Arnim-Boitzenburg.
7) " Dr. C. Barth.
8) " Dr. Blum (Sachsen).
9) " Freiherr von und zu Brenken.
10) " Bürgers.
11) " v. Cottenet.
12) " Crämer.
13) " v. Eicke.
14) " Graf zu Eulenburg.
15) " Fauler.
16) " Dr. Francke.
17) " Günther (Deutsch-Crone).
18) " Gürster.
19) " Freiherr v. Hagke.
20) " Freiherr v. Hilgers.
21) " Graf v. Hompesch.
22) " Freiherr v. Hüllessem.
23) " Graf v. Itzenplitz.
24) " Kirsner.
25) " Köppe.
26) " Kratz.
27) " Graf v. Lehndorff.
28) " v. Levetzow.
29) " v. Mallinckrodt.
30) " Meier (Bremen).

31) Herr Mohl.
32) " Ohm.
33) " Graf v. Oppersdorff.
34) " Dr. Prosch.
35) " Redeker.
36) " Reibel.
37) " Roß.
38) " v. Schöning.
39) " Dr. Simson.
40) " Graf zu Solms-Laubach.
41) " Stavenhagen (Randow).
42) " Dr. Stephani.
43) " Freiherr v. Stotzingen.
44) " Freiherr v. Thüngen.
45) " Ulrich.
46) " Wagner (Altenburg).
47) " v. Zehmen.

VI. Abtheilung.

1) Herr Graf zu Stolberg-Wernigerode, Vorsitzender.
2) " Dr. Völk, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) " Dr. Bamberger, Schriftführer.
4) " v. Seydewitz (Bitterfeld), Stellvertreter des Schriftführers.
5) " Prinz Albrecht v. Preußen.
6) " v. Arnim-Kröchlendorff.
7) " Aßmann.
8) " Graf Baudissin.
9) " Dr. Bissing.
10) " Dr. Braun (Wiesbaden).
11) " v. Bülow.
12) " Camphausen (Neuß).
13) " v. Denzin.
14) " Graf zu Dohna-Kotzenau.
15) " Erath.
16) " Dr. Erhard.
17) " Fabricius.
18) " Vogel v. Falckenstein.
19) " v. Franckenberg-Ludwigsdorf.
20) " Fromme.
21) " Freiherr v. Hafenbrädl.
22) " Graf Henckel v. Donnersmarck.
23) " v. Jagow.
24) " Jansen.
25) " Dr. Joerg.
26) " Jordan (Bayern).
27) " Keyser.
28) " Dr. Köster.
29) " Kugler.
30) " Dr. Lette.

31) Herr Lucke.
32) „ Graf v. Luxburg.
33) „ Dr. Meyer (Thorn).
34) „ Müller (Stettin).
35) „ v. Puttkamer (Fraustadt).
36) „ Ramm.
37) „ Römer.
38) „ Römmich.
39) „ Dr. Roßhirt.
40) „ Freiherr v. Rothschild.
41) „ Schraps.
42) „ Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf.
43) „ Dr. Freiherr v. Schwarzkoppen-Rottorf.
44) „ v. Steinmetz.
45) „ Dr. Tafel.
46) „ v. Thadden.
47) „ Wagener (Neustettin).

VII. Abtheilung.

1) Herr Freiherr v. Moltke, Vorsitzender.
2) = Freiherr v. Roggenbach, Stellvertreter des Vorsitzenden.
3) = Dr. Fühling, Schriftführer.
4) = Stumm, Stellvertreter des Schriftführers.
5) = Albrecht.
6) = Graf v. Bassewitz.
7) = v. Below.
8) = v. Bennigsen.
9) = Blum (Köln).
10) = Graf v. Blumenthal-Suckow.
11) = Graf v. Bocholtz.
12) = Dr. Böckel.
13) = Dahmen.
14) = v. Davier.
15) = Devens.
16) = v. Diest.
17) = Evelt.
18) = Feustel.
19) = Foersterling.
20) = Forkel.
21) = Freytag.
22) = Oberst v. d. Goltz.
23) = v. Hagemeister.
24) = v. Helldorf.
25) = Heubner.
26) = Heyl.
27) = Freiherr v. Hoverbeck.
28) = v. Kalckstein.
29) = Lasker.
30) = Lautz.

31) Herr Dr. Lorentzen.
32) „ Lukas.
33) „ Dr. Miller (Bayern).
34) „ Miquél.
35) „ Nebelthau.
36) „ Freiherr v. Patow.
37) „ Graf v. Plessen.
38) „ Probst.
39) „ Reichensperger.
40) „ Röben.
41) „ Russell.
42) „ v. Saltzwedell.
43) „ v. Savigny.
44) „ v. Schröder.
45) „ Graf zu Solms-Baruth.
46) „ Sombart.
47) „ v. Watzdorf.

Nachweisung
der
Kommissionen und deren Mitglieder.

I. Kommission
für
die Geschäftsordnung.

1. Abtheilung:	Herr Rohland.
	" Dennig.
2. "	" Dr. Becker (Dortmund).
	" Braun (Hersfeld).
3. "	" Dr. Oetker.
	" Oehmichen.
4. "	" Ausfeld, Vorsitzender.
	" Genast, Stellvertreter des Schriftführers.
5. "	" Freiherr v. Hüllessem, Schriftführer.
	" Graf v. Hompesch.
6. "	" v. Denzin, Stellvertreter des Vorsitzenden.
	" Dr. Joerg.
7. "	" Evelt.
	" Nebelthau.

II. Kommission für Petitionen.

1. Abtheilung: Herr v. Neumayr.
 = Dr. Schaffrath.
 = Hosius.
 = Dr. Müller (Görlitz).
2. = = Freiherr v. Neurath, Stellvertreter des Vorsitzenden.
 = Freiherr v. Zu Rhein.
 = Freiherr v. Vincke-Olbendorf, Vorsitzender.
 = Graf zu Dohna-Finckenstein.
3. = = Dr. Harnier.
 = Kraus.
 = v. Kirchmann.
 = Pfannebecker.
4. = = Diffené.
 = v. Puttkamer (Sorau).
 = Dr. Jäger.
 = Knapp.
5. = = Freiherr v. Thüngen.
 = v. Levetzow.
 = Graf v. Arnim-Boytzenburg.
 = v. Zehmen.
6. = = v. Seidewitz (Bitterfeld), Schriftführer.
 = Dr. Koester.
 = Keyser.
 = Dr. Reßhirt.
7. = = Albrecht.
 = Feustel.
 = Probst, Stellvertreter des Schriftführers.
 = Devens.

Berlin, 28. April 1868.

Im Namen des Präsidiums des Deutschen Zollvereins beehrt sich der unterzeichnete Vorsitzende des Bundesrathes den anliegenden Entwurf eines

Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Zollstrafgesetzgebung

nebst erläuternder Denkschrift, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Deutschen Zollparlament zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
das Deutsche Zoll-Parlament.

Gesetz

wegen

Abänderung einzelner Bestimmungen der Zoll-ordnung und der Zollstrafgesetzgebung.

Vom 1. Juli 1868 ab treten folgende Aenderungen der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung in Wirksamkeit.

§. 1.

An die Stelle des ersten Satzes im dritten Absatze des §. 7. der Zollordnung tritt folgende Bestimmung:

„Die Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Rthlr. (17 Fl. 30 Kr.) beträgt, muß, wenn die Waaren zur Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bestimmt sind, zweifach ausgefertigt werden."

§. 2.

An die Stelle des §. 9. der Zollordnung tritt folgende Vorschrift:

„Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapiere oder besonders schriftlich zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es erfolgt alsdann von Seite der Zollbehörde spezielle Revision, deren

Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird.

An Stelle des Waarenführers ist der Waarenempfänger berechtigt, die Menge und Gattung (§. 6 e der Zollordnung) der eingegangenen Waaren selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, zu deklariren, sowie eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen; der Waarenempfänger haftet, wenn dies geschieht, für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§. 3.

Der §. 44. der Zollordnung hat folgenden Zusatz zu erhalten:

„Die Deklaration über Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt worden sind, kann von dem Waarenempfänger am Bestimmungsort, insolange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren ergänzt und berichtigt werden. Der Waarenempfänger haftet in diesem Falle für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§. 4.

Die im §. 60. der Zollordnung bestimmte Lagerfrist für die in öffentliche Niederlagen aufgenommenen fremden unverzollten Waaren wird auf fünf Jahre verlängert.

§. 5.

An die Stelle des zweiten Absatzes im §. 64. der Zollordnung treten folgende Bestimmungen:

„Ebenso wird von dem Mindergewicht, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur Eingangsverzollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren gegen das im Niederlageregister angeschriebene Gewicht ergiebt, der Eingangszoll nicht erhoben, sofern anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden."

§. 6.

Auch in denjenigen Fällen, in welchen Gewerbtreibende und Frachtführer bei der Anmeldung an der Zollstätte verbotene oder abgabepflichtige Gegen-

stände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, und deshalb die Kontrebande oder Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, ist dem Angeschuldigten der Nachweis zu gestatten, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Wird dieser Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlrn. (1—15 Gulden) ein.

§. 7.

Der gleiche Nachweis ist fortan überall auch in dem Falle gestattet, wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird. Wird der Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) ein.

§. 8.

Mit den aus den §§. 6. und 7. sich ergebenden Maßgaben tritt das in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erlassene Gesetz, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, vom 6. März 1840 auch für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 1. Juli 1868 ab in Wirksamkeit.

§. 9.

Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrath des Zollvereins Beschluß gefaßt werden.

Denkschrift

zu

dem Gesetze wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung.

Die Zollgesetzgebung der Zollvereinsstaaten beruht im Wesentlichen auf den bei der ersten Generalkonferenz im Jahre 1836 getroffenen Verabredungen. Sieht man auf die damaligen Verkehrsverhältnisse und vergleicht man die Zolleinrichtungen anderer Europäischen Staaten in jener Zeit, so wird man leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Zollkontrolen des Zollvereins durch Einfachheit vor andern sich hervorgethan haben, daß man dort namentlich von Anfang an bemüht gewesen ist, die Entrichtung der Eingangszölle dem wirklichen Uebergang der eingeführten Waaren in den Konsum schon thunlichst nahe zu rücken. Seitdem haben insbesondere Eisenbahnen und Dampfschiffahrt einen Aufschwung des Deutschen Verkehrs bewirkt, von welchem während der ersten Jahre des Zollvereins die wenigsten in Deutschland auch nur entfernt etwas zu ahnen vermochten. Allerdings sind die Vereinsregierungen auch bisher schon bemüht gewesen, den gesteigerten Bedürfnissen des erweiterten Verkehrs nach Erleichterungen in der Zollabfertigung durch reglementäre Einrichtungen, wie z. B. durch Einführung des Ansageverfahrens für die Einfuhren mittelst der Eisenbahnen, durch weitere Ausbildung des Niederlagewesens u. a. nachzukommen. Allein es ist nicht zu verkennen, daß jetzt die auch von den Organen des Handelsstandes und der Eisenbahnverwaltungen immer dringender befürwortete durchgreifende Revision der Grundlagen der Vereinszollgesetzgebung selbst nicht länger im Anstande gelassen werden kann. Hierzu enthält überdies auch der Eintritt der Elbherzogthümer, dann Lauenburgs, beider Mecklenburg, wie der freien und Hansestadt Lübeck in den Zollverein eine äußere Veranlassung. Und nachdem nun durch die mit dem 1. Juli 1865 in Wirksamkeit getretene Tarifreform die Zölle erheblich ermäßigt

worden sind, nachdem insbesondere der höchste Zollsatz von 110 Thalern auf 50 Thaler herabgesetzt, auch das Prinzip der allgemeinen Zollpflichtigkeit der eingeführten Waaren, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich gemacht waren, verlassen ist, so erscheint es anderer Seits auch minder bedenklich, die Zollkontrolen zu vereinfachen, in dem Zollabfertigungsverfahren wesentliche Erleichterungen eintreten zu lassen.

Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages hat sich denn bereits mit diesem Gegenstande eingehend beschäftigt, auf Anregung des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg, welches seiner Seits wieder von der Delegirten-Konferenz Norddeutscher Seehandelsplätze damit beauftragt worden ist. Die dem Bundesrath des Zollvereins eingereichten Anträge des gedachten Organs des Handelstags gehen in Kürze dahin, nicht blos die Entrichtung, sondern auch die Feststellung des Eingangszolls der eingeführten Waaren erst dem wirklichen Uebergang derselben in den freien Verkehr möglichst unmittelbar vorangehen zu lassen, demgemäß das im Verkehr der Eisenbahnen erprobte Ansageverfahren auch für den sonstigen Verkehr zuzulassen, und der Verzollung erst das bei dem Erledigungsamt ermitteltelte, beziehungsweise bei Niederlagegütern das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen. An Stelle der Deklaration soll die Vorführung der Waare treten und, wo doch speziell deklarirt würde, sei es vom Waarenführer oder Empfänger, da soll dies die Wirkung haben, daß die Revision auf eine allgemeine mit Probeverwiegungen beschränkt werden könne.

Die als nothwendig anerkannten Sicherheitsmaßregeln gegen betrügerische Gefährdungen des Zollgefälls haben sich dem Verkehr anzupassen und dürfen dem Zollpflichtigen keine Kosten verursachen. Die Kompetenzen der Aemter seien dem entsprechend zu regeln und soweit nöthig zu erweitern. Die Strafen endlich sollen die wirklich betrügerische Absicht treffen, aber nicht oder nicht in gleicher Härte eintreten, wo nur Versehen vorliegen.

Auch im Kreise der Vereins-Regierungen wird das Bedürfniß nach einer Reform der Zollgesetzgebung anerkannt. Der Gegenstand bedarf indeß einer sehr sorgfältigen Erwägung und Vorbereitung, so daß dem Zollparlamente in der gegenwärtigen Session eine entsprechende Vorlage noch nicht gemacht werden kann. Der vorliegende Gesetz-Entwurf beschränkt sich daher auf die Abänderung einzelner Punkte der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung, deren baldige anderweite Regelung im Interesse des Verkehrs liegt.

Zur Erläuterung wird Folgendes bemerkt:

Zu §. 1.

In §. 7. Absatz 3. der Zollordnung ist für Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Rthlr. beträgt, die zweifache Ausfertigung einer Deklaration vorgeschrieben.

Durch Gestattung der Abgabe der Deklarationen in einfacher Ausfertigung wird namentlich den Eisenbahn-Verwaltungen eine nicht unerhebliche Arbeitslast erspart. Nur wenn die Waaren unter Begleitschein-Kontrole weiter gesandt werden sollen, muß es bei der Verpflichtung zur Abgabe in zweifacher Ausfertigung bewenden, da es nothwendig ist, daß ein Exemplar der als Begleitschein zu benutzenden Deklaration bei dem Ausfertigungs-Amte zurückbleibe, das andere die Waaren zum Erledigungs-Amte begleite.

Zu den §§. 2. und 3.

Die §§. 5 — 8. der Zollordnung legen dem Waarenführer die Verpflichtung zur Abgabe einer Deklaration über die geladenen Waaren auf, welche nach §. 6. unter anderem auch die Angabe der Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kollo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs enthalten muß. Nur in Fällen, in denen der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechenden Papiere oder nur solche besitzt, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, auch ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt ist, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, kann nach §. 9. der Zoll-Ordnung die Anfertigung der Deklaration, nach vorheriger spezieller Revision der Ladung, durch das Zollamt bewirkt werden. Der Waarenführer muß sich jedoch in diesem Falle gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird; — Bestimmungen, die indessen nur noch für den auf den gewöhnlichen Landstraßen sich bewegenden Verkehr eine praktische Bedeutung haben. Die gesetzliche Verpflichtung des Waarenführers zur Anmeldung der Menge und Gattung der geladenen Waaren bildet besonders für die Eisenbahn-Verwaltungen seit längerer Zeit einen Hauptgegenstand der Klagen. Es wird geltend gemacht, daß die mit dem Deklarations-Geschäft beauftragten Eisenbahn-Beamten bei Anfertigung der Deklarationen lediglich den Frachtbriefen folgen könnten. Sie seien nicht in der Lage, sich davon zu überzeugen, daß die Angaben in den Frachtbriefen dem Inhalte der Kolli entsprächen, ja sie dürften nicht einmal davon Ueberzeugung nehmen, da die Betriebs-Vorschriften ihnen die Oeffnung der Kolli untersagten. Während sie daher lediglich nach Maßgabe der Frachtbriefe deklariren könnten, seien sie für den Fall der Unrichtigkeit der letzteren harten Strafen ausgesetzt, obschon von der Absicht einer Zolldefraude bei ihnen niemals die Rede sein könne. Zur Beseitigung dieser im Gesetze liegenden Härte sind wiederholt dringende Anträge dahin gestellt, daß die Verpflichtung zur Deklaration der Waaren nach Gattung und Menge auf die Waarenempfänger übertragen werden möge, welche durch die erhaltenen Avisbriefe und die sonst ihnen beiwohnende Kenntniß von den bezogenen Waaren besser im Stande seien, eine richtige Deklaration auszustellen.

Daß die Eisenbahnbeamten in der Regel nicht in der Lage sein werden, von dem Inhalte der transportirten Kolli Kenntniß zu nehmen, mithin bei Anfertigung der Deklaration die Frachtbriefe zu Grunde legen müssen, ist anzuerkennen. Andererseits erscheint es jedoch nothwendig, im Allgemeinen an der Verpflichtung des Waarenführers zur Abgabe einer vollständigen Deklaration festzuhalten. Denn der Transportant ist im Besitze der zollpflichtigen Waaren; an ihn kann sich die Zollverwaltung zunächst nur halten. Dazu kommt, daß nach den angestellten Erörterungen die Waarenempfänger, namentlich wenn es sich um Speditionsgüter handelt, vielfach keineswegs geneigt sind, die Deklaration der Waaren mit der daran geknüpften Verantwortlichkeit zu übernehmen. Ist indeß der Waarenempfänger zur Abgabe einer solchen verbindlichen Deklaration bereit, so besteht Seitens der Zollverwaltung dagegen kein Bedenken. Der Waarenführer muß jedoch für die rechtzeitige

Beibringung der Deklaration Sorge tragen, damit nicht Verzögerungen in der Abfertigung eintreten.

Im Zollverein gilt ferner bis jetzt als Regel, daß eine einmal abgegebene Deklaration die unabänderliche Grundlage für alle weiteren zollamtlichen Abfertigungen der betreffenden Waare zu bilden habe, daß eben deshalb nachträgliche Aenderungen und Berichtigungen jener Deklaration grundsätzlich ausgeschlossen bleiben müssen.

Die Folge ist, daß selbst in dem Falle, wenn der Empfänger begründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Deklaration nach den in seinen Händen befindlichen Papieren hat und diese Zweifel noch vor der Vornahme der speziellen Revision durch das Eingangs- oder Begleitschein-Erledigungs-Amt geltend machen kann, doch die Einleitung des Strafverfahrens in Anwendung gebracht werden muß. Man ist bis jetzt gewohnt gewesen, diese Bestimmung als ein wesentliches Glied in der Reihe der Zollkontrolen des Vereins zu betrachten.

Indessen konnte dieselbe doch auch seither schon nicht überall mehr ganz rein aufrecht gehalten werden. Dieselbe steht in engem Zusammenhange mit dem weiteren Grundsatze der Zollordnung, daß die Deklaration abzugeben sei, sobald die der zollamtlichen Abfertigung zu unterstellende Waare dem Amte vorgeführt wird, bei Eingangsgütern also an der Grenze. Der letztere Grundsatz aber hat schon jetzt mehrfach modifizirt werden müssen, wo sich die Zollverwaltung einem großen Verkehre gegenüber sah, so bei den Abfertigungen des sogenannten direkten Verkehrs auf dem Rheine, bei der Abfertigung des größeren Eisenbahn-Verkehrs im Ansageverfahren, und die Folge ist, daß die bei dem vereinsländischen Eintrittsamte in Emmerich abgegebenen Generaldeklarationen der Rheinschiffer beim Eintreffen der Schiffe in den konventionellen Häfen mittelst der Spezial-Deklarationen der Waarenempfänger noch in verschiedener Hinsicht ergänzt, daß im Eisenbahnverkehr zollordnungsmäßige Deklarationen überhaupt erst abgegeben werden dürfen, wenn die eingeführte Waare im Ansageverfahren nicht weiter abgefertigt werden kann. Und selbst in dem gewöhnlichen Begleitschein-Güterverkehr hat nach und nach eine mildere Praxis in immer weiter gehender Zulassung der Deklaration als „Kurze Waaren“, sowie in der Behandlung unvollständig deklarirter Waaren überhaupt platzgegriffen.

Berücksichtigt man außerdem die ganze Umgestaltung des Verkehrs während der letzten 30 Jahre, auf welche schon in dem Eingange der Denkschrift hingewiesen worden ist, berücksichtigt man namentlich, daß durch die Konzentrirung desselben auf die leichter zu überwachenden Eisenbahn- und Dampfschiffslinien, durch die Beschleunigung der Transporte und die möglichste Vermeidung jeglicher Aufenthalte unterwegs neue und bessere Garantien gegen die Beeinträchtigung der Zollgefälle gegeben sind, als vorher, so wird der Vorschlag begründet erscheinen, dem Waarenempfänger sowohl beim Eingangsamte, als auf vorangegangene Abfertigung mittelst Begleitschein I. bei dem Begleitschein-Erledigungsamte vor der Vornahme der speziellen Revision durch das betreffende Amt die Vervollständigung oder Berichtigung der von dem Waarenführer abgegebenen Deklaration zu gestatten. Man wird den Zollverwaltungen aller Vereinsstaaten das Zeugniß nicht versagen können, daß in Fällen, wo lediglich Versehen oder Gesetzes - Unkenntniß die Ursachen un-

richtiger oder unvollständiger Deklarationen gewesen, die Beamten aller Kategorien es sich haben angelegen sein lassen, die strengen Folgen der ungenügenden Erklärungen von dem betreffenden Waaren-Eigenthümer abwenden zu helfen. Aber welcher Weiterungen, welchen Aufwandes von Mühe und Zeit, welcher Schreibereien bedarf es zuerst zwischen dem Waaren-Eigenthümer und seinen Geschäftsfreunden, sodann bei und zwischen den Aemtern und von diesen an die Direktiv-Behörden, von den letztern wieder hinunter, — bis man es endlich so weit gebracht hat, sich mit der einfachen Verzollung nach dem Revisions-Erfunde begnügen zu dürfen. All dies würde abgeschnitten sein, wenn dem Waarenempfänger, wie jetzt vorgeschlagen ist, kraft Gesetzes gestattet würde, die Deklaration einer eingeführten Waare noch vor der Abfertigung zu vervollständigen oder zu berichtigen. Warum auch nicht durch das Gesetz allgemein anerkennen, was man im einzelnen Fall nach Erfüllung vieler lästigen Formalien längst nicht mehr versagt hat?

Auf diesen Erwägungen beruhen die §§. 2. und 3., welche an die Stelle des §. 9. der Zoll-Ordnung treten, beziehungsweise den §. 44. derselben ergänzen sollen.

Damit würde alsdann zugleich noch eine weitere Bestimmung des §. 9. der Zoll-Ordnung abgeändert werden. Nach demselben soll der Waarenführer, wenn er keine vollständige Deklaration abzugeben vermag, wegen dieses Mangels vollständig zu Protokoll vernommen werden. Diese Vorschrift ist ohne die größte Belästigung des Verkehrs an vielen Orten fast nicht ausführbar und hat in ihrer vollen Strenge längst nicht mehr überall angewendet werden können. Man glaubt deshalb statt der protokollarischen Angabe eine einfache schriftliche Erklärung des Waarenführers, womöglich in dem Abfertigungspapiere selbst, vorschreiben zu können.

Zu §. 4.

Die Zoll-Ordnung bestimmt im §. 60., daß die Lagerfrist für die in öffentlichen Niederlagen aufgenommenen fremden unverzollten Waaren einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten soll. Zu diesem Paragraphen wurde zwar bei den Verhandlungen der ersten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten in dem besonderen Protokoll d. d. München, den 22. August 1836, welches sich mit der Feststellung des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung beschäftigte, die Verabredung getroffen, daß in Fällen, in denen die zweijährige Dauer der Lagerfrist nicht genügend erscheine, eine Verlängerung eintreten könne. Die Verlängerung soll aber nur ausnahmsweise und nur nach Maßgabe des unumgänglichen Bedarfs von der betreffenden Oberbehörde gewährt, und es soll dabei das Vereins-Interesse wohl beachtet werden, welches erfordere, daß die Zollgefälle nicht durch allzulange Lagerung unverzollter Bestände über die Gebühr kreditirt würden.

Von dem betheiligten Handelsstande, namentlich in den Ostseeplätzen, ist wiederholt dringend die gesetzliche, von jedesmaliger besonderer Bewilligung unabhängige Erweiterung der Lagerfrist auf fünf Jahre in Antrag gebracht. Es wird geltend gemacht, daß für die im Packhofe lagernden Waaren häufig erst nach einigen Jahren sich günstige Konjunkturen zum Absatze nach dem Auslande herausstellten und die gegenwärtige Beschränkung der Lagerfrist die Spekulation hemme.

Das Bedürfniß ist anzuerkennen. Es erschien daher angemessen, die Verlängerung der Lagerfrist auf fünf Jahre zu bestimmen.

Uebrigens soll durch die Bestimmung im §. 3. des Entwurfs nicht ausgeschlossen sein, daß ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist auch über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus zugestanden werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß von der erweiterten Lagerfrist nur Gebrauch gemacht werden wird, wo ein wirkliches Bedürfniß dazu besteht.

Zu §. 5.

Der §. 64. der Zollordnung bestimmt:

> Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.
>
> Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

Auf Grund der Bestimmung im zweiten Absatze im Zusammenhange mit der Vorschrift des §. 45. der Zollordnung,

> nach welcher das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage für die künftige Verzollung der eingegangenen Waaren dient,

wurde durch das im Jahre 1841 unter den Zollvereinsstaaten vereinbarte allgemeine Niederlage-Regulativ die Behandlung der zur Niederlage gehenden und der aus derselben abgemeldeten Waaren in folgender Weise geregelt.

Bei den unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren wird das vor der Aufnahme in der Niederlage festgestellte, bei den mit Begleitscheinen eingetroffenen das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht im Niederlage-Register angeschrieben.

Bei Verzollung der Waare oder deren Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewicht erhoben, resp. im Begleitschein ausgeworfen.

Ebenso wird bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem anderen Niederlageorte in dem auszufertigenden Begleitschein das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte überwiesen, zugleich aber das etwa bei Abmeldung der Waare aus der Niederlage ermittelte Gewicht nachrichtlich vermerkt. Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewicht des betreffenden Kollo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zu Grunde gelegt. Ergiebt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht, so wird von diesem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben. Wenn bei einer und derselben zusammengewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung stattgefunden hat, so wird für das Fehlende bei Aufräumung der

Post der volle Eingangszoll eingezogen. Die Theilung einzelner Kolli für den Zweck der Eingangsverzollung ist unstatthaft.

Nachdem man sich in dem Schlußprotokoll zum Vertrage wegen Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 unter Nr. 4. 2 a. über die Zulassung freier Niederlage-Anstalten in den wichtigeren Seeplätzen verständigt hatte und zugleich übereingekommen war, erleichternde Modifikationen in dem allgemeinen Niederlage-Regulativ eintreten zu lassen, erfuhren auch die oben erwähnten Bestimmungen durch die Beschlüsse der zehnten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten (§. 47. des Haupt-Protokolls, d. d. Berlin den 20. Februar 1854) wesentliche Abänderungen und Zusätze. Als Regel ward zwar der Grundsatz aufrecht erhalten, daß das im Niederlage-Register angeschriebene Gericht der künftigen Verzollung zu Grunde zu legen sei. Indeß soll bei einzelnen Waarengattungen, bei denen zunächst ein Bedürfniß erkannt wurde, innerhalb gewisser Grenzen von der Zollerhebung für das Mindergewicht, welches sich gegen das angeschriebene Gewicht ergiebt, abgesehen werden, wenn dasselbe in der Niederlage lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist. Diese Begünstigung erstreckt sich auf die Waaren, welche den Positionen 5 a., b., c. und g., 9 b. 1.; 11 b. 13; 21 a. und b.; 23; 25 (mit Ausnahme von 25 f.); 26; 30 a.; 31; 36 und 41 b. der II. Abtheilung des vor dem 1. Juli 1865 gültigen Vereinszolltarifs anheimfielen. Die Niederlage-Aemter werden ermächtigt, bei den genannten Waaren ein Mindergewicht bis zu 2 pCt. zollfrei zu lassen. Die Direktiv-Behörden können die Zollfreiheit für eine solche bis zu 3 pCt. bewilligen. Ausnahmsweise kann von den Direktiv-Behörden das Mindergewicht noch bis zu einem höhern Prozentsatze zollfrei gelassen werden und zwar bei den unter die Tarifpositionen II. 5a., c. und g.; 21a.; 25i.; β.; 25r. und 26. fallenden Waaren bis zu 5 pCt. und bei den unter die Positionen II. 25b. und 25v. 1. fallenden bis zu 6 pCt. Um das während der Lagerung entstandene Mindergewicht feststellen zu können, sind die oben bezeichneten Artikel, wenn der Niederleger nicht auf jede Manko-Vergütung verzichtet, vor der Aufnahme in die Niederlage stets zu verwiegen, und es ist dieses Gewicht im Niederlageregister besonders zu vermerken. Der Zollerlaß wird für das wirklich festgestellte Mindergewicht ermittelt, soweit dasselbe die bestimmten Prozentsätze nicht übersteigt. Das zuläßige Mindergewicht gilt für die ganze Lagerzeit. Die Kollitheilung ist sowohl zum Zweck der Versendung nach anderen Orten mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande als zum Zweck der Eingangs-Verzollung gestattet. — Uebrigens behielt man sich vor, die Prozentsätze, innerhalb deren ein Zollerlaß für das in der Niederlage entstandene Mindergewicht gewährt werden kann, nach Maßgabe der zu sammelnden Erfahrungen zu erhöhen oder zu erniedrigen, sowie die Bewilligung auf andere als die oben bezeichneten Waaren auszudehnen, bei denen sich ein Bedürfniß herausstellen sollte. Im Jahre 1862 wurde die Begünstigung auf baumwollenes und leinenes Garn ausgedehnt. —

Die angenommenen Prozentsätze haben sich zwar im Allgemeinen als ausreichend bewährt. Es sind indeß auch Fälle vorgekommen, in denen, namentlich wenn die Waare bei ihrer Aufnahme in die Niederlage von feuchter Beschaffenheit oder die Witterung während der Lagerung längere Zeit hindurch ungewöhnlich heiß

gewesen war, das ohne Zweifel lediglich durch Eintrocknen u. s. w. entstandene Mindergewicht jene Sätze überschritten und daher zum Theil hat verzollt werden müssen. Es ist ferner anzuerkennen, daß das Verfahren, welches durch die Beschränkung des Zollerlasses auf gewisse höchste Beträge bedingt wird, mit Weiterungen für die Betheiligten wie für die Verwaltung verbunden ist. Die Vertreter des Handelsstandes, besonders in den Ostseeplätzen, haben daher den wiederholten dringenden Antrag gestellt, daß bei den aus der Niederlage abgemeldeten Waaren stets nur das Auslagerungs-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde.

Es erscheint nicht bedenklich, dem Antrage zu entsprechen, sowie auch in Fällen, in denen die Waare theils zur Eingangs-Verzollung, theils zur Versendung unter Begleitschein-Kontrole gelangt, von der Erhebung des Eingangs-Zolles für das bei Aufräumung der Waare sich ergebende Mindergewicht, ohne Beschränkung auf einen gewissen Prozentsatz abzusehen, da die Niederlagen unter steter amtlicher Aufsicht stehen, auch jede Behandlung der Waare in der Niederlage, als die Umpackung, Theilung u. s. w. nur unter spezieller amtlicher Aufsicht erfolgen darf, eine Gefährdung des Zoll-Interesses durch heimliche Entfernung von Waaren aus der Niederlage daher nicht zu besorgen sein wird. Allerdings wird die Bewilligung, wie schon das bisherige beschränktere Zugeständniß davon abhängig gemacht werden müssen, daß die Abfertigungs-Beamten die Ueberzeugung gewinnen, das Mindergewicht sei lediglich durch Eintrocknen, Einzehren u. s. w. entstanden. Liegen Umstände vor, welche den Verdacht begründen, daß das Mindergewicht in einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage seinen Grund habe, — ein Verdacht, der sich übrigens bisher, so viel hier bekannt, in keinem einzigen Falle, in welchem sich ein Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht ergeben, herausgestellt hat, so würde es, abgesehen von der etwaigen Einleitung eines Strafverfahrens, bei der Abfertigung der Waare nach dem bei Aufnahme in die Niederlage angeschriebenen Gewicht bewenden müssen.

Den vorstehend angegebenenen Gesichtspunkten entspricht der §. 5. des Entwurfs.

Zu §. 6.

Nach den bei der ersten General-Konferenz in Zollvereinsangelegenheiten laut besonderen Protokolls, d. d. München, den 24. August 1836 unter den Zollvereinsstaaten bezüglich des Zollstrafgesetzes vereinbarten Grundsätzen, welche beim Erlaß der Zollstrafgesetze für die einzelnen Vereinsstaaten — (Zollstrafgesetz für Preußen vom 23. Januar 1838, Gesetz-Samml. für 1838 Seite 78; für Bayern vom 17. November 1837; für Sachsen vom 3. April 1838; für Württemberg vom 15. Mai 1838; für Baden vom 3. August 1837; für das Großherzogthum Hessen vom 9. März 1838; für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 1. Mai 1838; für Braunschweig vom 21. Dezember 1841; für Oldenburg vom 20. September 1853) — leitend gewesen sind, wird in den im §. 6. unter 1. bis. 5. des Preußischen Strafgesetzes aufgeführten Fällen die Kontrebande oder Zolldefraudation als vollbracht angenommen und die gesetzliche Strafe verwirkt, ohne daß die Absicht einer Defraude dargethan zu sein braucht. Kann jedoch in den im §. 6. unter 2., 3. und 4. des vorgedachten Gesetzes bezeichneten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben

können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlr. (in den Staaten der Süddeutschen Währung von 1—15 Gulden) statt. Ein solcher Nachweis ist hiernach nicht in den im §. 6. unter 1. und 5. aufgeführten Fällen gestattet.

Es soll hiernach stets die gesetzliche Strafe der Kontrebande und Zolldefraude insbesondere auch dann Anwendung finden, wenn Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit deklariren, die eine geringere Abgabe würde begründet haben.

Erfahrungsmäßig kommt indeß in den, namentlich im Eisenbahnverkehr häufig vorkommenden Fällen dieser Art die volle gesetzliche Strafe selten zur Anwendung. Vielmehr tritt in den bei Weitem meisten Fällen, da die Zollbehörde die Ueberzeugung gewinnt, daß der Unrichtigkeit der Deklaration nicht die Absicht einer Defraude, sondern mehr oder minder entschuldbare Versehen zu Grunde liegen, nur eine Strafe ein, welche erheblich hinter dem gesetzlichen Betrage zurückbleibt. Zur Festsetzung einer solchen Strafe sind jedoch die Hauptämter in mehreren Vereinsstaaten, namentlich auch in Preußen, nicht ermächtigt. Es wird auch Anstand genommen, denselben eine solche, über die ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Ermächtigung beizulegen. Die Hauptämter haben daher zur Zeit in allen Fällen der oben bezeichneten Art, auch wenn sie die Ueberzeugung erlangt haben, daß die unrichtige Deklaration lediglich auf einem Versehen beruht, dem Untersuchungsverfahren Fortgang zu geben, und die Strafermäßigung kann erst in der höhern Instanz erfolgen. Es erwachsen daraus für den betheiligten Handelsstand wie für die Eisenbahn-Verwaltungen Kosten und Weiterungen, deren Beseitigung für den Verkehr sehr wünschenswerth erscheint und vom Standpunkte der Zollsicherheit keinem erheblichen Bedenken unterliegt. Dieser Zweck wird durch den §. 5. des Entwurfs erreicht. Wird gesetzlich dem Angeschuldigten auch in den oben angegebenen Fällen der Nachweis gestattet, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, und für den Fall dieses Nachweises nur eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so würden die Hauptämter aus eigener Kompetenz die Sache durch Festsetzung einer mäßigen Strafe erledigen können.

Zu §. 7.

Der letzte Absatz des dem §. 6. des Preußischen Zollstrafgesetzes entsprechenden Paragraphen der Zollstrafgesetze mehrerer Vereinsstaaten, so des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Hessen, mehrerer Thüringischen Staaten, ist dahin gefaßt:

„Kann jedoch in den unter 2 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen u. s. w."

Es ist daher dieser Nachweis in dem im §. 6. unter 3 aufgeführten Falle ausgeschlossen. In gleicher Weise beschränkt auch der §. 22. des für das Großherzogthum Baden, sodann der §. 21. des für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen Zollstrafgesetzes die Zulässigkeit des Gegenbeweises gegen die gesetzliche Vermuthung der Defraude.

Es schien wünschenswerth, diese Abweichungen von den in den übrigen Vereinsstaaten publizirten Strafgesetzen zu beseitigen.

Zu §. 8.

Bei dem gegenwärtigen Anlasse kann darauf Bedacht genommen werden, für das Gebiet des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen gleichfalls die Zollstrafgesetzgebung einzuführen. Die Verkündung eines Zollstrafgesetzes ist in dem genannten Fürstenthum seiner Zeit unterblieben; der Mangel eines solchen hat sich aber schon wiederholt, namentlich bei Verfolgung der Vergehen gegen die Uebergangssteuern der benachbarten Vereinsstaaten fühlbar gemacht, wofür auf Grund des Zollkartels eben die Zollstrafgesetze der einzelnen Vereinsstaaten die analog anzuwendenden Bestimmungen gewähren sollen. Abgesehen hiervon erfordert es schon die Rücksicht auf die möglichste Gleichförmigkeit in der Vereinszollgesetzgebung, daß die bezeichnete Lücke nicht länger offen bleibe. Es ist daher in den Gesetzesentwurf unter §. 8. eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden.

Nach dem Vorstehenden geht der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs dahin, das Deklarationsverfahren zu vereinfachen, den Niederlageverkehr zu erleichtern und die Zollstrafgesetzgebung von einigen ihr noch anklebenden Härten zu befreien. Insbesondere würde, wenn die vorstehenden Anträge Annahme fänden, den Eisenbahnverwaltungen die Möglichkeit eröffnet, die Deklarationspflicht den Adressaten zuzuschieben, zugleich aber den Waarenempfängern die Gelegenheit geboten, sich vor den Folgen unrichtiger Angaben ihrer Spediteure und Frachtführer durch Berichtigungen noch bis zur Schlußabfertigung zu schützen. Es würde ferner bei den Eingangsverzollungen der aus den Niederlagen in den Konsum übergebenden Güter nicht das vielleicht vor Jahren ermittelte Einlagerungsgewicht, sondern dasjenige Gewicht zu Grunde gelegt werden, welches die Waare in dem Augenblick hat, wo sie in den freien Verkehr übergehen soll.

Vergleicht man die hiernach gebotenen Erleichterungen mit demjenigen, was in dem Eingange der Denkschrift als der wesentliche Inhalt der von dem bleibenden Ausschusse des Deutschen Handelstages vorgetragenen Wünsche ausgehoben worden ist, so erscheint die Hoffnung berechtigt, daß mit dem Gesetzesentwurfe die mit den jetzigen Formen des Verkehrs nicht mehr verträglichen Bestimmungen des Zollverfahrens im Prinzip beseitigt und eine entsprechende Grundlage für die nunmehr in Angriff zu nehmende durchgreifende Revision der Vereinszollgesetzgebung gewonnen sein würde.

Berlin, den 28. April 1868.

Im Namen des Präsidiums des Deutschen Zollvereins beehrt sich der unterzeichnete Vorsitzende des Bundesrathes den beiliegenden

am 9. März d. J. in Berlin unterzeichneten Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Oesterreich, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage,

nachdem der Bundesrath des Zollvereins demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Deutschen Zollparlament zur Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Ein diesen Vertrag motivirender Bericht der Ausschüsse des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An
das Deutsche Zollparlament.

Handels= und Zollvertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll= und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll = und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits,

und

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs=Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, haben über die Abänderung und Erweiterung des Handels= und Zollvertrages vom 11. April 1865 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats=Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck=Schönhausen,

den Präsidenten des Bundeskanzler=Amtes, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Allerhöchst Ihren Ministerial=Direktor Alexander Max von Philipsborn,

ferner den von Seiner Majestät dem Könige von Bayern bezeichneten Königlich Bayerischen Staatsrath Wilhelm von Weber und Königlich Bayerischen Ober=Zoll=Assessor Max Joseph Eggensberger,

und den von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen bezeichneten Königlich Sächsischen Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

und

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Felix Grafen von Wimpffen,

und

Allerhöchst Ihren Sektions-Chef Sisinio von Pretis-Cagnodo,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

a) bei Taback, Salz und Schießpulver;

b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in den Staaten der Oesterreichischen Monarchie von den in der Anlage A. und im A. B. Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungs-

weise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sollte einer der vertragenden Theile es nöthig finden, auf einen, in diesen Anlagen verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 4.

1. Die aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen 1⅔ Thaler (2 Fl. 55 Xr. Südd. W.) vom Zoll-Zentner;

b) altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ⅓ Thlr. (35 Xr. Südd. W.) vom Zoll-Zentner;

in den Staaten Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät:

a) von den unter Pos. 6.a. Nr. 1. der Anlage A. genannten Fellen und Häuten 2 Fl. 50 Xr. Oe. W. vom Zoll-Zentner,

b) von den unter Pos. 49.b. der Anlage A. genannten Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation 2 Fl. Oe. W. vom Zoll-Zentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

Artikel 5.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korpo-

rationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten. C.

Artikel 11.

Stapel und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzuläßig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen. Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des

etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zuläſſigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. Oe. W.) für ein Zugthier oder eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Weise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer

Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung des Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtet werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie von Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zu Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate sollen jedoch die Angehörigen des anderen Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel 20.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 23.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juni 1868 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 treten. Er soll bis zum 31. Dezember 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugnisse vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag und in die demselben beigefügten Tarife jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen derselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 9. März 1868.

(gez) **v. Bismarck.**
(L. S.)

Delbrück.
(L. S.)

v. Philipsborn.
(L. S.)

Weber.
(L. S.)

Eggensberger.
(L. S.)

v. Thümmel.
(L. S.)

Wimpffen.
(L. S.)

Pretis.
(L. S.)

Zollsätze

für die

Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte:			
	a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen, (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer	1 Ztr.	frei	"
	b) Mehl und Mahlprodukte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries	"	frei	"
	c) Stärkegummi (Dextrin, Leogomme)	"	frei	"
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:			
	a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln. Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren. Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten 2c.). Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen. Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche) zu Putzarbeiten). Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren. Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern.			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frische Krappwurzeln, frische, Cichorien, frische, getrocknete und gedörrte Buchecken (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren. Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen	1 Ztr.	frei	—
	b) 1. Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabacksamen), 2. Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete	"	frei	—
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder komprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern. Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte	"	frei	—
	d) Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	"	frei	—
	e) Kastanien (Maronen)	"	—	75
	f) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	"	1	—
	g) Hopfen	"	2	50
	h) Süßholzsaft	"	2	—

II. Thiere und thierische Produkte.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Fl.	Kr.
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	"	frei	—
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische, gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt) . .	"	1	50
4	Schlacht- und Zugvieh:	1 Stück	2	—
	a) Ochsen und Stiere	"	1	50
	b) Kühe	"	—	75
	c) Jungvieh	"	—	25
	d) Hammel	"	frei	—
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	"	1	—
	f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund)			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte	1 Stück	—	15
	Anmerkung zu der Nr. 4.a. bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	"	frei	—
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	1 Ztr.	frei	—
6	Thierische Produkte:			
	a) 1. Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde-, (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd-, und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh,			
	2. Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh	"	frei	—
	b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern	"	frei	—
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	"	frei	—
	d) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dergl.); Honig	"	—	75
	e) Fleisch, zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes; Speck; Fleischextract	"	1	50
	f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	"	2	—
	g) Wachs (gelbes und weißes)	"	2	50
	h) Käse	"	2	20

III. Fette, Oele, fette Getränke und Speisen.

7	Fette:			
	a) Unschlitt	"	frei	—
	b) Stearin, Stearinsäure, Paraffin	"	1	50
8	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, so wie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	"	—	75
9	Bier:			
	a) In Fässern	"	1	50
	b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern)	"	5	—
	Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.			
10	Wein (auch Obstwein, Wein- und Obstmost)	"	4	—
11	Eßwaaren:			
	a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback	"	frei	—
	b) Teigwerk, (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl), Sago, auch Sago-Surrogate	"	frei	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern)	1 Ztr.	7	50
	d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere u. dergl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Chocolade, Chokoladen-Surrogate und Fabrikate, dann Cacaomasse und Cacao, gemahlen	"	10	—
	Anmerk. Wenn Eßwaaren in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.			
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
12	Holz, Kohlen und Torf:			
	a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig . . .	100 Wr. Kbkfß.	frei	—
	b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere . . .	"	frei	—
	c) Werkholz außereuropäisches, in Blöcken, Brettern und Pfosten	1 Ztr.	frei	—
	d) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen, Braun- und Steinkohlen	"	frei	—
13	Drechsler- und Schnitzstoffe: Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bernstein), Hörner, Hornscheiben Hornspitzen, Knochen, Klauen, Füße und Hufe, Schildpatt, Meerschaum, Wallfischbarten (Fischbein, rohes), Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt, Stöcke und Röhre, edlere (d. i. alle mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohrs), Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnußschalen, Areka- und Steinnüsse;			
	Elfenbein und andere Thierzähne, Perlmutter- und andere Muschelschalen, roh oder blos geschnitten, in Platten und Blöcken	"	frei	—
14	Mineralien:			
	a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tufstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dergl.), Lithographirsteine (sogenannte Kehlheimer Platten), auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt, und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.			
	Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze.			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, geschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde	1 Ztr.	frei	—
	Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.			
	b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Nr. 37. a. und c.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	"	—	75
	V. Arzenei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.			
15	Oele, ätherische:			
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl .	"	3	—
	b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Nr. 17. genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele .	"	5	—
	Anmerk. Wenn die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen mit Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dergl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen, so sind sie als Parfümeriewaaren zu behandeln.			
16	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner. Berberitzenholz und Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppernmehl, Galläpfel	"	frei	—
17	Harz-, Theer- und Mineralöle, auch Pflanzensäfte:			
	a) Harz, gemeines, (als: weißes, gelbes und schwarzes von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer, Limonien- (Citronen-) Saft	"	frei	—
	b) Terpentin und Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl)	"	frei	—
	c) Steinkohlentheeröl (auch Benzin)	"	—	75
18	Chemische Hülfsstoffe:			
	a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche, (auch alle andere unausgelaugte Holzasche und unreines kohlensaures Kali), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, citronensaurer und weinstein-			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	saurer Kalk, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig, Zaffer, Schmalte, Streuglas	1 Ztr.	frei	—
	b) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser . . .	"	—	25
	c) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Seifensieder-Unterlauge, Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures . . .	"	—	40
	d) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas. Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.). Mineralkermes, Lakmus	"	—	75
	e) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbinata), Orseille und Persio, Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb und Weinsteinsäure	"	1	50
	f) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	"	2	—

VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
19	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag)	"	—	25
	b) 1. Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen; 2. Eisenbahnschienen, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen u. dergl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfd. und darüber wiegen, dann schmiedeeiserne Röhren; 3. Stahl (d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl), nicht façonnirt	"	1	25
	Anmerk. Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	"	—	75
	c) Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form), Eck- und Winkeleisen, Radkranzeisen (Tyres), Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten	"	1	75
	d) Eisenblech, schwarzes, auch dressirtes, Stahlblech, rohes, Eisen- und Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisen- und Stahldrath, unpolirt	"	2	—
	e) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verkupfert, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt, verkupfert, verzinkt, verzinnt oder mit Blei überzogen, Stahldraht, polirt, auch Stahlsaiten	"	4	—
	f) Eisenguß, grober, wie Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste u. dgl. .	"	—	60

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
20	Metalle, unedle (nicht in andern Abtheilungen enthaltene):			
	a) Blei, rohes (in Blöcken, Mulden 2c., auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, Schriftgießermetall), dann Bleiasche	1 Ztr.	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei (Bleidraht), Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	"	2	50
	c) Kupfer, Messing, Nickel (auch Nickelschwamm), Packfong, Tomback, Zinn, Zink und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Blei und Eisen, roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); Kupfer- und Zinnasche, Kobalt- und Nickelpeise, Quecksilber	"	frei	—
	d) Zink in Stangen Platten und Blechen	"	—	75
	e) Zink in Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	"	1	50
	f) Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Platten, Blechen, Drähten), dann Röhren, und Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen	"	2	—
	g) Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestreckt, (d. i. Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, [mit Ausnahme der Messingsaiten]), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 10 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd.).	"	3	—
	VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.			
21	Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegatabilische Spinnstoffe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	"	frei	—
22	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	"	frei	—
23	Seide:			
	a) 1. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grezze), oder gesponnen (filirt), 2. Floretseide (Seidenabfälle), gesponnen, beide (Ziffer 1. und 2.) ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	frei	—
	b) 1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und 2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . .	"	6	—
24	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):			
	a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	4	—
	b) Gebleicht oder gefärbt, (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug	"	6	—
	c) Gezwirnt, d. i. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	9	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
25	Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf, Werg oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:			
	a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt	1 Ztr.	frei	—
	b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt . .	"	—	75
	c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt)	"	2	50
	d) Gezwirnt	"	6	—
26	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):			
	a) 1. Streichgarn, 2. Kammgarn, hartes (Weftgarn), beide, (Ziffer 1. u. 2.), roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	—	75
	b) Kammgarn, weiches, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdräthig gezwirnt	"	4	—
	c) Wollengarn, gefärbt oder drei- oder mehrdräthig gezwirnt	"	6	—

VIII. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
27	Baumwollenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:			
	a) Dochte, gewebte, Gitter (Marly), Gurten, Netze, d. i. Fisch-, Pferde-, Vogel-, und ähnliche grobe Netze, auch gesteifte Futternetze	"	15	—
	b) 1. Glatte (nicht gemusterte), rohe (d. i. aus rohem Garn verfertigte) dichte Webewaaren, auch kroisirt, geköpert, gerauht oder appretirt, gebleicht, gefärbt; 2. Gemusterte, rohe, dichte Webewaaren. Alle diese unter 1. und 2. genannten Webewaaren, mit Ausnahme der roth gefärbten (Rougewaaren) und der unter c. begriffenen Waaren	"	20	—
	c) 1. Gemusterte dichte Webewaaren, gebleicht, gefärbt; 2. Alle mehrfarbigen und alle roth gefärbten glatten, dichten Webewaaren; 3. Alle Sammete und sammetartigen Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); 4. Band-, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, dann Möbelnetze und bobinettartige Vorhängstoffe; 5. Alle bedruckten Waaren. Alle diese unter Ziffer 1., 2., 3., 4. und 5. genannten Waaren, insoweit sie nicht unter d. und e. begriffen sind	"	40	—
	d) Alle undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter e genannten	"	60	—
	e) Tülle (englischer Façon, Bobbinets, Petinets, mit Ausnahme der unter c. Ziffer 4. genannten Vorhängstoffe), Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	"	100	—
	vom 1. Januar 1870 an . .	"	80	—
28	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren.			
	a) Seilerwaaren, als: ungebleichte oder gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, rohe Binpfäden (Spagat) und Netze, alle diese Waaren auch getheert, geleimt oder gefirnißt; dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem oder gedrehtem Hanf; ferner graue Packleinwand	1 Ztr.	—	75
	Anmerk. 1. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	2. Nicht unter a. und b. genannte, oder aus anderen Webe- und Wirkmaterialien verfertigte Seilerwaaren werden als Posamentier waaren behandelt.			
	b) 1. Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuch, Bindfäden (Spagat) und Netze (Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze), gebleicht, gefärbt;			
	2. Decken (Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche), auch gefärbt, gemustert . .	„	6	—
	Anmerk. Die unter 1. und 2. begriffenen Waaren aus Jute	„	3	—
	c) Alle dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter andern Nummern genannten	„	20	—
	Anmerk. Leinwand bis zu 50 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll . . .	„	10	—
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher, Band- und Strumpfwaaren . . .	„	40	—
	e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter f. genannten	„	60	—
	f) Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	„	70	—
29	Wollenwaaren, d. i. alle Webe und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch (Sigona), Loden, Oeltücher, Preßtücher (Filtrirtücher), Siebböden und Geflechte aus Pferdehaaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Hutabschnitte, Tuchenden, Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren, getheerte Filze, Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt, gefilzte Sohlen zum Einlegen in Stiefel und Schuhe, dann Gurten	„	5	—
	b) Gewalkte, nicht bedrukte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der unter a. genannten	„	20	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	c) Alle sammetartige, alle ungewalkte dichte und alle bedruckte Wollenwaaren (mit Ausnahme der unter d. und e. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	1 Ztr.	40	—
	d) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter e. genannten), dann Shawls und Shawltücher	"	60	—
	e) Spitzen (auch Spitzentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	"	70	—
30	Seidenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien:			
	a) 1. Halbseidenwaaren, d. i. Webewaaren, bei denen die Kette oder der Eintrag einzeln oder zusammen genommen, dann Strumpfwaaren, bei denen der Wirkfaden zum größeren Theile aus Seide oder Floretseide besteht;			
	2. Shawls aus Seide und Wolle, Sammete, Velpel, Plüsche, Barege, Mousselins, Gaze und andere undichte Gewebe;			
	3. Band-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren;			
	insofern die unter 1., 2. und 3. genannten Waaren nicht unter b. begriffen sind	"	60	—
	b) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide allein;			
	2. Blonden, Spitzen (Spitzentücher), sowie alle gestickten Webewaaren, dann			
	3. Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . . .	"	120	—
	vom 1. Januar 1872 an . . .	"	80	—
	Anmerk. Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung vorkommt, werden nicht unter die Ganz- oder Halbseidenwaaren gerechnet.			
31	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe in Verbindung mit Gummifäden oder mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen ꝛc.:			
	a) 1. Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand;			
	2. Schläuche aus Hanf mit Kautschuck oder Guttapercha ausgegossen oder überzogen, Maschinen-Treibriemen und Wagendecken aus grober Leinwand mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt	"	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Malertuch und Ledertuch . . .	"	5	—
	c) Wachsmousselin und Wachstafft	"	10	—
	d) 1. Gewebe aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien;			
	2. Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden	"	22	50
	Anmerk. Die unter 2. genannten Gewebe zu Krempelbelegen und zum Maschinenbetrieb	"	4	50
32	Kleidungen und Putzwaaren, d. i. Bekleidungs- und Putzgegenstände aus Webe- und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen:			
	a) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollwaaren der Nummern 27. b., 28. c.			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	und 29. b. oder aus Geweben der Nummer 31. d. verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	1 Ztr.	25	—
	Anmerk. Kleidungen und Putzwaaren, die lediglich aus Stoffen bestehen, welche mit weniger als 20 Fl. belegt sind, sind wie der höchstbelegte dieser Stoffe zu verzollen.			
	b) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27. c., 28. d. und 29. c. verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann Filzhüte	"	45	—
	c) Aus Baumwoll-, Leinen oder Wollenwaaren der Nummern 27. d., 28. e. und f., 29. d. und e. oder aus Halbseidenwaaren (Nummer 30. a.) verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	"	65	—
	d) Aus den unter 27. e. begriffenen Baumwollwaaren oder aus Seidenwaaren der Nummer 30. b. verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann künstliche Blumen	"	125	—
	vom 1. Januar 1872 an	"	85	—
	IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.			
33	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:			
	a) Waaren aus Borsten und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 34. a. genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit Holz und Eisen, jedoch weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt; ferner dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden	"	1	—
	b) 1. Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webestoffen; 2. andere als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . .	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an	"	6	—
34	Bast-, Binsen-, Cocosnußfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lack und Politur, dann Stuhlrohr, roh, gespalten	"	—	25
	b) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur, Stohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	1	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	c) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt	1 Ztr.	1	50
	d) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	"	2	50
	e) Geflechte, nicht unter anderen Nummern genannte, ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	6	—
	f) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie), auch in Verbindung mit anderen Materialien	"	25	—
	g) 1. Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern, ohne Garnitur	1 Stück	—	10
	2. Hüte und Kappen aus den vorgenannten Stoffen oder aus Holzspan, mit Garnitur	"	—	20
35	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse	1 Ztr.	frei	—
	b) 1. Papier, ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) und alles ungeleimte Druckpapier;			
	2. Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder angestrichen noch lackirt . . .	"	1	—
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe und alles nicht unter b. genannte ungeleimte Papier	"	1	50
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt) gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	"	6	—
	e) Waaren aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), aus Papiermasse, Patentholz oder Holzfasermasse, Formerarbeiten aus Steinpappe, Ahphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. begriffen sind, Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; dann Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollenleinwand) und daraus verfertigte Briefcouverte	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an	"	6	—
	f) Papiertapeten in Rollen	"	4	—
	vom 1. Januar 1870 an	"	3	—
36	Leder, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgar oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	"	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	"	3	—
	c) Künstliches Kratzenleder aus narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben	"	4	50

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten), lackirtes, vergoldetes, versilbertes, ferner gefärbtes Pergament	1 Ztr.	7	50
	e) Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, oder aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck oder Guttapercha, Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedruckten Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuck; Gummifäden, übersponnene	"	6	—
	f) Waaren aus Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck oder Guttapercha, ferner Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstafft, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, Ledertuch oder Kautschuck, mit Ausnahme der unter e. begriffenen	"	10	50
	g) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	"	20	—
	h) Pelzwerk, d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der anderen Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute	"	1	—
	i) Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	"	4	50
	k) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			

X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Fl.	Kr.
37	Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen und dergleichen), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schub-			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	karren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blos gehobeltes oder geschnitztes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Ztr.	frei	—
	b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen	"	—	75
	c) Hölzernes Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing, Glas oder gemeinem Leder, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes	"	1	50
	d) Feine Drechsler- und Schnitzwaaren, hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Boulearbeiten, Holzbronze, echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren, Fourniere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt; Feine Korbflechterwaaren; Blei- und Farbstifte in Rohr oder Holz gefaßt; Spielzeug, mit Ausnahme des unter a. genannten; Beinarbeiten, nicht besonders benannte; Alle nicht unter a., b. und c. begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Areka-, Cocos- und Steinnüssen; Alle vorgenannten Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an	"	6	—
	e) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug)	"	6	—
38	Glas und Glaswaaren:			
	a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben	"	frei	—
	b) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse	"	—	75
	c) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	1 Ztr.	1	—
	d) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, weißes Glas	"	4	—
	e) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes	"	6	—
	f) Spiegel, eingerahmte und alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen .	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an	"	6	—
39	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.	"	frei	—
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind: Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	"	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteinen) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt	"	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, Meerschaumwaaren, sowie auch Steinwaaren (mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine), in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . .	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an		6	—
40	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfärbig, unbemalt, Thonröhren	"	frei	—
	b) 1. Steingut, ein- oder mehrfärbiges, bemaltes, bedrucktes, jedoch weder mit vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a. be-			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Zollbetrag. Kr.
	griffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn;			
	2. Porzellan, weißes, auch mit färbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen	1 Ztr.	2	50
	c) Steingut, vergoldetes, versilbertes	"	4	50
	d) Porzellan, färbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an	"	6	—
	XI. Metallwaaren, Wagen, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
41	Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, soweit sie nicht unter den Nummern 19. b., c., d. und e. und 45 aufgeführt erscheinen oder unter die kurzen Waaren fallen.			
	a) Gemeinste:			
	1. Eisenguß, grober, soweit er nicht unter Nr. 19. f. begriffen ist.			
	2. Andere grober Eisenwaaren, als: Amboſſe Bratſipeße, Brecheisen, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Feuerhunde und Feuerzangen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hauen (auch Krampen), Haspeln und Winden, Hecheln, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern (auch Mauerschließen), Kellen, Kesseln, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), nicht emaillirten, Kochgeschirr, Nagelschmiedearbeiten (mit Ausnahme der Drahtstifte), Oefen, Pfannen, Pflüge, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, Schlägel, Schmied- und Schlosserwerkzeuge (mit Ausnahme der Schneidewerkzeuge), Schraubenbolzen und Muttern, Schürhacken, Stößel, grobe Waagebalken, Wagenfedern, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wurfgitter und grobe Drahtgeflechte bis zu 10 Drähten auf den Wiener Currentzoll; dann Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser); Alle diese (Ziffer 1. und 2.) genannten Waaren, rauh oder nur zum geringeren Theile abgeschliffen oder angestrichen, auch in Verbindung mit Holz	"	2	—
	b) Schrauben und Drahtstifte	"	3	50
	c) Gemeine:			
	1. Alle Eisen- und Stahlwaaren, auch vollständig abgeschliffen, verkupfert, verzinnt, gefirnißt, jedoch weder polirt, lackirt noch emaillirt, sofern sie nicht unter a., b., d. und e. genannt sind;			
	2. Aexte (Hacken), Sägen, Stemmeisen, Hobeln, Tuchmacher-, Baum-, Schaf- und grobe Schneiderscheeren, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Bohrer, Müllerbillen, Feilen, Raspeln;			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	3. Drahtseile, Kratzbürsten, Siebböden, Thurmuhren und emaillirtes Kochgeschirr;			
	Alle diese (Ziffer 1., 2. und 3.) aufgeführten Waaren, auch in Verbindung mit Holz	1 Ztr.	4	—
	d) Feine:			
	1. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände, mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten.			
	2. Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. b. und c. genannten, Fischangeln, Schnürstifte, Hafteln, Nadeln (mit Ausnahme der Nähnadeln), Schnallen aus Draht u. dgl.; ferner Draht mit Papier überzogen.			
	3. Maultrommeln, Fingerhüte, Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Weberkämme, Weberzähne, dann Kratzen aller Art.			
	4. Waffen, mit Ausnahme der Schußwaffen, und Waffenbestandtheile aller Art.			
	5. Alle polirten, lackirten und emaillirten Gegenstände, mit Ausnahme der unter c. und e. genannten.			
	6. Möbel, gepolsterte (mit oder ohne Ueberzug) und alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter e. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	7	50
	vom 1. Januar 1869 an	"	6	—
	e) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfourněituren und Uhrwerke, Gewehre (Schußwaffen) aller Art	"	15	—
42	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter Nummer 20. b., e., f. und g. aufgeführten, dann des vernirten (unecht vergoldeten oder versilberten) Herren- und Frauenschmuckes, der Nippes- und Toilettegegenstände und aller echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Waaren. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing.			
	a) Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	2	50
	b) Metallwaaren, gemeine, d. i. Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr, mit Ausnahme der unter a. genannten; gelochte Bleche und Platten, dann Messingsaiten	"	4	—
	c) Metallwaaren, feine, d. i.			
	1. Kupferschmied-, Gelbgießer- und Messingblechwaaren (d. i. Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Hähne, Mörser, Riegel, Röhren, Stößel, Waagschalen, nicht polirt, gefirnißt oder lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen);			
	2. Geriebenes Metall (Bronzepulver), Metalltücher;			
	3. Rauschgold und Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, unechtes Blattgold und Blattsilber;			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag.	
			Fl.	Kr.
	4. Plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing;			
	5. Alle nicht unter a., b. und d. genannten, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ztr.	7	50
	vom 1. Januar 1869 an	"	6	—
	d) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke	"	15	—
43	Wagen:			
	a) Eisenbahnwagen	vom Werth	10 Prozent.	
	b) Andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück	75	—
44	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien, auch chemische	1 Ztr.	frei	—
	b) musikalische	"	3	—
45	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a) aus Gußeisen	"	1	33
	b) aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	2	—
	c) aus anderen unedlen Metallen	"	4	—
	Anmerk. Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.			
46	Kurze Waaren, d. i. alle Waaren aus Gold, Silber und anderen edlen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen und Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren, bossirtem Wachse, unedlen Metallen, die echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt sind, mit Ausnahme der plattirten Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing, Verbindungen aus diesen Stoffen untereinander und mit anderen Materialien (insoweit sie nicht zu den Kleidungen und Putzwaaren gehören) und ähnliche dieser Nummer ausdrücklich eingereihte Waaren:			
	a) 1. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefaßten Edelsteinen;			
	2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber;			
	3. Echte Gold- und Silbergespinnste, sowie Arbeiten aus denselben oder aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Tressenwaaren);			
	4. Heeren- und Frauenschmuck, Rippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zollbetrag. Fl.	Kr.
	5. Zubereitete Schmuckfedern, sowie Arbeiten aus denselben oder aus Menschenhaaren. Alle diese (Ziffer 4. und 5.) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien.			
	6. Verbindungen der Seiden-, höchst belegten Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren mit was immer für Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören	1 Ztr.	75	—
	b) 1. Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter a. Ziffer 4. enthaltenen Gegenstände, dann der Metallperlen und der unter Nr. 42. c. ausnahmsweise eingereihten Drähte, Bleche und Platten), echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt;			
	2. Waaren aus gefaßten Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat. Alle diese (Ziffer 1. und 2.) angeführten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a. begriffen sind.			
	3. Unechte Perlen, künstliche Zähne aller Art, Stickereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren	"	50	—
	Anmerk. Die unter b. Ziffer 1. aufgeführten Waaren vom 1. Januar 1872 an	"	25	—
	c) 1. Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder vernirt (unecht vergoldet oder versilbert) oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. s. w.;			
	2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten und Drähten (Tressenwaaren);			
	3. Waaren aus bossirtem Wachse. Alle diese (Ziffer 1. und 3.) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a. oder b. begriffen sind.			
	4. Metallperlen, echt vergoldet, versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt;			
	5. Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme jener in goldenen oder silbernen Gehäusen und der hölzernen Hängeuhren);			
	6. Operngucker und gefaßte Augengläser (nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen), Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen;			
	7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, insoweit sie nicht unter a. oder b. oder unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören	"	25	—
	d) 1. Unechte leonische Gespinnste;			

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
	2. Arm- und Halsbänder aus Bein, Holz, Leder, Gummi, Glas, Papier, Stroh, Thon, unedlen (nicht echt oder unecht vergoldeten, versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten) Metallen, auf Schnüre gefaßt;			
	3. Wagen für Kinder mit Polster- und Lederarbeit, insofern deren Gewicht 50 Zollpfunde nicht überschreitet;			
	4. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen und ähnlichen, zwar höher als mit 15 Fl. belegten, aber nicht zu den höchst belegten kurzen Waaren gehörigen Gegenständen	1 Ztr.	15	—
	XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunst-Gegenstände.			
47	Chemische Producte und Farbwaaren:			
	a) Seife:			
	1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine feste Seife	"	1	25
	2. Feine Seife in Tafeln, Kugeln, Büchsen, Töpfen	"	3	—
	3. Parfümirte Seife	"	5	—
	Anmerk. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, höher belegt sind, als diese letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.			
	b) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	"	frei	—
	c) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder- und Mundleim), Kraftmehl-Producte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Tapioka und Arrowroot, Albumin und Gelatin, thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln	"	—	75
	d) Tusche, Reißkohlen, Farbstifte, nicht in Rohr oder Holz gefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Käftchen; Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen; Zündhütchen, gefüllte	"	12	—
	Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.			
	e) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot); Tinten und Tintenpulver	"	5	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll-betrag. Fl.	Kr.
48	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	1 Ztr.	frei	—
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl.	"	frei	—
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	"	frei	—
	XIII. Abfälle.			
49	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen), ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche, d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand)	"	frei	—
	b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke . . .	"	frei	—
	c) Knochen, Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, zerkleinert oder gebrannt (Knochenmehl, Knochenkohle [Spodium]), Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte zerrissene Lederstücke	"	frei	—

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	Abgabensätze nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
1	**Abfälle:**					
	a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne; von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	—	frei	—	frei	—
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde	—	frei	—	frei	—
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie	—	frei	—	frei	—
	d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz	—	frei	—	frei	—
2	**Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:**					
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:					
	1) Ein- und zweidrähtiges,					
	α) rohes	1 Ztr.	2	—	3	30
	β) gebleichtes oder gefärbtes	"	4	—	7	—
	2) Drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt; Dochte, ungewebte	"	6	—	10	30
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden:					
	1) Rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe . .	"	10	—	17	30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem $52\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	2) Alle nicht unter Nr. 1. und 4. begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	16	—	28	—
	3) Gebleichte undichte Gewebe, auch appretirt	"	26	20	46	40
	4) Alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2. und 3. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	"	30	—	52	30
3	**Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei, Bleiasche .		frei	—	frei	—
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	1 Ztr.	—	$7\frac{1}{2}$	—	$26\frac{1}{4}$
	b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten	"	—	15		$52\frac{1}{2}$
	c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . .	"	1	–	1	45
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.**					
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; auch dergleichen Abstauber aus ungefärbten Federn . . .	"	—	20	1	10
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—
5	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.**					
	a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Oblaten), Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober)	"	3	10	5	50
	b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Bleioxyd; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; Zinkoxyd (Zinkweiß)	"	1	—	1	45
	c) Soda, kalzinirte; doppelkohlensaures Natron	"	—	20	1	10
	d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Eisenvirtirol (grüner); Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier;					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½=Gulden=Fuß. Fl.	Kr.
	Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner; Berberitzenholz und Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel	—	frei	—	frei	—
	e) Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Glycerin (Oelsüß); Kermes mineralischer; Kupfervirtriol, gemischter Kupfer- und Eisenvirtriol; Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln; Alaun; kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Wasserglas	1 Ztr.	—	15	—	52½
	f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Rosmarin- und Wachholderöl	"	2	—	3	30
	g) Gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	"	—	5	—	17½
	h) Lakritzensaft; Oxalsäure und oxalsaures Kali	"	1	10	2	20
	i) Salzsäure	"	—	2½	—	8¾
	k) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda . . .	"	—	7½	—	26¼
6	**Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**					
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	"	—	5	—	17½
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl. roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen	"	—	25	1	27½
	Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen; ferner roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken.	"	—	15	—	52½
	c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath, auch Stahlsaiten	"	1	5	2	2½
	d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	"	1	22½	3	3¾
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	"	2	15	4	22½
	f) Eisen- Stahlwaaren:					
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c. . .	"	—	12	—	42

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:					
	α) Amboſſe, Bratſpieße, Brecheiſen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeiſen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmſchuhe, Hufeiſen, Klammern, Kellen, Keſſel, Ketten (mit Ausſchluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeſchirre, Nägel, Drathſtifte, Gußſtifte und Holzſchrauben, Pfannen, Pflugſchaaren, Plätteiſen, grobe Ringe, Roſte, Schaufeln, gepreßte oder gegoſſene rohe Schlüſſel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeſchläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenſtände, alle dieſe Waaren weder vollſtändig abgeſchliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt; ferner Futterklingen (Strohmeſſer), Senſen und Sicheln	1 Ztr.	1	10	2	20
	β) Andere, auch vollſtändig abgeſchliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleiſen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlöſſer, Schraubſtöcke, grobe Meſſer zum Handwerksgebrauch, Stemmeiſen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderſcheeren, Zangen u. dgl. m. . . .	"	2	20	4	40
	3) Feine:					
	α) Aus feinem Eiſenguß, polirtem Eiſen oder Stahl, oder aus Eiſen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialen, ſoweit ſie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eiſenwaaren, Meſſer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachſtehend unter β. genannten	"	4	—	7	—
	β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metalen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	"	10	—	17	30
7	**Erden und Erze:**					
	Erden und rohe mineraliſche Stoffe, als:					
	Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbeſt;					
	Erze, z. B. Blei-, Eiſen-, Kupfer-, Zink-, und Zinn-Erze, Gold- und Silberſtufen, Kobalt- und Nickel-Erze;					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide rohe ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine	"	frei	—	frei	—
8	**Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle	"	frei	—	frei	—
9	**Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**					
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	"	frei	—	frei	—
	b) Sämereien und Beeren:					
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	"	frei	—	frei	—
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . .	"	frei	—	frei	.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben; Wurzeln; frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose: Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten und zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern	"	frei	—	frei	—
	d) Hopfen	1 Ztr.	1	20	2	55
10	**Glas und Glaswaaren:**					
	a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben . . .	"	frei	—	frei	—
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	"	—	20	1	10
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weißes Glas	"	2	20	4	40

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß.		nach dem 52½ = Gulden=Fuß.	
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	d) Spiegelglas:					
	1) Rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	2) Geschliffenes, belegt oder unbelegt	"	4	—	7	—
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—
	Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse	"	—	15	—	52½
11	**Haare** von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:					
	a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Borsten	—	frei	—	frei	—
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören	1 Ztr.	—	15	—	52½
12	**Häute und Felle:**					
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf=, Lamm= und Ziegenfelle; rohe Hasen= und Kaninchenfelle	—	frei	—	frei	—
	b) Felle zur Pelzwerk= (Rauchwaaren=) Bereitung	1 Ztr.	—	20	1	10
13	**Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:**					
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	—	frei	—	frei	—
	b) Bau= und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; ingleichen andere vegetabilische und animalische Drechsler= und Schnitzstoffe;					
	1) Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bernstein); Hobel= und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen, Füße und Hufe; Schildpatt, Meerschaum, Wallfischbarten (Fischbein, rohes); Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt; Stöcke und Röhre, mit Ausnahme des Schilf= und Stuhlrohrs; Cocos= und Coquillasnüsse und Cocosnuß=Schaalen; Areka= und Steinnüsse	—	frei	—	frei	—
	2) Elfenbein und andere Thierzähne; Perlmutter und andere Muschelschaalen, roh oder blos geschnitten, in Platten und Blöcken	—	frei	—	frei	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren	—	frei	—	frei	—
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Glas verarbeitet sind; Möbel in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten; auch gerissenes Fischbein	"	1	—	1	45
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	"	4	—	7	—
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	"	3	10	5	50
14	**Instrumente, Maschinen und Wagen:**					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1) Musikalische	"	2	—	3	30
	2) Astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	—	frei	—	frei	—
	b) Maschinen:					
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	—	15	2	37½
	2) Andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:					
	α) aus Gußeisen	"	—	15	—	52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	—	25	1	27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen	"	1	10	2	20
	c) Wagen:					
	1) Eisenbahnwagen	vom Werthe 10 Prozent.				
	2) andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück.	50	—	87	30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rtblr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
15	**Kautschuk- und Guttapercha-Waaren:**					
	a) Schuhmacher-, Sattler-, Riemer-, und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Kautschuck; übersponnene Kautschuckfäden	1 Ztr.	4	—	7	—
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Kautschuck, mit Ausnahme der unter a. genannten	„	7	—	12	15
	c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	„	15	—	26	15
	Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.					
16	**Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Putzwaaren:**					
	a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	„	40	—	70	—
	b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und d. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	„	30	—	52	30
	c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Herrenhüte von Filz aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	„	15	—	26	15
	d) Leinene Leibwäsche	„	10	—	17	30
17	**Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:**					
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch	„	frei	—	frei	—
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ztr.	1	22½	3	3¾
	c) In Blechen und Draht, plattirt	„	4	--	7	—
	d) Waaren, und zwar:					
	1) Drahtgewebe	„	3	—	5	15
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-,					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze			
			nach dem 30-Thaler-Fuß.		nach dem 52½-Gulden-Fuß.	
			Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
	Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	20	4	40
	3) Andere Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; auch Zünd- und Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	"	4	—	7	—
18	**Kurze Waaren, Quincaillerien** 2c.:					
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt, Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.	"	50	—	87	30
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitz-Arbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttaperha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	"	15	—	26	15
19	**Leder und Lederwaaren:**					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte	"	2	—	3	30
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	"	5	—	8	45
	Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle	"	—	15	—	52½
	c) Waaren aus lobgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem, unbedrucktem Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch,					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30=Thaler=Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½ = Gulden=Fuß. Fl.	Kr.
	rohem Zwillich oder Drillich, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	1 Ztr.	4	—	7	—
	d) Waaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament; ferner Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten, von Wachsmousselin oder Wachstafft, alle diese Waaren von auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, mit Ausnahme der unter c. begriffenen	"	7	—	12	15
	e) Handschuhe	"	13	10	23	20
20	**Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren,** d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:					
	a) Rohes Garn:					
	1) Maschinengespinnst	"	—	15	—	52½
	2) Handgespinnst	—	frei	—	frei	—
	b) Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebükes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	1	20	2	55
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	"	4	—	7	—
	d) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern	"	—	15	—	52½
	e) Graue Packleinwand . . . . Anmerk. Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.	"	—	20	1	10
	f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte und gefärbte, soweit sie nicht unter d. begriffen sind . .	"	4	—	7	—
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon	"	10	—	17	30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, Gespinnste und andere Waaren, in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	20	—	35	—
	i) Zwirnspitzen	"	40	—	70	—
21	**Literarische und Kunst-Gegenstände:**					
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuskripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . . .	—	frei	—	frei	—
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier	—	frei	—	frei	—
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten	—	frei	–	frei	—
22	**Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungs-Gegenstände:**					
	a) Mühlenfabrikate, aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi, (Dextrin, Leogomme)	—	frei	—	frei	—
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl; ferner Sago und Sagosurrogate	—	frei	—	frei	—
	c) Kraftmehl, Stärke, Haarpuder, Tapioka und Arowroot	1 Ztr.	—	15	—	52½
	d) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder komprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern; Cichorien, getrocknet oder gedörrt; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als welsche und Hasel-Nüsse, trockene oder ausgeschälte; Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt)	—	frei	—	frei	—
	e) Kastanien (Maronen)	1 Ztr.	—	15	—	52½
	f) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen	"	1	10	2	20
	g) Käse	"	1	20	2	55

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	h) 1) Fleisch, gesalzenes, geräuchertes, auch Speck; Fleischextract. 2) Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen	1 Ztr.	—	15	—	52½
	i) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven; Pasteten; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate; ferner künstliche Hefe	"	7	—	12	15
	k) Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.), mit Zucker, Essig, Oel eingemacht, eingedämpft oder auch eingesalzen, in Flaschen, Krügen, Büchsen; zubereitete Fische; Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, Flaschen, Krügen; Senf, zubereiteter	"	5	—	8	45
	l) Honig	"	—	10	—	35
	m) Bier in Fässern und Flaschen	"	—	20	1	10
	n) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen	"	2	20	4	40
23	**Oel und Fette:**					
	a) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter), des Kokosnußöls (Kokosbutter) und der parfümirten Oele	"	—	15	—	52½
	b) Fette:					
	1) Paraffin	"	—	15	—	52½
	2) Unschlitt	—	frei	—	frei	—
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ztr.	1	—	1	45
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen .	—	frei	—	frei	—
24	**Papier und Pappwaaren:**					
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren, (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier	—	frei	—	frei	—
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier, alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	1 Ztr.	—	20	1	10
	c) Alles andere, soweit es nicht unter d. genannt ist, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen Etiketten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe	"	1	—	1	45
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. begriffen ist .	"	1	10	2	20

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen.	1 Ztr.	4	—	7	—
25	**Parfümerien und Seife:**					
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	"	—	25	1	27½
	b) Gemeine feste Seife	"	—	25	1	27½
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	"	2	—	3	30
	d) Parfümerien aller Art	"	3	10	5	50
	Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.					
26	**Pelzwerk** (Kürschnerarbeiten):					
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	"	22	—	38	30
	b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelz-Futter und Besätze	"	3	—	5	15
27	**Seide und Seidenwaaren:**					
	a) Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide	"	frei	—	frei	—
	b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ztr.	4	—	7	—
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden	"	40	—	70	—
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle	"	30	—	52	30
28	**Steine und Steinwaaren:**					
	a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Kliker) aus Marmor und dergleichen	"	frei	—	frei	—
	b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel; Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen .	"	8	—	14	—

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:					
	1) Außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	—	5	—	17½
	2) In Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—
29	**Steinkohlen, Braunkohlen, Torf, Torfkohlen.**	"	frei	—	frei	—
30	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**					
	a) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack, ordinaire Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ungefärbt	1 Ztr.	—	5	—	17½
	b) Vorgenannte Matten und Fußdecken, gefärbt	"	1	—	1	45
	c) Hüte aus Holzspahn ohne Garnitur; Strohbänder aller Art . .	"	—	20	1	10
	d) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh	"	4	—	7	—
	e) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern, ohne Garnitur	1 Stück	—	2	—	7
	f) Hüte aus den vorgenannten Materialien oder aus Holzspahn, mit Garnitur	"	—	4	—	14
31	**Theer;** Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theeröle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl	"	frei	—	frei	—
32	**Thiere und thierische Produkte:**					
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken	"	frei	—	frei	—
	b) Eier aller Art und Milch	"	frei	—	frei	—
	c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen	"	frei	—	frei	—
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ztr.	—	15	—	52½
33	**Thonwaaren:**					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel, gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr	"	frei	—	frei	—
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:					
	1) Einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	20	2	55
	2) Bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	"	2	—	3	30

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
	c) Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen	1 Ztr.	1	20	2	55
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—
34	**Vieh:**					
	a) Pferde und Füllen	—	frei	—	frei	—
	b) Rindvieh:					
	1) Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	1	10	2	20
	2) Kühe	"	1	—	1	45
	3) Jungvieh	"	—	15	—	52½
	4) Kälber	—	frei	—	frei	—
	c) Schweine:					
	1) Gemästete und magere	1 Stück	—	20	1	10
	2) Spanferkel	"	—	3	—	10½
	d) Hammel	"	—	5	—	17½
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	—	frei	—	frei	—
	Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
35	**Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft:**					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch)	1 Ztr.	—	20	1	10
	b) Alles andere	"	2	—	3	30
36	**Wolle,** sowie Waaren daraus:					
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen	—	frei	—	frei	—
	b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt,					
	1) Einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt	1 Ztr.	—	15	—	52½
	2) Dublirtes gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt	"	4	—	7	—
	c) Waaren aus Wolle allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:					
	1) Stickereien, Spitzen und Tülle	"	30	—	52	30
	2) Bedruckte Waaren aller Art	"	25	—	43	45
	3) Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren, auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden	"	20	—	35	—
	4) Unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche	"	10	—	17	30
	5) Tuchleisten	—	frei	—	frei	—
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.					

Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 30-Thaler-Fuß. Rthlr.	Sgr.	nach dem 52½-Gulden-Fuß. Fl.	Kr.
37	**Zink und Zinkwaaren:**					
	a) Rohes Zink; altes Bruchzink	—	frei	—	frei	—
	b) Zinkbleche	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath	"	1	—	1	45
	d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren; ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—
38	**Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**					
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	—	frei	—	frei	—
	b) Zinn, gewalztes	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	"	1	—	1	45
	d) Feine auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—

(gez.) **v. Bismarck.** **Wimpffen.**

Delbrück. **Pretis.**

v. Philipsborn.

Weber.

Eggensberger.

v. Thümmel.

Anlage C.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein: Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich: Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer-Behörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2. bezeichneten Zoll- oder Steuer-Behörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungs-Aemter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer-Beamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichts-Stationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuer-Beamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe in Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt

desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zuläßig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zoll-Behörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

2) von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgaben-Erlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letztern angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wonsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabegesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabegesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12.—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen;

1) wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staats, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 9. März 1868.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch den mit dem Königreich Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag als fortbestehend anerkannten Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

a. der Zoll von 1 Gulden 89 ¼ Xr. für den Zollcentner Neapolitaner und Sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprungs in den Schiffspapieren eingeführt werden;

b. der Zoll von 1 Gulden 22 ½ Xr. für den Zollcentner gemeiner Weine aus Piemont;

c. die Zollfreiheit für:

Kastanien	bis zur Menge von	20 Pfd.,
frisches Fleisch	= = =	8 =
Käse und frische Butter . .	= = =	4 =

Die Begünstigungen unter b. und c. beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Oesterreichisch-Italienische Grenze.

Von anderer Seite waren Vorbehalte nicht zu machen.

2. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten Seiner Kaiserlich Königlichen Apostolischen Majestät bemerkten: Die in den beiderseitigen

allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Grenzstrecken oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Artikel 2. der eine der vertragenden Theile dem andern zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend, glauben sie voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Grenzbewohner für gewisse kurze Grenzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes und Zollvereins erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

3. Zu Artikel 3. des Vertrages.

Die Oesterreichischen Bevollmächtigten erklärten, daß Oesterreich die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche es für die in der Anlage A. unter Nr. 1. a. und b., Nr. 2. b. 1. und c., Nr. 4 a., b., c., d., e., f., g. und h., Nr. 11. a. und b., Nr. 17. b., Nr. 34. c., Nr. 38. a. und Nr. 40. a. genannten Gegenstände dem Zollverein zugestanden habe, lediglich als Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit demselben betrachte und deshalb die zollfreie, beziehungsweise begünstigte Zulassung dieser Gegenstände auch in Zukunft von deren unmittelbarem Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete abhängig machen müsse.

Es fand sich gegen diesen Vorbehalt nichts zu erinnern.

Man war darüber einverstanden, daß dem unmittelbaren Uebergange aus dem Zollvereins-Gebiete, unter den zu Nr. 6. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Voraussetzungen, der Uebergang über den Bodensee gleichzuachten ist.

4. Zu Artikel 3. des Vertrages und zu den Anlagen A. und B.

1. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungs-Stempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A. und B. aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Kontrolen in besonderen Fällen innerhalb des Grenzbezirkes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Bei der Zollabfertigung der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren wird von beiden Seiten das in den Artikeln 14. bis 18. des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 bezeichnete Verfahren in Anwendung gebracht werden.

5. Zu Artikel 6. des Vertrages.

Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen über die Bedingungen und Förmlichkeiten unter denen die im Artikel 6. unter a. bis e. gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, bleiben auch ferner aufrecht erhalten. Es werden dabei, wie bisher, so auch künftig die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6. lit. d. erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredelung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des andern ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Versendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem anderen Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6. eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die, über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

6. Zu Artikel 6. und 7. des Vertrages.

Die in den Artikeln 6. und 7. verabredeten Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

7. Zu Artikel 7. des Vertrages.

1. Die im Artikel 7. bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:
   - a. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I. (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.
   - b. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
   - c. Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anwendung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfniß sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird Oesterreichischer Seits zugestanden.

8. Zu Artikel 8. des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten Zollvereins-Staaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungs-Befugnissen der gegenüberliegenden Grenzzollämter Bedacht genommen werden.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a. Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standorts.

b. Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c. Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d. Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e. Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten befreit. Dagegen haben sie die Be-

freiung von dergleichen Kommunikations-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in so weit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keineswegs aber eine Abfertigungs-Gemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangsamt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g. Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethszinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armatur-Stücke,

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Ferner wird unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Grenzpassanten-Dienstinstruktion für die auf das Gebiet den Zollvereins verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleiben.

9. Zu Artikel 10. des Vertrages und zum Zollkartel.

1. Zu §. 5. des Zollkartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten Statt zu finden haben.

2. Zu §. 6. des Zollkartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers, oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§. 6. und 11. des Zollkartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6. und 11. des Zollkartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theils begeben, dabei eben so bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu §. 8. des Zollkartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8. enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des andern Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

5. Zu §. 11. des Zollkartels.

Die Verständigung über die im §. 11. erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

6. Zu §. 21. des Zollkartels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

7. Zu §. 22. des Zollkartels.

Die Bestimmung im Alinea 3. des §. 20. wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

10. Zu Artikel 12. des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12. sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a. auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheit werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;
b. auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;
c. auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den Türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen.

11. Zu Artikel 17. des Vertrages.

1. Die im Artikel 17. enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikels 17. und die vorstehend unter 2. vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

12. Zu Artikel 17. des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17. und vorstehend unter Nr. 11. Ziffer 1. und 2. verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem betheiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterung mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

13. Zu Artikel 18. des Vertrages.

1. Die Verabredung im ersten Alinea des Artikels 18. über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Handel und Gewerbe soll in denjenigen Deutschen Staaten, deren Gesetzgebungen in diesen Beziehungen zwischen Inländer und Ausländer unterscheidet, erst vom 1. Januar 1869 ab in Wirksamkeit treten.

2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem ersten Alinea des Artikels, die Angehörigen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Angehörigen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage A. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 3. genannten Behörden befugt sein.

A.

3. Diejenigen Gewerbtreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter B. anliegenden Muster erfolgen.

B.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe machen, gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Ankäufe machen;

der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnorts unterliegt lediglich den in dem ersteren geltenden Gesetzen.

14. Zu Artikel 20. und 21. des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 21. Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

15. Zu Artikel 23. des Vertrages.

Ungeachtet der Bestimmung im Artikel 23. des Vertrages sollen die aus Zollausschlüssen des einen vertragenden Theiles in das Zollgebiet des anderen eingehenden Waaren in dem letzteren keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des ersteren eingeführt würden.

16. Zu Artikel 25. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt und das gegenwärtige Protokoll gleichfalls in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Geschehen wie oben.

(gez.) **v. Bismarck.**	**Wimpffen.**
Delbrück.	**Pretis.**
v. Philipsborn.	
Weber.	
Eggensberger.	
v. Thümmel.	

Formular A.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Formular B.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 achtundsechszig.

№

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Droguериewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs-(Fabrik-)häuser als:

im Zollverein und in Oesterreich Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Bericht

der

Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr über den am 9. März d. J. geschlossenen Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Oesterreich. (Nr. 20. der Drucksachen.)

Berlin, den 6. April 1868.

Der zwischen dem Zollverein und Oesterreich geschlossene Zoll- und Handelsvertrag vom 11. April 1865 war durch die Ereignisse des Jahres 1866 außer Kraft gesetzt. Der Prager Friedensvertrag vom 23. August 1866 sprach indeß in Artikel 13. die Absicht der Kontrahenten jenes Vertrages aus, über eine Revision desselben im Sinne einer größeren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs sobald als möglich Verhandlungen zu beginnen und bestimmte, daß der Vertrag einstweilen wieder in Kraft treten und erst nach einer Kündigung von sechs Monaten erlöschen solle.

Die Verhandlungen über die Revision haben im Laufe der letzten Monate in Berlin stattgefunden und es sind an denselben nach Nr. 8. des Schluß-Protokolls zum Vertrage vom 8. Juli v. J. die angrenzenden Vereinsstaaten, Sachsen und Bayern, betheiligt worden. Das Resultat liegt jetzt in dem am 9. März d. J. unterzeichneten Vertrage vor.

Die Regulirung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen dem Zollverein und Oesterreich nimmt in der Geschichte des Zollvereins eine eigenthümliche und bedeutungsvolle Stelle ein; es wird indeß jetzt, nachdem durch den vorliegenden Vertrag dieses Verhältniß in klarer und zweifelloser Weise festgestellt ist, nicht weiter erforderlich sein, auf die der Geschichte angehörenden Momente näher einzugehen.

Der Abschluß des ersten Handels-Vertrages mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 knüpft sich an die Krisis, welche durch den Anschluß Hannovers an den Zollverein veranlaßt und durch die Zollvereinigungs-Verträge vom 4. April 1853 beendigt wurde.

Dieser erste Vertrag vom 19. Februar 1863 beruhte im Wesentlichen

auf dem Systeme ausschließlicher gegenseitiger Zollbegünstigungen und schränkte die Freiheit in der Regulirung der Außenzölle dadurch ein, daß für den Fall einer Ermäßigung der Außenzölle eine Erhöhung der Zwischenzölle in Aussicht gestellt war. Ueber weiter gehende Verkehrs-Erleichterungen, über die viel besprochene, eine Zolleinigung vorbereitende Parifizirung der Tarife ist später verhandelt; Resultate sind bei diesen Verhandlungen nicht erzielt. Eine wesentliche Aenderung des hiernach mit Oesterreich bestehenden Vertrags-Verhältnisses knüpfte sich dann an den Abschluß des Handels-Vertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 und die in den Jahren 1864 und 1865 erfolgte Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge. In England hatte man durch den Uebergang zu einem liberalen Tarifsystem und die mit Frankreich geschlossenen Verträge vom 23. Januar, 12. Oktober und 16. November 1860 eine neue freisinnige Handelspolitik inaugurirt, der sich zunächst Belgien durch die Verträge mit Frankreich vom 1. Mai 1861, und mit England vom 23. Juli 1862, anschloß. Die Folge war, daß Preußen nicht säumte, durch Abschluß des Französischen Vertrages vom 2. August 1862 an der eröffneten Reformbewegung Theil zu nehmen. Die mannigfachen Inzidenzfälle, die sich an die damit beginnende Krisis im Zollverein knüpfen, können füglich übergangen werden: die Schwierigkeiten knüpften sich an den Artikel 31. dieses Vertrages, in welchem in gleicher Weise wie in den übrigen neuen Verträgen das System exklusiver Zollbegünstigungen beseitigt und ausgemacht war, daß dem Mitkontrahenten jede Begünstigung, welche einem dritten Staate zugestanden werde, ebenfalls zukommen solle. Der Zollverein wurde schließlich durch succeſſiv geschlossene Verträge, die in dem Vertrage vom 16. Mai 1865 resumirt sind, erneuert und zugleich in Folge von Verhandlungen, welche bei dieser Erneuerung verheißen waren, das Verhältniß zu Oesterreich durch den Vertrag vom 11. April 1865 neu regulirt. Nunmehr war auch ein weiteres Fortschreiten auf dem mit dem Französischen Vertrage vom 2. August 1862 betretenen Wege möglich geworden, und es wurden Verträge mit Belgien am 22. Mai 1865, mit England am 30. Mai 1865 und mit Italien am 31. Dezember 1865 geschlossen.

Der neue Vertrag mit Oesterreich vom 11. April 1865 enthält einen wesentlichen Fortschritt. Nach diesem Vertrage hörten die verabredeten Tarif-Erleichterungen auf, ausschließliche Begünstigungen zu sein. Für den Fall, daß ein Theil seinen allgemeinen Tarif ermäßigte, blieb dem anderen Theil freigestellt, statt Erhöhung seiner Zwischenzollsätze Ursprungszeugnisse zu erfordern.

Der Zollverein hatte in Folge des Französischen Vertrages seinen allgemeinen Tarif reformirt und wesentlich ermäßigt. Die Befreiungen und Ermäßigungen, welche jetzt Oesterreich über den allgemeinen Tarif hinaus zugestanden wurden, fanden ebenfalls Aufnahme in den allgemeinen Tarif. Auch auf Seiten Oesterreichs war die Absicht vorhanden, die gegen den Zollverein zugestandenen Ermäßigungen in den allgemeinen Tarif aufzunehmen: die Verallgemeinerung folgte indeß bald aus einer Reihe von Verträgen, durch welche Oesterreich ebenfalls an der handelspolitischen Reformbewegung Theil nahm.

Oesterreich hat nämlich nach Abschluß des Vertrages vom 11. April 1865 Handelsverträge geschlossen: mit England am 16. Dezember 1865, mit Frank-

reich am 11. Dezember 1866, mit Belgien am 23. Februar 1867, mit Holland am 26. März 1867 und mit Italien am 23. April 1867. In den Verträgen mit Belgien und Holland ist bezüglich der Zölle die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation versprochen. In dem Vertrage mit England ist bestimmt, daß die Zollsätze für Englische nach Oesterreich eingeführte Waaren nicht mehr als 25 Prozent des Werths der Waaren mit Zuschlag der Transportkosten, und vom 1. Januar 1870 an nicht mehr als 20 Prozent betragen sollen: ausgenommen sind Gegenstände der Staatsmonopolien und die Klassen I. bis VII. des gegenwärtigen Oesterreichischen Tarifs (Kolonialwaaren, Gartenfrüchte, Thiere ꝛc., Fette ꝛc., Getränke und Eßwaaren, Brennstoffe ꝛc., Chemikalien). In dem Vertrage mit Frankreich sind für eine Reihe von Artikeln Ermäßigungen zugestanden, die zum Theil noch etwas weiter gehen als die dem Zollverein im Vertrage vom 11. April 1865 zugestandenen, und die sich dann in der Anlage A. des jetzt vorliegenden Vertrags wiederfinden. In dem Vertrage mit Italien ist, außer einigen besondern für den Handel mit Italien wichtigen Gegenständen, die Anwendung der dem Zollverein, sowie Frankreich gemachten Zugeständnisse zugesagt. In allen drei Verträgen ist aber die Bestimmung enthalten, daß alle an dritte Staaten gewährten Begünstigungen auch den Mitkontrahenten gewährt werden sollen.

Der Uebergang zu einem anderen Systeme, der durch die erwähnten, unter den bedeutendsten Handels- und Industriestaaten geschlossenen Verträge gemacht ist, hat in der kurzen Zeit, die zwischen dem Vertrage mit Oesterreich vom 11. April 1865 und dem letzt geschlossenen in der Mitte liegt, die Verhältnisse klarer gemacht und zu der Erreichung eines wirklich praktischen Resultats geführt. Es handelt sich jetzt für Oesterreich und den Zollverein um Theilnahme an dem in Europa überhaupt zur Geltung gekommenen Systeme, von welchem man sich auf die Länge nicht ohne schweren Nachtheil ausschließen konnte, und die früher verfolgten Tendenzen, das eine Gebiet in gewisser Weise an die Tarifpolitik des andern zu binden und auf eine Zolleinigung hinzuarbeiten, sind jetzt aufgegeben. Die gegenseitigen Zugeständnisse sind schlechthin gemacht, sind von daneben bestehenden allgemeinen oder Außentarifen unabhängig, und alle an dritte Staaten gemachten Tarifzugeständnisse kommen dem Mitkontrahenten zu Gute.

Der Vertrag reproduzirt mit dieser wesentlichen Verbesserung im Ganzen den Inhalt der früheren Verträge. Sein Schwerpunkt fällt, wie sich aus dem Gesagten ergiebt, in die den Tarif betreffenden Abreden, und diese werden einer besonderen und eingehenden Erörterung bedürfen. Vorher werden jedoch die übrigen Bestimmungen des Vertrages kurz zu erwähnen und, soweit nöthig, zu erläutern sein.

I. In Art. 1. — konform mit Art. 1. des früheren Vertrages — wird bestimmt, daß Verbote der Ein-, Aus- und Durchfuhr nur bei Gegenständen der Staatsmonopole aus sanitätspolizeilichen Gründen oder für Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen vorkommen dürfen.

Bei den Staatsmonopolen sind hier die Spielkarten und Kalender, die in dem Vertrage vom 11. April 1865 noch vorkommen, hinweggelassen (cfr. Nr. 3. des Schlußprotokolls zum Vertrage vom 8. Juli v. J. über die Erneuerung des Zollvereins).

In Art. 2. wird gegenseitig die Gewährung aller an dritte Staaten zugestandenen Begünstigungen zugesichert. Die im Schlußprotokoll sub 1. gemachte Ausnahme, bezüglich einer Ermäßigung vom Neapolitaner und Sicilianer Wein, der seewärts eingeht, und einzelner landwirthschaftlicher Produkte bei der Einfuhr über die Oesterreichisch-Italienische Grenze, findet sich ebenso in dem früheren Vertrage.

In Art. 3. werden die gegenseitigen Verkehrserleichterungen hinsichtlich der Einfuhr zugesagt. Während der frühere Vertrag dieselben nur beim unmittelbaren Uebergange aus dem freien Verkehr des Gebiets des einen Theils in das des anderen gewährte, ist jetzt der unmittelbare Uebergang nicht mehr zur Bedingung gemacht. Nach dem Schluß-Protokoll Nr. 3. wird in Oesterreich der unmittelbare Uebergang nur für wenige Artikel des Grenzverkehrs, Getreide, Sämereien, Gartengewächse, Vieh, Brod, Terpentin, Fußdecken, Glasgeschirr und Töpfergeschirr, als Bedingung festgehalten.

Die beschränkenden Bestimmungen der früheren Verträge hinsichtlich der allgemeinen Tarife sind hinweggelassen.

Es ist das Folge des Verhältnisses, in dem die kontrahirenden Staaten zu den übrigen Staaten stehen.

Gleich hier kann erwähnt werden, daß nach Art. 23. auf die Zollausschlüsse die Art. 1—9. keine Anwendung finden, daß indeß nach Nr. 15. des Schluß-Protokolls die aus den Zollausschlüssen des einen Theils in das Gebiet des anderen übergehenden Waaren, also auch die direkt von Hamburg und Bremen nach Oesterreich übergehenden Waaren, keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus den Zollgebieten des ersteren eingeführt würden.

Der Art. 4. betrifft die Ausfuhr.

Von den hier vorbehaltenen Ausgangsabgaben, die auf Seiten des Zollvereins die des allgemeinen Tarifs sind, wird unten spezieller die Rede sein.

Der Grundsatz sub. 2. des Art. 4., daß keine Ausfuhrprämien gewährt werden sollen, entspricht den Bestimmungen des Zollvereins, und es scheint von Werth, daß dieser Grundsatz gegenseitig anerkannt wird, damit den in Oesterreich vorgekommenen Bestrebungen, für Rübenzucker und Branntwein Exportprämien zu erlangen, die Aussicht auf Erfolg entzogen wird.

Art. 5. sichert gegenseitig die bereits bestehende Freiheit von Durchgangsabgaben zu.

Art. 6. gewährt die bereits bestehenden Begünstigungen des Meß- und Markt-, sowie des sogenannten Veredelungsverkehrs.

Es ist dabei hervorzuheben, daß in den Bestimmungen über den Veredelungsverkehr gegen die bisherigen Abreden durchaus keine Veränderungen enthalten sind.

Art. 7. und 8. sind aus den früheren Verträgen übernommen.

Art. 9. bestimmt, daß innere Steuern die Erzeugnisse des anderen Theils nicht höher belasten dürfen, als die des eigenen Landes. Es stimmt dieses mit dem Vertrage vom 11. April 1865 überein; eine ähnliche Bestimmung findet sich in Art. 8. des Handels-Vertrages mit Frankreich vom 2. August 1862.

In Art. 10. wird das bisherige Zollkartel erneuert. Das Kartel und die auf dasselbe bezüglichen Abreden im Schlußprotokolle stimmen übrigens ganz mit den betreffenden Abreden im früheren Vertrage überein.

In Art. 12. ist für die Schifffahrt ausgemacht, daß die Schiffe des anderen Theils den eigenen gleichgestellt werden sollen. Eine Erweiterung enthält dieser Artikel gegen den Vertrag vom 11. April 1865, insofern er sich auch auf die Küstenschifffahrt bezieht.

In gleicher Weise ist in dem Schifffahrts-Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 14. Juli 1867 und dem Oesterreichisch-Italienischen Vertrage vom 23. April 1867 das im Vertrage mit Frankreich vom 2. August 1862 und ebenso in dem Oesterreichisch-Französischen Schifffahrts-Vertrage vom 11. Dezember 1866 noch beibehaltene Privilegium der Küstenschifffahrt aufgegeben.

Die Art. 13. bis 17. sind aus den früheren Verträgen übernommen und werden einer Erläuterung nicht bedürfen.

Eine erhebliche Erleichterung findet sich in dem den Gewerbebetrieb der beiderseitigen Unterthanen betreffenden Art. 18. Der frühere Vertrag war hier mit den Vorschriften der Zollvereinigungs-Verträge vom 16. Mai 1865 Art. 18. und 8. Juli v. J. Art. 26. konform und enthielt nur die Vorschrift, daß der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben, und im Falle diese Befugniß geübt werde, von den Unterthanen des einen Theils keine Abgabe entrichtet werden solle, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen seien. Diese Bestimmung ist dahin erweitert, daß die Angehörigen der vertragenden Theile in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sind. Blos für die Apotheken und die Hausirergewerbe ist eine Ausnahme gemacht. Nach Nr. 13. 1. des Schlußprotokolls tritt diese Bestimmung in denjenigen Deutschen Staaten, deren Gesetzgebungen in Hinsicht auf den bezeichneten Gegenstand zwischen Inländern und Ausländern unterscheidet, erst vom 1. Januar 1869 ab in Wirksamkeit.

Nach Artikel 19. genießen die Angehörigen beider Theile den Schutz für Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren oder deren Verpackung, der den Inländern gewährt wird. Es wird mit dieser Bestimmung der im Separat-Artikel 9. zu dem Vertrage vom 19. Februar 1853 gemachte Vorbehalt, nach welchem eine Vereinbarung über den Schutz der Erfindungen und der Muster- und Fabrikzeichen in Aussicht genommen war, zum Theil erfüllt.

Eine ähnliche Abrede findet sich in Art. 28. des Französischen Handels-Vertrages vom 2. August 1862.

Die Ausdehnung auf Musterschutz — die sich in dem letzterwähnten Vertrage findet — ist nicht vereinbart. Der Zollverein hat keine Gesetzgebung über Musterschutz und die Frage, ob eine solche überhaupt räthlich sei, ist zur Zeit noch unentschieden.

Die Artikel 20—23. entsprechen den Artikeln 19—22. des Vertrages vom 11. April 1865 und werden keiner besonderen Erläuterung bedürfen. Sie betreffen das Recht, Konsuln zu ernennen, die Erstreckung des konsularischen Schutzes auf Angehörige des anderen Theils, sofern dieser an dem betreffenden Orte keinen Konsul hat, und die Befugniß, gegenseitig Beamte zum Zwecke der Instruktion derselben an die Zollstellen abzuordnen.

II. Die zahlreichsten Aenderungen bewirkt der vorliegende Vertrag, wie bereits angedeutet, an den beiderseitigen Zolltarifen.

Es bezeichnet den Charakter der neueren Handels-Verträge, wie solche im Verlauf der letzten acht Jahre fast zwischen allen Europäischen Staaten zum Abschlusse gekommen sind, daß dabei nicht sowohl mehr darauf abgezielt wird, dem einen Kontrahenten in dem Gebiete des anderen besondere Vorrechte vor den übrigen Nationen zu verschaffen, als darauf, sich sicher zu stellen, daß dort nicht Dritte günstiger behandelt werden. Diesem Charakter entspricht es, daß die bei solchen Verträgen vereinbarten Tarifbestimmungen jetzt von einem Gesichtspunkte aus aufgefaßt werden, welcher es gestattet, dieselben in einen bestimmten Reformplan einzufügen, sie nach Umständen für die Ausführung dieses Plans mit zu benutzen. Es wird damit nicht ausgeschlossen, bei den Vertragsverhandlungen im Einzelnen die Erleichterung im Zoll gerade für solche Artikel besonders anzustreben, welche im Verkehr zwischen den Gebieten der Vertragenden eine größere Bedeutung haben. Aber auch hier wird man auf die möglichste Einhaltung des allgemeinen Reformplanes schon durch die Erwägung verwiesen, daß jede im Tarif gemachte Konzession nicht dem im konkreten Falle gegenüberstehenden Kontrahenten allein, sondern überhaupt allen denjenigen Staaten zu Gute kommt, mit welchen eine Verständigung wegen der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation bereits getroffen worden ist oder noch getroffen werden würde.

Der Zollverein hat in solcher Weise eine eingreifende Tarifreform mit dem 1. Juli 1865 durchgeführt; was der vorliegende Vertrag über dieselbe hinaus neu gewährt, stellt sich im Wesentlichen als eine folgerichtige Weiterbildung jener Reform in der Richtung auf Erleichterung des Verkehrs überhaupt dar.

In dem Oesterreichischen Kaiserstaat dagegen geschieht jetzt eben mit dem Vertrage vom 9. März 1868 vollends der entscheidende Schritt, um die durch die Verträge mit Großbritannien, Frankreich und Italien gleichfalls begonnene Reform seines Zolltarifs zu einem vorläufigen Abschlusse zu bringen.

Zu Gewährung einer besseren Uebersicht über den Umfang und die Bedeutung der nach dem Vertrag in den beiderseitigen Tarifen zahlreich eintretenden Aenderungen sind dem gegenwärtigen Berichte vier Beilagen angehängt, welche enthalten:

1. 1) eine Zusammenstellung der durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 zugestandenen Zollermäßigungen
   A. bei der Einfuhr in Oesterreich,
   B. bei der Einfuhr in den Zollverein,
   welche sich als wirkliche Konzessionen darstellen;
2. 2) eine Uebersicht der Zollermäßigungen, welche in Folge der Handels-Verträge von Oesterreich mit England, Frankreich und Italien dem Zollverein für dessen Einfuhr nach Oesterreich zugefallen sind und in dem Vertrage vom 9. März 1868 ohne Aenderung für die nächste Zeit Aufnahme gefunden haben;
3. 3) ein Verzeichniß derjenigen Artikel, welche bei dem Eingange nach Oesterreich durch den Zwischenzolltarif von 1853 befreit oder er-

mäßigt waren und entweder durch den Vertrag von 1865 oder durch den Vertrag von 1868 eine Aenderung dieser Begünstigung erfahren haben;

4) eine Uebersicht der Zollausfälle im Zollverein, welche in Folge der in dem Handels- und Zollvertrage mit Oesterreich für gewisse Artikel zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen werden herbeigeführt werden. 4.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

Die Vertragsanlage A. enthält die Zollsätze, welche für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich künftig platzgreifen werden.

In dieselbe ist zunächst eine größere Zahl der Zollerleichterungen mit eingereiht worden, welche Oesterreich durch seine Verträge mit England, Frankreich und Italien bereits zugestanden hat, soweit nämlich für den Zollverein ein besonderes Interesse vorliegt, sich die Theilnahme an jenen Erleichterungen nicht blos kraft seines Anspruchs auf Behandlung gleich der meistbegünstigten Nation, sondern direkt zu sichern. Die betreffenden Ermäßigungen sind in der bereits erwähnten Beilage 2. des gegenwärtigen Berichts einzeln aufgeführt. Besonders hervorzuheben möchten sein die Zollerleichterungen für gröbere Gewebe aus Jute, für Seide, Seiden- und Halbseidenwaaren, für Strohgeflechte und Sparterie, für Seifen, Blei- und Zinkweiß u. s. w., sowie die durch den Vertrag vom 9. März noch erweiterte Zollermäßigung für Papiertapeten.

Von erheblich größerem Umfange sind diejenigen Aenderungen in dem Oesterreichischen Einfuhrtarife, welche jetzt bei den Verhandlungen über den vorliegenden Vertrag mit dem Zollverein nachgegeben worden sind. Sie finden sich in der Beilage 1. unter lit. A. zusammengestellt.

Es ist von Interesse, den Oesterreichischen Einfuhrtarif, wie derselbe sich hiernach gestaltet, zunächst zu vergleichen mit dem seiner Zeit dem Vertrage vom 19. Februar 1853 angehängten Zwischentarif und ist zu dem Behufe die Beilage 3. aufgestellt worden.

Gegenüber von diesem älteren Zwischentarife hat bekanntlich der Vertrag vom 11. April 1865 auf Oesterreichischer Seite, wenn auch immerhin einzelne weitergehende Zollerleichterungen, doch in der Hauptsache und namentlich für viele der wichtigeren vereinsländischen Exportartikel an der Oesterreichischen Grenze Zollerschwerungen zur Folge gehabt. Der jetzt mit Oesterreich vereinbarte Vertragstarif stellt nun nicht nur bei mehreren Artikeln, darunter namentlich bei verschiedenen Arten von Papier, dann bei Hohlglas die frühere Zollfreiheit, beziehungsweise die mäßigeren Zwischenzollsätze von 1853 wieder her (Beilage 3. Ziffer III.); derselbe gewährt auch für eine große Reihe derjenigen Waaren, welche in dem letztgedachten Jahre günstiger, als im Jahre 1865 tarifirt worden sind, z. B. für einzelne Arten von Materialeisen, Spiegelglas, feinste Gewebe u. s. w., noch unter die Sätze von 1853 heruntergehende Zollerleichterungen (Beilage 3. Ziffer IV.); er ermäßigt ferner die im Jahre 1865 unverändert beibehaltenen Zölle von 1853 für groben Eisenguß, gemeine Lederwaaren, für einen Theil der gröberen und mittelfeinen Gewebe u. a. (Beilage 3. Ziffer VI.) und geht für die Einfuhr von Vieh, namentlich von Kühen, für die Einfuhr der feinen Lederwaaren, verschiedener Gewebe, namentlich der gemeinen und der feinen Wollen-

waaren, dann der seidenen Bänder, Sammete und der gemeinen Seidenwaaren, für die Einfuhr von Fayence in den Erleichterungen so weit oder auch noch weiter, als dies schon im Jahre 1865 verglichen mit 1853 der Fall gewesen ist (Beilage 3. Ziffer V.).

Freilich verbleibt eine größere Reihe von Artikeln mit den im Jahre 1865 aufs Neue eingeführten oder erhöhten Zöllen fortgesetzt belastet; insbesondere ist zu erwähnen, daß für rohe Baumwollgarne, für gemeines Leder, für Stearinlichte, für ungeleimtes feines Papier keinerlei Ermäßigung auch nur in Annäherung an die früheren günstigeren Sätze von 1853 erwirkt wurde (Beilage 3. Ziff. I.). Indessen sind immerhin auch derjenigen Artikel nicht wenige, für welche Oesterreich, gegenüber von den Zollerhöhungen des Jahres 1865, zwar nicht die früheren Zwischenzollsätze von 1853, aber doch ermäßigte Sätze hat eintreten lassen. In diese Kategorie fallen die gewöhnlich sogenannten groben kurzen Waaren der verschiedensten Art, welche vom 1. Januar 1869 an mit einem Zoll von 6 Gulden belegt sei werden, entsprechend dem Viertthalersatze des Vereinszolltarifs. Außerdem sind hier zu erwähnen die gefärbten baumwollenen Garne, das gefrischte und façonnirte Eisen, der raffinirte und der Gußstahl, Eisenbahnschienen, grobe Eisenwaaren, feines Leder u. s. w. (Beilage 3. Ziff. II.).

Sieht man von der Vergleichung mit dem Zwischenzolltarife von 1853 ab und auf die große Zahl der von Oesterreich durch den vorliegenden Vertrag vorgenommen Tarifänderungen für sich allein, so begegnet man darunter allerdings manchen Zollerleichterungen, welche für den Verkehr von dem Zollverein nach Oesterreich nur von einer untergeordneten Bedeutung sind. Die bewilligte Zollfreiheit für Pferde, für Nudeln und Sago, die Zollherabsetzungen für Ochsen, Stiere und Jungvieh, für Wein und Obstmost für Sensen und Sicheln, für Glasplättchen, Glasbehänge und Glasknöpfe, für musikalische Instrumente und feinere kurze Waaren werden eine erheblichere Mehreinfuhr in den genannten Artikeln aus dem Zollverein nach Oesterreich schwerlich zur Folge haben. Die meisten dieser Zollerleichterungen sind entweder aus Gründen der inneren Tarifreform Oesterreichs oder im Hinblick auf die gegenüberstehenden Sätze im Vereinszolltarif Behufs der durch den Vertrag sichtlich geförderten Gleichstellung der beiderseitigen Tarife erfolgt, was immerhin Anerkennung verdient.

Von den hierüber noch in namhafter Menge verbleibenden weiteren Ermäßigungen in dem Oesterreichischen Einfuhrzolltarife aber darf man sich versprechen, daß hierdurch der vereinsländischen Eisenindustrie und Maschinenfabrikation, den Glas- und Fayencefabriken, dann der Seidenindustrie und der Türkischrothfärberei, der Wachstuchbereitung, den Papiertapeten- und Papierfabriken des Zollvereins, sowie der in dem letzteren weit verbreiteten Industrie, welche die feineren Waaren aus Holz, Bein und anderen Schnitzstoffen, aus Papier und Pappe, die feineren Glas-, Thon-, Stein- und Metallwaaren, alle diese auch in Verbindung mit anderen Stoffen, überhaupt die gewöhnlich sogenannten groben kurzen Waaren anfertigt, ein gegen bisher wesentlich erleichterter Absatzweg nach dem weiten Oesterreichischen Markt eröffnet wird. Doch darf man sich in dieser Hinsicht, wenn man sich der mit dem Differentialtarif von 1853 gemachten Erfahrungen erinnern will, auch nicht zu großen Hoffnungen hingeben, darf ferner nicht übersehen, daß die

durch den vorliegenden Vertrag vollzogene Reform des Einfuhrtarifs in Oesterreich, namentlich vom Standpunkte des Zollvereins aus betrachtet, in so lange eine lückenhafte bleibt, als nicht in der Ermäßigung der Zölle auf die mittleren und feinen Gewebe weiter gegangen wird und noch andere wichtige Artikel, z. B. die rohen Baumwollgarne, mit hereingezogen werden.

Auch in dem Oesterreichischen Ausfuhrzolltarif (Art. 4. des Vertrages) sind einige Aenderungen zu bemerken. Nachdem die Ausgangsabgabe von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation schon durch den Vertrag Oesterreichs mit England von 3 Fl. auf 2 Fl. Oe. W. vom Zollcentner ermäßigt und in diesem Betrage auch in den vorliegenden Vertrag übernommen worden, ist jetzt der Ausfuhrzoll auf Knochen, Klauen, Füße, Hautabschnitzel, bis jetzt 75 Kr. Oe. W. vom Centner, in Wegfall gekommen und hierdurch einer häufigen Beschwerde der Landwirthschaft Rechnung getragen worden. Der im Interesse der vereinsländischen Gerbereien wünschenswerthen Beseitigung des Oesterreichischen Ausfuhrzolls von 2 Fl. 50. Kr. Oe. W. auf Felle und Häute stehen dort zur Zeit noch erhebliche finanzielle Gründe entgegen.

Man wird wohl zu der Zukunft vertrauen dürfen, daß, nachdem das Werk der Tarifreform jetzt in Oesterreich so ernstlich, wie nach dem Vorgetragenen in dem vorliegenden Vertrage, in Angriff genommen worden ist, die Macht der Verhältnisse über kurz oder lang zu einer Fortsetzung des Reformwerks und dann zur Modifizirung der noch beibehaltenen Reste eines früheren Systems von selbst drängen muß.

Weniger in das Zollsystem eingreifend, wenngleich ebenfalls nicht unerheblich und in ihren Folgen nicht blos auf den Verkehr mit Oesterreich allein sich beschränkend, sind die Aenderungen im Vereinszolltarif, welche die Vertragsanlage B. enthält und welche in der Beilage 1. des gegenwärtigen Berichts unter Lit. B. übersichtlich zusammengestellt sind.

Von denselben können zunächst als besondere Konzessionen an Oesterreich folgende bezeichnet werden: die Aufhebung des Eingangszolls für Pferde, ferner die Zollermäßigungen für Schlachtvieh, Wein, Hopfen, Kraftmehl, Stärke, getrocknete Cichorien, Wachholder- und Rosmarinöl, Rohstahl, Sensen, Sicheln, für Linnengarne, Papiere, eingemachte Früchte, Preßhefe.

Mehrere dieser Tarifänderungen konnten sodann gleichzeitig auch Frankreich gegenüber in der Verständigung vom 27. Januar d. J. wegen der Entlassung Mecklenburgs aus den Verpflichtungen des Artikels 18. des Vertrages vom 9. Juni 1865 verwerthet werden.

Bis solches hinsichtlich der Ermäßigung des Weinzolles von 4 auf 2⅔ Rthlr. erreicht worden war, mußte sogar der völlige Abschluß des vorliegenden Vertrages mit Oesterreich ausgesetzt bleiben. Die kleine Zollherabsetzung des Eingangszolles für gebleichte undichte baumwollene Gewebe ist vorzugsweise als ein Zugeständniß an Frankreich zu betrachten.

Von allgemeiner volkswirthschaftlicher Bedeutung für den Zollverein stellt sich von den in dessen Tarif durch den Vertrag bewirkten Aenderungen namentlich die Herabsetzung des vereinsländischen Eingangszolles für Roheisen von 7½ Sgr. auf 5 Sgr. pro Centner dar. Sodann sind hervorzuheben die Zollermäßigungen für Leinengarne, für verschiedene Chemikalien, die Zollbefreiungen von Eisenvitriol und getrockneten Cichorien. Bei der für Sensen,

waaren, dann der seidenen Bänder, Sammete und der gemeinen Seidenwaaren, für die Einfuhr von Fayence in den Erleichterungen so weit oder auch noch weiter, als dies schon im Jahre 1865 verglichen mit 1853 der Fall gewesen ist (Beilage 3. Ziffer V.).

Freilich verbleibt eine größere Reihe von Artikeln mit den im Jahre 1865 aufs Neue eingeführten oder erhöhten Zöllen fortgesetzt belastet; insbesondere ist zu erwähnen, daß für rohe Baumwollgarne, für gemeines Leder, für Stearinlichte, für ungeleimtes feines Papier keinerlei Ermäßigung auch nur in Annäherung an die früheren günstigeren Sätze von 1853 erwirkt wurde (Beilage 3. Ziff. I.). Indessen sind immerhin auch derjenigen Artikel nicht wenige, für welche Oesterreich, gegenüber von den Zollerhöhungen des Jahres 1865, zwar nicht die früheren Zwischenzollsätze von 1853, aber doch ermäßigte Sätze hat eintreten lassen. In diese Kategorie fallen die gewöhnlich sogenannten groben kurzen Waaren der verschiedensten Art, welche vom 1. Januar 1869 an mit einem Zoll von 6 Gulden belegt sei werden, entsprechend dem Vierthalersatze des Vereinszolltarifs. Außerdem sind hier zu erwähnen die gefärbten baumwollenen Garne, das gefrischte und façonnirte Eisen, der raffinirte und der Gußstahl, Eisenbahnschienen, grobe Eisenwaaren, feines Leder u. s. w. (Beilage 3. Ziff. II.).

Sieht man von der Vergleichung mit dem Zwischenzolltarife von 1853 ab und auf die große Zahl der von Oesterreich durch den vorliegenden Vertrag vorgenommen Tarifänderungen für sich allein, so begegnet man darunter allerdings manchen Zollerleichterungen, welche für den Verkehr von dem Zollverein nach Oesterreich nur von einer untergeordneten Bedeutung sind. Die bewilligte Zollfreiheit für Pferde, für Nudeln und Sago, die Zollherabsetzungen für Ochsen, Stiere und Jungvieh, für Wein und Obstmost für Sensen und Sicheln, für Glasplättchen, Glasbehänge und Glasknöpfe, für musikalische Instrumente und feinere kurze Waaren werden eine erheblichere Mehreinfuhr in den genannten Artikeln aus dem Zollverein nach Oesterreich schwerlich zur Folge haben. Die meisten dieser Zollerleichterungen sind entweder aus Gründen der inneren Tarifreform Oesterreichs oder im Hinblick auf die gegenüberstehenden Sätze im Vereinszolltarif Behufs der durch den Vertrag sichtlich geförderten Gleichstellung der beiderseitigen Tarife erfolgt, was immerhin Anerkennung verdient.

Von den hierüber noch in namhafter Menge verbleibenden weiteren Ermäßigungen in dem Oesterreichischen Einfuhrzolltarife aber darf man sich versprechen, daß hierdurch der vereinsländischen Eisenindustrie und Maschinenfabrikation, den Glas- und Fayencefabriken, dann der Seidenindustrie und der Türkischrothfärberei, der Wachstuchbereitung, den Papiertapeten- und Papierfabriken des Zollvereins, sowie der in dem letzteren weit verbreiteten Industrie, welche die feineren Waaren aus Holz, Bein und anderen Schnitzstoffen, aus Papier und Pappe, die feineren Glas-, Thon-, Stein- und Metallwaaren, alle diese auch in Verbindung mit anderen Stoffen, überhaupt die gewöhnlich sogenannten groben kurzen Waaren anfertigt, ein gegen bisher wesentlich erleichterter Absatzweg nach dem weiten Oesterreichischen Markt eröffnet wird. Doch darf man sich in dieser Hinsicht, wenn man sich der mit dem Differentialtarif von 1853 gemachten Erfahrungen erinnern will, auch nicht zu großen Hoffnungen hingeben, darf ferner nicht übersehen, daß die

durch den vorliegenden Vertrag vollzogene Reform des Einfuhrtarifs in Oesterreich, namentlich vom Standpunkte des Zollvereins aus betrachtet, in so lange eine lückenhafte bleibt, als nicht in der Ermäßigung der Zölle auf die mittleren und feinen Gewebe weiter gegangen wird und noch andere wichtige Artikel, z. B. die rohen Baumwollgarne, mit hereingezogen werden.

Auch in dem Oesterreichischen Ausfuhrzolltarif (Art. 4. des Vertrages) sind einige Aenderungen zu bemerken. Nachdem die Ausgangsabgabe von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation schon durch den Vertrag Oesterreichs mit England von 3 Fl. auf 2 Fl. Oe. W. vom Zollcentner ermäßigt und in diesem Betrage auch in den vorliegenden Vertrag übernommen worden, ist jetzt der Ausfuhrzoll auf Knochen, Klauen, Füße, Hautabschnitzel, bis jetzt 75 Kr. Oe. W. vom Centner, in Wegfall gekommen und hierdurch einer häufigen Beschwerde der Landwirthschaft Rechnung getragen worden. Der im Interesse der vereinsländischen Gerbereien wünschenswerthen Beseitigung des Oesterreichischen Ausfuhrzolls von 2 Fl. 50. Kr. Oe. W. auf Felle und Häute stehen dort zur Zeit noch erhebliche finanzielle Gründe entgegen.

Man wird wohl zu der Zukunft vertrauen dürfen, daß, nachdem das Werk der Tarifreform jetzt in Oesterreich so ernstlich, wie nach dem Vorgetragenen in dem vorliegenden Vertrage, in Angriff genommen worden ist, die Macht der Verhältnisse über kurz oder lang zu einer Fortsetzung des Reformwerks und dann zur Modifizirung der noch beibehaltenen Reste eines früheren Systems von selbst drängen muß.

Weniger in das Zollsystem eingreifend, wenngleich ebenfalls nicht unerheblich und in ihren Folgen nicht blos auf den Verkehr mit Oesterreich allein sich beschränkend, sind die Aenderungen im Vereinszolltarif, welche die Vertragsanlage B. enthält und welche in der Beilage 1. des gegenwärtigen Berichts unter Lit. B. übersichtlich zusammengestellt sind.

Von denselben können zunächst als besondere Konzessionen an Oesterreich folgende bezeichnet werden: die Aufhebung des Eingangszolls für Pferde, ferner die Zollermäßigungen für Schlachtvieh, Wein, Hopfen, Kraftmehl, Stärke, getrocknete Cichorien, Wachholder- und Rosmarinöl, Rohstahl, Sensen, Sicheln, für Linnengarne, Papiere, eingemachte Früchte, Preßhefe.

Mehrere dieser Tarifänderungen konnten sodann gleichzeitig auch Frankreich gegenüber in der Verständigung vom 27. Januar d. J. wegen der Entlassung Mecklenburgs aus den Verpflichtungen des Artikels 18. des Vertrages vom 9. Juni 1865 verwerthet werden.

Bis solches hinsichtlich der Ermäßigung des Weinzolles von 4 auf 2⅔ Rthlr. erreicht worden war, mußte sogar der völlige Abschluß des vorliegenden Vertrages mit Oesterreich ausgesetzt bleiben. Die kleine Zollherabsetzung des Eingangszolles für gebleichte undichte baumwollene Gewebe ist vorzugsweise als ein Zugeständniß an Frankreich zu betrachten.

Von allgemeiner volkswirthschaftlicher Bedeutung für den Zollverein stellt sich von den in dessen Tarif durch den Vertrag bewirkten Aenderungen namentlich die Herabsetzung des vereinsländischen Eingangszolles für Roheisen von 7½ Sgr. auf 5 Sgr. pro Centner dar. Sodann sind hervorzuheben die Zollermäßigungen für Leinengarne, für verschiedene Chemikalien, die Zollbefreiungen von Eisenvitriol und getrockneten Cichorien. Bei der für Sensen,

Sicheln und Strohmesser zugestandenen Zollherabsetzung wäre nur dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß für diese Artikel gleichzeitig die Einfuhr nach Frankreich noch mehr hätte erleichtert werden können. Wichtig für eine, namentlich in den Rheinlanden vertretene Industrie ist die Zollermäßigung der Glasplättchen zur Knopffabrikation.

Mehr eine finanzielle Tragweite ist, neben der auch in dieser Hinsicht vorzugsweise bedeutsamen Herabsetzung des Roheisenzolles, der Ermäßigung der Eingangsabgaben für Wein, Hopfen, Schlachtvieh und der Aufhebung der Zölle für Pferde, getrocknete Cichorien und grünem Eisenvitriol beizulegen.

Einen finanziellen Grund hat auch die Weglassung der Mineralöle aus den Vertragstarifen, sofern die Wiedereinführung eines Eingangszolles auf letztere im Zollverein in Frage ist.

Eine Berechnung der Gesammtwirkung der durch den Vertrag mit Oesterreich vereinbarten Aenderungen in dem Vereinszolltarif auf die Finanzen des Zollvereins ist in der Beilage 4. aufzustellen versucht worden. Danach würde der Ausfall von dem Zollertrage unter der Voraussetzung, daß die Zollermäßigungen eine Mehreinfuhr nicht herbeiführen würden, 1,253,174 Rthlr. betragen.

Sicher ist jedenfalls, daß die im Zolle frei werdenden Artikel zuletzt einen Ertrag von jährlich 105,002 Rthlrn. abgeworfen haben, auf welchen in Zukunft verzichtet werden muß. Wie viel von den übrigen in der Anlage 4. auf Grund der seitherigen Einfuhrmengen berechneten Ausfällen in Folge der vereinbarten Zollermäßigungen durch etwaige Mehreinfuhren bei dem einen oder andern der betroffenen Artikel sich ausgleichen wird, läßt sich im Voraus auch nur mit einiger Sicherheit kaum ermessen. Wahrscheinlich ist indessen, daß mindestens die Zollerleichterungen bei den unter B. I. zusammengestellten Artikeln sofort erhebliche Mehreinfuhren und im Zusammenhang damit auch wesentlich niedrigere Ausfälle als die berechneten bewirken werden.

Die Ausgangsabgaben des Zollvereins auf Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation läßt der Vertrag ungeändert.

Auf Grund des Vorgetragenen beehren sich die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr zu beantragen:

> der Bundesrath des Zollvereins wolle dem am 9. März 1868 in Berlin abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich nebst Schlußprotokoll und Vollzugsprotokoll von demselben Tage die Zustimmung ertheilen.

Die Ausschüsse

für Zoll- und Steuerwesen:	für Handel und Verkehr:
v. Pommer-Esche.	**Delbrück.**
Gerbig.	Dr. **Weinlig.**
v. Thümmel.	**Kilian.**
Riecke.	**Ewald.**
v. Liebe.	**Kirchenpauer.**

I.

Zusammenstellung

der

durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 zugestandenen Zoll-ermäßigungen

A. bei der Einfuhr in Oesterreich,
B. bei der Einfuhr in den Zollverein,

welche sich als wirkliche Concessionen darstellen.

Tarif A.

Zoll=Ermäßigungen bei der Einfuhr nach Oesterreich zufolge Bestimmungen des Vertrages vom 9. März 1868, verglichen mit den bisherigen Zollsätzen.

Tarif=Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Kr.
2. f.	Cichorien, gebrannte oder gemahlene	8	—	1	—
4. a.	Ochsen und Stiere	3	75	2	—
4. b.	Kühe	2	10	1	50
4. c.	Jungvieh	1	50	—	75
4. h.	Pferde und Füllen	2	—	fr	ei
6. e.	Fleischextrakt	10	—	1	50
10.	Wein, auch Obstwein, Wein= und Obstmost	6	—	4	—
11. b.	Teigwerk, d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl	2	50	fr	ei
11. b.	Sago und Sagosurrogate	5	25	fr	ei
11. d.	Cacaomasse und gemahlener Cacao	10	50	10	—
14. b.	Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen	12 1	— 50	—	75
17.	Abstrich des bisher hier aufgeführten „Mineralöls."				
18. a.	Unreines kohlensaures Kali	5	—	fr	ei
„	Citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk	—	75	fr	ei
„	Zaffer, Schmalte, Streuglas	1	50	fr	ei
18. b.	Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Königswasser	—	40	—	25
18. c.	Seifensiederunterlauge, flüssig oder konsistent . . . . . . beziehentlich	5 —	— 40	—	40
19. a.	Eisen, rohes ꝛc.	—	40	—	25
19. b. 1.	Eisen, gefrischtes ꝛc.	1	50	1	25
„ b. 2.	Eisenbahnschienen aus Eisen	1	50	1	25
„	„ „ Stahl	2	50	1	25
„	Roh vorgeschmiedete Maschinen= und Wagenbestandtheile	2	50	1	25
	Anmerkung: Außerdem Herabsetzung des Minimal=Gewichtes für das Stück von 1 Ctr. auf 50 Pfund.				
„ b. 2.	Schmiedeeiserne Röhren	4	—	1	25
„ b. 3.	Stahl, nicht façonnirt	1	50	1	25
Anm. zu b.	Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	1	50	—	75
19. c.	Eisen und Stahl in Stäben, façonnirt, Eck= und Winkeleisen ꝛc. . . .	2	50	1	75
„ d.	Eisenblech, schwarzes, auch dressirt; Stahlblech, rohes; Eisen= und Stahlplatten, roh; Eisendraht, unpolirt	2	50	2	—
„	Stahldraht, unpolirt	4	—	2	—
f.	Eisenguß, grober, roh, wie Kessel, Oefen ꝛc.	—	75	—	60
	Anmerkung: Außerdem Wegfall des bisher zur Unterstellung unter diese Position erforderlichen Minimal=Gewichtes von 50 Pfund resp. 10 Pfund für das Stück.				

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Kr.
20. b.	Bleidraht	3	50	2	50
" d.	Zink in Stangen, Platten, Blechen	1	50	—	75
" f.	Zinn, gezogen, gestreckt	2	50	2	—
" g.	Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback ꝛc., gezogen, gestreckt	4	—	3	—
"	Grobe Gußstücke aus Kupfer ꝛc. wie Glocken, Röhren ꝛc.	4	—	3	—
	Anmerkung: Außerdem Herabsetzung des Minimal-Gewichtes für grobe Gußstücke von 25 Pfund resp. 100 Pfund auf 10 Pfund resp. 25 Pfund.				
24. b.	Gefärbtes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn	13	15	6	—
" c.	Gezwirntes Baumwollengarn	13	15	9	—
25. b.	Leinengarn, Maschinengespinnst, roh	2	63	—	75
c.	Leinengarn, gebleicht, gefärbt	4	50	2	50
" d.	Leinenzwirn	10	—	6	—
26. b.	Wollenes Kammgarn, weiches, roh	4	50	4	—
" c.	Wollengarn, gefärbt, gezwirnt	13	15	6	—
27.	Baumwollenwaaren:				
" b.	Glatte, roh oder gefärbt, geköpert ꝛc.; gemusterte rohe dichte	25	—	20	—
" c.	Sammetartige; mehrfarbige und alle roth gefärbten; gefärbte, gemusterte, dichte; Band-, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren	45	—	40	—
" c.	Möbelnetze und bobbinetartige Vorhängestoffe	70	—	40	—
" d.	Alle undichten (mit Ausnahme der feinsten, wie Tülle ꝛc.)	70	—	60	—
" e.	Tülle, Bobbinets ꝛc. und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden ꝛc.	100		100	—
	vom 1. Jannar 1870 an			80	—
28.	Leinenwaaren:				
b. 1.	Bindfäden (Spagat), gebleicht, gefärbt	13	15	6	—
b. Anmerk.	Dergleichen aus Jute	13	15	3	—
b. 1.	Pferde-, Fisch- und Vogelnetze und ähnliche, gebleicht, gefärbt	25	—	6	—
b. Anmerk.	Dergleichen aus Jute	25	—	3	—
c.	Alle dichte Leinenwaaren ꝛc.	25	—	20	—
Anm. zu c.	Leinwand bis zu 50 Kettfäden auf den Wiener Kurrentzoll	25	—	10	—
d.	Leinwand, von der mehr als 100 Kettfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, dann Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher- und Bandwaaren	45	—	40	—
e.	Battiste, dann Gaze und Linon ꝛc. ꝛc.	70	—	60	—
29.	Wollenwaaren:				
" d.	Gewalkte unbedruckte ꝛc.	25	—	20	—
" e.	Sammetartige; ungewalkte dichte und bedruckte dichte; Posamentier- ꝛc. Waaren	45	—	40	—

Tarif=Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Kr.
29. d.	Alle undichte Waaren (mit Ausnahme der Spitzen ꝛc.); Shawls und Shawltücher	70	—	60	—
31. a. 2.	Schläuche aus Hanf, mit Kautschuck überzogen ꝛc. ꝛc.; Maschinen=Treibriemen und Wagendecken aus grauer Packleinwand mit Kautschuck überzogen oder getränkt	25	—	1	—
	Anmerkung. Bisher zum Theil mit besonderer Erlaubniß im Zoll begünstigt.				
31. b.	Wachstuch, feines, auch Malertuch und Ledertuch	10	—	5	—
31. d. 1.	Gewebe aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	—	—	22	50
	Anmerkung. Wurden seither als Webestoffe ohne Rücksicht auf die Gummifäden behandelt.				
31. d. 2.	Gewebe mit Kautschuck überzogen oder getränkt	25	—	22	50
Anmerk. zud. 2.	Die unter 31. d. 2. genannten Gewebe zu Krempelbelegen und zum Maschinenbetrieb	25	—	5	—
	Anmerkung. Ermäßigung fand seither nur in einzelnen Fällen statt, und zwar nur auf besondere Erlaubniß.				
32.	Kleidungen und Putzwaaren:				
„ a.	aus Geweben von Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	—	—	25	—
	Anmerkung. Dieselben wurden seither wie Webestoff=Putzwaaren, ohne Rücksicht auf die Gummifäden, behandelt (also event. mit 30. 50. 65 Fl.).				
„ a.	aus Geweben mit Kautschuck überzogen oder getränkt	30	—	25	—
„ a.	aus Geweben, die nach dem neuen Vertrage mit 20 Fl. belegt sind . .	30	—	25	—
„ b.	„ „ „ „ „ „ „ 40 Fl. belegt sind; dann Filzhüte	50	—	45	—
33. a.	Bürstenbinder= und Siebmacherwaaren, grobe	3	—	1	—
33. b. 1/2.	Desgleichen feine	12	—	7	50
	und vom 1. Januar 1869 . . .			6	—
34. a.	Hüte aus Holzspan ohne Garnitur . . . . 1 Stück	—	10	1 Centner	
				1	—
35.	Papier und Papier=Waaren:				
35. a.	Schrenz=, graues Lösch= und rauhes Packpapier ꝛc.	—	75	frei	
35. b. 1.	Papier, ungeleimtes ordinäres und alles ungeleimte Druckpapier	1	50	1	—
„ b. 2.	Formerarbeit aus Asphalt, Steinpappe und ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, weder angestrichen noch polirt . .	12	—	1	—
„ c.	Papier, geleimtes, buntes, lithographirtes ꝛc.	3	—	1	50
„ d.	Gold= und Silberpapier ꝛc.	8	—	6	—

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Kr.
35. e.	Waaren aus Papier und Pappe, auch in Verbindung ꝛc.	12	—	7	50
	und vom 1. Januar 1869 an			6	—
„ f.	Papiertapeten in Rollen	4	—	4	—
	und vom 1. Januar 1870			3	—
36.	Leder, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren:				
„ a.	Ungefärbtes Pergament	10	—	3	—
„ d.	Feines Leder; gefärbtes Pergament	10	—	7	50
„ e.	Waaren aus lohgarem ꝛc. Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien resp.	7 12	50 —	6	—
	Gummifäden, übersponnene	10	—	6	—
	Schuhe von Filz oder Tuchecken in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuck	15	—	6	—
	Schuhmacherwaaren aus Packleinwand ꝛc., aus grobem unbedrucktem Wachstuch	—	—	6	—
	Anmerkung. Letztgenannte Schuhmacherwaaren wurden seither als „Kleider und Putzwaaren" behandelt.				
„ f.	Feine Lederwaaren, auch feine Schuhe	15	—	10	50
	Schuhmacherwaaren aus Ledertuch oder feinem Wachstuch (welche seither wie „Kleider und Putzwaaren" tarifirt worden sind)	—	—	10	50
„ g.	Handschuhe	45	—	20	—
„ h.	Felle zur Pelzwerkbereitung	2	63	1	—
37.	Bein- und Holzwaaren:				
„ c.	Hölzerne Hausgeräthe in Verbindung mit geschliffenem ꝛc., farbigem ꝛc., auch Spiegel-Glase	12	—	1	50
„ d.	Feine Drechsler- und Schnitzwaaren ꝛc. ꝛc., auch in Verbindung ꝛc.	12	—	7	50
	vom 1. Januar 1869 an			6	—
„ d.	Blei-, Roth- und andere Farbestifte in Holz oder Rohr gefaßt	12	—	7	50
	vom 1. Januar 1869 an			6	—
38.	Glas und Glaswaaren:				
„ a.	Grünes Hohlglas ꝛc.	—	75	frei	
„ b.	Glasplättchen zur Knopffabrikation beziehentlich	1 4 6	50 — —	—	75
„ c.	Weißes Hohlglas, ungemustert ꝛc., Fensterglas in seiner natürlichen Farbe	1	50	1	—
	Glasbehänge zu Kronleuchtern, ungefärbt	4	—	1	—
	Desgleichen gefärbt	6	—		
	Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	4	—	1	—
„ f.	Spiegel, eingerahmte und alle Glaswaaren in Verbindung ꝛc.	12	—	7	50
	und vom 1. Januar 1869.			6	—

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Kr.
39. d.	Steinwaaren, alle anderen ꝛc., auch in Verbindung ꝛc.	12	—	7	50
	und vom 1. Januar 1869 an			6	—
40.	Thonwaaren:				
40. b. 1.	Steingut, mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes	4	50	2	50
„ b. 2.	Porzellan, weißes, mit farbigen Streifen	4	50	2	50
d.	Porzellan, farbiges ꝛc. und alle Thonwaaren in Verbindung ꝛc.	12	—	7	50
	vom 1. Januar 1869 an			6	—
41.	Eisenwaaren:				
41. a. 1.	Eisenguß, grober, anderer als sub Nr. 19f. genannter	4	50	2	—
„ a. 2.	Grobe Eisenwaaren: „Ambosse, Bratspieße ꝛc." auch in Verbindung mit Holz	4	50	2	—
„ b.	Drahtstifte und Schrauben	4	50	3	50
„ c. 1.	Alle vollständig abgeschliffenen, verkupferten ꝛc. Eisenwaaren mit Ausnahme der unter Nr. 41c. 2. und 3. genannten	12	—	4	—
„ c. 2.	Vollständig abgeschliffene Aexte Sägen ꝛc.	4	50	4	—
„ c. 3.	Drahtseile, Kratzbürsten ꝛc.	4	50	4	—
41. d. 1/6.	Feine polirte Eisenwaaren ꝛc. ꝛc. ꝛc.	12	—	7	50
	und vom 1. Januar 1869			6	—
42.	Metallwaaren:				
42. b.	Gemeine ꝛc. gelochte Bleche und Platten	4	50	4	—
42. c. 1.	Kupferschmiede-, Gelbgießer- und Messingblechwaaren ꝛc.	7	50	7	50
„ c. 2.	Geriebenes Metall (Bronzepulver), Metalltücher			6	—
	Nr. 42c. 1/2. vom 1. Januar 1869 an				
„ c. 3.	Rauschgold ꝛc.				
„ c. 4.	Plattirte Drähte ꝛc.	12	—	7	50
„ c. 5.	Alle andere Waaren, auch in Verbindung ꝛc.				
	Nr. 42c. 3/5. vom 1. Januar 1869 an			6	—
43. a.	Eisenbahnwagen 1 Stück	300	—	vom 10Pr	Werthrozent
43. b.	Andere Wagen mit Leder oder Polsterarbeit 1 Stück	105	—	75	—
44. b.	Musikalische Instrumente	7	50	3	—
45.	Maschinentheile:				
45. a.	aus Gußeisen	2	—	1	33
„ b.	aus Schmiedeeisen oder Stahl	4	—	2	—
„ c.	aus anderen unedlen Metallen	6	—	4	—

Anmerkung. Letztere Sätze wurden auch schon bisher auf dem Wege der Zollbegünstigung zugelassen.

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Xr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Xr.
46.	Kurze Waaren:				
46. a. 1.	Waaren aus Gold und Silber	262	50	75	—
	Waaren aus Platina und anderen edlen Metallen, unechten Perlen und Korallen	100	—	7 5	—
„ a. 2.	Taschenuhren	262	50	75	—
	Blattgold und Blattsilber	100	—	75	—
„ a. 3.	Echte Tressen	262	50	75	—
	Unechte, aber echt vergoldete ꝛc. Tressen	100	—	75	—
„ a. 4.	Herren- und Frauenschmuck, echt vergoldet	100	—	75	—
„ a. 5.	Schmuckfedern und Arbeiten aus Menschenhaaren				
„ a. 6.	Verbindungen der höchst belegten Webewaaren mit anderen Materialien				
„ b. 3.	Künstliche Zähne, unechte Perlen	100	—	50	—
„ c. 1.	Feine Galanterie- ꝛc. Waaren aus unedlen Metallen ꝛc., unecht vergoldet ꝛc.	30	—	25	—
„ c. 2.	Waaren aus unechten leonischen Gespinnsten	50	—	25	—
„ c. 3.	Waaren aus bossirtem Wachse	30	—	25	—
„ c. 4.	Metallperlen, echt vergoldet	100	—	25	—
„ c. 5.	Wand- und Stutzuhren	30	—	25	—
„ c. 6.	Operngucker ꝛc. ꝛc.	30	—	25	—
„ c. 7.	Verbindungen der niedriger belegten Webewaaren mit anderen Materialien	100	—	25	—
„ d. 1.	Unechte leonische Gespinnste	50	—	25	—
„ d. 2.	Armbänder ꝛc. aus Bein, Holz ꝛc. auf Schnüre gefaßt	100	—	15	—
47. c.	Tapioka, Arrowroot	5	25	—	75
„ e.	Tinten, Tintenpulver	12	—	5	—

Hierüber

hat der Tarif A. des Vertrages vom 9. März 1868 folgende bemerkenswerthe Ergänzungen erfahren, welche sich als neue Concessionen darstellen.

Position.

33. a. Bürstenbinderwaaren.
Ergänzung: (Waaren aus Borsten) „und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren."

37. Bein- und Holzwaaren.
d. Ergänzung: (Alle nicht unter a., b. und c. begriffenen Waaren aus Holz) „dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Areka-, Cocos- und Steinnüssen."

29. Wollwaaren.
a. Ergänzung: „Preßtücher (Filtrirtücher)."

31. Wachstuch 2c.
Ergänzung: „in Verbindung mit Gummifäden."

39. Steinwaaren.
d. Ergänzung: „Meerschaumwaaren."

41. Eisenwaaren.
e. Ergänzung hinter „Gewehre": (Schußwaffen)."

46. Kurzewaaren.
d. 3. (neue Position): „Wagen für Kinder 2c."
d. 4. (neue Position): „Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren 2c."

Tarif B.

Zoll-Ermäßigungen bei der Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein zufolge der Bestimmungen des Vertrages vom 9. März 1868, verglichen mit den bisherigen Zollsätzen.

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Thlr.	Sgr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Thlr.	Sgr.
2. c. 3.	Gebleichte undichte baumwollene Gewebe (Franz. Uebereinkunft vom 27. Januar 1868)	30	—	26	20
4. a.	Grobe Bürstenbinderwaaren	2	—	—	20
4. a.	Abstauber aus ungefärbten Federn	4	—	—	20
5. b.	Chromsaures Bleioxyd	1	15	—	1
„ d.	Eisenvitriol, grüner (auch in die Uebereinkunft mit Frankreich aufgenommen	—	5	frei	
„ e.	Schwefelsaures Ammoniak (auch in die Uebereinkunft mit Frankreich aufgenommen); Wasserglas	1	—	—	15
„ e.	Alaun (auch in die Uebereinkunft mit Frankreich aufgenommen)	—	20	—	15
„ f.	Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin	3	10	—	15
„ f.	Wachholderöl und Rosmarinöl	3	10	2	—
„ h.	Lakritzensaft	2	—	1	10
6.	Eisen:				
6. a.	Roheisen aller Art, altes Brucheisen	—	7½	—	5
„ b.	Anmerkung: Herabsetzung des Minimalgewichtes für roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile von 1 Centner auf 50 Pfund.				
b. Anmerk.	Roher Stahl in Blöcken und Gußstücken	—	25	—	15
	Luppeneisen noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	—	17½	—	15
6. f. 2. a.	Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser)	2	20	1	10
7.	Gepulverter schwefelsaurer Baryt	—	15	frei	
9. d.	Hopfen	2	15	1	20
10. a.	Grünes Hohlglas ꝛc.	—	5	frei	
„ b.	Behänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen ꝛc., auch gefärbt	2	20	—	20
10. Anmerk.	Glasplättchen zur Knopffabrikation beziehentlich	2 4	20 —	—	15
11. a.	Borsten	—	15	frei	

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Thlr.	Sgr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Thlr.	Sgr.
13. e.	Hölzerne Hausgeräthe in Verbindung mit farbigem, geschliffenem ꝛc. (Spiegel-) Glase	4	—	1	—
	Möbel in Verbindung mit Bast-, Stuhlrohr- ꝛc. Geflechten	4	—	1	—
	Anmerkung: Letztgenannte Möbel durch besondere General-Verordnung jetzt schon zum Satze von 1 Rthlr. zugelassen.				
14. a.	Musikalische Instrumente	4	—	2	—
15. a.	Ueberspponnene Kautschuckfäden	10	—	4	—
„ b.	Feine Kautschuckwaaren	10	—	7	—
„ c.	Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	25	—	15	—
16. c.	Kleider und Putzwaaren aus mit Kautschuck überzogenen Geweben und aus Geweben von Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	25	—	15	—
19. b.	Feines Leder	6	20	5	—
„ d.	Feine Lederwaaren	10	—	7	—
20. a. 1.	Leinengarn, roh, Maschinengespinnst	2	—	—	15
„ b.	Gebleichtes ꝛc. Leinengarn	3	—	1	20
„ d.	Gebleichte Seile, Taue und Stricke	4	—	—	15
Anm. zu e.	Anmerkung: Erhöhung der Fadenzahl für graue Packleinwand von 24 auf 30.				
22. b.	Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Sago und Sago-Surrogate	2	—	frei	
„ c.	Kraftmehl, Stärke (auch in die Uebereinkunft mit Frankreich aufgenommen); Haarpuder, Tapioka, Arrowroot	2	—	—	15
„ d.	Cichorien, getrocknet oder gedörrt	—	15	frei	
„ i.	Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	11	—	7	—
„ i.	Künstliche Hefe	11	—	7	
„ k.	Früchte, Gewürze ꝛc. mit Zucker ꝛc. eingemacht; zubereitete Fische, Senfpulver oder gemahlener Senf in Flaschen ꝛc., zubereiteter Senf	7	—	5	—
„ n.	Wein (Französische Uebereinkunft) und Most, auch Cider	4	—	2	20
24. a.	Graues Löschpapier ꝛc.	—	15	frei	
„ b.	Ungeleimtes ordinäres Papier ꝛc.	1	—	—	20
„ b.	Formerarbeit aus Steinpappe ꝛc. auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, weder angestrichen noch lackirt	1	10	—	20
	beziehentlich	4	—		
„ c.	Alles andere Papier mit Ausnahme des Gold- und Silberpapiers ꝛc.; dann Malerpappe	1	10	1	—
26. b.	Fertige nicht überzogene Schafpelze, Pelzfutter ꝛc., gefärbte ꝛc. Angorafelle	6	—	3	—
28. b.	Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen	4	—	—	15

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Thlr.	Sgr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Thlr.	Sgr.
30. a.	Bürsten aus Binsen ꝛc., grobe	2	—	—	5
	Besen aus Binsen ꝛc., grobe	—	20	—	5
„ c.	Hüte aus Holzspahn ohne Garnitur . . . 1 Stück	—	2	1 Centner —	 20
31.	Abstrich der Mineralöle aus dem Vertrage.				
33. c.	Weißes Porzellan mit farbigen ꝛc. Randstreifen	4	—	1	20
34. a.	Pferde und Füllen	1	10	frei	
34. b. 1.	Ochsen und Zuchtstiere . . . beziehentlich	2 1 1	15 10 —	1	10
„ b. 2.	Kühe . . . beziehentlich	1 1	15 —	1	—
„ b. 3.	Jungvieh . . . beziehentlich	1 —	— 20	—	15
„ c. 2.	Spanferkel	—	5	—	3
„ d.	Hammel	—	15	—	5
	Hierüber zu Nr. 23a. Die seither der pos. 5a. unterstellten fetten Oele zum Medizinalgebrauch	3	10	—	15

2.

Uebersicht der Zollermäßigungen,

welche in Folge der Handelsverträge von Oesterreich mit England, Frankreich und Italien dem Zoll=Vereine für dessen Einfuhr nach Oesterreich zugefallen sind und in dem Vertrage vom 9. März 1868 ohne Aenderung für die nächste Zeit Aufnahme gefunden haben.

(Die bei einzelnen Artikeln in dem Vertrage vom 9. März 1868 für einen späteren Termin vereinbarten weiteren Ermäßigungen sind bei diesen Artikeln mit angegeben worden.)

Position des Vertragstarifs A.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Bisheriger Zollsatz. Xr.	Vertragsmäßiger Zollsatz. Fl.	Vertragsmäßiger Zollsatz. Xr.
	A. Durch den Vertrag vom 16. Dezember 1865 zwischen Oesterreich und England.				
26. a. 2.	Kammgarn, hartes (Weftgarn), roh	1	—	—	75
28. a. 1.	Anmerkung. Unter grauer Packleinwand 2c. wird ein 2c. auch einfach geköpertes Gewebe 2c. verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll enthält. (Nach dem bisherigen Tarif fiel einfach geköperte graue Packleinwand, sowie solche, welche über 24 Kettenfäden pro Zoll enthielt, unter den Satz von 6 Fl.)	—	—	—	75
28. b. 2.	Decken (Fuß-, und Wagendecken, Laufteppiche), gefärbt, gemustert . .	10	—	6	—
28. b. Anm.	Die vorgenannten Decken roh oder gefärbt, dann gemeine Leinwand, Zwillich und Drillich, ungebleichte Feuerlöscheimer — aus Jute . .	10	—	3	—
	B. Durch den Vertrag vom 11. Dezember 1866 zwischen Oesterreich und Frankreich.				
6. e.	Fleisch, zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes, auch Speck	2	63	1	50
11. d.	Chokolade und Chokolade-Surrogate	15	75	10	—
18. e.	Blei- und Zinkweiß	2	50	1	50
27.	Baumwollenwaaren:				
„ a.	Dochte, gewebte, Gitter (Marly), Gurten, Netze, d. i. Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze	25	—	15	—
„ e.	Baumwollene Bobbinets, Petinets, Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	262	50	100	—
	und durch den Vertrag vom 9. März 1868 vom 1. Januar 1870 an weiter ermäßigt auf	—	—	80	—

Position des Vertragstarifs A.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Kr.	Vertragsmäßiger Zollsatz. Fl.	Kr.
28. f.	Leinene Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	262	50	70	—
29.	Wollenwaaren:				
„ a.	Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch ꝛc.	8	—	5	—
„ e.	Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	262	50	70	—
30.	Seidenwaaren:				
„ a. 1.	Halbseidenwaaren ꝛc.	70	—	60	—
„ a. 2.	Shawls aus Seide und Wolle ꝛc.				
„ a. 3.	Band-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren ꝛc.				
„ b. 1.	Waaren aus Seide oder Floretseide allein	262	50	120	—
„ b. 2.	Blonden, Spitzen, gestickte Webewaaren				
„ b. 3.	Waaren in Verbindung mit Metallfäden ꝛc.				
	und vom 1. Januar 1872 . . .	—	—	80	—
32. d.	Kleidungen und Putzwaaren, feinste; künstliche Blumen	262	50	125	—
	und vom 1. Januar 1872 . . .	—	—	85	—
34. b.	Strohbänder ohne Verbindung mit anderen Materialien	10	—	1	—
„ e.	Geflechte aus Stroh ꝛc. ohne Verbindung mit anderen Materialien . .	10	—	6	—
„ f.	Sparterie, auch in Verbindung mit anderen Materialien	45	—	25	—
34. g. 1.	Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen und Palmblättern, ohne Garnitur	262	50	1 Stück —	10
„ g. 2.	Dergleichen, auch aus Fischbein, mit Garnitur	262	50	—	20
„ g. 1.	Hüte aus Fischbein, ohne Garnitur	12	—	—	10
35. f.	Papiertapeten in Rollen	12	—	4	—
	und durch den Vertrag vom 9. März 1868 bereits vom 1. Januar 1870 an ermäßigt auf	—	—	3	—
37. e.	Gepolsterte Möbel mit oder ohne Ueberzug	12	—	6	—
38. e.	Geschliffenes Spiegelglas über 284 Wiener Quadratzoll	12	—	6	—
42. c. 1.	Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren, als Blasen ꝛc.	12	—	7	50
	und durch den Vertrag vom 9. März 1868 vom 1. Januar 1870 an ermäßigt auf	—	—	6	—
44. a.	Instrumente, astronomische, chirurgische ꝛc..	4	50	frei	
46.b.1.u.Anm.	Waaren aus unedlen Metallen, vergoldet, versilbert plaquirt, mit Ausnahme der Bijouteriewaaren	100	—	50	—
	und vom 1. Januar 1872. . . .	—	—	25	—
47. a. 1.	Schmierseife und gemeine feste Seife	3	15	1	25
„ a. 2.	Feine Seife in Täfelchen ꝛc.	3	15	3	—
„ a. 3.	Parfümirte Seife	15	75	5	—

Position des Vertragstarifs A.	Benennung der Gegenstände.	Bisheriger Zollsatz. Fl.	Xr.	Vertragsmäßig zugestandener Zollsatz. Fl.	Xr.
	C. Durch den Vertrag vom 23. April 1867 zwischen Oesterreich und Italien.				
2. b.	Süßholzsaft	3	25	2	—
6. a. 2.	Rohe Felle und Häute, nicht besonders benannt	—	80	frei	
6. h.	Käse	2	50	2	20
17. a.	Limonien- (Citronen-) Saft in Fässern	—	42	frei	
"	" " " in Flaschen	5	—		
23. a. 1.	Seide, abgehaspelt oder gesponnen } beide ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	8	—	frei	
" a. 2.	Floretseide, gesponnen . . . . }				
" b. 1.	Seide, weiß gemacht oder gefärbt . . . } beide auch in Verbindung mit anderen Materialien	15	75	6	—
" b. 2.	Floretseide, gefärbt . . . . }				
23. b 1/2.	Rohe Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Materialien .	8	—	6	—

Hierüber

Hierüber

hat der Tarif A. vom 9. März 1868 folgende bemerkenswerthe Ergänzungen erfahren, welche theils aus dem gegenwärtigen allgemeinen Oesterreichischen Tarif Aufnahme gefunden, theils auf dem Oesterreich-Französischen Vertrage beruhen.

Position.

2. a. Ergänzung: (Cichorien) „getrocknete, gedörrte" (allg. Tarif).
7. a. Aufnahme von: „Unschlitt, frei" . . . . } (Nachtrag zum allg. Tarif.)
7. b. „ „ : „Stearin, Stearinsäure, Paraffin 1 Ctr. 1 Fl. 50 Xr." . . . . }
2. c. „ „ : „Werkholz, Außereuropäisches, in Blöcken ꝛc. zollfrei" . . . . }
„ d. Ergänzung: „Steinkohlen" (allg. Tarif).
13. Aufnahme der ganzen Position: „Drechsler- und Schnitzstoffe: Bernstein ꝛc. — in Platten und Blöcken zollfrei". (Nachtrag zum allg. Tarif).
17. Ergänzung: „auch Pflanzensäfte" (allg. Tarif).
20. a. Aufnahme: „Blei, rohes ꝛc. — Bleiasche . . . . 1 Ctr. — Fl. 75 Xr. } (allg. Tarif).
„ b. „ : „Blei, gegossenes ꝛc. — Stereotypplatten" . 1 „ 2 „ 50 „ }
27. Baumwollenwaaren } Ergänzung: „auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase"
29. Wollenwaaren } (Franz. Vertrag).
28. Leinenwaaren. Ergänzung: „ferner aus Asbest ꝛc., auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase" (Franz. Vertrag).
„ a. 2. Anmerkung. Aufnahme: „Nicht unter a. genannte oder aus anderen Webe- und Wirkmaterialien verfertigte Seilerwaaren werden als Posamentierwaaren behandelt" (Franz. Vertrag).
30. Anmerkung. Aufnahme: „Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder Verzierung vorkommt, werden nicht unter die Ganz- oder Halbseidenwaaren gerechnet" (allg. Tarif).
34. Bast- ꝛc. Waaren. Ergänzung: „Cocosfasern" (Franz. Tarif).
36. d. Leder. Ergänzung: „versilbertes, gefärbtes" (allg. Tarif).
46. b. 2. Kurze Waaren. Ergänzung: „Waaren aus gefaßten Halbedelsteinen" (allg. Tarif).

3.

Verzeichniß,

derjenigen Artikel (mit Ausschluß der ganz unbedeutenden), welche bei dem Eingange nach Oesterreich durch den Zwischenzolltarif von 1853 befreit oder ermäßigt waren und entweder durch den Vertrag von 1865 oder durch den Vertrag von 1868 eine Aenderung dieser Begünstigung erfahren haben.

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853.		Zollsatz von 1865.		Zollsatz von 1868.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
I. Artikel, bei denen die im Jahre 1865 eingetretenen Erschwerungen auch nach dem Vertrage von 1868 unverändert bleiben.						
Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	frei		—	75	—	75
Wasserglas	frei		—	75	—	75
Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdruckerschwärze, Frankfurterschwärze . . .	frei		—	75	—	75
Schwarze Wagenschmiere	frei		—	75	—	75
Leim	frei		—	75	—	75
Vogelleim	frei		—	42	—	42
Haarpuder, Kleister, Stärke, Pappe	frei		—	75	—	75
Ungeleimtes feines Papier	frei		1	50	1	50
Schieferstifte und Schiefertafeln, Waaren aus Serpentinstein	frei		—	75	—	75
Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh, Schilf, ordinaire ungefärbte	frei		—	25	—	25
Spanferkel	frei		—	15	—	15
Wagen und Schlitten ohne Leder- rc. Arbeit:						
a) Lastwagen	frei		2	63	2	63
b) Personenwagen	frei		15	75	15	75
Baumwollengarn, rohes ein- und zweidrähtiges	2	62½	4	—	4	—
Desgleichen gebleichtes ein- und zweidrähtiges	2	62½	6	—	6	—
Baumwollenwatte	2	62½	5	25	5	25
Eisen- und Stahldraht, polirt, Stahlsaiten	2	62½	4	—	4	—
Eisen- und Stahl-Blech, Eisen- und Stahl-Platten, beide polirt . . .	2	62½	4	—	4	—
Schreibfedern, Uhrfurnituren, Uhrwerke	4	75	15	—	15	—
Gewehre (auf besondere Erlaubniß)	4	75	15	—	15	—
Gänse- und Schweinefett	2	20	2	63	2	63
Hölzerne Flußfahrzeuge für à 20 Ctr. Tragfähigkeit	—	20	—	40	—	40
Glas, gepreßtes, geschliffenes, gemustertes rc.	3	—	4	—	4	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1865. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1868. Fl.	Kr.
Geschliffenes Spiegelglas, ungeschliffenes belegtes Spiegelglas	3	—	6	—	6 (7½)	—
Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes ꝛc.; unechte Glassteine	4	75	6	—	6	—
Honig	—	50	—	75	—	75
Messingsaiten	2	62½	4	—	4	—
Leder, gemeines	2	62½	3	—	3	—
Gummiplatten, Gummifäden, gereinigte Guttapercha	2	62½	5	50	5	50
Stearinlichte und Wallrathlichte	3	15	5	25	5	25
Wachslichte und Wachsstöcke	3	15	8	—	8	—
Racahout des Arabes	10	50	15	75	15	75
Halbedelsteine ohne Fassung	7	50	12	—	12	—

II. Artikel, bei denen die im Jahre 1865 eingetretenen Erschwerungen nach dem Vertrage von 1868 zwar zum Theil beseitigt, jedoch die Sätze des Zwischentarifs von 1853 noch nicht ganz wieder erreicht werden.

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1865. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1868. Fl.	Kr.
Zinn in Blöcken und Stangen ꝛc.	frei		1	50	—	75
Ungeleimtes Druckpapier und ungeleimtes ordinaires Papier	frei		1	50	1	—
Gefärbtes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn	2	62½	13	15	6	—
Alles andere drei- und mehrdrähtige Baumwollengarne	2	62½	13	15	9	—
Feine Beinwaaren, geschnittenes Fischbein	4	75	12	—	7 6	50 —
Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, feine; Decken von ungespaltenem Stroh (mit Ausnahme der ordinairen ungefärbten)	4	75	10	—	6	—
Hüte aus Schilf, Binsen ꝛc. (mit Ausnahme der Bast- und Strohhüte) ohne Garnitur	4	75	10	—	1 —	Stck. 10
Blei-, Roth- und andere Farbestifte in Holz oder Rohr gefaßt	4	75	12	—	7 6	50 —
Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	—	75	3	—	1	—
Gefrischtes Eisen ꝛc.	1	—	1	50	1	25
Raffinirter Stahl, roher Gußstahl ꝛc.	1	—	1	50	1	25
Eisenbahnschienen aus Eisen	1	—	1	50	1	25
Eisenbahnschienen aus Stahl	1	—	2	50	1	25
Eisen und Stahl façonnirt ꝛc., Pflugschareneisen, Anker, Anker-, und Schiffsketten	1	50	2	50	1	75
Eisen- und Stahlblech, roh, und Eisen- und Stahlplatten, roh . . .	1	50	2	50	2	—
Grobe Eisenwaaren, verkupfert, verzinnt	3	—	12	—	4	—
Drahtseile	3	—	12	—	4	—
Holzschrauben, Drahtstifte	3	—	4	50	3	50
Aexte, grobe Sägen ꝛc., grobe Scheeren, Thurmuhren, Kratzbürsten, Feilen, Raspeln ꝛc., emaillirtes Kochgeschirr	3	—	4	50	4	—
Maultrommeln	3	—	12	—	7 6	50 —

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1865. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1868. Fl.	Kr.
Feine polirte ꝛc. Eisenwaaren	4	75	12	—	7 6	50 —
Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, eingerahmte Spiegel	4	75	12	—	7 6	50 —
Feine Drechsler- und Schnitzwaaren von Holz ꝛc.	4	75	12	—	7 6	50 —
Gefaßte Augengläser, Operngucker	15	75	30	—	25	—
Feine Korbflechterwaaren	4	75	12	—	7 6	50 —
Käse	1	50	2	50	2	20
Kupfer, Messing ꝛc. in Platten, Blechen, Drähten	2	62½	4	—	3	—
Andere grobe Kupfer- und Messingwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, Bronzepulver, Rauschgold und Rauschsilber	4	75	12	—	7 6	50 —
Pergament, ungefärbtes	2	62½	10	—	3	—
Feines Leder, gefärbtes Pergament	2	62½	10	—	7	50
Gold- und Silberpapier ꝛc., durchschlagenes Papier ꝛc.	4	75	12	—	6	—
Waaren aus Papier und Pappe	4	75	12	—	7 6	50 —
Feine Steinwaaren aus Marmor, Granit ꝛc. auch in Verbindung mit anderen Materialien	4	75	12	—	7 6	50 —
Thonwaaren und Emaillewaaren in Verbindung mit anderen Materialien	4	75	12	—	7 6	50 —
Herren- und Frauenschmuck ꝛc. aus unedlen Metallen, echt vergoldet ꝛc.	52	50	100	—	75	—
Feine Zinkwaaren	4	75	12	—	7 6	50 —
III. Artikel bei denen die im Jahre 1865 eingetretenen Erschwerungen durch den Vertrag von 1868 vollständig wieder beseitigt und die Erleichterungen von 1853 wieder hergestellt worden.						
Schmirgelpapier und Schmirgeltuch	frei		—	75	frei	
Grünes ꝛc. Hohlglas	frei		—	75	frei	
Nudeln und gleichartiges Teigwerk	frei		2	50	frei	
Lösch-, Pack-, Sand- und Schieferpapier	frei		—	75	frei	
Pferde	frei		2	—	frei	
Musikalische Instrumente	3	—	7	50	3	—
Papier, geleimtes, buntes ꝛc.	1	50	4	—	1	50
IV. Artikel, welche im Jahre 1865 eine Erschwerung erfahren haben, bei welchen jedoch nach dem Vertrage von 1868 eine noch unter die Sätze des Zwischentarifs von 1853 hinabgehende Erleichterung erreicht worden ist.						
Pappdeckel und Preßspähne	—	4	—	75	frei	

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853. Fl.	Xr.	Zollsatz von 1865. Fl.	Xr.	Zollsatz von 1868. Fl.	Xr.
Sparterie	31	50	45	—	25	—
Feine Bleiwaaren	7	87½	12	—	7 6	50 —
Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken	1	—	1	50	—	75
Zu Maschinen- und Wagenbestandtheilen vorgeschmiedetes Eisen	1	50	2	50	1	25
Stahldraht, unpolirt	2	62½	4	—	2	—
Grobe Eisenwaaren als: Amboſſe, Bratſpieße ꝛc.; Senſen, Sicheln	3	—	4	50	2	—
Grobe Eisendrahtgeflechte (mit Ausnahme der Siebböden)	3	—	12	—	2	—
Abgeschliffene Eisenwaaren, andere als Aexte, Sägen ꝛc.	4	75	12	—	4	—
Speck	2	20	2	63	1	50
Behänge zu Kronleuchtern, gefärbt oder ungefärbt, Glasperlen, Glasknöpfe, Glasschmelz ꝛc.	3	—	4 6	—	1	—
Spiegelglas über 284 Quadratzoll	10	—	12	—	7 6	50 —
Instrumente, astronomische, chirurgische ꝛc.	3	—	4	50	frei	
Lederhandschuhe	31	50	45	—	20	—
Möbel in Verbindung mit Spiegelglas ꝛc.	4	75	12	—	1	50
Leinenzwirn	10	50	13	15	6	—
Papiertapeten	6	—	12	—	4 3	— —
Formerarbeit aus Steinpappe ꝛc., unlackirt ꝛc.	4	75	12	—	1	—
Chokolade, Chokolade-Surrogate und Fabrikate	10	50	15	75	10	—
Porzellan, farbiges, vergoldetes ꝛc.	7	50	12	—	7 6	50 —
Feinste Baumwollenwaaren als: Tülle, Bobbinets ꝛc.	200	—	262	50	100 80	— —
Leinenwaaren, feinste, wie Spitzen ꝛc.	200	—	262	50	70	—
Wollenwaaren, feinste, als: Spitzen ꝛc.	200	—	262	50	70	—
Seidenwaaren, feinste, als Blonden, Spitzen ꝛc.	200	—	262	50	120 80	— —

V. Artikel, welche bereits im Jahre 1865 eine Ermäßigung der Zwischenzollsätze vom Jahre 1853 erfahren haben, bei denen auch nach dem Vertrage von 1868 diese Begünstigung entweder aufrecht erhalten bleibt oder noch weiter ausgedehnt wird.

Benennung der Gegenstände.	1853 Fl.	Xr.	1865 Fl.	Xr.	1868 Fl.	Xr.
Stuhlrohr, gespalten, gebeizt oder gefärbt	4	75	2	50	2	50
Salzsäure und Schwefelsäure	—	75	—	40	—	25
Eisendraht, unpolirt	2	62½	2	50	2	—
Nähnadeln	52	30	15	—	15	—
Stricknadeln, Häkelnadeln, Tambourirnadeln	52	30	12	—	7 6	50 —

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1865. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1868. Fl.	Kr.
Talg	2	20	frei		frei	
Butter	2	20	2	—	2	—
Stearin und Stearinsäure	2	20	1	50	1	50
Roh vorgearbeitete Holzhefte und Klaviaturhölzer	—	75	frei		frei	
Eingelegte Parquetten	4	75	1	50	1	50
Weißes Hohlglas rc., nicht geschliffen rc.	2	62½	1	50	1	—
Kürschnerwaaren, rohe, als: nicht überzogene Schafpelze rc.	5	25	4	50	4	50
Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt	15	75	12	—	6	—
Feine Lederwaaren	15	75	15	—	10	50
Leinengarn, Handgespinnst, roh	—	75	frei		frei	
Fayence, einfarbiges rc.	2	62½	2	50	2	50
Fayence, bemaltes, bedrucktes	4	75	4	50	2	50
Fayence, vergoldetes, versilbertes	4	75	4	50	4	50
Porzellan, weißes mit farbigen Streifen	4	75	4	50	2	50
Hammel	—	50	—	25	—	25
Gebleichtes, gefärbtes Leinengarn	7	50	4	50	2	50
Konfitüren rc.	10	50	10	—	10	—
Feine Kurzwaaren, echt vergoldet rc. (mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes rc.)	52	50	50 25	— —	50 25	— —
Unechtes Blattgold und Blattsilber	52	50	12	—	7 6	50 —
Herren- und Frauenschmuck rc. aus unecht vergoldeten rc. Metallen	31	50	30	—	25	—
Andere gemeine Kurzwaaren aus unedlen, unecht vergoldeten rc. Metallen rc.	31	50	12	—	7 6	50 —
Baumwollen, grobe Netze, Gitter (Marly), Gurten	42	—	25	—	15	—
Rohe ungebleichte dichte Baumwollenwaaren, auch gemustert	42	—	25	—	20	—
Baumwollene Möbelnetze und bobbinetartige Vorhangstoffe	200	—	70	—	40	—
Undichte baumwollene Waaren, als Jaconnets rc.	100	—	70	—	60	—
Leinenwaaren, gemeinste (roher Zwillich rc.)	15	75	6	—	6	—
Leinenwaaren, gemeine	42	—	25	—	20	—
Leinenwaaren, mittelfeine, d. i. bedruckt und gemustert	45	—	25	—	20	—
Leinwand, feine, von der mehr als 100 Kettfäden auf den Wiener Currentzoll gehen	75	—	45	—	40	—
Leinwand, feine andere, als: Battiste rc.	75	—	70	—	60	—
Wollenwaaren, gemeinste (Kotzen, Matrosentuch rc.)	8	—	5	—	5	—
Wollenwaaren, gemeine	45	—	25	—	20	—
Wollenwaaren, feine, alle undichte mit Ausnahme der Spitzen)	100	—	70	—	60	—
Wollene Shawls und Shawltücher	200	—	70	—	60	—
Seidene Bänder, Sammets, Velpel, Plüsche, Barrege	120	—	70	—	60	—
Seidenwaaren gemeine	75	—	70	—	60	—

Benennung der Gegenstände.	Zollsatz von 1853. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1865. Fl.	Kr.	Zollsatz von 1868. Fl.	Kr.
VI. Artikel, bei denen die Zwischenzollsätze von 1853 durch den Vertrag von 1865 aufrecht erhalten, für welche aber durch den Vertrag von 1868 eine Erleichterung erreicht worden ist.						
Eisenguß, grober (in Oefen, Platten, Gittern 2c.)	—	75	—	75	—	60
Gemeine Lederwaaren	7	50	7	50	6	—
Ochsen und Zuchtstiere	3	75	3	75	2	—
Kühe	2	25	2	25	1	50
Jungvieh	1	50	1	50	—	75
Zinkblech	1	50	1	50	—	75
Baumwollenwaaren, ungemusterte dichte, appretirt, gebleicht, gefärbt . . .	45	—	45	—	20	—
Baumwollenwaaren, gemusterte dichte, gebleicht, gefärbt; mehrfarbige, rothgefärbte, sammetartige; Band-, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren; bedruckte, dichte Webewaaren	45	—	45	—	40	—
Leinene Posamentier-, Band-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren . . .	45	—	45	—	40	—
Wollenwaaren, mittelfeine (sammetartige 2c.)	45	—	45	—	40	—

4.

Uebersicht der Zoll-Ausfälle im Zollvereine,

welche in Folge der in dem Handels- und Zollvertrage mit Oesterreich für gewisse Artikel zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen im Durchschnitt pro Jahr herbeigeführt werden.

(Zusammengestellt unter Zugrundelegung der [durchschnittlich auf ein Jahr berechneten] Einfuhrmengen in den offiziellen statistischen Nachweisungen für das II. Semester 1865, für das Jahr 1866 und für die drei ersten Quartale des Jahres 1867.)

Position des Vertrags-Tarifs B.	Position des allgemeinen Tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Die Einfuhr hat im Durchschnitt pro Jahr betragen. Centner.	Bisheriger Zollsatz. Thaler.	Effectiver Ausfall an Zolleinnahmen. Thaler.
		A. Ausfall durch Zollbefreiungen.			
5. d.	5. a. Anm. 7.	Grüner Eisenvitriol	59,200	$\frac{1}{6}$	9,866
7.	5. a. Anm. 4.	Gepulverter schwefelsaurer Baryt . . . . . . ($^1/_{18}$)	4,111	$\frac{1}{2}$	2,055
10. a.	10. a.	Grünes Hohlglas	3,500	$\frac{1}{6}$	588
11. a.	11. a.	Borsten	12,000	$\frac{1}{2}$	6,000
22. b.	25. q. 1.	Nudeln und gleichartiges Teigwerk, Sago und Sagosurrogate . . . . ($^1/_3$)	3,407	2	6,814
22. d.	25. p. 2.	Cichorien, getrocknet oder gedörrt	24,472	$\frac{1}{2}$	12,236
24. a.	27. a.	Graues Löschpapier ꝛc. ꝛc.	10,000	$\frac{1}{2}$	5,000
34. a.	39. a.	Pferde	46,776	$1\frac{1}{3}$	62,368
	Anm. 2.	Füllen unter 1 Jahr	151	1	75
		Effektiv-Ausfall durch Zollbefreiung . . .	—	—	105,002

Position des Vertrags-Tarifs B.	Position des allgemeinen Tarifs (Spezial-No. der Commerzial-Uebersicht.)	Benennung der Gegenstände.	Die Einfuhr hat durchschnittlich pro Jahr betragen. Centner.	Die Einnahme hierfür (Sp. 3.) beträgt nach dem bisherigen Verzollungs-Maßstab Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Nach den ermäßigten Zollsätzen des Vertrags-Tarifs wird die Einnahme hierfür (Sp. 3.) betragen Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Es berechnet sich hiernach (Sp. 4. und 5.) ein Ausfall pro Jahr von Thaler.
1.		2.	3.	4.		5.		6.
		B. Ausfall durch Zollermäßigungen.						
		I.						
5. e.	5. a.	Kohlensaures Ammoniak, Salmiak, Hirschhorn- und Salmiakgeist, Glicerin . . . . . . (1/6)	3,206	3 1/3	10,686	1/2	1,603	9,083
23. a.	5. a.	Fette Oele zum Medizinalgebrauch . . . . . . (1/10)	1,924	3 1/3	6,413	1/2	962	5,451
19. d.	21. d.	Feine Lederwaaren	1,515	10	15,150	7	10,605	4,545
20. a. 1.	22.a. 1.α.	Leinengarn, Maschinengespinnst, roh	109,274	2	218,548	1/2	54,637	163,911
20. a. 2.	22. b.	Leinengarn, gebleicht, gefärbt rc. .	56,770	3	170,310	1 2/3	94,616	75,694
22. c.	25. q. 1.	Kraftmehl, Stärke, Haarpuder, Tapioka, Arrowroot . . (2/3)	6,814	2	13,628	1/2	3,407	10,221
		Summa B. I. . .	—	-	434,735	—	165,830	268,905
		II.						
2. c. 3.	2. c. 3.	Gebleichte undichte Baumwollengewebe . . . . . . (1/4)	2,127	30	63,810	26 2/3	56,720	7,090
4. a.	4. a.	Grobe Bürstenbinderwaaren (3/4)	188	2	376	2/3	125	251
30. a.	4. a.	Grobe Bürsten aus Binsen, Reisstroh rc. . . . . (1/4)	62	2	124	1/6	10	114
4. a.	4. b.	Abstauber aus ungefärbten Federn praeter propter	20	4	80	2/3	13	67
5. b.	5. a 6.	Chromsaures Bleioxyd . . (1/6)	70	1 1/2	105	1	70	35
5. e.	5. a. 1. (2.)	Schwefelsaures Ammoniak, Wasserglas . . . . . . (1/3)	3,410	1	3,410	1/2	1,705	1,705
5. e.	5. a. 2. (1.)	Alaun	3,325	2/3	2,217	1/2	1,662	555
5. f.	5. a.	Rosmarinöl, Wachholderöl (1/100)	192	3 1/3	640	2	384	256
5. h.	5. a. 5. (1.)	Lakritzensaft . . . . . (1/4)	852	2	1,704	1 1/3	1,136	568
6.b.Anm.	6. b. (3.)	Roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken . . . . . (1/60)	800	5/6	666	1/2	400	266
"	6. b. Anmerk 2.	Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen	32	7/12	19	1/2	16	3
6.f.2.α.	6.f.2.α.	Sensen, Sicheln, Futterklingen (1/15)	2,020	2 2/3	5,386	1 1/3	2,693	2,693
		Latus . .	—	—	78,537	—	64,934	13,603

Position des Vertrags-Tarifs B.	Position des allgemeinen Tarifs (Spezial-No. der Commerzial-Uebersicht.)	Benennung der Gegenstände.	Die Einfuhr hat durchschnittlich pro Jahr betragen. Centner.	Die Einnahme hierfür (Sp. 3.) beträgt nach dem bisherigen Verzollungs-Maßstab Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Nach den ermäßigten Zollsätzen des Vertrags-Tarifs wird die Einnahme hierfür (Sp. 3.) betragen Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Es berechnet sich hiernach (Sp. 4. und 5.) ein Ausfall pro Jahr von Thaler.
1.		2.	3.	4.		5.		6.
		Transport . .	—	—	78,537	—	64,934	13,603
9. d.	14.	Hopfen	23,617	$2\frac{1}{2}$	59,042	$1\frac{2}{3}$	39,363	19,680
10. b.	10. c.	Behänge zu Kronleuchtern, Glasperlen, Glasknöpfe, Glasschmelz u. s. w. . . . . (¼)	8,360	$2\frac{2}{3}$	22,293	$\frac{2}{3}$	5,573	16,720
13. e.	13. e.	Hölzerne Hausgeräthe ꝛc. in Verbindung mit Spiegel- ꝛc. Glas, praeter propter	40	4	160	1	40	120
14. a. 1.	15. a. 1.	Musikalische Instrumente . . .	3,450	4	14,800	2	7,400	7,400
15. a.	17. d.	Ueberspponnene Kautschuckfäden, praeter propter	20	10	200	4	80	120
15. b.	17. d.	Feine Kautschuckwaaren . . .	665	10	6,650	7	4,655	1,995
15. c.	17. f.	Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	277	25	6,925	15	4,155	2,770
16. c.	18. c.	Fertige Kleider ꝛc. aus mit Kautschuck überzogenen ꝛc. oder aus Geweben in Verbindung mit Kautschuckfäden	69	25	1,725	15	1,035	690
19. b.	21. b.	Feines Leder	1,632	$6\frac{2}{3}$	10,880	5	8,160	2,720
20. d.	22. f.	Gebleichte Seile, Taue und Stricke . . . . (¹⁄₂₅)	213	4	852	$\frac{1}{2}$	106	746
22. i.	25. n. (1.)	Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	920	11	10,120	7	6,440	3,680
22. i.	25. c.	Hefe, künstliche	1,221	11	13,431	7	8,547	4,884
22. k.	25. p. 1.	Früchte, Gewürze, Gemüse ꝛc. mit Zucker, Essig, Oel eingemachte ꝛc. in Flaschen, Büchsen, Krügen; zubereitete Fische; Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen ꝛc.; Senf, zubereiteter (½)	5,494	7	38,458	5	27,470	10,988
24. b.	27. b.	Ungeleimtes ordinaires Papier, ungeleimtes Druckpapier	10,477	1	10,477	$\frac{2}{3}$	6,984	3,493
24. b.	27. c.	Grobe Formerarbeit aus Steinpappe ꝛc. ohne Verbindung mit anderen Materialien, praeter propter	100	$1\frac{1}{3}$	133	$\frac{2}{3}$	66	67
24. b.	27. d.	Dergleichen in Verbindung mit Holz oder Eisen, weder angestrichen noch lackirt, praeter propter	100	4	400	$\frac{2}{3}$	66	334
24. c.	27. c.	Feines ungeleimtes, geleimtes, buntes, lithographirtes ꝛc. Papier (mit Ausnahme des Gold- und Silberpapiers ꝛc.), Malerpappe . (⅚)	15,434	$1\frac{1}{3}$	20,578	1	15,434	5,144
		Latus . .	—	—	295,611	—	200,507	95,154

Position des Vertrags-Tarifs B.	Position des allgemeinen Tarifs (Spezial-No. der Commerzial-Uebersicht.)	Benennung der Gegenstände.	Die Einfuhr hat durchschnittlich pro Jahr betragen. Centner.	Die Einnahme hierfür (Sp. 3.) beträgt nach dem bisherigen Verzollungs-Maßstab Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Nach den ermäßigten Zollsätzen des Vertrags-Tarifs wird die Einnahme hierfür (Sp. 3.) betragen Thaler. Zollsatz.	Zollbetrag.	Es berechnet sich hiernach (Sp. 4. und 5.) ein Ausfall pro Jahr von Thaler.
1.		2.	3.	4.		5.		6.
		Transport . .	—	—	295,661	—	200,507	95,154
26. b.	28. b.	Nicht überzogene Schaafpelze, ungefütterte Pelzfutter, gefärbte rc. Angora- und Schaaffelle rc. .	510	6	3,060	3	1,530	1,530
28. b.	33. d. 1.	Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen, praeter propter	40	4	160	$\frac{1}{2}$	20	140
30. a.	35. b.	Besen aus Binsen, Reisstroh rc. (¼)	270	$\frac{2}{3}$	180	$\frac{1}{6}$	45	135
33. c.	38. d. (1.)	Weißes Porzellan mit farbigen Randstreifen . . . . . (⅓)	914	4	3,656	$1\frac{2}{3}$	1,523	2,133
34. b. 1.	39. b. 1.	Ochsen und Zuchtstiere . . Stück	11,065	$2\frac{1}{2}$	27,662	$1\frac{1}{3}$	14,753	12,909
34. b. 2.	39. b. 2.	Kühe . . . . "	10,942	$1\frac{1}{2}$	16,413	1	10,942	5,471
		Anmerkung. Bei den letztgenannten Artikeln (Ochsen und Zuchtstiere, sowie Kühe) sind in den hier ersichtlichen Stückzahlen der Einfuhr nur die zu den vollen Sätzen von $2\frac{1}{2}$ Thlr., beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ Thlr. eingebrachten begriffen. Die über gewisse Grenzstrecken eingeführten Stücke, für welche die zugestandenen ermäßigten Sätze von $1\frac{1}{2}$ Thlrn., beziehungsweise 1 Thlr. schon zeither zur Anwendung gelangt sind, konnten hier nicht mit in Berechnung gezogen werden, weil ein Ausfall dafür nicht entsteht.						
34. b. 3.	39. b. 3	Jungvieh . . . . . . Stück	2,076	1	2,076	$\frac{1}{2}$	1,038	1,038
"	" Anm.	Jungvieh . . . . "	6,830	$\frac{2}{3}$	4,553	$\frac{1}{2}$	3,415	1,138
34. c. 2.	39. c. 2.	Spanferkel . . . . . . "	92,184	$\frac{1}{6}$	15,364	$\frac{1}{10}$	9,218	6,146
34. d.	39. d.	Hammel . . . . "	46,792	$\frac{1}{2}$	23,396	$\frac{1}{6}$	7,798	15,598
6. a.	6. a.	Roheisen, altes Brucheisen . . .	2,492,221	$\frac{1}{4}$	623,055	$\frac{1}{6}$	415,370	207,685
25. n.	25. e. (1. u. 2.)	Wein, Most und Cider in Fässern und Flaschen	397,642	4	1,590,568	$2\frac{2}{3}$	1,060,378	530,190
		Anmerkung. Bei den letztgenannten beiden Artikeln (Roheisen und Wein) ist in der Durchschnitts-Berechnung die Einfuhr im II. Semester 1865 nicht mit in Rechnung gezogen worden, weil in Folge der am 1. Juli 1865 in Kraft getretenen Tarifherabsetzung für diese Artikel im II. Semester 1865 ein den gewöhnlichen Durchschnitt übersteigender Mehreingang stattgefunden hat.						
		Summa B. II. .	—	—	2,605,804	—	1,726,537	879,267
		Hierzu Summa B. I. .	—	—	434,735	—	165,830	268,905
		Summa B. .	—	—	3,040,539	—	1,892,367	1,148,172

Summa des Ausfalls durch Zollermäßigungen unter der Voraussetzung, daß in Folge davon ein Mehreingang gegen bisher nicht herbeigeführt wird (B.) 1,148,172

Hierzu Summa des Effectivausfalls durch Zollbefreiungen (A.) . . . 105,002

Summa Summarum . . 1,253,174

№ 6.

Berlin, den 28. April 1868.

Im Namen des Präsidiums des Deutschen Zollvereins beehrt sich der unterzeichnete Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins den beiliegenden, am 30. März d. Js. zu Madrid unterzeichneten

Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und Spanien andererseits nebst Zusatzartikel,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Deutschen Zoll-Parlamente zur Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine Deutsche Uebersetzung und eine erläuternde Denkschrift sind ganz ergebenst beigefügt.

von Bismarck.

An
das Deutsche Zoll-Parlament.

Sa Majesté le Roi de Prusse, au nom de Confédération de l'Allemagne du Nord et des membres de l'Association de douanes et commerce Allemande, qui ne font pas partie de cette Confédération, savoir: la Couronne de Bavière, la Couronne de Wurtemberg, le Grand-Duché de Bade et le Grand-Duché de Hesse, pour ses parties situées au sud de Main, ainsi que pour le Grand-Duché de Luxembourg, comprit dans son système de douane et d'impôts, d'une part, et Sa Majesté la Reine des Espagnes, d'autre part, animés d'un égal désir d'étendre de plus en plus le développement des relations commerciales et maritimes entre l'Allemagne et l'Espagne, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse,

le Baron Charles Auguste Ernest Constantin Henri Jules de Canitz et Dallwitz, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération de l'Allemagne du Nord près Sa Majesté Catholique etc.

Sa Majesté la Reine des Espagnes,

Don Lorenzo Arrazola, Grand Croix de l'Ordre Royal et distingué de Charles 3, de l'Ordre Royal d'Isabelle la Catholique, des Ordres de la Conception de Villaviçosa et du Christ de Portugal, et de l'Ordre de Saint Grégoire le Grand des Etats Pontificaux, Sénateur du Royaume, ex-Président du Conseil des Ministres, ex-Ministre de la Justice, ex-Conseiller Royal, ex-Député aux Cortés, et ex-Président de la Cour Suprême de Justice, Président de l'Académie Royale des Sciences morales et politiques, Vice-Président de l'Académie d'Archéologie du Prince Alphonse, Son Premier Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères etc.

Lesquels après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des Articles suivants:

Article 1.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre tous les Etats des deux hautes Parties contractantes. Les sujets

de chacune d'elles jouiront dans les territoires de l'autre des mêmes droits, privilèges, faveurs, immunités et exemptions dont jouissent actuellement ou jouiront à l'avenir, en matière de commerce et de navigation, les sujets de la nation la plus favorisée.

Article 2.

Les sujets de chacune des deux parties contractantes auront réciproquement dans les Etats et prossessions de l'autre Partie la même faculté que les nationaux d'entrer avec leurs navires et chargements dans tous les ports et les rivières qui sont ou seront ouvertes à la navigation de toutes les nations, de voyager, de séjourner, de faire le commerce en gros et en détail, de louer ou posséder des maisons, magasins, et boutiques, d'effectuer des expéditions de marchandises ou de valeurs par voie de terre ou de mer, de les prendre en consignation, tant du pays que de l'étranger, le tout sans payer d'autres droits que ceux qui sont ou pourront être perçus sur les nationaux; ils pourront y faire des achats, ou vendre directement ou par l'entremise d'un médiateur qu'ils choisiront eux-mêmes, fixer les prix des biens, effets, marchandises ou autres objets, tant importés qu'indigènes, soit qu'ils les vendent dans le pays même, soit qu'ils les exportent à l'étranger, en se conformant toutefois aux lois et réglements du pays; ils pourront y vaquer à leurs affaires, présenter des déclarations aux douanes, tant en leur propre nom, qu'en se substituant une personne quelconque, selon qu'ils le jugeront convenable et sans payer d'autre salaire que celui dont ils conviendront avec cette personne; enfin ils pourront faire valoir leurs droits devant les juges et tribunaux, les défendre et se servir pour cet effet d'avocats, de substituts ou d'agents choisis par eux-mêmes.

Article 3.

En ce qui concerne l'acquisition et la possession d'immeubles de toute espèce, ainci que la disposition à l'égard de ces immeubles et le payement d'impôts, de taxes ou de droits pour ces dispositions, les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre, des droits accordés aux nationaux.

Article 4.

Les sujets de chacune des deux Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre, tant pour leur personne que par rapport à leur propriété, des mêmes droits (excepté les droits politiques) et des mêmes priviléges qui sont ou seront accordés aux nationaux, en observant toutefois les lois du pays. Ils ne pourront dans aucun cas être soumis à des taxes, charges, et impôts, autres ou plus élevés que ceux que les nationaux sont tenus de payer.

Article 5.

Les sujets de chacune des Parties contractantes seront exempts dans le territoire de l'autre Partie, de tout service personnel dans l'armée, la marine, et la milice nationale, de toutes charges de guerre, emprunts forcés, réquisitions et contributions militaires de quelque espèce que ce soit. Leurs

propriétés ne peuvent être sèquestrées, ni leurs navires, cargaisons, marchandises ou effets être retenus pour un usage public quelconque, sans qu'il leur soit accordé préalablement un dédommagement à concerter entre les parties intéressées sur des bases justes et équitables.

Article 6.

En ce qui concerne la propriété des marques de fabrique, des marques ou étiquettes de marchandises et des dessins ou modèles industriels, les sujets de chacune des Parties contractantes jouiront dans les territoires de l'autre des mêmes droits que les nationaux.

Article 7.

Les navires de l'une des Parties contractantes qui entreront sur lest ou chargés dans les ports de l'autre, ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur départ ou de leur destination, y seront traités sous tous les rapports sur le même pied que les navires nationaux. Tant à leur entrée que durant leur séjour et à leur sortie ils ne payeront d'autres ni de plus forts droits de fanaux, de tonnage, de pilotage, de port, de remorque, de quarantaine ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit de l'Etat, des fonctionnaires publics, des communes ou des corporations quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires nationaux.

Article 8.

Seront considérés navires allemands ou espagnols tous ceux qui seront reconnus navires des Etats confédérés d'après les lois fédérales, ou navires espagnols d'après les lois espagnoles.

Article 9.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Parties contractantes aucun privilége, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté des deux Parties contractantes, étant, que, sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Article 10.

Les bâtiments de guerre des deux Parties contractantes seront traités dans les ports réciproques sur le même pied que ceux de la nation la plus favorisée.

Article 11.

Les produits du sol et de l'industrie et les objects de toute espèce et nature, importés par navires espagnoles dans les ports allemands, et

réciproquement les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature importés par navires allemands dans les ports espagnols ne paieront, quelque soit leur origine et le lieu d'où ils sont importés, d'autres ni de plus forts droits d'entrée, et ne seront soumis à d'autres charges ou formalités que si l'importation des mêmes prodruits ou objets avait lieu sous pavillon de la nation la plus favorisée.

Les produits du sol et de l'industrie et les objets de toute espèce et nature qui pourront être légalement exportés ou réexportés des ports d'une des Parties contractantes par bâtiments d'une autre nation quelconque pourront également en être exportés ou réexportés par bâtiments de l'autre des Parties contractantes sans payer d'autres ou de plus hauts droits et sans être soumis à d'autres charges ou formalités que si l'exportation ou la réexportation des mêmes objets se faisait par bâtiments de la nation la plus favorisée.

Article 12.

Les marchandises importées par des navires appartenant à l'une ou à l'autre Partie contractante dans les ports espagnols ou allemands pourront y être mises en entrepôt ou être livrées au transit ou à la réexportation, le tout en conformité des lois générales qui existent sous ce rapport dans le pays respectif et sans être assujetties à des droits d'entrepôt, de magasinage, de vérification, de surveillance ou à des charges quelconques, autres ou plus élevées que celles auxquelles sont soumises les marchandises aportées par navires nationaux.

Il est entendu toutefois que si les marchandises sont declarées pour la consommation, elles paieront les droits de douane selon le pavillon du navire par lequel elles ont été importées et d'après les réglements de douane existants.

Article 13.

Les marchandises de toute nature venant des territoires de l'une des Parties contractantes ou y allant, seront exemptes dans les territoires de l'autre, de tout droit de transit, sauf l'observation des lois qui y sont en vigueur.

Le traitement de la nation la plus favorisée est réciproquement garanti à chacune des Parties contractantes pour tout ce qui concerne le transit.

Article 14.

En tant et aussi longtemps que le cabotage est réservé par les lois d'une des Parties contractantes exclusivement aux bâtiments nationaux, il ne pourra être exercé par les bâtiments de l'autre Partie. Cependant les navires de chacune des Parties contractantes, entrant dans un des ports de l'autre, et qui n'y voudraient décharger qu'une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et réglements du pays respectif, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre pays et la réexporter, sans être astreints à payer des droits autres ou plus élevés que ceux qui seront

perçus des bâtiments nationaux dans le même cas. Il est également entendu que ces mêmes navires pourront commencer leur chargement dans un port et le continuer dans un autre ou dans plusieurs ports du même pays, ou l'y accomplir sans être astreints à payer des droits autres ou plus élevés que ceux auxquelles sont soumis les bâtiments nationaux.

Article 15.

Les Parties contractantes conviennent que toute faveur ou tout privilège par rapport á l'importation, à l'exportation ou à la navigation que l'une d'Elles a accordé ou pourrait accorder par la suite à une tierce Puissance, sera immédiatement et de plein droit étendu à l'autre. De plus aucune des Parties contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

Article 16.

Avant que l'expédition des marchandises soumises aux droits ad valorem peut avoir lieu, les intéressés devront présenter à la douane de l'autre pays, soit les factures originales indiquant les prix qui serviront de base à l'estimation de la valeur, soit une déclaration écrite constatant la valeur des marchandises importées.

Si les employés de la douane jugent insuffisant la valeur indiquée, soit dans les factures, soit dans les déclarations, ou si la valeur ne leur est pas déclarée par écrit, ils notifieront aux intéressés par écrit leur estimation de la valeur. Alors, s'il y a accord entre les employés et les intéressés, on fixera les droits d'après les valeurs dont on sera convenu réciproquement; s'il n'y a pas eu accord, les droits seront fixés d'après les valeurs indiquées dans les factures ou dans les déclarations, à moins que les employés ne préfèrent retenir eux-mêmes la marchandise en payant le prix notifié par eux aux intéressés et augmenté dans la proportion fixée à cet effet pour les importateurs ou les produits de la nation la plus favorisée.

Dans ce cas les employés seront tenus d'effectuer le payement dans les quinze jours qui suivront la déclaration, de payer les droits d'aprés la valeur fixée par eux et refusée par les importateurs et de se charger de la perte ou du profit résultant de la vente de la marchandise.

Article 17.

Les provinces espagnols d'outre-mer étant régies par des lois spéciales, ne sont pas comprises dans les stipulations, qui précèdent. Cependant les Allemands y jouiront par rapport à leur commerce et leur navigation, aux droits de navigation et de douane, tant à l'entrée qu'à la sortie, et à l'expédition des navires et des marchandises, des mêmes droits, priviléges, immunités, faveurs et exemptions qui sont ou seront accordés à la nation la plus favorisée. Les produits Allemands n'y seront pas assujettis à d'autres droits, charges ni formalités, que les produits de la nation la plus favorisée.

Article 18.

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 1. Janvier de l'année 1878. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant la fin de la période sus-indiquée, son intention d'en faire cesser les effets, le traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre Parties contractantes l'aura dénoncé.

Article 19.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Madrid dans l'espace de trois mois, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait en double expédition à Madrid le trentième jour de Mars de l'an de grâce de mil huit cent soixante huit.

L. S. **v. Canitz.**

L. S. **Lorenzo Arrazola.**

Article additionnel.

Les Parties contractantes sont convenues qu'aussi longtemps que les marchandises circulant dans le territoire de la Confédération de l'Allemagne du Nord resteront soumises, lors de leur passage par le Grand-Duché de Mecklembourg-Schwerin, à un droit de transit, les stipulations du 1er alinéa de l'article 13 du traité de ce jour ne seront pas applicables à ce Grand-Duché.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Article additionnel et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Madrid le 30. Mars 1868.

L. S. **v. Canitz.**

L. S. **Lorenzo Arrazola.**

Uebersetzung.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, einerseits

und

Ihre Majestät die Königin von Spanien, andererseits

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Freiherrn Karl August Ernst Konstantin Heinrich Julius von Canitz und Dallwitz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes bei Ihrer Katholischen Majestät u. s. w.

Ihre Majestät die Königin von Spanien

Don Lorenzo Arrazola, Großkreuz des Königlichen und Hohen Ordens Karls III., des Königlichen Ordens Isabellas der Katholischen, des Ordens von der Empfängniß von Villaviçosa, des Portugiesischen Christus-Ordens, des Päpstlichen Ordens des heiligen Gregorius des Großen, Senator des Königreichs, vormaligen Minister-Präsidenten, vormaligen Justiz-Minister, vormaligen Königlichen Rath, vormaligen Abgeordneten zu den Cortes und vormaligen Präsidenten des obersten Gerichtshofes, Präsidenten der Königlichen Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften, Vice-Präsidenten der Archäologischen Gesellschaft des Prinzen Alfons, Allerhöchst Ihren ersten Staats-Sekretair im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.,

welche nach Mittheilung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Zwischen allen Staaten der beiden hohen vertragenden Theile soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Privilegien, Begünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen in Ansehung des Handels und der Schifffahrt genießen, welche die Angehörigen der meist begünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen gegenseitig in den Staaten und Besitzungen des andern in gleichem Maße, wie die Einheimischen befugt sein, in alle Häfen und Flüsse, welche der Schifffahrt aller Nationen geöffnet sind oder geöffnet werden, mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten, im Großen und im Einzelnen Handel zu treiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen oder zu besitzen, Waaren oder Gelder zur See oder zu Lande zu versenden und sowohl vom Inlande wie vom Auslande in Konsignation zu nehmen. Alles dieses nur gegen Zahlung derjenigen Abgaben, welche gesetzlich von den Einheimischen erhoben werden oder erhoben werden möchten; sie sollen daselbst verkaufen und kaufen können, unmittelbar oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, und die Preise der Güter, Effekten, Waaren und sonstigen Gegenstände, sowohl der eingeführten, wie der einheimischen bestimmen können, sei es, daß sie solche im Inlande verkaufen oder ausführen, jedoch unter Beobachtung der im Lande geltenden Gesetze und Verordnungen; sie sollen ihre Angelegenheiten selbst besorgen, den Zollämtern ihre Deklarationen einreichen können, sowohl im eigenen Namen, als auch an ihrer Stelle durch jeden Dritten, je nachdem sie es für angemessen befinden, und nur gegen die zwischen ihnen verabredete Vergütung; endlich sollen sie ihre Rechte vor den Richtern und Gerichtshöfen geltend machen und vertheidigen und zu diesem Behufe sich der von ihnen selbst erwählten Advokaten, Bevollmächtigten oder Agenten bedienen können.

Artikel 3.

In Ansehung des Erwerbes und Besitzes von Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügung über dieselben und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Theile in dem Gebiete des andern die Rechte der Inländer genießen.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des Andern sowohl für ihre Person, als auch in Ansehung ihres Eigenthums sich derselben Rechte (mit Ausnahme der politischen) und derselben Privilegien erfreuen, welche den Einheimischen zustehen oder zustehen werden, immer jedoch unter Beobachtung der Landesgesetze. Sie können in keinem Falle anderen

oder größeren Lasten, Gebühren oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Einheimischen zu entrichten sind.

Artikel 5.

Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in den Gebieten des andern von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine und in der Nationalmiliz, sowie von allen Kriegslasten, Zwangsanleihen, militairischen Requisitionen und Leistungen irgend welcher Art frei sein. Ihre Besitzungen können keinem Sequester unterworfen, ihre Schiffe, Ladungen, Waaren, Effekten nicht zurückgehalten werden zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche ohne vorgängige Bewilligung einer, auf gerechten und billigen Grundlagen unter den betheiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Artikel 6.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen im Gebiete des Andern in Allem, was das Eigenthum an Fabrikzeichen, an der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren und an gewerblichen Mustern oder Modellen betrifft, dieselben Rechte wie die Einheimischen genießen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der vertragenden Theile, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des andern eingehen, oder von dort ausgehen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder Bestimmung sein möge, sollen daselbst in jeder Beziehung die nämliche Behandlung erfahren, wie die einheimischen Schiffe. Sie haben sowohl beim Eingange wie während ihres Aufenthalts und beim Ausgange keine anderen oder höheren Feuer-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Schlepp-, Quarantaine- oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben zu entrichten, mögen diese Abgaben im Namen oder zu Gunsten des Staats, öffentlicher Beamten, der Gemeinden oder Korporationen irgend einer Art erhoben werden, als diejenigen, welche den einheimischen Schiffen gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig auferlegt werden.

Artikel 8.

Als Deutsche oder Spanische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen des Norddeutschen Bundes als Schiffe der Bundesstaaten oder nach den Spanischen Gesetzen als Spanische Schiffe anzuerkennen sind.

Artikel 9.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Entlöschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, so wie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man überein gekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des andern zukommen, indem es der bestimmte Wille der vertragenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel 10.

Die Kriegsschiffe der vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Häfen auf demselben Fuß, wie die Schiffe der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Artikel 11.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in Deutschen Häfen auf Spanischen Schiffen eingeführt werden und umgekehrt die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in Spanische Häfen auf Deutschen Schiffen eingeführt werden, sei ihr Ursprung und der Ort ihres Herkommens, welcher er wolle, sollen keine anderen oder höheren Eingangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse oder Gegenstände unter der Flagge der meist begünstigten Nation erfolgt wäre.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche gesetzlich aus den Häfen des einen der beiden vertragenden Theile auf Schiffen irgend einer andern Nation ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, können auf gleiche Weise in Schiffen des anderen vertragenden Theiles ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu bezahlen und ohne anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen zu werden, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der nämlichen Gegenstände auf Schiffen der meist begünstigten Nation stattfände.

Artikel 12.

Die Waaren, welche in Spanischen oder Deutschen Häfen auf den Schiffen des einen oder anderen vertragenden Theiles eingeführt werden, können mit Beobachtung der allgemeinen Gesetze, die in dem betreffenden Lande in dieser Beziehung bestehen, zur Niederlage gebracht, zum Durchgang befördert oder wieder ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben für Niederlage für Magazinirung, für Bewachung oder sonstigen Auflagen zu unterliegen, als Denjenigen, welchen die auf einheimischen Schiffen eingeführten Waaren unterworfen sind.

Es versteht sich jedoch, daß die Waaren, wenn sie zum Verbrauch deklarirt worden, die Zölle nach Maßgabe der Flagge des Schiffes, in welchem sie einführt worden sind und gemäß den bestehenden Zollgesetzen zu entrichten haben.

Artikel 13.

Gegenstände aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder dahin gehen, sollen in dem Gebiet des anderen von jeder Durchsgangsabgabe frei sein, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Beide Theile sichern sich in Beziehung auf die Durchfuhr in jeder Hinsicht die Behandlung der meist begünstigten Nation zu.

Artikel 14.

Soweit und solange die Küstenschifffahrt durch die Gesetze des einen der vertragenden Theile ausschließlich den einheimischen Schiffen vorbehalten ist, darf sie von den Schiffen des andern Theils nicht ausgeübt werden. Es sollen jedoch die Schiffe jedes der beiden vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Reglements des Landes fügen, den nach einem andern Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche im gleichen Falle von einheimischen Schiffen erhoben werden. Ebenso soll solchen Schiffen erlaubt sein, ihre Befrachtung in einem Hafen anzufangen und in einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortzusetzen oder zu vollenden, ohne andere oder höhere Abgaben zahlen zu müssen, als die einheimischen Schiffe.

Artikel 15.

Die vertragenden Theile kommen überein, daß jede Begünstigung oder jedes Vorrecht in Bezug auf die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Schifffahrt, welches einer von ihnen einer dritten Macht zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen möchte, sofort und von Rechts wegen dem andern zu Theil werden soll. Auch wird keiner der vertragenden Theile ein Ein- oder Ausfuhr-Verbot gegen den andern in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Artikel 16.

Vor der Abfertigung der nach dem Werthe belegten Waaren haben die Betheiligten der Zollverwaltung des andern Landes entweder die Original-Fakturen vorzulegen, aus welchen die, zur Grundlage für die Werthsabschätzung dienenden Preise hervorgehen, oder eine schriftliche Deklaration, welche den Werth der eingeführten Waaren angiebt.

Wenn die Zollbeamten den in den Fakturen oder in den Deklarationen angegebenen Werth für zu niedrig halten, oder wenn der Werth ihnen nicht schriftlich deklarirt worden ist, setzen sie die Interessenten schriftlich von ihrer Abschätzung des Werthes in Kenntniß. Kommt alsdann zwischen den Beamten und den Betheiligten eine Verständigung zu Stande, so wird der Zoll demgemäß festgesetzt; wird aber keine Verständigung erzielt, so wird der Zoll bestimmt nach den Werthen, welche in den Fakturen oder den Deklarationen angegeben sind, es sei denn, daß die Beamten vorziehen, die Waaren selbst zu behalten gegen Zahlung des von ihnen selbst den Betheiligten kund gegebenen Preises mit Hinzurechnung desjenigen Zuschlages, welcher für die Importeure oder die Produkte der meist begünstigten Nation in dieser Beziehung festgestellt ist.

In diesem Falle haben die Beamten innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Deklaration die Zahlung zu leisten, den Zoll nach dem von ihnen bestimmten und von den Einführern nicht angenommenen Werthe zu zahlen und den Verlust oder Gewinn beim Verkaufe zu übernehmen.

Artikel 17.

Da die überseeischen Provinzen Spaniens einer besonderen Gesetzgebung unterliegen, so finden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie keine Anwendung. Jedoch sollen die Deutschen in Bezug auf ihren Handel und ihre Schifffahrt, auf Schifffahrts- und Zollabgaben sowohl beim Eingange, als beim Ausgange und auf die Abfertigung der Schiffe und Waaren, dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen und Ausnahmen genießen, welche der meist begünstigten Nation bereits bewilligt sind oder bewilligt werden möchten. Die Deutschen Produkte sollen daselbst keinen andern Zöllen, Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die Produkte der meist begünstigten Nation.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 1. Januar des Jahres 1878 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen drei Monaten, oder wenn möglich, früher in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen und untersiegelt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Madrid am dreißigsten März des Jahres des Heils Eintausend Achthundert acht und sechszig.

(L. S.) gez. **von Canitz.**

(L. S.) gez. **Lorenzo Arrazola.**

Zusatz-Artikel.

Die vertragenden Theile sind übereingekommen, daß, solange die Waaren, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes sich bewegen, bei ihrem Durchgang durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin einer Durchfuhr-Abgabe unterworfen bleiben, die Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikel 13. des Vertrages vom heutigen Tage auf dieses Großherzogthum nicht anwendbar sein sollen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Zusatz-Artikel unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen zu Madrid am 30. März 1868.

(L. S.) gez. **von Canitz.**

(L. S.) gez. **Lorenzo Arrazola.**

Denkschrift.

Die Spanische Tarifgesetzgebung hat im Laufe des letzten Vierteljahrhunderts mehrfachen Umgestaltungen unterlegen, ihren Charakter aber wesentlich nicht geändert.

Das Tarif-Gesetz vom 9. Juli 1841 ging davon aus:

1) fremde Waaren, welche Spanien bedürfe und in nicht hinreichender Menge produzire, mit 15 Prozent des Werthes;
2) solche Waaren, deren es nicht dringend bedürfe, und deren einheimische Verfertigung im Vorschreiten begriffen sei, mit 20 Prozent; endlich
3) solche Waaren, welche entbehrlich seien oder in Spanien im Ueberfluß produzirt werden mit 25—50 Prozent vom Werthe

zu besteuern; es nahm aber zugleich die Werthe, nach welchen die Prozentsätze sich bestimmten, so hoch an, daß sie den wahren Werth durchweg sehr bedeutend, in nicht seltenen Fällen um das Drei- und Vierfache überstiegen.

Durch Gesetz vom 17. Juli 1849 wurde, unter Aufhebung verschiedener Einfuhr-Verbote, eine Revision des Tarifs auf folgenden Grundlagen angeordnet:

1) Maschinen und Geräthschaften für Ackerbau, Bergbau und Fabrik-Industrie sollten 1—14 Prozent vom Werthe zahlen,
2) Urstoffe, welche gleichartig in reichlicher Menge in Spanien erzeugt werden, ferner die Hebel der Produktion, welche sich in gleicher Lage befinden, wie Steinkohlen, Coakes 2c., und diejenigen Artikel der ausländischen Manufakturen, welche mit den Erzeugnissen der einheimischen Industrie zu konkurriren vermögen, sollten 25—50 Prozent entrichten,
3) diejenigen Artikel des Auslandes, welche der inländische Bedarf erheischt, und welche die einheimische Industrie nicht liefert, sollten einen Eingangs-Zoll von 15 und ausnahmsweise höchstens von 20 Prozent entrichten.

Auf diesen Grundlagen wurde ein meist auf spezifischen Zöllen beruhender Tarif ausgearbeitet und am 5. Oktober 1849 verkündet. Dieser Tarif nahm wiederum die Werthe der Waaren durchweg so hoch an, daß auch die Zollsätze, die nach mäßigen Prozentsätzen berechnet waren, einen in hohem Grade protektionistischen Charakter an sich trugen und die legitime Einfuhr auf das engste Maß einschränkten.

Die tarifmäßigen Einfuhrzölle gelten nur für die Einfuhr zur See auf Spanischen Schiffen; für die Einfuhr zu Lande und zur See unter fremder Flagge bestehen Zuschläge, welche 1841 meist auf 33⅓ pCt. festgesetzt waren, in dem Tarife von 1849 durchweg 20 pCt. betrugen.

Durch diesen, von dem System der strengsten Protektion einheimischer Industrie und nationaler Schifffahrt diktirten Tarif wurde der früher ausgedehnte Absatz Deutscher Erzeugnisse nach Spanien, namentlich von Weber- und Wirkwaaren, Posamentierwaaren und Eisen- und Stahlfabrikaten auf ein sehr geringes Maß beschränkt und die Deutsche Industrie beklagte diesen Verlust um so mehr, als die Spanischen Kaufleute zu den reelsten und solidesten gehörten, und aus diesem Grunde die Geschäfte mit denselben beliebter waren, als mit denen vieler anderer Europäischen Länder.

Waren die den Tarifsätzen zu Grunde gelegten Werthe der Einfuhrartikel schon von vorn herein zu hoch angenommen, so wurde das Mißverhältniß im Laufe der Funfziger Jahre noch größer, da in Folge des rapiden Fortschrittes der Industrie die Preise der Erzeugnisse der Fabrikation in den meisten Zweigen erheblich herabgingen.

Da auf diesem Wege der Charakter des Tarifs sich selbst gegenüber den Grundsätzen von 1849 wesentlich strenger gestaltet hatte, so konnte die Spanische Regierung nicht umhin, im Anfang der sechziger Jahre eine Revision anzuordnen, die, unter Zugrundelegung neu berechneter Werthe, sich in den Prozentsätzen streng an die Grundsätze von 1849 hielt, die damals festgestellten Sätze für Baumwollenwaaren unverändert ließ und im Uebrigen das System der ad-valorem-Zölle von Neuem wesentlich einschränkte. Gleichzeitig wurden die Zollsätze auf das metrische Dezimalsystem in Maßen und Gewichten zurückgeführt. Der revidirte Tarif trat am 1. Januar 1863 in Kraft. Auch diese Tarifrevision war wenig geeignet, den Beschwerden unserer exportirenden Industrie abzuhelfen. In einzelnen Fällen hatte die Umrechnung der Werthe in Gewichtszölle sogar eine Erschwerung der Einfuhr zur Folge, obgleich es die Königlich Preußische Regierung nicht an den eifrigsten Bemühungen zu Gunsten liberalerer Grundsätze hatte fehlen lassen.

Die Zuschläge von 20 pCt. bei der Einfuhr zu Lande oder zur See unter fremder Flagge wurden beibehalten. Zugleich wurde eine Aenderung dahin getroffen, daß die Zuschläge, welche bisher für gewisse Konsumtions-Artikel im Innern des Reiches, auf Rechnung von Provinzen und Kommunen, erhoben worden waren, in Gestalt von Zuschlägen zu den entsprechenden Tarifpositionen an die Grenze verlegt wurden. Auch nach diesem neuesten Tarife wird noch eine Reihe von Gegenständen zur Einfuhr nicht zugelassen, so namentlich Kriegswaffen, Schuhwerk, fertige Kleidungsstücke und verschiedene der gangbarsten baumwollenen Waaren.

Das System der Schiffs-Abgaben trägt einen wesentlich liberaleren Charakter, als das der Eingangs-Abgaben. Es werden seit 1849 erhoben:

1) Leuchtthurm-Abgaben. Als solche zahlen nationale Schiffe, von den Spanischen Besitzungen jenseits des Meeres oder aus fremden Häfen kommend, 1 Real pro Tonne, und dieselbe Abgabe bei der Ausfuhr dahin; fremde Schiffe zahlen das Doppelte. Befreit sind: nationale Schiffe, in Ballast zurückkommend, und fremde Schiffe, in den Spanischen Häfen in Ballast ein- oder von da ausgehend.

2) Ankergeld. Nationale Schiffe zahlen 1 Real pro Tonne (à 40 Zollzentner), fremde das Doppelte. Schiffe unter 20 Tonnen sind frei, Schiffe von 20—60 Tonnen zahlen die Hälfte. Das Ankergeld wird nur einmal und zwar in dem zuerst berührten Hafen bezahlt.

3) Ein- und Ausladegeld. ⅛ Real pro Quintal (Centner) für Spanische, ¼ Real für fremde Schiffe.

Die fremde Schiffe betreffenden Bestimmungen gelten nur insofern, als nicht mit den betreffenden Staaten auf Gegenseitigkeit beruhende Verträge abgeschlossen sind.

Die Küstenfrachtfahrt ist fremden Schiffen verboten.

Die Lage, in welche unsere exportirende Industrie durch den Einfuhrzolltarif versetzt war, wurde noch wesentlich verschlimmert durch den am 18. Juni 1865 zwischen Spanien und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrag.*) Dieser Vertrag bestimmt im Wesentlichen Folgendes:

Es werden

1) die bei der Einfuhr zu Lande nach Spanien zur Erhebung gelangenden Zollzuschläge von 20 pCt. für die Erzeugnisse und Waaren Französischen Ursprungs aufgehoben;

2) die Eingangszölle für eine Reihe von Waaren Französischen Ursprungs — deren Mehrzahl übrigens auch aus dem Zollverein nach Spanien eingeführt wird, wie namentlich kurze Waaren, Gummiwaaren, u. s. w. — werden ermäßigt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden also Deutsche Waaren aller Art, wenn sie im Transit durch Frankreich zu Lande nach Spanien eingeführt werden, oder wenn sie zu den unter 2. bezeichneten Gattungen gehören, bei jeder Art der Einfuhr in Spanien ungünstiger behandelt, als gleichartige Waaren Französischen Ursprungs.

Freilich werden Deutsche Erzeugnisse, wenn sie auf Spanischen Schiffen nach Spanien eingeführt werden, derselben Zollbehandlung theilhaftig, wie nach dem Vertrage vom 18. Juni 1865 Französische Erzeugnisse bei der Einfuhr zu Lande. Allein einerseits hat seit der Entwickelung des Eisenbahn-Verkehrs der Vorsprung in der Zeit für den Absatz eine so große Bedeutung gerade bei den feinsten Erzeugnissen der Industrie gewonnen, daß der durch die Eisenbahnen vermittelte Absatz wichtiger ist, als der durch die Seeschifffahrt vermittelte, und andererseits verkehren Spanische Schiffe so selten in fremden Häfen, und die Verbindungen nach Spanien sind so unregelmäßig, daß die Bedingung der Einfuhr unter Spanischer Flagge eine Verzögerung von 8 bis 14, ja mannigemal bis 40 Tagen herbeiführt. Daß unter diesen

*) Preußisches Handels-Archiv Jahrgang 1865 II. S. 247.

Umständen bei dem Seetransport unter Spanischer Flagge weder der Export von Saisonartikeln möglich ist, noch überhaupt feste Lieferungs-Kontrakte eingegangen werden können, liegt auf der Hand.

Durch die Begünstigung der Konkurrenz Frankreichs war also die Zukunft des Absatzes der Deutschen Industrie-Erzeugnisse nach Spanien in Frage gestellt. Die ungünstigen Rückwirkungen des Vertrages haben sich denn auch sofort und, wie die betheiligten Industriellen in gehäuften Beschwerden anführen, in steigendem Maße geltend gemacht.

Die Königlich Preußische Regierung ergriff daher ungesäumt die Initiative, um die Spanische Regierung zum Eintritt in Unterhandlungen über einen zwischen dem Zollverein und Spanien abzuschließenden Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu vermögen, es gelang ihr jedoch erst jetzt, die entgegenstehenden mannigfachen Schwierigkeiten zu überwinden.

Der vorliegende Vertrag beschränkt sich seinem Wesen nach auf die gegenseitige Einräumung der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in Betreff des Handels und der Schifffahrt; nur rücksichtlich des Besuches der Häfen- und der Schifffahrts-Abgaben ist Gleichstellung mit den Einheimischen festgestellt. Wenn auch ungern, ist diesseits darauf verzichtet worden, noch anderweitige Ermäßigungen des Spanischen Tarifs als die mit Frankreich vereinbarten, zum Gegenstande eingehender Verhandlung zu machen. Da es zunächst und vor Allem darauf ankam, der Deutschen Industrie die Gleichstellung mit der Französischen mit möglichster Beschleunigung zu sichern, so mußten alle Schritte vermieden werden, welche die Schwierigkeiten, denen die Verhandlungen ohnehin begegnet sind, noch hätten vermehren können. Ueberdies war nicht vorauszusetzen, daß Bemühungen um weitere Herabsetzungen des Tarifs von Erfolg sein würden, da selbst Frankreich, dessen Kapital-Anlagen in Spanien einen so großartigen Umfang erlangt haben, trotz des hierdurch unverkennbar gewonnenen überwiegenden Einflusses, sich mit wenigen Ermäßigungen des Tarifs hätte begnügen müssen.

Um so lebhafter waren die Bemühungen darauf gerichtet, den Verhandlungen eine breitere, als die, in dem Spanisch-Französischen Handels- und Schifffahrts-Vertrage gewählte Basis dadurch zu geben, daß gegenseitig in Ansehung des Handels und der Schifffahrt die Behandlung auf dem gleichen Fuße mit den eigenen Staats-Angehörigen zugesichert werde. Auf diesem Wege würden auch bei der Einfuhr zur See die Flaggen-Zuschläge weggefallen und das Differenzial-Zollsystem Spaniens überhaupt für den Zollverein beseitigt worden sein. Indeß stießen diese Bemühungen auf so entschiedenen Widerspruch, daß sie aufgegeben werden mußten. Ebensowenig konnte die gegenseitige Zulassung zur Küstenfrachtfahrt erreicht werden.

Dagegen ist es gelungen, in Betreff der Schifffahrt wie des Handels, der Schifffahrts-Abgaben wie der Waarenzölle, die volle Gleichstellung mit Frankreich zu erwirken, und auch die künftige Betheiligung Deutschlands an allen Vortheilen, welche anderen Nationen etwa, sei es unentgeltlich, sei es um den Preis von Gegen-Konzessionen, eingeräumt werden, in gleicher Weise wie in den übrigen mit Europäischen Staaten neuerdings geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträgen zu sichern.

Im Uebrigen enthält der Vertrag rücksichtlich der Durchfuhr, des gegenseitigen Rechtsschutzes, des Schutzes der Fabrikzeichen und Muster u. s. w.

alle diejenigen Bestimmungen der mit Großbritannien, Italien und anderen Staaten abgeschlossenen Verträge, welche Spanien gegenüber von Werth sind.

Somit leistet der Zollverein, da er schon gegenwärtig bei der Ein- und Ausfuhr einen Unterschied nach der Herkunft der Waaren nicht macht, in Betreff des Tarifs nichts, als die Zusicherung, daß er auch künftig Spanien gegenüber diesen Grundsatz aufrecht erhalten werde, und empfängt dagegen, neben der gleichen Zusicherung, den Wegfall der Zuschlags-Abgaben für seine Erzeugnisse bei der Einfuhr zu Lande und die Betheiligung seiner Erzeugnisse an den Vortheilen, welche den Französischen Erzeugnissen durch den Vertrag vom 18. Juni 1865 eingeräumt worden sind. In den Schifffahrts- und Hafen-Abgaben fallen diesseits die s. g. Flaggengelder, denen Spanische Schiffe bisher in Preußischen Häfen unterworfen waren, weg, Spanischerseits werden die Deutschen Schiffe rücksichtlich der Schifffahrts-Abgaben wie die eigenen Schiffe behandelt.

Da Spanien die gleichen Vortheile auch andern Europäischen Staaten nicht wird versagen können, so werden die Differenzialzölle bei der Einfuhr zur See für Spanien mehr und mehr an Bedeutung verlieren. Ueberhaupt ist anzunehmen, daß der volle Eintritt Spaniens in das System der Westeuropäischen Handelsverträge, der durch die Betheiligung Deutschlands an den bisher Frankreich und Portugal ausschließlich eingeräumten Vortheilen entschieden ist, auch dort, wie es anderwärts der Fall gewesen, die erleichternde Tarifreform in Fluß bringen und somit den hochschutzzöllnerischen Charakter des Tarifs mehr und mehr durchbrechen wird.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Vertrages nur Weniges zu bemerken.

Der Artikel 1. sichert in Ansehung des Handels und der Schifffahrt den beiderseitigen Unterthanen die Rechte der meistbegünstigten Nation in den beiderseitigen Gebieten. Eine Bestimmung, wonach die Kolonien und Inseln bezüglich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Wirkungen als Theile der vertragschließenden Staaten betrachtet werden sollten, wurde Spanischerseits beanstandet, weil die überseeischen Provinzen Spaniens durch besondere Gesetze regiert werden. Mit Rücksicht hierauf ist ein besonderer Artikel (Art. 17.) aufgenommen, welcher den Deutschen in den Spanischen überseeischen Provinzen alle Handelsvortheile einräumt, welche die Unterthanen der meist begünstigten Nation genießen. Artikel 2. sichert die Gleichstellung der Schifffahrt mit der nationalen in allen Häfen und Flüssen, welche der Schifffahrt aller Nationen geöffnet sind. Dieser Ausdruck hat darin seinen Grund, daß zwischen Spanien und Portugal ein Vertrag wegen der Schifffahrt des Douro besteht, in welchem sich die beiden Staaten die freie Schifffahrt auf diesem Flusse ausschließlich zugestehen. Dieses Verhältniß giebt zu Bedenken keinen Anlaß, da der Douro, bevor er in das Portugiesische Gebiet tritt, kaum Schiffe von 4 Tonnen Gehalt trägt, also für die Deutsche Schifffahrt kein Interesse hat. Der Guadalquivier und der Ebro, die Hauptflüsse Spaniens, sind der Schifffahrt aller Nationen geöffnet.

Artikel 7. sichert beiderseitig den Wegfall der Zuschläge zu den Schifffahrtsabgaben, welche für nicht begünstigte Nationen bestehen, also Preußischerseits der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Juni 1822 festgestellten,

zur Zeit noch von Spanischen Schiffen zu entrichtenden s. g. extraordinairen Flaggengelder.

Artikel 15., welcher Deutschland in dem Genuß der von Spanien an Frankreich eingeräumten Vortheile setzt und für jetzt und für die Zukunft die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation in Uebereinstimmung mit den mit Frankreich, Italien, Großbritanien und Belgien abgeschlossenen Verträgen auf breitester Grundlage zusichert, bildet den Schwerpunkt des ganzen Vertrages. Es ist darin neben der Einfuhr und Ausfuhr auch die Schifffahrt ausdrücklich erwähnt worden, um es als ganz unzweifelhaft hinzustellen, daß auch hinsichtlich der Flaggenzuschläge Deutschland die Rechte der meistbegünstigten Nation erlangt.

Artikel 16. nimmt die Bestimmungen der Spanischen Gesetzgebung über die Einhebung der Werthzölle auf und sichert uns auch in Betreff der Zuschlagsprozente bei Uebernahme zu niedrig deklarirter Waaren durch die Zollbeamten die meistbegünstigte Stellung.

Der Zusatz-Artikel endlich war erforderlich, weil der Zeitpunkt noch nicht feststeht, an welchem die Durchfuhrabgaben, welche Mecklenburg auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn erhebt, in Wegfall kommen werden.

Antrag.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

die anliegende Adresse an Se. Majestät den König von Preußen zu richten.

Berlin, den 30. April 1868.

Metz. Bamberger. Kugler. Dennig. Kirsner. Fauler. Hebting. Dr. Herth. Diffené. Bluntschli. Pfannebecker.

Unterstützt durch:

Albrecht. Bail. Becker (Oldenburg). v. Bennigsen. Dr. Bernhardi. Dr. Blum (Sachsen). Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). Bruch. Dr. v. Bunsen. Conrad. Graf zu Dohna-Kotzenau. Dr. Engel (Schleiden). v. Forckenbeck. Forkel. Fries. Fromme. Genast. Grumbrecht. Hantelmann. Dr. Harnier. v. Heinemann. v. Hennig. Graf Henkel v. Donnersmark. Hinrichsen. Hoffmann. Hosius. Dr. Jaeger. Jüngken. Knapp. Köppe. Krieger (Posen). Lasker. Lautz. Dr. Leistner. Lesse. Dr. Lette. Lienau. Dr. Meyer (Thorn). Miquél. Müller (Stettin). Nebelthau. Oesterreich. Planck. Pogge. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Redeker. Röben. Römer. Roß. Salzmann. Dr. Schläger. Sombart. Graf Schwerin-Putzar. Dr. Stephani. Techow. v. Thünen. Twesten. v. Unruh (Magdeburg.) Wachenhusen. Wachler. Wagner (Altenburg). Weber. Dr. Weigel. Weissich. Dr. Wiggers (Rostock).

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster König und Herr!

1. Das von Ew. Majestät berufene Deutsche Zollparlament fühlt sich als Vertretung des Deutschen Volkes gedrungen, Zeugniß abzulegen von dem Streben der Nation.

2. Ew. Majestät bestätigen, wie das Bedürfniß des Deutschen Volkes nach der Freiheit inneren Verkehrs und die Macht des nationalen Gedankens den Deutschen Zollverein allmälig über den größten Theil Deutschlands ausgedehnt hat.

3. Wir leben der Ueberzeugung, daß jenes Bedürfniß unserer Nation die Freiheit auf allen Gebieten fördern und die Macht dieses nationalen Gedankens auch die vollständige Einigung des ganzen Deutschen Vaterlandes in friedlicher und gedeihlicher Weise herbeiführen wird.

4. Eine naturgemäße Entwickelung hat zur Vertretung der gesammten Deutschen Nation bezüglich ihrer wirthschaftlichen Interessen geführt. Die seit Jahrzehnten vom Deutschen Volke erstrebte und seiner Zeit von sämmtlichen Deutschen Regierungen als unabweisbares Bedürfniß anerkannte nationale Vertretung für alle Zweige des öffentlichen Lebens kann unserem Volke auf die Dauer nicht vorenthalten werden.

5. Die Liebe zum Deutschen Vaterlande wird die innern Hindernisse zu beseitigen wissen. Die nationale Ehre wird das ganze Volk ohne Unterschied der Parteien zusammenführen, falls von Außen versucht werden sollte, dem Drange des Deutschen Volkes nach größerer politischer Einigung entgegen zu treten.

6. Unsere Nation achtet fremdes Recht und wünscht friedlichen Verkehr mit allen ihren Nachbarn. Sie darf daher Gleiches von Anderen erwarten, falls ihr das eigene Wohl eine Aenderung in ihren inneren Einrichtungen nöthig erscheinen läßt.

7. Die angekündigten Vorlagen werden wir mit pflichtmäßigem Ernst prüfen. Das gemeinsame Deutsche Interesse wird unsere Beschlüsse leiten.

8. Den Handelsvertrag mit Oesterreich nehmen wir mit besonderer Genugthuung entgegen. Wir legen auf die freundlichen Beziehungen zu dem durch Stammesverwandtschaft und mannigfache Bande eng mit uns verbundenen Nachbarlande einen hohen Werth.

9. Wir vertrauen, daß es Ew. Majestät vergönnt sein werde, getragen durch die vereinte Kraft der Deutschen Nation und im Einverständniß mit Ew. Majestät hohen Verbündeten den Ausbau des gemeinsamen Werkes zu vollenden, dessen Abschluß Sicherheit Macht und Frieden nach Außen wie materielle Wohlfahrt und gesetzliche Freiheit nach Innen verbürgt.

Ew. Majestät

ꝛc.

Antrag.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

den Vorsitzenden des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß die Ausfuhrvergütung, welche Frankreich den Bestimmungen des Art. 6. des Deutsch-Französischen Handelsvertrages zuwider seiner Eisen-Industrie durch die mißbräuchliche Handhabung der Rückvergütung des Importzollbetrages (titres d'acquit-à-caution) gewährt, baldigst beseitigt werde.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Stumm, als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Lautz. Heyl. v. Watzdorff. v. Savigny. Graf Solms-Laubach. Freiherr v. Eckardstein. v. Diest. Graf Bocholtz. Herzog v. Ratibor. Graf v. Maltzan. Graf Bethusy-Huc. v. Arnim-Kröchlendorff. Fürst Hohenlohe. Fürst zu Solms. Graf v. Hompesch. Dr. Gitzler. Blum (Köln). Graf v. Oppersdorff. Dr. Künzer. Dr. Aegidi Graf Franckenberg. Schwinn. Feustel. Weber. Jordan (Bayern). Benzino. Dr. Lette. Braun (Hersfeld). Freiherr v. Stauffenberg.

Motive.

Motive.

Der Deutsch-Französische Handelsvertrag stellt die Eingangszölle Frankreichs und des Zollvereins im Wesentlichen gleich und bestimmt im Art. 6 zum Schutze der Gegenseitigkeit, daß die zu gewährenden Ausfuhrvergütungen nur genau die inneren Steuern ersetzen sollten, welche auf den ausgeführten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen. Statt dessen vergütet die Französische Regierung den Exporteuren diejenigen Zölle, welche von den Stoffen, woraus die ausgeführten Erzeugnisse verfertigt sind, erhoben würden, wenn erstere wirklich in Frankreich eingeführt werden. Sie läßt nämlich Eisen und Eisenwaaren vorläufig zollfrei ein und ertheilt einem anderen Fabrikanten, der Eisenwaaren exportirt, einen Schein zur zollfreien Einfuhr eines gleichen Quantums Eisen, den er zur Benutzung an jeden Importeur verkaufen kann.

Dieser Schein wird wie jedes andere Papier an der Börse notirt und ist solcher zerlegbar in die kleinsten Theile; sein Werth wechselt nach Angebot und Nachfrage und erreicht für Roheisen fast den Werth des ganzen Französischen Roheisenzolles, weil die Einfuhr von Englischem Gießereiroheisen nach Frankreich bei Weitem die Ausfuhr von Eisenbahnschienen und groben Eisenwaaren übersteigt. Thatsache ist, daß die ausgeführten Fabrikate fast ausschließlich aus Französischem Material erzeugt sind, daher also die für erstere gewährten aquit-à-caution lediglich den Charakter einer Ausfuhrvergütung tragen. Bei einzelnen Artikeln, z. B. Eisenbahn-Waggons übersteigt die Französische Ausfuhrvergütung sogar den Deutschen Eingangszoll.

Der Umfang des Handels mit den acquit-à-caution ist ein sehr bedeutender und hat im Jahre 1867 weit über 100 Millionen Kilo Roheisen, Walzeisen und Blech umfaßt. Die Französische Regierung scheint somit in diesem Zeitraume 4¼ Millionen Franks aufgewandt zu haben, um die Ausfuhr nach dem Zollverein zu ermöglichen oder zu vermehren. Die Deutsche Eisenindustrie verlor in Folge dessen einen großen Theil ihres Deutschen Marktes, namentlich für Eisenbahnschienen, Stabeisen und grobe Gußwaaren und erblickt in der Französischerseits vertragswidrig gewährten Ausfuhrver-

gütung ein Haupthinderniß gegen die gewünschte Herabsetzung der Deutschen Eisenzölle. Sie hat sich mehrfach mit Vorstellungen sowohl an den Preußischen Handelsminister als an den Kanzler des Norddeutschen Bundes gewendet. Obwohl die Berechtigung anerkannt wurde, konnte doch bis jetzt eine Abhülfe nicht erreicht werden. Es dürfte nunmehr Sache des Zollparlaments sein, für die geschädigten Interessen eines wichtigen Gewerbszweiges mit seiner vollen Geltung einzutreten und die Französische Regierung zu einer dem Geiste und Wortlaute des Handelsvertrages entsprechenden Ausführung desselben zu veranlassen.

Antrag

zu

dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und Spanien andrerseits. (Nr. 6. der Drucksachen.)

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

den Vorsitzenden des Zoll-Bundesraths aufzufordern, womöglich einen Additional-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollvereine einerseits und Spanien andererseits herbeizuführen, in welchem die Vortheile und Begünstigungen, welche Deutsche Schiffe und Waaren im Mutterlande genießen, auch in den Spanischen Kolonien zugestanden werden.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Meier (Bremen).

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenarsitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Metz, Bamberger, Kugler, Dennig, Kirsner, Fauler, Hebting, Dr. Herth, Diffené, Bluntschli und Pfannebecker,

auf Annahme der von ihnen eingebrachten Adresse. — Nr. 7. der Drucksachen. —

Referenten: Abgeordnete v. Bennigsen und Freiherr v. Thüngen.

Antrag des Referenten v. Bennigsen:

Das Zoll-Parlament wolle beschließen,

die von den Abgeordneten Metz und Genossen in Vorschlag gebrachte Adresse anzunehmen.

Antrag des Referenten Freiherrn v. Thüngen:

Das Zoll-Parlament wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten Metz und Genossen abzulehnen.

Berlin, den 3. Mai 1868.

Der Präsident des Deutschen Zoll-Parlaments.

Dr. **Simson.**

Erstes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Zoll-Parlament eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 1.	Der Vorstand des 5. Bezirks der Nassauischen Land- und Forstwirthe dat. Höchst a. M.	überreicht eine Denkschrift über die Branntwein-Brennerei-Steuerfrage, worin die Bitte ausgesprochen wird: „bei Vorlage eines Branntwein-Steuer-Gesetzes dem bisherigen Systeme der Besteuerung des Maischraums die Zustimmung zu versagen und die Steuer in irgend einer geeigneten Weise auf das fertige Produkt zu legen."
2.	II. 2.	Die Tabacks-Interessenten der Uckermark E. T. Barchewitz und Genossen dat. Schwedt a. O.	bitten um Ablehnung resp. veränderte Annahme der Regierungs-Vorlage in Bezug auf Tabacksteuer und beantragen event. folgendes Verhältniß festzuhalten: „Wird der ausländische Taback mit 6, resp. 8, resp. 10 Rthlr. pro Centner besteuert, so kann der Preußische Morgen 7, resp. 10, resp. 12 Rthlr. tragen."
3.	II 3.	Die Handelskammer zu Hannover	überreicht einen Abdruck des Protokolls über die Verhandlungen der Delegirten-Konferenz Hannoverscher Handelskammern zu Hannover am 16. März 1868, worin die Reform der Zollvereinsgesetzgebung erörtert ist, und empfiehlt die von der Konferenz gefaßten Beschlüsse 2c. zur Berücksichtigung.
4.	II. 4.	Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelstages (G. Dietrich, Vorsitzender) dat. Berlin	überreicht eine Reihe von Anträgen, die Abänderungen des Zolltarifs und des Zollverfahrens betreffend sowie die Kopie einer Eingabe an das Präsidium des Zollbundesrathes in Betreff einer Erweiterung der Kompetenz des Zoll-Parlaments mit der Bitte, den Anträgen die Unterstützung des Parlaments zuzuwenden, eventuell die Initiative darin zu ergreifen.
5.	II. 5.	Der Handels- und Gewerbeverein zu Constanz	beantragt die Herabsetzung der Taxen für Benutzung der Telegraphen. (Der Petitions-Kommission überwiesen).

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
6.	II. 6.	Die Handelskammer zu Dillenburg	bittet der von der Regierung beabsichtigten Einführnng einer neuen Tobacksteuer die Zustimmung zu versagen.
7.	II. 7.	Der Magistrat zu Ohlau	überreicht eine Petition dortiger Grundbesitzer und Taback-anbauer gegen die neue Regelung der Tabacksteuer und für Beibehaltung des bisherigen Steuerverhältnisses.
8.	II. 8.	Die Hauptverwaltung des Vereins Westpreußischer Landwirthe (ohne Datum.)	überreicht eine Denkschrift über die Verderblichkeit der Eisenzölle, mit dem Antrage „daß die Einfuhr von Roh- und Brucheisen frei gegeben und wenn finanzielle Bedenken einer sofortigen Zollbefreiung entgegenstehen sollten, gleichzeitig mit einer Ermäßigung des Zolles auf die Hälfte (3¾ Sgr. vom Centner) der Termin der vollständigen Aufhebung des Zces festgesetzt und in nicht zu ferne Zeit hinausgeschoben werde."
9.	II. 9.	Heinrich Kämmerer und Genossen zu Dresden	erklären sich gegen die beabsichtigte Herabsetzung des Eingangszolles für aus Oesterreich eingeführte Hefen, erläutern die Mißstände, welche in Folge der niedrigen Branntweinbesteuerung im Königreich Bayern — gegenüber den übrigen Zollvereinsstaaten — für die Hefenfabrikation vorhanden sind, und beantragen: „dahin zu wirken, daß, wo nicht in aller Kürze ein gleiches Besteuerungs-System mit den Süddeutschen Staaten vereinbart werde, so schleunig als irgend thunlich eine entsprechende Exportbonifikation für ausgeführte Preßhefe eingeführt werde."
10.	II. 10.	Die Handelskammer der Stadt Mannheim	übersendet eine Denkschrift, betreffend den Vereinstarif für Eingangsverzollung zur Benutzung und event. Berücksichtigung bei den Verhandlungen des Zoll-Parlaments.
11.	II. 11.	Die tabackbauenden Grundbesitzer in Pommern und der Uckermark, Jacobi in Pasewalk und Genossen (Abgeordneter Graf v. Schwerin-Putzar.)	bitten, die Tabacksteuer für Pommern und Uckermark nicht auf 12 Rthlr. pro Morgen zu erhöhen, es vielmehr bei dem alten Steuersatze von 4 bis 5 Rthlrn. für den Morgen zu belassen.
12.	II. 12.	Die Oldenburgische Eisenhütten-Gesellschaft zu Augustfehn (Geschäftsführer Schulze in Oldenburg)	überreicht eine Denkschrift: „Aufhebung des Roheisenzolles" und beantragt: 1) gänzliche Aufhebung des Roheisenzolles; 2) daß — so lange noch ein Roheisenzoll bestehen bleibt — bei dem zur Verarbeitung für das Ausland eingehenden Roheisen der Zollerlaß nicht mehr auf das Gewicht des daraus angefertigten Fabrikates beschränkt, sondern daß diesem Gewichte noch ein, dem Abbrande entsprechender Prozentsatz hinzutreten solle, wie es bei den Lieferungen zum zollvereinsländischen Schiffsbau bereits geschieht.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
13.	II. 13.	Tabacks-Produzenten der Ortschaften Schwedt, Vierraden, Gatow und Hohenfelde, dat. Schwedt a. O. (Abgeordneter v. Arnim-Kröchlendorff)	beantragen: die Regierungs-Vorlage, betreffend die Erhöhung der Tabackssteuer, abzulehnen und, wenn eine Erhöhung der Tabacksteuer unumgänglich nothwendig ist, eine Ertragssteuer pro geernteten Centner zu bewilligen, eventuell bei Ablehnung der Ertragssteuer eine Flächensteuer mit wenigstens 6 Bodenklassen, der der Steuersatz von 1 Rthlr. pro Centner zu Grunde gelegt ist, zu bewilligen.
14.	II. 14.	Gemeinde-Vertretung zu Oberhausen und Andere	erklären sich gegen die beabsichtigte Ermäßigung der Eisenzölle.
15.	II. 15.	Friedrich Heymann und Genossen in Koburg	bitten, die Erhöhung der Tabacksteuer und die Einführung einer neuen Petroleumsteuer nicht zu bewilligen.
16.	II. 16.	Der Ausschuß des zollvereinsländischen Eisenhüttenvereins (rc. Druckenmüller und Genossen) zu Düsseldorf	stellt in Bezug auf die beabsichtigte Ermäßigung des Eingangszolles auf Eisen mehrere Anträge.
17.	II. 17.	Fabrikanten von Alaun und schwefelsaurer Thonerde, Müller in Neuglück bei Eisleben und Genossen	bitten, zum Schutze der Alaunindustrie die Aufhebung des Alaunzolls nicht plötzlich und unvorbereitet eintreten zu lassen, den Alaunzoll vielmehr von 20 auf 15 Sgr. zu ermäßigen und der Alaunindustrie den verhältnißmäßigen Schutz nicht zu verweigern, welcher nach den Vorschlägen der Regierungen der Sodaindustrie gewährt werden soll.
18.	II. 18.	Rheinische Alaunwerksbesitzer, Generaldirektor Bleibtreu und Genossen	wie vorstehend.
19.	II. 20.	Kaselowski und Genossen in Bielefeld im Auftrage der Industriellen der Leinenbranche Rheinlands, Westphalens, Hannovers, Sachsens, Badens, Braunschweigs und Oldenburgs	übersenden eine Anzahl Druckexemplare der Schrift: „Beleuchtung der vom bleibenden Ausschuß des Deutschen Handelstages gemachten Vorschläge in Betreff der Zölle für Leinengarne und Leinengewebe" und beantragen in Betreff der im Vertrage mit Oesterreich vorgesehenen Ermäßigung der Leinengarnzölle: „die beabsichtigte Einführung des neues Zolltarifs so lange zu vertagen, bis es gelungen ist, für Exporte nach Frankreich und Belgien entsprechende Zugeständnisse zu erhalten."
20.	II. 21.	Leinen-Fabrikanten zu Emsdetten, J. C. Biederlack u. Comp. und Genossen,	überreichen ein Promemoria, betreffend die Steuer auf grobes Garn und das Fabrikat aus demselben und beantragen: „daß zur Wahrung der Interessen der Weberei, namentlich um dieser die Konkurrenz mit dem Auslande zu ermöglichen, bei einem Eingangszolle von 20 Sgr. pro Centner auf grobe Leinen und

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
			Segeltuch, der in Aussicht genommene Zoll von 15 Sgr. für die zu diesen Fabrikaten dienenden Garne, ganz in Wegfall komme."
21.	II. 22.	Die Handelskammer des Kreises Lennep	erklärt sich für Herabsetzung der Eisenzölle.
22.	II. 23.	Porzellan-Fabrikanten Tielsch und Comp. in Altwasser und Genossen a. a. O.	bitten bei der bevorstehenden Revision des Zolltarifs zum Schutze der Deutschen Porzellan-Industrie den Eingangszoll auf Oesterreichisches Porzellan in den Zollverein zu erhöhen.
23.	II. 25.	P. J. Stahlberg zu Berlin	überreicht den Abdruck einer Reihe von Anträgen, welche eine Konferenz von Delegirten Norddeutscher Seehandelsplätze in Betreff der Reform des Zolltarifs an das Deutsche Zoll-Parlament 2c. zu richten beschlossen hat.
24.	II. 26.	Der Ausschuß des Nassauischen Bergvereins, 2c. Raht in Weilburg	stellt bezüglich der beabsichtigten Herabsetzung des Eingangszolles auf Eisen mehrere Anträge.
25.	II. 27.	Die Handelskammer zu Düsseldorf	desgleichen.
26.	II. 28.	Die Verwaltung des Salzwerks zu Ludwigshalle bei Wimpfen am Neckar (Abgeordneter Fink)	bittet um Aufhebung der von dem Salzwerk Ludwigshalle zu entrichtenden Zehnt-Abgabe. (Der Petitions-Kommission überwiesen.)
27.	II. 29.	Der demokratische Wahlverein in Frankfurt a. M., Dr. Prior, Vorsitzender, (Abgeordneter Dr. Schäffle)	bittet den in den Vorlagen des Zoll-Bundesrathes beantragten Zoll-Ermäßigungen die Zustimmung zu geben, die Vorlagen wegen Besteuerung des Tabacks und der Mineral-Oele abzulehnen.
28.	II. 30.	Cichorien-Fabrikbesitzer der Rheinprovinz Clemens Jakob Reichard in Neuwied und Genossen	beantragen den Eingangszoll auf getrocknete, sowie gebrannte und gemahlene Cichorien, wie er bestanden hat, festzuhalten.
29.	II. 31.	Peter Knödgen III. und Genossen in Höhr	bitten dahin zu wirken, daß der Zoll auf Deutsches Steingut bei seiner Einführung in Frankreich aufgehoben und so die Gegenseitigkeit in dem Deutsch-Französischen Handelsvertrage durch gegenseitig frei gegebene Einfuhr aller dem Pottericfache angehörender Gegenstände hergestellt werde. (Der Petitions-Kommission überwiesen.)

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
30.	II. 32.	M. L. Heyse in Schwerin a. W.	übersendet eine Schrift „die Hülfe der Provinz Preußen" mit der Bitte, die darin zur Linderung des durch die Russische Grenzsperre verursachten Nothstandes angegebenen Wege in Erwägung zu ziehen. (Der Petitions-Kommission überwiesen.)
31.	II. 33.	Der Vorstand der Eisenhammerbesitzer, Obermeister Burau und Genossen zu Oliva bei Danzig	bitten um gänzliche Aufhebung des Eingangszolles für das zum Umschmieden bestimmte alte Eisen.
32.	II. 34.	Der ausführende Direktor der Annaberger Aktiengesellschaft für Flachs-Industrie, Bernhard Eisenstuck zu Wiesenbader Flachsspinnerei in Sachsen	überreicht eine Schrift: „Verwahrung gegen die beabsichtigte Veränderung der jetzt bestehenden Eingangszölle auf leinene Garne und Gewebe &c." worin beantragt wird, die jetzt bestehenden Eingangszölle auf leinene Garne und Gewebe vorläufig und bis auf Weiteres unverändert aufrecht zu erhalten.
33.	II. 35.	Der Arbeiter-Bildungs-Verein in Geyer; Karl Temmler und Genossen (Abgeordneter Liebknecht)	bittet die Erhöhung der Tabacksteuer und die Einführung einer neuen Petroleumsteuer nicht zu bewilligen.
34.	II. 36.	Stahlberg in Berlin	überreicht im Auftrage der Delegirten-Konferenz der Norddeutschen Seehandelsplätze eine Vorstellung, betreffend die „Abänderung der Zuckerzölle" welche bestimmt ist, die bereits eingesandten Anträge der Konferenz in Betreff der Reform des Zolltarifs (conf. II. 25) speziell zu begründen.
35.	II. 37.	Karl Krumeich und Genossen in Niersbach	bitten dahin zu wirken, daß der Zoll auf Deutsches Steingut bei seiner Einführung in Frankreich aufgehoben und so die Gegenseitigkeit in dem Deutsch-Französischen Handelsvertrage durch gegenseitig frei gegebene Einfuhr aller dem Potteriefache angehörender Gegenstände hergestellt werde. (Der Petitions-Kommission überwiesen.)

Berlin, den 4. Mai 1868.

Zusammenstellung

des

von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereins vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung mit den bei der Vorberathung über diesen im Plenum gefaßten Beschlüssen.

Gesetz
wegen
Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung.

Vom 1. Juli 1868 ab treten folgende Aenderungen der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung in Wirksamkeit.

§. 1.

An die Stelle des ersten Satzes im dritten Absatze des §. 7. der Zollordnung tritt folgende Bestimmung:

„Die Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Rthlr. (17 Fl. 30 Kr.) beträgt, muß, wenn die Waaren zur Weitersendung unter Begleitscheinkontrole bestimmt sind, zweifach ausgefertigt werden."

§. 2.

An die Stelle des §. 9. der Zollordnung tritt folgende Vorschrift:

„Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapiere oder besonders schriftlich zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben, und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es erfolgt alsdann von Seite der Zollbehörde spezielle Revision, deren

Beschlüsse des Zoll-Parlaments in der Vorberathung.

Gesetz

wegen

Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung.

Vom 1. Juli 1868 ab treten folgende Aenderungen der unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung in Wirksamkeit.

§. 1.

Unverändert.

§. 2.

An die Stelle des §. 9. der Zollordnung tritt folgende Vorschrift:

„Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so hat er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapiere oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es erfolgt alsdann von Seite der Zollbehörde spezielle

Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird.

An Stelle des Waarenführers ist der Waarenempfänger berechtigt, die Menge und Gattung (§. 6 e der Zollordnung) der eingegangenen Waaren selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, zu deklariren, sowie eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen; der Waarenempfänger haftet, wenn dies geschieht, für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§. 3.

Der §. 44. der Zollordnung hat folgenden Zusatz zu erhalten:

„Die Deklaration über Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt worden sind, kann von dem Waarenempfänger am Bestimmungsort, insolange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren ergänzt und berichtigt werden. Der Waarenempfänger haftet in diesem Falle für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§. 4.

Die im §. 60. der Zollordnung bestimmte Lagerfrist für die in öffentliche Niederlagen aufgenommenen fremden unverzollten Waaren wird auf fünf Jahre verlängert.

§. 5.

An die Stelle des zweiten Absatzes im §. 64. der Zollordnung treten folgende Bestimmungen:

„Ebenso wird von dem Mindergewicht, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur Eingangsverzollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren gegen das im Niederlageregister angeschriebene Gewicht ergiebt, der Eingangszoll nicht erhoben, sofern anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden."

Revision, deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat. Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird.

An Stelle des Waarenführers ist der Waarenempfänger berechtigt, die Menge und Gattung (§. 6. e der Zollordnung) der eingegangenen Waaren selbst oder durch einen Bevollmächtigten mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, zu deklariren, sowie eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen; der Waarenempfänger haftet, wenn dies geschieht, für die Richtigkeit der von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration."

§. 3.

Unverändert.

§. 4.

Unverändert.

§. 5.

An die Stelle des zweiten Absatzes in §. 64. der Zollordnung treten folgende Bestimmungen:

„Ebenso wird von dem Mindergewicht, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur Eingangsverzollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren gegen das im Niederlageregister angeschriebene Gewicht ergiebt, der Eingangszoll nicht erhoben, sofern anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden.

Der Eingangszoll von dem Mindergewichte, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur

Vorlage des Bundesraths.

---

§. 6.

Auch in denjenigen Fällen, in welchen Gewerbtreibende und Frachtführer bei der Anmeldung an der Zollstätte verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, und deshalb die Kontrebande oder Zolldefraudation als vollbracht angenommen wird, ist dem Angeschuldigten der Nachweis zu gestatten, daß eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei. Wird dieser Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthlrn. (1—15 Gulden) ein.

§. 7.

Der gleiche Nachweis ist fortan überall auch in dem Falle gestattet, wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird. Wird der Nachweis geführt, so tritt nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern (1 bis 15 Gulden) ein.

§. 8.

Mit den aus den §§. 6. und 7. sich ergebenden Maßgaben tritt das in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen erlassene Gesetz, die Bestrafung der Zollvergehen betreffend, vom 6. März 1840 auch für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 1. Juli 1868 ab in Wirksamkeit.

Beschlüsse des Zoll-Parlaments in der Vorberathung.

Eingangsverzollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren gegen das im Niederlageregister angeschriebene Gewicht ergiebt, hat auch bei Privatlägern, welche unter Zollkontrole stehen und den öffentlichen Niederlagen gleichgestellt sind, außer Erhebung zu bleiben, wenn das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden ist, und namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden.

§. 6.

Unverändert.

§. 7.

Unverändert.

§. 8.

Unverändert.

Vorlage des Bundesraths.

§. 9.

Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrath des Zollvereins Beschluß gefaßt werden.

Berlin, den

Präsident und Schriftführer des

Dr. Simson.

Forckel. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Stumm. v. Schoening. Cornely.

Beschlüsse des Zoll-Parlaments in der Vorberathung.

§. 9.

Unverändert.

Resolution.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen zu erklären:

Bei der verheißenen, möglichst zu beschleunigenden Umarbeitung der Zollgesetze sind vorzugsweise folgende Punkte ins Auge zu fassen:

1) möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf Zeit, Ort und Kompetenz der Zollstellen;
2) möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und des Niederlageverkehrs;
3) Zulassung jeder Veränderung in der Disposition über die vom Auslande eingehenden Waaren, deren Umladung, Umpackung, Theilung auf dem Transporte, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht;
4) möglichste Beschränkung der Kontrolen im Grenzbezirke und im Binnenlande.

4. Mai 1868.

Deutschen Zoll-Parlaments.

v. Puttkamer (Sorau). Graf v. Luxburg. Freiherr v. Stauffenberg.

Auf die Tages-Ordnung einer der nächsten Plenar-Sitzungen wird gesetzt werden:

Schlußberathung über den Antrag des Abgeordneten Stumm und Genossen,

wegen Beseitigung der Ausfuhrvergütung welche Frankreich den Bestimmungen des Art. 6. des Deutsch-Französischen Handelsvertrages zuwider seiner Eisen-Industrie durch die mißbräuchliche Handhabung der Rückvergütung des Importzollbetrages (titres d'acquit-à-caution) gewährt — Nr. 8. der Drucksachen. —

Referenten: Abgeordnete Dr. Becker (Dortmund) und Dr. Friedenthal.

Antrag der Referenten:

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Antrage die Zustimmung zu ertheilen.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Präsident Dr. **Simson.**

Antrag

für

die Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Metz und Genossen. Nr. 7. der Drucksachen.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

In Erwägung,

daß die Neugestaltung des Zollvereins auf Grund des Vertrags vom 8. Juli vorigen Jahres durch die Berufung der Vertreter des Deutschen Volkes zu gemeinsamer gesetzgeberischer Thätigkeit in Einer Versammlung, das Unterpfand stetiger Fortentwickelung nationaler Institutionen gewährt und dem berechtigten Anspruche der Nation auf eine wirksame Einigung ihrer Staatskräfte eine befriedigende Erfüllung sichert;

In Erwägung ferner,

daß ein einmüthiges Zusammenwirken für die dem Zoll-Parlamente obliegenden Aufgaben die Erreichung dieses Zieles am meisten zu fördern geeignet ist,

über den Antrag der Abgeordneten Metz und Genossen zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Hugo Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest. Freiherr v. Roggenbach, Völk, Feustel,

als Antragsteller.

Unterstützt durch:

Graf Münster. Dr. Aegidi. Tobias. Freiherr v. Dörnberg. v. Bülow. Graf zu Solms-Laubach. Fink. Freiherr v. Eckardstein. v. Hagemeister. Graf Renard. Fürst Lichnowsky. Dr. Friedenthal. Graf Bethusy-Huc. Graf Frankenberg. Graf Bocholz. Frantz. Dr. v. Schwartzkoppen. Freiherr v. Goeler. Dr. Künzer. Keyser. Dr. Blum (Köln). Dr. Marquard Barth. C. Craemer. Benzino. Erhard. Jansen. Pfretzschner. Soyer. Jordan (Bayern). Dr. Marquardt. Freiherr v. Stauffenberg. Schwinn.

Anträge

für

die Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Metz und Genossen. (Nr. 7. der Drucksachen.)

I.

Das Zollparlament wolle beschließen:

In Erwägung,

daß die Begründung des Zollvereins, sein stetiges Anwachsen, seine Erhaltung durch alle Krisen des politischen Lebens der Nation hindurch und seine jetzige Neugestaltung, welche die Vertreter des Deutschen Volkes zu gemeinsamer gesetzgeberischer Thätigkeit in Einer Versammlung vereinigt — ein Unterpfand dafür gewährt, daß der Rechtsanspruch der Nation auf eine alle Stämme derselben umschließende Verfassung und auf Entscheidung aller ihrer gemeinsamen Interessen in einem Deutschen Parlamente seine Erfüllung finden wird, sobald derselben die Entwickelung der politischen Freiheit ebenso verbürgt ist als diejenige der wirthschaftlichen Freiheit im Zollverein;

in Erwägung ferner,

daß zunächst ein einmüthiges Zusammenwirken im Zoll-Parlament zur ferneren Entfesselung des Verkehrs und Erleichterung der dem Deutschen Volke in den indirekten Steuern auferlegten Lasten die Erreichung dieses Zieles zu fördern geeignet ist,

über den Antrag der Abgeordneten Metz und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 6. Mai 1868.

Duncker, als Antragsteller.

Dr. Waldeck. Ausfeld. Rohland. Riedel. Mammen. v. Kirchmann. Heubner. Ziegler. Dr. Müller (Görlitz). Wiggers (Berlin). Runge. Dr. Fühling. Dr. Loewe. Cornely. Schulze. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Becker.

II.

II.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

über den Antrag der Abgeordneten Metz und Genossen (Nr. 7. der Drucksachen) gemäß §. 51. Alinea 2. der Geschäftsordnung zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Gründe:

Nach Artikel 3. und 7. des Vertrages vom 8. Juli 1867 ist die Zuständigkeit des Zoll-Parlamentes auf die dort näher bezeichneten Zoll- und Steuerangelegenheiten beschränkt und zwar mit der ausdrücklichen Bestimmung,

„daß auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten die Zuständigkeit des Zoll-Parlaments sich nicht erstrecke."

Nach Artikel 9. §. 4. ibid. hat das Zoll-Parlament daher auch nur „innerhalb des Kreises der im Artikel 7. bezeichneten Angelegenheiten das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrath des Zollvereins resp. dessen Vorsitzenden zu überweisen."

Durch den beantragten Adreß-Entwurf wird diese vertragsmäßig feststehende Zuständigkeit weit überschritten, indem derselbe das Zoll-Parlament als „Vertretung des Deutschen Volkes" generell bezeichnet und die Frage der künftigen politischen Gestaltung Deutschlands seiner Kognition durch Mehrheitsabstimmung unterzieht. Eine solche Machtüberschreitung ist nicht geeignet, die gedeihliche Ordnung der öffentlichen Rechtsverhältnisse Deutschlands zu fördern, weil sie den berechtigten Widerstand der außerhalb des Norddeutschen Bundes stehenden Deutschen Staaten und Stämme hervorruft und so die bundesstaatlich-konstitutionelle Einigung des Gesammt-Vaterlandes erschwert.

Berlin, den 6. Mai 1868.

Reichensperger. Graf Baudissin. Gebert. Günther (Sachsen). Jensen. Jordan. Freiherr v. Loë. v. Malinckrodt. Oehmichen. Russel. Windthorst. v. Kleinsorgen. Dr. Bock. Zurmühlen. Rang.

Antrag

für

die Schlußberathung über den Antrag der Abgeordneten Metz und Genossen. (Nr. 7. der Drucksachen.)

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

Ueber den Antrag der Abgeordneten Metz und Genossen zur einfachen Tages-Ordnung überzugehen auf Grund des §. 51. der Geschäfts-Ordnung.

Motive.

Die Neugestaltung des Zollvereins auf Grund des Vertrags vom 8. Juli vorigen Jahres und die anderweit geschlossenen Verträge gewähren den berechtigten Ansprüchen der Deutschen Nation auf eine wirksame Einigung ihrer Staatskräfte ein befriedigendes Unterpfand und nur ein einmüthiges Zusammenwirken für die dem Zoll-Parlamente obliegenden Aufgaben ist geeignet, die Erreichung jenes Zieles zu fördern.

v. Blanckenburg.

Unterstützt durch:

v. Seydewitz (Bitterfeld). Graf v. Kleist. Graf Stolberg. v. Thadden. Graf v. Plessen. Freiherr v. Huellessem. v. Bodelschwingh. v. Brauchitsch (Elbing). v. Frankenberg-Ludwigsdorf. Eichmann. Graf Lehndorff. v. Helldorff. v. Davier. v. Karstedt. v. Brauchitsch (Genthin). Graf Pückler. Freiherr v. Romberg. v. Diest. v. Auerswald. Graf Dohna-Finckenstein. v. Graevenitz (Hirschberg). v. Denzin. Dr. Köster. v. Below. v. Saltzwedell. Graf Bassewitz. v. Weitzel. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Cranach.

Abänderungs-Vorschläge

zu

der Zusammenstellung. (Nr. 12. der Drucksachen.)

I. Zu dem Gesetz-Entwurf wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. (Nr. 4. der Drucksachen).

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

1) den §. 5. unverändert in der Fassung des Entwurfes anzunehmen,

2) hinter §. 5. einzuschalten:

§. 6.

Die Bestimmung des §. 5. findet auch Anwendung bei der Abfertigung von Waaren aus Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehen. (§. 72. der Zollordnung).

3) Im Fall der Annahme der Vorschläge zu 1. und 2. die folgenden Paragraphen — statt mit 6 bis 9 — mit 7 bis 10 zu bezeichnen.

II. Zur Resolution.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

die Sätze 1. und 3. der Resolution in folgender Fassung anzunehmen:

1) Möglichste Erleichterung der Zoll-Abfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher diese stattfinden darf, sowie in Bezug auf die Anzahl, Lage und Kompetenz der Zollstellen.

3) Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transporte, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht.

Motive zu I. und II.

Redaktionelle Rücksichten.

Berlin, den 6. Mai 1868.

Krieger (Posen). Fabricius.

Unterstützt durch:

Miquél. Bamberger. Dr. Jäger. Roß. v. Bülow. Tobias. Techow. Vayhinger. v. Unruh. Roßhirt. Rohland. v. Meixner. Wiggers. Dr. Oetker. Carl v. Aretin. Pfannebecker. Dr. Tafel. Dr. Bernhardi. v. Hagemeister. Müller (Stettin). Kanngießer. v. Heinemann. Braun (Hersfeld). Stauffenberg. Crämer. Finck. Endemann. Oesterreich. Roemer. Salzmann.

III. Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

den §. 5. des von dem Bundesrathe vorgelegten Gesetzes wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zoll-Ordnung und der Strafgesetzgebung als neues Alinea hinzuzufügen:

Dasselbe gilt von Privatlägern, welche unter Zollcontrolle stehen und den öffentlichen Niederlagen gleichgestellt sind.

Berlin, den 6. Mai 1868.

Dr. Miller (Kaufbeuren).

Zweites Verzeichniß

der

beim Deutschen Zoll-Parlament eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 38.	J. D. Gruschwitz und Söhne, Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei in Neusalz a. O.	schließt sich der Petition der Annaberger Aktiengesellschaft (II. 34), um Beibehaltung der jetzt bestehenden Eingangszölle auf leinene Garne und Gewebe, an.
2.	II. 39.	G. Stelling, Gräber und Comp., Flachsspinnerei in Hannover	desgleichen.
3.	II. 40.	Reichel und Comp., mechanische Flachsgarnspinnerei in Dippoldiswalde	desgleichen.
4.	II. 41.	ꝛc. Wichard, Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei in Liebau in Schl.	desgleichen.
5.	II. 42.	Die Direktion der Flachsspinnerei Osnabrück-Bramsche	desgleichen.
6.	II. 43.	M. Drossbach und Comp. (Flachs- und Wergspinnerei) in Bäumenheim bei Donauwörth in Bayern	desgleichen.
7.	II. 47.	A. Willmann und Söhne, Besitzer einer Flachsgarn-Spinnerei in Patschkey bei Bernstadt in Schlesien	desgleichen.
8.	II. 48.	Spon'sche Abwergs-Spinnerei in Ravensburg (Württemberg)	desgleichen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
9.	II. 44.	Arnold, Besitzer in Gr. Mausdorf, und Genossen	beantragen: 1) sofortigen, gänzlichen Wegfall des Zolls auf Roh- und Brucheisen; 2) Gleichstellung des ausländischen Zuckers mit dem Rübenzucker; 3) Aufhebung des Zolls auf Reis.
10.	II. 58.	Der landwirthschaftliche Verein zu Neuteich, Kreis Marienburg; (A. v. Essen und Genossen).	desgleichen.
11.	II. 59.	Der landwirthschaftliche Verein des Danziger Kreises dat. Praust	desgleichen.
12.	II. 61.	228 Einwohner und Gewerbetreibende der Stadt Elbing, Georg Grunau und Genossen	desgleichen.
13.	II. 45.	Circa 700 Grundbesitzer der Kreise Danzig, Elbing, Marienburg, Graudenz, Thorn, Marienwerder, Löbau, Rosenberg, Conitz, Straßburg, Pr. Holland, Mohrungen, Friedland zc. (Abgeordneter Lesse)	bitten: 1) die Zölle von ausländischem Zucker durchweg auf den Satz der inländischen Zuckerrübensteuer zu ermäßigen: 2) die Zölle auf Baumwolle zc.; Droguerie- Apotheker- und Farbewaaren; Eisen, Stahl zc.; Maschinen, Eisenbahnfahrzeuge, See- und Flußschiffe; Leder aller Art, grobe Lederwaaren; Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren; Consumtibilien, Fleisch; Oel und Fette; Vieh; Wolle und Wollenwaaren; und außerdem alle finanziell unerheblichen Zölle, sofort ganz aufzuheben, und schlagen vor, zur Deckung des durch die beantragten Zollerlasse der Zollvereinskasse verursachten Ausfalls — soweit derselbe nicht durch die zu erwartende Mehreinnahmen bei allen Hauptkonsumtionszöllen zc. gedeckt wird — eine zeitweise entsprechende Erhöhung der Tabacksteuer und des Tabackzolles zu bewilligen.
14.	II. 52.	Der landwirthschaftliche Verein des Kreises Allenstein	desgleichen.
15.	II. 57.	von Saint-Paul, Königlicher Landrath und Rittergutsbesitzer auf Jaecknitz, im Auftrage des „Vereins praktischer Landwirthe“ in Zinten	desgleichen.
16.	II. 46.	Der Verein für die bergbaulichen Interessen zu Zwickau	stellt in Bezug auf die beabsichtigte Ermäßigung des Eingangs-Zolles auf Eisen mehrere Anträge.
17.	II. 49.	Der Arbeiter-Verein zu Mannheim. (Abgeordneter Bebel)	bittet, die Erhöhung der Tabacksteuer und Einführung einer neuen Petroleumsteuer, nicht zu bewilligen.
18.	II. 50.	Die Handelskammer für den Kreis Essen	stellt in Bezug auf die beabsichtigte Ermäßigung des Eingangs-Zolles auf Eisen mehrere Anträge.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
19.	II. 51.	Die Handels-Kammer des Kreises Hagen (Abgeordneter Harkort)	stellt in Bezug auf die beabsichtigte Ermäßigung des Eingangs-Zolles auf Eisen mehrere Anträge.
20.	II. 53.	Der Vorstand der wirthschaftlichen Gesellschaft für Nordwestdeutschland, zu Oldenburg	theilt die von der 7. Versammlung der Gesellschaft in Oldenburg am 19. April cr. beschlossene Resolution, betreffend die Reform des Zollverfahrens, mit.
21.	II. 54.	Derselbe	desgleichen eine Resolution, betreffend die Reform des Zolltarifs.
22.	II. 55.	Der Arbeiter-Fortbildungsverein zu Glauchau	bittet mit Bezug auf die beabsichtigte Erhöhung der Tabacksteuer und Einführung einer neuen Petroleumsteuer, 1) die Bewilligung neuer indirekter Steuern zu versagen und 2) die jetzt bestehenden indirekten Steuern, soweit dieselben nothwendige Lebensbedürfnisse betreffen, möglichst zu erniedrigen oder zu beseitigen.
23.	II. 56.	Die Handelskammer zu Trier	spricht sich gegen eine Ermäßigung der Eingangszölle auf Eisen aus und bittet, erst dann in eine Berathung der bezüglichen Vorlage einzutreten, nachdem vorher amtlicherseits eine Enquête von Sachverständigen veranlaßt ist.
24.	II. 60.	**941** Petitionen aus den Provinzen Rheinland und Westfalen und dem Regierungsbezirk Wiesbaden mit circa **72,000** Unterschriften	erklären sich gegen die beabsichtigte Ermäßigung der Eisenzölle.
25.	II. 62.	Die Papierfabrikanten, Gebrüder Abt in Schwarzenacker bei Homburg	um Gleichstellung der Einfuhrzölle auf Packpapier und Pappdeckel, mit den derfallsigen Französischen Eingangszöllen.
26.	II. 63.	Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund; Dr. Hammacher und Genossen in Essen	beantragt: 1) eine Ermäßigung der Eisen-Zoll-Tarife, soweit dieselbe nicht Roheisen betrifft, abzulehnen; 2) die Zollvereins-Regierungen aufzufordern: a) eine Untersuchung der Lage der Eisen-Industrie des Zoll-Vereins durch Sachverständige unter dem Gesichtspunkte der Zollfrage vornehmen zu lassen, und b) dahin zu wirken, daß der Einpfennigs-Tarif auf den Eisenbahnen des Zollvereins-Gebietes für Rohmaterialien und Rohprodukte schleunigst eingeführt werde.

Berlin, den 9. Mai 1868.

Berlin, den 7. Mai 1868.

Im Namen des Präsidiums des Deutschen Zollvereins beehrt sich der unterzeichnete Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins, den anliegenden Entwurf eines

Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Deutschen Zoll-Parlament zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An

das Deutsche Zoll-Parlament.

Gesetz,

die

Besteuerung des Tabacks betreffend.

---

§. 1.

Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Taback unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je drei Quadratruthen (Preußisch) mit Taback bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 Kr.) jährlich. Flächen unter drei Quadratruthen sind steuerfrei, wenn sie in der Nähe bewohnter Gebäude liegen.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Taback bepflanzten Gesammtfläche durch drei nicht theilbar ist, bleibt das unter drei Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 2.

Jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten nach §. 1. steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

Die für eine Fläche unter drei Quadratruthen (§. 1.) zugelassene Steuerfreiheit kann von den zu einem Hausstande gehörigen Personen nur einmal in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Die Angaben (§. 2.) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen hierdurch dem Tabackspflanzer nicht erwachsen.

§. 4.

Nach geschehener Prüfung (§. 3.) wird die von dem Tabackspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monate Dezember, zur anderen Hälfte im Monate April fällig.

§. 5.

Der Inhaber (§. 2.) eines mit Taback bepflanzten Grundstückes ist zu der im §. 2 vorgeschriebenen Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

§. 6.

Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die Bedingungen uud das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

§. 7.

Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfd. versendeten Taback wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrole-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Zentner Rohtaback und Schnupftaback Einen Thaler 5 Sgr., für den Zentner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) Einen Thaler 10 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise Einem Thaler 15 Sgr. und Einem Thaler 25 Sgr. für den Zentner zu erhöhen. Für sog. Geiz, grüne Tabacksblätter, Tabacksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

§. 8.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Taback bebauten Grundstücke erhoben.

§. 9.

1. Wer es unterläßt, die im §. 2. vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, nm welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach dem Vorstehenden eintretende Geldbuße verdoppelt. Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der für den ersten Wiederholungsfall bestimmten Geldbuße geahndet.

2. Wer zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstückes beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.

3. Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt.

§. 10.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze.

§. 11.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Strafen verjähren in fünf Jahren.

§. 12.

Der Zoll von dem vom Auslande eingehenden unbearbeiteten Tabacksblättern und Tabacksstengeln beträgt vom 1. Oktober 1868 ab für den Centner 6 Rthlr. (10 Fl. 30 Xr.)

§. 13.

Für die aus ausländischem Taback ganz oder theilweise angefertigten Fabrikate soll bei der Ausfuhr nach dem Auslande eine Zollvergütung nach den vom Bundesrathe des Zollvereins zu ertheilenden näheren Bestimmungen gewährt werden.

§. 14.

Die übrigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

[illegible]

§ 10.

[illegible]

§ 11.

[illegible]

[illegible]

§ 12.

[illegible]

§ 13.

[illegible]

§ 14.

[illegible]

Motive.

Der Zollverein fand bei seinem Entstehen in Preußen neben dem Eingangszoll für fremden Taback bereits eine Besteuerung des inländischen Tabacksbaues vor. Durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 war eine Abgabe von 1 Rthlr. für den Centner im Inlande gewonnener Tabacksblätter eingeführt. Diese Form der Besteuerung führte indeß zu so vielfachen Beschwerden und Unzuträglichkeiten, daß man durch Kabinetsordre vom 29. März 1828 zu dem noch heute bestehenden System der Besteuerung der mit Taback bepflanzten Grundfläche überging. Man theilte den Boden mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit in 4 Klassen, und zwar dergestalt, daß jedesmal sämmtliche Grundstücke eines landräthlichen Kreises in eine und dieselbe Steuerklasse verwiesen wurden. Die Abgabe wurde für 6 □Ruthen Preußisch mit Taback bepflanzten Landes in der I. Klasse auf 6 Sgr., in der II. Klasse auf 5 Sgr., in der III. Klasse auf 4 Sgr., in der IV. Klasse auf 3 Sgr. festgesetzt. Bei der Normirung dieser Sätze nahm man den Ertrag eines guten Mitteljahres auf 9, 7½, 6 resp. 4½ Centner getrockneter Tabacksblätter auf 1 Morgen jeder Klasse an, so daß also eine Besteuerung des Centners gewonnenen Tabacks mit 20 Sgr. bezweckt wurde.

Es trat daher schon bei Begründung des Deutschen Zollvereins die Frage einer gemeinschaftlichen Besteuerung des inländischen Tabacks an die Zollvereinsstaaten heran. Indeß war bei den damals vorherrschenden Grundsätzen über die innere Besteuerung von Konsumtionsgegenständen eine Vereinbarung nicht zu erzielen, und es blieb nichts übrig, als den Taback in denjenigen Vereinsländern, in welchen er einer inneren Besteuerung unterworfen war, beim Uebergange aus den übrigen Vereinsländern mit einer Ausgleichungsabgabe zu belegen, an deren Stelle später die Uebergangsabgabe trat. Die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes wurde im Laufe der Zeit auch in den übrigen Norddeutschen Vereinsstaaten (Vertrag vom 4. April 1853) eingeführt.

Im Jahre 1853, bei der X. Generalkonferenz wurde zum ersten Male ein bestimmter Vorschlag zu einer allgemeinen und höheren Besteuerung des

Tabacks gemacht, und seitdem ist diese Frage vielfach zwischen den Vereinsregierungen erörtert worden, ohne daß jedoch eine Vereinbarung erzielt werden konnte. Die Vereins-Regierungen erkannten zwar fast ohne Ausnahme die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel an, aber die Anträge scheiterten jedesmal an der Verschiedenheit der Ansichten über die Modalitäten der Ausführung. So kommt es, daß bis heute noch eine den Verkehr hemmende und die Produktion in den für den Tabacksbau am meisten geeigneten Theilen des Zollvereinsgebietes benachtheiligende Uebergangs-Abgabe besteht, und daß gegenüber einem der wichtigsten Gegenstände der Besteuerung ein Zustand der Steuergesetzgebung fortdauert, der im Widerspruch mit anerkannten wirthschaftlichen und finanziellen Grundsätzen das inländische Produkt theilweise unbesteuert läßt, während das konkurrirende ausländische Produkt lediglich im finanziellen Interesse einem Eingangszolle unterworfen ist, daß endlich im Zollverein der Taback, der sich ohne allen Zweifel als ein geeignetes Objekt für eine einträgliche und wesentliche Erleichterungen in den übrigen Zweigen des Zoll- nnd Steuersystems übertragende Verbrauchsbesteuerung darstellt, zu den Revenuen nur in sehr geringem Maße beiträgt. Erleichternde Zoll- und Steuerreformen würden finanziell wesentlich anstandsloser durchführbar sein, wenn aus der unausbleiblichen Rückwirkung derselben auf den Tabacksteuerertrag eine Deckung der Ausfälle sich erhoffen ließe.

Die Aufnahme des inländischen Tabacks unter die Gegenstände gemeinsamer Besteuerung im Zollverein, welche im Art. 3. §. 4. des Vertrages vom 8. Juli v. J. vereinbart worden ist, eröffnet die Möglichkeit, einerseits der Herstellung völlig freien Verkehrs mit Taback und Tabacksfabrikaten im Zollverein, andererseits einer rationelleren Besteuerung des Tabacksverbrauchs.

Der vorliegende Entwurf beabsichtigt die erwähnte Vertragsbestimmung zur Ausführung zu bringen.

Daß eine Beseitigung der Uebergangs-Abgabe für Taback und Tabacksfabrikate im dringenden allgemeinen Interesse der Zollvereins-Bevölkerung liegt, bedarf kaum erst eines Nachweises. Die Uebergangs-Abgaben, ohnehin schon im Widerspruche mit den Grundprinzipien des Zollvereins, sind um so fühlbarer und lästiger geworden, je lebendiger und umfangreicher sich im Laufe der Zeit der gegenseitige Verkehr zwischen den einzelnen Theilen des Zollvereinsgebietes gestaltete; die gegenseitige Freiheit des Austausches wird nicht nur den Verkehr erleichtern, sondern namentlich auch die inländische Produktion selbst auf einen gesunderen Boden stellen.

Für die Herstellung eines rationelleren Verhältnisses zwischen Tabackszoll und Tabackssteuer spricht schon die Erfahrung, welche der Zollverein in Folge der Herabsetzung des Tabackszolles von 5½ auf 4 Rthlr. pro Ctr., die vom 1. Juli 1853 ab eintrat, gemacht hat. Diese Herabsetzung bildete eine Herabsetzung des Zollschutzes, den die inländische Tabacksproduktion genoß, und die Wirkung war, daß der inländische Tabacksbau sich mehr auf den vorzugsweise dazu geeigneten Boden und auf die Blättersorten, welche er mit besonderem Vortheile erzeugt, konzentrirte. Der Tabacksbau umfaßte im Gebiete des alten Zollvereins: im Durchschnitte der Jahre 1851 bis 1853 88,279 Morgen, im Durchschnitte der Jahre 1863 bis 1865 87,987 Morgen, also in dem letzteren Zeitraume 292 Morgen weniger, dagegen wurde der Ertrag des Tabacksbaues 1851 bis 1852 auf 555,899 Ctr., 1863 bis 1865 auf

691,330 Ctr. jährlich, also in dem letzteren Zeitraume auf jährlich 135,431 Ctr. mehr geschätzt.

Wenn nun auch diese Zahlen auf zum Theil unsicherer Schätzung beruhen, so zeigt die sehr bedeutend gestiegene Ausfuhr von Rohtaback und Tabacksfabrikaten, zu welchen letzteren größtentheils inländische Blätter verwendet wurden, daß der inländische Tabacksbau in Folge des verminderten Zollschutzes sich auf diejenige Art der Kultur zu konzentriren verstand, in welcher er der Konkurrenz vorzugsweise gewachsen ist. Die Ausfuhr von Taback und Tabacksfabrikaten umfaßte:

	Rohe Tabacksblätter	Fabrizirter Rauchtaback	Cigarren	Schnupftaback	Summa
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1850	48,471	15,758	5,706	8,184	78,119
1851	74,800	15,138	16,819	10,189	116,946
1852	49,244	13,867	14,412	10,514	88,037
Im Durchschnitt pro Jahr	57,505	14,921	12,312	9,629	94,367
1863	142,561	15,082	17,173	7,701	182,517
1864	163,593	14,670	20,689	8,127	207,079
1865	124,186	13,940	23,741	7,021	168,888
Im Durchschnitt pro Jahr	143,446	14,564	20,534	7,616	186,161

Die Zunahme der Tabacksausfuhr in dieser Periode beträgt 97,$_{27}$ pCt., wobei noch darauf aufmerksam zu machen ist, daß das dem Zollverein beigetretene Steuervereinsgebiet (Hannover und Oldenburg) noch heute äußerst wenig Taback erzeugt, auf diese Steigerung des Exports also keinen Einfluß übte.

Freilich kann nicht behauptet werden, daß diese Vermehrung des Exports allein in der Verminderung des Zollschutzes ihre Erklärung finde, vielmehr ist es unzweifelhaft, daß die im Nordamerikanischen Kriege eingetretene Verminderung der Zuführung Amerikanischer Tabacke einen Theil der Zunahme unseres Exports erklärt. Allein schon vor diesem Kriege waren die Exportmengen sehr erheblich gestiegen. Sie hoben sich bis 1857 auf 235,971 Ctr., sanken 1858 auf 125,980 Ctr., und erreichten 1860 wieder 174,358 Ctr.; im Jahre 1866 betrug die Ausfuhr 198,250 Ctr.

Bezeichnend ist, daß die Ausfuhr von rohen Tabacksblättern gerade in dem Jahre, wo die Zollherabsetzung ins Leben trat (freilich wohl unter wesentlicher Mitwirkung anderweitiger günstiger Verhältnisse), sich auf mehr als die 2½fache Höhe des Vorjahres hob (sie betrug 1852 49,244, 1853 128,314 Ctr.).

Hat sich somit die Tabacksproduktion in Folge der Verminderung des Zollschutzes gesunder gestaltet, so ist auf der anderen Seite der Ertrag der Tabackszölle, trotz der Herabsetzung des Zolles für rohe Tabacksblätter, in Folge der Vermehrung des Verbrauchs ausländischen Gewächses, erheblich gestiegen. Es betrug pro Kopf der Bevölkerung im Jahresdurchschnitt:

die Einfuhr von Rohtaback.		der Ertrag des Zolles von Rohtaback.
1850—52	1,04 Pfund.	20,59 Pf.
1864—66	1,75 „	25,20 „

Die Tabackseinfuhr vermehrte sich also pro Kopf um 68 pCt., der Zollertrag um 22,4 pCt. Die Steigerung des Ertrages der Zölle für Taback und Tabacksfabrikate zusammengenommen erreichte nicht den gleichen Prozentsatz. Es hat nämlich die am 1. Oktober 1851 eingetretene Erhöhung des Cigarrenzolles von 15 auf 20 Rthlr. pro Centner eine sehr erhebliche Einschränkung der Cigarreneinfuhr bewirkt. Die letztere war 1866 um 65 pCt. geringer als 1851, und durch diese Mindereinfuhr des höchst belegten Tabacksfabrikats wurde der Gesammtertrag der Zölle für Taback und Tabacksfabrikate um 282,666 Rthlr. vermindert. Der eingeführte Taback in allen Kategorien brachte nämlich 1851 pro Centner 6,62 Rthlr., 1866 pro Centner 4,37 Rthlr. Wäre der Ertrag pro Centner blos im Verhältniß der für den Hauptartikel eingetretenen Zollherabsetzung, also im Verhältniß von 5⅓ zu 4, gesunken, so hätten sich 1866 pro Centner 4,81 Rthlr., also für 649,075 Centner 3,122,051 Rthlr. statt 2,839,385 Rthlr. ergeben müssen, also 282,666 Rthlr. mehr.

Die bedeutende Vermehrung der Tabackseinfuhr ist, wie beiläufig bemerkt werden mag, nicht etwa einem Preisrückgange der ausländischen Sorten zuzuschreiben, denn der Durchschnittspreis des Tabacks, der in Bremen, dem Hauptplatze der Deutschen Tabackseinfuhr, zum Import gelangte, stellte sich

1851 auf	. . . .	15,84 Rthlr. Preuß. Cour.
1852 „	. . . .	12,65 „ „ „
1853 „	. . . .	15,07 „ „ „
1851—53 auf	. . . . . .	14,25 Rthlr. Preuß. Cour.
1864 auf	. . . .	22,55 „ „ „
1865 „	. . . .	20,13 „ „ „
1866 „	. . . .	19,14 „ „ „
1864—66 auf	. . . . . .	20,57 Rthlr. Preuß. Cour.

Dagegen ist allerdings anzunehmen, daß der Zutritt des Steuervereinsgebietes, dessen Bevölkerung an den Verbrauch Amerikanischen Tabacks gewöhnt war, zur Steigerung der Einfuhr fremder Tabacke beitrug; jedoch wird, da die Bevölkerung des ehemaligen Steuervereins nur einen geringen Bruchtheil der Zollvereins-Bevölkerung ausmacht, die beträchtliche Steigerung der Einfuhr hierdurch nur zu einem sehr kleinen Theile erklärt.

Steht es somit fest, daß die Verminderung des Zollschutzes, welche durch Herabsetzung des Rohtabackszolles herbeigeführt wurde, sich sowohl wirthschaftlich als finanziell bewährt hat, so ist es die Aufgabe einer rationellen wirthschaftlichen und Finanzpolitik auf dem Wege zur Herstellung eines normalen Verhältnisses zwischen Eingangszoll und inländischer Steuer fortzuschreiten. Es kann dies geschehen entweder durch weitere Ermäßigung des Eingangszolles, oder durch Erhöhung der inländischen Steuer oder durch Erhöhung des Zolles und der Steuer unter gleichzeitiger Berichtigung ihres gegenseitigen Verhältnisses. Der zuletzt gedachte Weg führt mit Sicherheit zu einer Erhöhung der Einnahmen und hat zugleich für die Tabacksproduzenten den Vortheil, daß, während Eingangszoll und Steuer dem Werthverhältniß des

inländischen und ausländischen Tabacks mehr angepaßt wird, die Differenz, welche sich zwischen der Steuer und dem Zolle ergiebt, nicht zum Nachtheil des inländischen Tabacksbaues geändert zu werden braucht. Ueberdies liegt auch kein Grund vor, den Tabacksverbrauch durch ausnahmsweise niedrige Besteuerung zu begünstigen. So lange Zucker und Kaffee, ja sogar Reis und Schlachtvieh Eingangszöllen unterliegen, würde es ein Widerspruch sein, dem Tabacksverbrauch gegenüber die finanziellen Rücksichten in den Hintergrund zu stellen. Im Gegentheil wird in der großen Mehrzahl der Staaten gerade der Tabacksverbrauch als ein geeignetes Objekt der Besteuerung betrachtet, weil seine Einschränkung sanitätisch und wirthschaftlich eher vortheilhaft, als nachtheilig wirkt. Die Tabacksbesteuerung erträgt auf den Kopf der Bevölkerung in Frankreich (1864) $36,_{29}$ Sgr., in England (1864) $41,_{09}$ Sgr., im Zollverein (1864) nur $2,_{39}$ Sgr., und mit Hinzurechnung der in den Nördlichen Vereinsstaaten bestehenden Bodensteuer $2,_{5}$ Sgr., während der Tabacksverbrauch in England nur $1,_{37}$, in Frankreich $1,_{15}$, im Zollverein dagegen $3,_{19}$ Pfund pro Kopf der Bevölkerung erreicht.

Im Zollverein ist die Situation jetzt die, daß bei der nothwendigen Regulirung der Tabacksteuer zugleich dahin zu wirken ist, durch eine mäßige Erhöhung derselben eine Mehreinnahme zu erzielen. Denn abgesehen von den finanziellen Mehrbedürfnissen der Mehrzahl der Zoll-Vereinsregierungen, welche nur die Wahl lassen zwischen einer Erhöhung des Einkommens aus der Tabacksteuer, oder des Einkommens aus anderen die Gesammtheit in höherem Grade drückenden Abgaben, ist in der Tabacksteuer auch ein Ersatz zu suchen für die Ausfälle, welche durch die mit Oesterreich verabredeten Zollbefreiungen und Zollherabsetzungen, in Verbindung mit den in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs, vorgeschlagenen Zollbefreiungen und Zollherabsetzungen, auch nach Abzug der aus dem Petroleumzolle zu erwartenden Einnahme, sich noch ergeben werden.

Die Gesammtausfälle aus den in dem letztbezeichneten Gesetzentwurfe in Vorschlag gebrachten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen berechnen sich auf 258,554 Rthlr. Die Ausfälle, welche durch die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen in Folge des Vertrages mit Oesterreich vom 9. März 1868 herbeigeführt werden, auf 1,253,174 Rthlr. Diese Berechnungen sind indeß lediglich nach dem Maßstabe der bisherigen Einfuhren aufgestellt. So weit es sich um Zollbefreiungen handelt, trifft dieser Maßstab allerdings bei Bemessung der voraussichtlichen finanziellen Ausfälle vollkommen zu. Dagegen ist bei den im Zolle blos ermäßigten Artikeln eine Mehreinfuhr in Aussicht zu nehmen, die in den nächsten Jahren den Ausfall theilweise wieder decken wird. Für die Berechnung des Umfanges, in welchem dieser Mehreingang voraussichtlich stattfinden wird, fehlt es indeß an jedem Maßstabe, und es muß daher auf den Versuch, die finanziellen Wirkungen dieser Reformen im Voraus zu berechnen, verzichtet werden. Von Gewicht ist hierbei, daß die Zollbefreiungen eine erhebliche Quote der berechneten Ausfälle ausmachen, und daß bei der finanziell wichtigsten der Zollherabsetzungen, der Ermäßigung des Weinzolles von 4 auf 2⅔ Rthlr. pro Centner eine erhebliche Kompensation durch Mehreinfuhr nicht in sichere Aussicht genommen werden kann. Freilich hat die Ermäßigung des Weinzolles von 6 resp. 8 Rthlr. pro Centner auf 4 Rthlr., welche am 1. Juli 1865 ins Leben trat, sofort eine Erhöhung des

Ertrages aus diesem Zolle zur Folge gehabt. Allein es wäre eine voreilige Schlußfolgerung, wenn man annehmen wollte, daß eine weitere Zollherabsetzung unmittelbar eine fernere Erhöhung des Ertrages zur Folge haben werde. Wäre diese Schlußfolgerung richtig, so wäre der Uebergang zu den allergeringfügigsten Zollsätzen die einfachste Finanzpolitik. Die finanziell einträgliche Steigerung des Verbrauchs, welche in Folge der Zollherabsetzung eintritt, hat ihren Grund vorzugsweise darin, daß die zahlreicheren minder wohlhabenden Klassen und die durch die Transportentfernung bisher vom Verbrauche fern gehaltenen Gebietstheile in Folge der Steuerverminderung den Verbrauchern des betreffenden Artikels hinzutreten. Kommt die Zollermäßigung an eine Grenze, wo die Kostspieligkeit des Artikels selbst ein größeres Hinderniß der Ausdehnung des Verbrauchs bildet, als die Zollermäßigung ein Förderungsmittel, so wird jedenfalls für die ersten Jahre eine Abnahme des Ertrages die Folge der Zollermäßigung sein. Ob beim Weine die Grenze, wo die Vermehrung des Verbrauchs einen Ersatz für die Herabsetzung des Zolles bietet, durch die Ermäßigung auf 2⅔ Rthlr. überschritten ist oder nicht, das kann nur die Erfahrung lehren. Jedenfalls ist zunächst auf einen Ausfall um so sicherer zu rechnen, als bei den Mehreinnahmen der beiden letzten Jahre der überaus günstige Ausfall der Französischen Weinlese mitgewirkt hat.

Gegenüber den auf zusammen 1,511,728 Rthlr. berechneten Zollbefreiungen und Herabsetzungen steht die auf 500,000 Rthlr. veranschlagte Einnahme aus dem Zolle auf Petroleum, so daß der Ueberschuß der Zollerleichterungen sich auf eine Million berechnet.

Ist diese Zahl in finanzieller Beziehung als das Maximum des Ausfalls zu betrachten, so übersteigt die wirthschaftliche Bedeutung der dem Zoll-Parlament vorliegenden Reformen doch bei Weitem die Ziffer jener Ausfälle. Denn die Zollbefreiung einer großen Anzahl von Artikeln eröffnet ein ansehnliches Gebiet dem vollkommen freien Verkehr, welcher die Möglichkeit gewährt, für eine Reihe von Verkehrsbeziehungen, von Kombinationen für Verbrauch und Produktion, die bisher, weil verhindert, in den Zollerträgen nicht zur Erscheinung kommen konnten. Es steht ferner neben einer Ermäßigung zahlreicher Zollsätze, welche auf Materialien für Handwerk und Fabrikation ruhen, die durch den Vertrag mit Oesterreich herbeigeführte Eröffnung eines erweiterten und gesicherten Marktes für den gegenseitigen Austausch der Erzeugnisse. Wenn also diesen Reformen, welche durch Befreiung des Verkehrs und der Produktion, Vermehrung der Gelegenheit für Beschäftigung von Arbeit und durch Erleichterung der Versorgung unseres Marktes mit gewissen Gegenständen des allgemeinen Lebensbedarfs zur Besserung der Lage der Zollvereinsbevölkerung in ihren allgemeinen materiellen Lebensbedingungen beitragen, eine mäßige Erhöhung der Abgabe für den Tabacksverbrauch gegenübertritt, welche nur einem Theile der erwachsenen männlichen Bevölkerung durch Verminderung des Rauchens oder Verbrauch wohlfeilerer Tabacke eine jedenfalls unschädliche Beschränkung auferlegt, so ist nicht zu zweifeln, daß der Werth der Erleichterungen die Bedeutung der Mehrbelastung erheblich übersteigt.

Die in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagene Erhöhung des Tabackzolles von 4 auf 6 Rthlr. bleibt, wenn man den Zollsatz mit dem Werthe des Produkts, welches er besteuert, in Verhältniß setzt, innerhalb der Grenzen

mäßiger Besteuerung, welche die Grundlage unseres Tarifsystems bildet. Zugleich bleibt die Höhe des Zolles von 6 Rthlr. innerhalb der Grenze, innerhalb welcher nach älteren Erfahrungen die bestehenden Grenzbewachungseinrichtungen zum Schutze dieser Abgabe vollkommen ausreichen. Es ist dies um so mehr anzunehmen, als in Folge der veränderten Verhältnisse die Gefahr des Schleichhandels nicht mehr so groß ist wie früher, wo der Zoll 5 ½ Rthlr. betrug. Zunächst ist die Fracht bei legalem Bezuge des Tabacks durch die Eisenbahnen überall auf ein so geringes Maß zurückgedrängt, daß die Beschaffung durch den die Nebenwege suchenden Schleichhandel verhältnißmäßig geringere Vortheile als früher darbietet. Es hat sich ferner in Folge der in der Regel überall zu erlangenden lohnenden Arbeit die Neigung der Grenzbevölkerung zum Schleichhandel im Allgemeinen gemindert und ein eigentlich gewerblicher Schleichhandel wird zur Zeit kaum irgendwo bemerkt. Sodann wird der bebevorstehende Anschluß von Mecklenburg an den Zollverein die Gefahr des Schleichhandels an der Mecklenburgischen Grenze beseitigen, und außerdem werden in Bremen und Hamburg Einrichtungen getroffen werden können, welche Tabackseinschwärzungen zu erschweren geeignet sind. Gegenüber einem Zollsatze von 6 Rtlrn. für Rohtaback unterliegt die Beibehaltung des bisherigen Zollsatzes für fabrizirten Taback von 11 Rthlr. pro Zentner keinem Bedenken. Da die Fabrikationskosten pro Zentner nicht die Hälfte der Differenz erreichen, und der dabei sich ergebende Abfall andere durch das Zollsystem geschützte Verwendung findet, so ist anzunehmen, daß die Verminderung der Zolldifferenz der Fabrikation nicht fühlbar werden wird.

Ebensowenig liegt ein Grund vor, Cigarren und Schnupftaback im Zollsatze zu erhöhen. Eine solche Erhöhung würde eher eine Verminderung als eine Vermehrung des Ertrages in Aussicht stellen, während die Differenz zwischen dem Rohtabacks- und dem Cigarren- und Schnupftabackszolle eine so große bleibt, daß vom Standpunkte der Interessen der Fabrikation eher eine Ermäßigung zulässig, als eine Erhöhung nothwendig sein würde.

Neben der Erhöhung des Zollsatzes für importirten Rohtaback ist auch eine entsprechende Erhöhung der auf den ganzen Zollverein auszudehnenden Besteuerung des inländischen Tabacks unerläßlich, weil sonst die Erhöhung des Zollsatzes nicht den Ertrag vermehren, sondern lediglich den Verbrauch des niedrig besteuerten inländischen Tabacks auf Kosten des hochbesteuerten ausländischen künstlich begünstigen, also den Ertrag vermindern würde.

Als die für die Verhältnisse des Zollvereins zweckmäßigste Form der Besteuerung des inländischen Tabacks hat nach den vielfältigen und eingehenden Erörterungen, welche über diese Frage in älterer und neuerer Zeit stattgefunden haben, die Besteuerung des mit Taback bepflanzten Bodens anerkannt werden müssen.

Freilich hat die Form der Bodensteuer mancherlei unverkennbare Nachtheile. Der Hauptsächlichste ist wohl der, daß sie dem Produzenten ein erhebliches Risiko auferlegt, welches um so mehr ins Gewicht fällt, als der Tabacksbau sich vorwiegend in den Händen kleiner Grundbesitzer resp. kleiner Pächter befindet. Dieser Umstand steckt der Höhe der Bodensteuer eine enge Grenze und hat zur Folge, daß bei der Bemessung des Verhältnisses zwischen Zoll und Steuer dem Produzenten eine entsprechende Quote für dieses Risiko gutgerechnet werden muß. Ebenso erschwert die Bodensteuer die Vergütung

der Steuer beim Export, da eine solche Steuervergütung, wenn sie nicht für einen Theil der Tabacksproduzenten eine Exportprämie werden soll, nicht nach den durchschnittlichen, sondern nur nach den günstigeren Erträgen berechnet werden kann. Indeß stehen anderen Steuerformen noch erheblichere Nachtheile zur Seite, und wenn man Vortheile und Nachtheile der verschiedenen möglichen Steuerformen gegen einander abwägt, so erscheint schließlich die Bodensteuer gegenüber den im Zollverein bestehenden Verhältnissen als die zweckmäßigste, ja fast als die allein durchführbare Form.

Es könnte neben der Bodensteuer im Zollverein nur noch die Besteuerung des Produkts nach dem zu ermittelnden Gewichte in Frage kommen. Eine solche wäre möglich

a) entweder beim Produzenten selbst, nach der Ernte, oder
b) bei dem Uebergange der Waare aus der Hand des Produzenten in die des ersten Käufers.

Der erstere Modus würde an der Unausführbarkeit der nothwendigen Gleichmäßigkeit und an der Unmöglichkeit wirksamer Kontrole scheitern. Soll die Ernte in frischem Zustande gewogen werden, so würde dies, da die Verwiegung fast gleichzeitig in allen Distrikten vorgenommen werden müßte, praktisch undurchführbar sein, und außerdem würde eine gleichmäßige Besteuerung der Tabacksblätter wegen des verschiedenen Wassergehalts derselben unmöglich sein. Sollte die trockene Waare in den Lagerräumen der Produzenten verwogen werden, so würden sowohl die Blätter bei der Einbringung in die Lagerräume, als auch die Lagerräume selbst fortwährender Steuerkontrole unterliegen müssen, was praktisch undurchführbar ist.

Nur eine einzige Modalität der Besteuerung des wirklichen Ertrags beim Produzenten scheint eine nähere Prüfung zu verdienen, nämlich die Abschätzung des Ertrags unmittelbar vor oder nach der Ernte durch verpflichtete Schätzer. Dieser Besteuerungs-Modus würde sich empfehlen, wenn es möglich wäre, eine gleichmäßige Abschätzung zu erzielen. Die Erfahrung zeigt aber, daß solche Schätzungskommissionen in ihren Schätzungen bedeutend von einander abweichen. Dadurch aber werden zahlreiche Beschwerden und Reklamationen hervorgerufen, ohne daß den Steuerbehörden irgend eine Möglichkeit gegeben ist, eine gleiche Anlage und Vertheilung der Steuer zu bewirken und den Steuerpflichtigen in dieser Beziehung die unbedingt nothwendige Beruhigung zu gewähren.

Es dürfte also nur eine Erhebung der Steuer bei dem Uebergange des Tabacks aus der Hand des Produzenten in jene des ersten Käufers, in ähnlicher Weise wie dies bei den Runkelrüben geschieht, — eine Waagesteuer — in Frage kommen. Bei den Runkelrüben sind aber die Verhältnisse ganz anders als beim Taback. Diese sind noch nicht Zucker und nur der letztere ist steuerpflichtig; die Rübe als solche ist es nicht, und darf unbehelligt als solche verwendet werden. Der Rübenbesitzer kann aus der Rübe nicht beliebig Zucker erzeugen, es kann dies nur in großen, eigens dazu eingerichteten Etablissements, den Zuckerfabriken, geschehen, und es genügt daher vollkommen, die Rübe bei der Ablieferung in die Zuckerfabrik zur Besteuerung heranzuziehen.

Anders beim Taback. Dieser muß noch beim Produzenten einer Behandlung unterzogen werden, ehe er sich zum weiteren Verkaufe eignet; er ist und bleibt unter allen Umständen Taback und ist als solcher steuerpflichtig;

eine andere landwirthschaftliche Verwendung der Tabacksblätter ist unmöglich; und fast jeder Tabacksproduzent ist gegenwärtig im Stande, aus seinem Rohprodukt auch fertige Waare, Rauchtaback und Cigarren herzustellen. Der Produzent ist ferner beim Verkaufe nicht an große Fabrik-Etabissements gebunden, er kann Taback in jeder beliebigen Quantität an jeden Händler absetzen.

Eine Kontrole dieses Kleinverkehrs mit Rohtaback hat sich in der Praxis bisher noch immer als unmöglich erwiesen. Die strengsten Strafen werden nicht erzwingen können, daß aller vom Produzenten verkaufte Taback zur amtlichen Waage gebracht wird, weil die Versuchung zur Defraudation bei der Bildungsstufe der meisten Produzenten zu stark ist. Und diese Versuchung wird, bei einiger Höhe der Steuern, geradezu unüberwindlich. Eine Beaufsichtigung der gesammten Tabacksernte und aller Privaträume zur Aufbewahrung sowie des möglichen Kleinverkehrs mit Rohtaback setzt aber ein so enormes Personal und so vielfache Belästigungen der Produzenten und des Verkehrs voraus, daß der Ertrag der Steuern in Verwaltungskosten aufgehen, Produzenten und Händler tief geschädigt werden würden und dennoch eine volle Wirksamkeit der Kontrole nicht in Aussicht genommen werden könnte. Dieser Besteuerungsmodus hat nur da, wo die Steuer eine so geringe war, daß sie, wie z. B. ehedem in Baden, fast den Charakter einer bloßen Kontrolgebühr annahm, sich einiger Maßen als ausführbar erwiesen, während sie bei einem höhern Steuersatze sofort scheiterte und beispielsweise in Frankreich lediglich den Uebergang zum Tabacksmonopol bildete. Namentlich hat die Erfahrung gezeigt, daß es selbst bei verschärften Kontrolen unmöglich ist, die heimliche Beseitigung eines Theils der Ernte, unmittelbar nach Beendigung der Trocknung und vor der Verwiegung zu verhindern.

Entscheidend sind in dieser Beziehung die von der Königlich Preußischen Regierung gemachten Erfahrungen.

In Preußen bestand v. J. 1819 bis 1828 eine Besteuerung des Tabacks nach dem Gewichte, und zwar war durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 für jeden Zentner gewonnenen Tabacks eine Abgabe von 1 Rthlr. festgestellt. Die Beschwerden über diese Steuer von Seiten der Provinzialstände und Steuerpflichtigen mehrten sich mit jedem Jahre. Man klagte nicht blos über die Höhe der Steuer, sondern besonders über die belästigenden Kontrolen. Und doch erwiesen sich diese letzteren als völlig unzureichend; der Ertrag der Steuer minderte sich von Jahr zu Jahr, und die Unterschleife nahmen Dimensionen an, welche eine Aenderung als eine unbedingte Nothwendigkeit erscheinen ließen. Während notorisch eine Ernte von 8 Zentnern bei gutem Boden und in guten Jahren, von 6 Zentner, bei mittlerem Boden in Mitteljahren, und von 4 Zentner in schlechtem Boden als Durchschnitts-Erträgniß angenommen werden konnte, waren in Ostpreußen in den Jahren 1825 und 1826 durchschnittlich nur 3 1/2 Zentner Taback für den Morgen angemeldeten Tabacklandes zur Versteuerung gekommen; in den Jahren 1820 bis 22 waren in einzelnen Distrikten sogar nur 1 2/3 und 1 1/4 Zentner trockene Blätter per Morgen versteuert, der gesammte übrige Ertrag sohin der Versteuerung entzogen worden. Die Kontrolen wurden verschärft, die Beamten zur äußersten Strenge und Aufmerksamkeit angewiesen und dennoch war der Erfolg ein äußerst ungenügender. Alle Maßnahmen scheiterten an dem ge-

ringen Eifer der Gemeinde-Behörden, die nicht selten mit den Defraudanten konnivirten, oder wenigstens es an der gehörigen Energie fehlen ließen, so-wie an der Unmöglichkeit, eine so genaue Kontrole wie sie zur Erreichung des Zweckes nothwendig wäre, über einen größeren Distrikt, eine Mehrzahl einzelner zerstreuter Tabacks-Produzenten und einen großen Theil des Jahres auszudehnen.

Die einzige Kontrol-Maßregel, die einige Aussicht auf Erfolg darböte, bestände darin, daß man jede Gemeinde solidarisch für ein gewisses durchschnittliches Ertragsquantum nach der Zahl der bebauten Morgen haftbar erklärte, und dadurch jeden Einzelnen gleichsam interessirte, allenfallsige Defrauden seiner Nachbarn zur Anzeige zu bringen. Allein dadurch verläßt man das ganze Prinzip der Gewichtssteuer und kehrt einfach zur Morgensteuer zurück. Gerade hierin liegt der gewichtigste Einwand gegen die Gewichtssteuer, daß sie nur dann als praktisch ausführbar erachtet werden kann, wenn man die Kontrolen so einrichtet, daß die Steuer den Charakter einer Gewichtssteuer verliert, und jenen einer Flächensteuer wieder annimmt.

Für die Bodensteuer sprechen überdies die leichte Bestimmung und Evidenthaltung des eigentlichen Besteuerungs-Objektes, nämlich der mit Taback bebauten Grundfläche, die fast vollständige Unmöglichkeit einer Defraude durch Verheimlichung einer größeren Tabackpflanzung, die Einfachheit der Kontrole, die Beschränkung derselben auf einen geringen Theil des Jahres; vor Allem aber der Umstand, daß sie den Fabrik- und Handelsbetrieb völlig von aller Beschränkung und Belästigung frei läßt. Sie hat, wo sie bisher bestand, weder die Entwickelung und Verbesserung des Tabackbaues merklich behindert, noch auch die Zunahme der Konsumtion irgend wie aufgehalten. Gerade dadurch, daß sie den Tabackbau nöthigt, die für diese Kultur wenig geeigneten Klimate und Lagen zu verlassen und sich auf die geeignetsten Gegenden und Gründe zu beschränken, beugt sie einer unwirthschaftlichen Zersplitterung dieser Kultur vor und erleichtert und vereinfacht die Kontrole und Steuer-Erhebung.

Was die Frage betrifft, ob nach dem Vorgange der Preußischen Gesetzgebung die Steuer nach verschiedenen Bodenklassen zu erheben, oder ob ein Einheitssatz einzuführen sei, so mußte der letztere Weg als der zweckmäßigere anerkannt werden. Es sprechen dafür die in Preußen selbst gemachten Erfahrungen.

Nach dem Ergebnisse der in Preußen stattgehabten Ermittelungen ist es unzweifelhaft, daß die Veranlagung höchst ungleichmäßig erfolgt ist, und daß, ganz abgesehen von den Ungleichmäßigkeiten, welche dadurch entstehen, daß in Einem Kreise immer nur Eine Klasse besteht (die jährliche Einschätzung jeder einzelnen im Laufe der Fruchtfolge in Tabackskultur tretenden Parzelle würde ein Ding der Unmöglichkeit sein), die ursprünglichen Veranlagungsgrundsätze sehr verschieden zur Anwendung gebracht worden sind. Der wesentliche Grund lag in der Schwierigkeit der Ertragsermittelung. Dazu kam, daß auf die Beschaffenheit des Tabacksprodukts nach dem Gesetz keine Rücksicht genommen werden sollte, solche Rücksicht aber dennoch, wie dies unausbleiblich, hier und da genommen wurde. Oft hing die Klassifikation eines Kreises von der Güte des Ackers ab, welcher zufällig gerade mit Taback bepflanzt war. Bei einer

Erhöhung der Steuer unter Beibehaltung der verschiedenen Klassen würden die bestehenden Ungleichmäßigkeiten als unerträgliche hervortreten. Eine Revision der Veranlagung würde diese Ungleichmäßigkeiten nur dann einigermaßen beseitigen können, wenn dieselbe mit einer Bonitirung aller zum Tabacksbau bestimmten oder künftig zu bestimmenden Ländereien verbunden würde, und zwar in der Art, daß die Abschätzung nicht blos nach Kreisen, sondern mindestens nach Gemeinden erfolgte, da in jedem Kreise und selbst in jeder Gemeinde der verschiedenartigste Boden angetroffen wird. Die Unausführbarkeit einer solchen Maßregel liegt schon mit Rücksicht auf die unverhältnißmäßig hohen Kosten auf der Hand. Und auch bei dem größten Kostenaufwande würde sich eine irgendwie gleichmäßige Veranlagung in den verschiedenen Zollvereinsstaaten nicht herbeiführen lassen.

Bei einem einheitlichen Tabacksteuersatze führt die Konkurrenz die nöthige Gleichmäßigkeit von selbst herbei. Ungeeigneter Boden und ungeeignete Klimate werden ausgeschieden. Der einheitliche Satz zwingt zur Auswahl geeigneten Bodens und zur sorgfältigen Kultur. Findet sich geeigneter Boden fast ohne Ausnahme in jedem Kreise, zumal in den eigentlichen Tabacksbaugebieten, welche hier vorzugsweise in Betracht zu ziehen sind, so sind, wie bekannt, Dünger und Arbeit die wesentlichsten Grundlagen der Tabacksproduktion. Ist das Vorhandensein genügenden Düngers die Voraussetzung dieser Kultur, und liegt es in der Hand des Planteurs, der Pflege der Pflanzen die erforderliche Sorgfalt zuzuwenden, so ist ihm damit die Möglichkeit gegeben, durch Erziehung eines guten und reichlichen Produkts in dessen Preise die Steuer wiederzugewinnen. Nur das Klima ist seiner Einwirkung entzogen. Aber es kann nicht als ein Verlust für die Nationalwohlfahrt erachtet werden, wenn der Tabacksbau da unterbleibt, wo derselbe des in der Regel ungünstigen Klima's wegen eine hinreichende Rente nicht abwirft. Die rationelle Entwickelung einer intensiveren Landwirthschaft bietet für die Arbeitskräfte wachsende Beschäftigung, und der Anbau anderer Handelsfrüchte, namentlich des neuerdings in Norddeutschland mehr in Aufnahme gekommenen Hopfens, vermag ebenso die disponibeln Arbeitszeiten zu verwerthen, wie der Anbau des Tabacks. Die für den Tabacksbau in Folge ausnahmsweise ungünstiger Umstände erwachsenden Folgen durch Steuerremission zu beseitigen, resp. auszugleichen, ist Aufgabe des Reglements.

Die Bedenken gegen das Aufgeben des Preußischen Klassensystems sind übrigens in den letzten 15 Jahren dadurch erheblich gemindert, daß sich der Tabacksbau in dieser Zeit mehr und mehr dem dazu geeigneten Boden zugewendet hat.

Während nach dem Durchschnitte der Jahre 1851/53 in Preußen dieser Kultur gewidmet waren:

in der	I. Klasse	2,217	Morgen oder	6,8	pCt.
" "	II. "	5,200	" "	15,3	"
" "	III. "	23,545	" "	69,1	"
" "	IV. "	3,095	" "	9,1	"
	Summa	34,057	Morgen oder	100,0	pCt.

sind in den Jahren 1864/66 mit Taback bebaut:

in	der	I.	Klasse	1,795	Morgen	oder	7,3 pCt.
=	=	II.	=	13,702	=	=	54,6 =
=	=	III.	=	8,488	=	=	33,8 =
=	=	IV.	=	1,081	=	=	4,3 =
			Summa	25,066	Morgen	oder	100,0 pCt.

Mit Sicherheit steht zu erwarten, daß im Falle der Steuererhöhung die Auswahl des Landes zur Tabackskultur sich immer mehr dem geeignetsten, schon bisher in den höheren Klassen besteuerten Boden zuwenden werde.

Was endlich die Höhe der Steuer angeht, so liegt es auf der Hand, daß von einer Gleichstellung derselben (auf das Gewicht des Blätterertrages reduzirt) mit dem Eingangszolle nicht die Rede sein kann. Der inländische Taback ist doch zu einem großen Theile ein anderes Produkt, als der ausländische, ein Produkt von weit geringerem Durchschnittspreise und für den Verbrauch durch andere Klassen der Bevölkerung bestimmt.

Während der starke Export beweist, daß gewisse inländische Tabacke, weil sie sich vorzüglich zur Cigarrenfabrikation eignen, der ausländischen Konkurrenz vollkommen gewachsen sind, stehen andere Sorten mit den ordinaireren ausländischen Tabacken in Konkurrenz, während noch andere lediglich dem Konsum der ärmsten Klassen als Rauch- oder Kautaback dienen und eine von der ausländischen Konkurrenz wenig beeinflußte Preisentwickelung haben. Jede dieser Sorten mit einer ihrer Besonderheit entsprechenden Steuer zu belegen, ist ebenso unmöglich, wie es undurchführbar ist, den Eingangszoll für ausländische Tabacke nach den verschiedenen Gattungen abzustufen. Man wird für den inländischen Taback ebenso einen seiner durchschnittlichen Qualität entsprechenden Satz greifen müssen, wie für den ausländischen.

Würde die Steuer so normirt, daß die große Mehrzahl der Planteure den Tabacksbau aufgäben, so würde dies nicht nur der inländischen Fabrikation große Verlegenheiten bereiten, sondern es würde eine Steigerung der Preise des Amerikanischen Tabacks die nothwendige Folge sein, und unter diesem Ergebnisse würde das konsumirende Publikum so wesentlich leiden, daß der etwaige Gewinn der Zollkasse zu theuer erkauft wäre. Auf der anderen Seite freilich muß das Verhältniß so gegriffen werden, daß nicht durch künstliche Begünstigung des inländischen Tabacksbaues in weiterem Umfange der inländische Taback im Verbrauch an die Stelle des Amerikanischen gesetzt wird.

Es drängt sich hierbei zunächst die Erwägung der Frage auf, ob es ausreichend sein möchte, vorerst sich auf den nächsten Zweck, die Herstellung eines ungehinderten Verkehrs mit Taback im Innern des Zollvereins zu beschränken und zu dem Ende eine gemeinschaftliche Besteuerung in der Art einzuführen, daß die Steuer den höchsten Satz der dermalen in den nördlichen Staaten des Zollvereins bestehenden Tabacksteuer nicht übersteige, zu einer höheren Besteuerung aber erst dann allmälig überzugehen, wenn die Erfahrung gezeigt habe, daß auf diese Weise die inländische Tabacksproduktion nicht wesentlich in ihrer Existenz gefährdet werde. Ein solches Vorgehen würde ungefähr dem Gange entsprechen, den die Gesetzgebung gegenüber der Runkelrübenzuckerproduktion eingeschlagen hat, von der es fraglich gewesen wäre, ob sie die sofortige Einführung eines hohen Satzes hätte überdauern können. Es

würde für ein solches Vorgehen die Befürchtung maßgebend sein müssen, daß ein plötzlicher Uebergang von der bisherigen Steuerfreiheit in den südlichen Vereinsstaaten zu einer erheblich höheren Bodensteuer die landwirthschaftlichen Interessen gefährden und namentlich den Arbeitsverdienst einer zahlreichen Klasse Kleinbegüterter und Lohnarbeiter nicht unerheblich bedrohen werde. Auch würde dasselbe sich auf die Voraussetzung stützen müssen, daß zwischen der Steuer auf inländischen Taback und dem Zoll auf eingeführten fremden Taback ein so nothwendiger innerer Zusammenhang, daß beide in demselben Verhältniß erhöht werden müßten, nicht bestehe, daß vielmehr für den inländischen Taback der Zollschutz nicht in Frage komme und die Normirung des Außenzolles lediglich als eine finanzielle Frage zu betrachten sei, der gegenüber man sich für einen höheren oder niedrigeren Satz nur mit Rücksicht darauf zu entscheiden habe, je nachdem man annimmt, daß der eine oder der andere das höhere Zollerträgniß liefern werde. Indeß ist es nach sorgfältiger Würdigung dieser Erwägungen als zulässig erschienen, gegenüber einem Eingangszoll von 6 Rthrn. pro Zentner die innere Steuer auf 6 Sgr. von drei Quadratruthen, d. h. auf 12 Rthlr. pro Morgen, zu normiren.

Die gegenwärtig im nördlichen Deutschland gegenüber einem Eingangszolle von 4 Rthlr. pro Centner bestehende Steuer vom inländischen Taback berechnet sich, wie folgt. Es waren in Preußen im Durchschnitt der Jahre 1864 bis 1866:

in Klasse	I.	1,795	Morgen mit	6	Rthlr. für den Morgen,
„ „	II.	13,702	„ „	5	„ „ „ „
„ „	III.	8,488	„ „	4	„ „ „ „
„ „	IV.	1,081	„ „	3	„ „ „ „

besteuert. Es macht dies nahezu 4 Rthlr. 20 Sgr. für den Morgen und, bei einem Durchschnittsertrage von 7 Centner pro Morgen, wie solcher in Preußen anzunehmen ist, 20 Sgr. für den Centner, welcher Satz auch mit dem Betrage der Uebergangsabgabe von dem aus dem tabacksteuerfreien Gebiete des Zollvereins eingehenden Taback übereinstimmt.

Nimmt man diese bisherige Steuer als Ausgangspunkt an, so würde eine Erhöhung derselben in demselben Verhältnisse, in welchem der Zoll erhöht wird, also im Verhältnisse von 2 zu 3, oder von 20 Sgr. auf 1 Rthlr. pro Centner nicht nur keine Berichtigung des Verhältnisses zwischen Zoll und Steuer enthalten, sondern in ihrer Wirkung einer Erhöhung des Zollschutzes gleichkommen. Man darf nämlich, um die Zollschutzfrage zu würdigen, nicht außer Acht lassen, daß Amerika ebenfalls sehr wohlfeile Tabacke auf den Markt bringt, und daß bei wohlfeilen Tabacken durch kleine Differenzen im Preise es bestimmt wird, ob die eine Sorte an die Stelle der andern tritt Die Umwandlung im Verbrauch entwickelt sich nämlich deshalb sehr leicht, weil bei der Fabrikation von Taback sowohl wie von Cigarren die Sorten gemischt werden, so daß die verhältnißmäßig stärkere Vertheuerung des dem inländischen nahe stehenden ordinairen Amerikanischen Tabacks eine für die Konsumenten kaum merkliche Veränderung des Mischungsverhältnisses zur Folge haben würde, die sich in Ausfällen an der Einfuhr und dem finanziellen Ertrage der Tabacksbesteuerung kennzeichnen würde.

Wenn von einer Berichtigung des Verhältnisses zwischen Steuer und Eingangszoll die Rede sein soll, so ist, da von einer gleichen Besteuerung

nach dem Gewichte aus schon erwähnten Gründen abzusehen ist, zunächst auf das Verhältniß der Steuer und des Zolles zu dem durchschnittlichen Werthe der konkurrirenden Erzeugnisse zurückzugehen.

Das Verhältniß der Steuer zu dem durchschnittlichen Werthe des im Inlande gebauten Tabacks ist freilich schwer zu berechnen, weil die Preise desselben sehr verschieden sind, und das Verhältniß, in welchem die verschieden bezahlten Tabacke auf den Markt kommen, sich der Feststellung entzieht. Für gewöhnlich wird der Durchschnittspreis zwischen 6 und 7 Rthlr. pro Zentner angenommen, so daß die Steuer von 20 Sgr. etwa 10 pCt. des Werthes betragen mag. Der durchschnittliche Werth der in den Jahren 1851—66 nach Bremen, dem Hauptmarkte Deutschlands, eingeführten ausländischen rohen Tabacksblätter berechnet sich auf 19,547 Rthlr. Preußisch Kourant pro Zentner, so daß also der gegenwärtige Zollsatz von 4 Rthlr. etwa 20 pCt., der vorgeschlagene Zollsatz von 6 Rthlr. etwa 30 pCt. vom Durchschnittswerthe ausmacht. Wollte man die Steuer vom inländischen Taback ebenfalls auf 30 pCt. vom Durchschnittswerthe erhöhen, so würde man also auf 2 Rthlr. pro Zentner gehen müssen. Es ist indeß zuzugestehen, daß die Grundlagen für die Berechnung des Durchschnittswerthes des inländischen Tabacks unsicher sind. Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die inländische Steuer nicht vom Produkt, sondern von der mit Taback bebauten Bodenfläche erhoben wird. Neben der Steuer trägt also der Planteur ein Risiko, welches durch den vorbehaltenen Nachlaß im Fall besonderer Fehlschläge nicht ganz ausgeglichen wird. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß bei den unmittelbaren Rückwirkungen der Steuerveränderung auf die Produktion der Umstand ins Gewicht fällt, daß ein großer Theil der Produzenten eine Steuer bisher gar nicht kennt, und die übrigen bisher dem Klassensystem unterlagen. Wenn man mit Rücksicht auf diese Verhältnisse bei der Einführung einer gleichmäßigen dem Boden auferlegten gemeinsamen Tabackssteuer den Steuersatz etwas niedriger greift, als sich nach dem Werthsverhältnisse rechtfertigen würde, so ist allerdings die Folge, daß die Differenz zwischen dem Zolle und der Steuer pro Zentner des gewonnenen Tabacks sich etwas erhöht. Allein gegenüber der Neuheit der Steuer, der besonderen Form der Besteuerung des inländischen Tabacks und namentlich dem Umstande, daß bei dem Verhältniß der Steuer zum Zoll auf den durchschnittlichen Werth des inländischen und des ausländischen Steuerobjekts Rücksicht genommen werden muß, kann diese Differenz für die Frage des Schutzes nicht das allein Maßgebende sein, und es ist nicht entfernt anzunehmen, daß in dieser Differenz ein Moment liege, welches etwa der Ausbreitung des inländischen Tabackbaues eine noch wirksamere künstliche Begünstigung zuwendete, als das bisherige Verhältniß. Es ist nur einzuräumen, daß der Hinblick auf diese Differenz mit Rücksicht auf das oben, bezüglich des Konkurrenzverhältnisses des inländischen und des ausländischen Tabacks Gesagte die Befürchtung widerlegt, daß die Maßnahme plötzlich und rücksichtslos schädigend gegen den inländischen Tabacksbau vorgehe.

Gegenüber den bisher die Tabacksproduktion beherrschenden Verhältnissen geschieht mit einer Steuer von 12 Rthlr. pro Morgen gegenüber einem Zolle von 6 Rthlr. pro Zentner gerade das Nothwendige, um für die gemeinsame Besteuerung des Tabacksbaues, unter Ausgleichung der einschlagenden Interessen ne Grundlage zu gewinnen, welche den inländischen Tabacksbau weder plötz-

lich in Frage stellt, noch ungebührlich bevorzugt, und von der aus die für die etwa weiter nöthige Berichtigung des Verhältnisses zwischen Steuer und Zollsatz maßgebenden Erfahrungen abzuwarten sind.

Da die Beseitigung des Klassensystems den weniger einträglichen Boden vom Tabacksbau ausschließen wird, so wird sich der Steuersatz pro Zentner Taback höchstens auf 1 Rthlr. 20 Sgr. stellen. Ob die Planteure durch Auswahl besseren Bodens, Verwendung von mehr Dünger und Arbeit den Durchschnittsertrag pro Morgen weiter erhöhen werden, und ob dadurch die jetzt gewonnene Grundlage sich wieder alteriren wird, das wird abzuwarten sein. Die Basis für eine rationellere Gestaltung der Tabacksbesteuerung und der freie Verkehr mit Taback im Zollvereinsgebiet wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf gewonnen.

Betreffend die nach dem Entwurf zu erwartenden Einnahme-Ergebnisse, so wird, da die Erhöhung der Tabacksabgabe eine so mäßige ist, daß sie durch leichte Veränderung des Qualitätsverhältnisses der in den Fabriken zum Verbrauch gelangenden Tabacksorten ausgeglichen werden kann, eine Abnahme des Verbrauchs dem Gewichte nach kaum in Anschlag zu bringen sein. Jedenfalls fehlt es an jeder Grundlage für die Schätzung einer etwaigen Verbrauchs-Abnahme, und jede andere Annahme, als die an die bisherigen Verbrauchsverhältnisse sich anschließende, würde eine willkürliche sein. Da endlich der Erhöhung der Tabacksabgabe gegenüber Zollermäßigungen für Artikel von ausgedehntem Verbrauch eintreten, so werden, wenn man bei den letzteren eine Vermehrung des Verbrauchs nicht in Anschlag bringt, die beiden Seiten der Rechnung sich ausgleichen. Ebenso ist das Verhältniß zwischen inländischer Steuer und Eingangszoll so gegriffen, daß eine wesentliche Veränderung des Verhältnisses, in welchem inländischer und ausländischer Taback zum Verbrauch gelangt, nicht in Aussicht zu nehmen ist.

Es sind im Zollverein mit Taback bepflanzt:

im Jahre	1857	117,770 Morgen,
= =	1858	113,731 =
= =	1859	82,473 =
= =	1860	73,071 =
= =	1861	55,785 =
= =	1862	61,232 =
= =	1863	84,317 =
= =	1864	92,914 =
= =	1865	93,667 =
= =	1866	86,037 =

und es darf hiernach der normale Umfang des Tabacksbaues wohl zu 90,000 Morgen angenommen werden, mit einem Ertrage von 666,000 Zentner Taback, indem nach den für den ganzen Zollverein gesammelten Mittheilungen 7⅖ Zentner vom Morgen gewonnen werden. Da im Durchschnitt der Jahre 1864—66 circa 191,000 Zentner jährlich ausgeführt worden sind, wovon auf den inländischen Taback etwa 180,000 Zentner fallen (gegen Bonifikation sind nur jährlich 6,126 Zentner ausgeführt), und für diese Mengen etwa 24,300 Morgen erforderlich sind, so würden zur Befriedigung des inländischen Bedarfs 65,700 Morgen bleiben. Indeß ist anzunehmen, daß durch Auswahl besseren Bodens, Mehrverwendung von Dünger ꝛc. in

Folge der Beseitigung des Klassensystems dasselbe Quantum Taback auf einem etwa um $1/_8$ geringeren Areal gewonnen werden wird. Es ist also ein Steueraufkommen von rund 61,500 Morgen à 12 Rthlr., also von 738,000 Rthlr. in Anschlag zu bringen.

Aus dem Auslande sind im Durchschnitt der Jahre 1864 — 66 jährlich 620,152 Ctr. Rohtaback eingegangen. Wird hiervon der vorgeschlagene Zollsatz von 6 Rthlrn. erhoben, so ergiebt sich eine Mehreinnahme von 1,240,304 Rthlrn., oder nach Abzug der entsprechenden Ausfuhrvergütung 1,216,092 Rthlr. Rechnet man diesem Mehrertrage das Aufkommen der inneren Tabacksteuer hinzu, so ergiebt sich ein Bruttomehreinkommen von 1,954,092 Rthlrn. Davon sind Behufs Feststellung der Netto-Mehreinnahme 15 Prozent der Tabacksteuer-einnahme an Erhebungskosten mit 110,700 Rthlrn. abzurechnen, so daß eine Mehreinnahme von 1,843,392 Rthlrn. verbleibt. Für den Norddeutschen Bund würde gegen den auf seine Bevölkerung treffenden Mehrertrag noch die bisherige Einnahme an Tabacksteuer und Uebergangsabgabe in Abrechnung zu bringen sein. Für die am 1. Oktober 1867 dem Zollverein angehörenden Staaten des Norddeutschen Bundes berechnet sich der Antheil an obiger Mehreinnahme mit (75,7 Prozent) 1,395,447 Rthlr.

Der Bund nahm bisher netto ein:		
an Tabacksteuer . .	97,492 Rthlr.	
an Uebergangsabgabe .	102,218 „	
zusammen		199,710 Rthlr.
Es bleiben also für den Norddeutschen Bund an Mehreinnahme		1,195,737 Rthlr.

Für die neu eingetretenen Staaten und Gebiete (Mecklenburg, Lauenburg und Schleswig-Holstein) wird sich eine verhältnißmäßig höhere Mehreinnahme ergeben, da die Bevölkerung derselben an den Verbrauch von Amerikanischem Taback gewöhnt ist.

Im Einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs Folgendes zu bemerken.

Im §. 1. ist die Steuerfreiheit für Parzellen unter 3 Quadratruthen beibehalten, um den ärmeren Landleuten die Begünstigung, sich wenigstens einen Theil ihres Bedarfs billig zu beschaffen, nicht zu entziehen. Damit indeß nicht die Steuerfreiheit in einem größeren Maße zur Umgehung des Gesetzes benutzt werden könne, und eine Kontrole möglich bleibe, ist die Steuerfreiheit an die Bedingung geknüpft, daß die Parzelle in der Nähe bewohnter Gebäude liegt.

Im §. 4. sind die Termine der Fälligkeit der Steuer so spät angesetzt, daß der Pflanzer reichlich Zeit hat, durch Verkauf des Produkts sich die Mittel zur Zahlung der Steuer zu schaffen. Den Vereins-Regierungen steht es frei auf privative Rechnung die Fristen erforderlichenfalls noch weiter auszudehnen.

§. 5. bezeichnet mit Rücksicht auf die beim Tabacksbau häufig vorkommenden Arbeitsverträge den Tabacksbau-Unternehmer als den für die Steuer Haftenden.

§. 6. enthält eine wesentliche Erleichterung gegenüber der bisherigen Preußischen Gesetzgebung, welche den Steuererlaß an die Bedingung knüpft,

daß die Ernte auf dem Felde ganz oder zum größten Theile verdorben ist. Nach dem Entwurfe kann das durch den Bundesrath festzustellende Reglement einen Steuererlaß auch zulassen, wenn die Ernte durch gewisse später eintretende Unfälle ganz oder theilweise verloren geht.

Im §. 7. ist für die Ausfuhrvergütungen ein Minimum und ein Maximum festgesetzt, damit der nöthige Spielraum gewährt werde, die Vergütung bei ungünstigen Ernten der wirklichen Steuer anzupassen.

Der Geiz (der Nachwuchs), welcher nach dem Gutachten der Behörden unschwer von dem besseren Gut zu unterscheiden, überdies im Auslande nicht gesucht ist, mußte seines geringen Werthes wegen von der Ausfuhrvergütung ausgeschlossen werden, dasselbe gilt von grünen Blättern wegen ihres Wassergehalts, ferner von Stengeln und Abfällen wegen ihres geringen Werthes.

Die Ausfuhrvergütung für Tabacksfabrikate stellt sich entsprechend den bei der Fabrikation sich ergebenden Abfällen höher. Schnupftaback, bei dessen Febrikation eine Gewichtsverminderung im Verhältniß zum verarbeiteten Rohtaback nicht stattfindet, mußte dem Rohtaback gleichgestellt werden, dagegen entrippte Blätter, wegen der bei der Entrippung abfallenden Stengel, den Tabacksfabrikaten.

Für die Ausfuhrvergütung für die aus ausländischem Taback ganz oder theilweise angefertigten Fabrikate (§. 13.) gilt selbstverständlich als Minimum die Vergütung für Fabrikate aus inländischem Taback. Die dem Zoll entsprechende höhere Vergütung läßt sich wegen der Verschiedenartigkeit der Mischungsverhältnisse durch das Gesetz nicht näher fixiren.

Die im §. 14. erwähnten Vollzugs-Vorschriften werden nicht blos die gewöhnlichen Weisungen an die Behörden über Ausführung des Gesetzes begreifen, sondern auch einzelne Bestimmungen des Gesetzes selbst ergänzen müssen, die nicht wohl in Letzteres aufgenommen werden konnten. Dahin gehört insbesondere die Umrechnung des Preußischen Maßes in das Landesmaß und die Bestimmung, bis zu welchem Betrage die sich hiebei ergebenden Bruchtheile bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz bleiben.

Einen wesentlichen Theil dieser Vollzugsvorschriften werden ferner die Bestimmungen über den Erlaß der Steuer (§. 6.) und die hiebei in Ausführung zu bringenden Grundsätze bilden.

Berlin, den 7. Mai 1868.

Im Namen des Präsidiums des Deutschen Zollvereins beehrt sich der unterzeichnete Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins den anliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865,

nebst Motiven, wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Deutschen Zoll-Parlament zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

v. Bismarck.

An
das Deutsche Zoll-Parlament.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865.

§. 1.

Der mit dem 1. Juli 1865 in Wirksamkeit getretene Vereinszolltarif wird in nachstehender Weise geändert:

I. Vom Eingangszoll befreit werden folgende Gegenstände.

1) Baumwollwatte (Nr. 2 a. 2.);
2) Blei, Silber- und Goldglätte, Mennige (Nr. 3 a. 2.);
3) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften (Nr. 3 b.);
4) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath 2c., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 3 c.);
5) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4 a.); auch Abstäuber aus ungefärbten Federn;
6) Die unter der Nr. 5 a. des Tarifs begriffenen Gegenstände, mit Ausnahme der nachbenannten: Aether aller Art; Chloroform, Colodium; ätherische Oele; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- und ätherhaltige zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse, andere als Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide; Salmiak; rothes und weißes blausaures Kali; künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen;
7) Bleiweiß, Bleizucker; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß); schwefelsaues Ammoniak (aus Nr. 5 a. Anmerkung 1.);

8) Alaun (aus Nr. 5a. Anmerkung 2.);
9) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoffextrakte; Grünspan, roher in Broten oder Kugeln; Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk (aus Nr. 5a. Anmerkung 4.);
10) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin (Nr. 5a. Anmerkung 5.);
11) Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb; (Nr. 5. a. Anmerkung 6.);
12) gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.);
13) Oxalsäure und oxalsaures Kali (Nr. 5. a. Anmerkung 8.);
14) Salzsäure (Nr. 5. a. Anmerkung 9.);
15) Erzeugnisse, rohe, nicht unter andern Nummern des Tarifs begriffen, zum Medizinalgebrauche (Nr. 5. b. 2.);
16) Glasplättchen, ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c und e.); Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei; auch Glasurmasse (Nr. 10. Anmerkung zu c und e.);
17) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 18 begriffen sind (aus Nr. 11, b.);
18) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze (Nr. 11. c.);
19) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung (Nr. 12. b.);
20) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes (Nr. 13. d.);
21) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben, gravirt und nicht gravirt (Nr. 15. b. 3. α. und β.);
22) See- und Flußschiffe, hölzerne (Nr. 15. d. 1.);
23) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuckplatten; aufgelöstes Kautschuck (Nr. 17. b.);
24) Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole (Nr. 17. Anmerkung zu l.);
25) Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen (Nr. 18. Anmerkung); desgleichen andere Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingeht;
26) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches; desgleichen großes Wild (aus Nr. 25. g.);
27) Cichorien, gebrannte oder gemahlene (Nr. 25. m 3.);
28) fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und

gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.);

29) Schießpulver (Nr. 29.);

30) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffene, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel (Nr. 33. b.);

31) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.);

32) Steinkohlen (Nr. 34. b. und Anmerkung zu b.);

33) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire: ungefärbt und gefärbt (Nr. 35. a. 1. u. 2.);

34) Strohbänder aller Art; Strohbesen (Nr. 35. b.);

35) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.);

36) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (Nr. 37. d.);

37) Maulesel, Maulthiere, Esel (aus Nr. 39. a. und Anmerkung zu a. 2.);

38) Ochsen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1. und Anmerkung zu b. unter a., sowie aus Anmerkung zu b. unter b.);

39) Kühe (Nr. 39. b. 2. und aus Anmerkung zu b. unter b.);

40) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und aus Anmerkung zu b. unter c.);

41) Hammel (Nr. 39. d.);

42) Zinkbleche (Nr. 42. b.);

43) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht (Nr. 42. c.);

44) Zinn, gewalztes (Nr. 43. b.);

45) grobe Zinnwaaren, als Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 43. c.);

II. Im Eingangszoll ermäßigt und, anstatt der im Tarif bestimmten, mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

1) ein- und zweidrähtiges gebleichtes oder gefärbtes Baumwollengarn (Nr. 2. b. 1. β.) für den Centner mit 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;

2) drei- und mehrdrähtiges, rohes, gebleichtes oder gefärbtes Baumwollengarn (Nr. 2. b. 2.) für den Centner mit 4 Rthlr. oder 7 Fl.;

3) alle undichte Baumwollengewebe, wie Jakonnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. c. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien (Nr. 2. c. 3.) für den Centner mit 26 Rthlr. oder 45 Fl. 30 Xr.;

4) Abfälle von Stahl (Schrot) (aus Nr. 6. b.) für den Centner mit 5 Sgr. oder 17½ Xr.

5) Bleistifte, Rothstifte und ähnliche (aus Nr. 13. f.) für den Centner mit 3 Rthlr. 10 Sgr. oder 5 Fl. 50 Xr.;

6) Drahtgewebe aus Kupfer u. s. w. (Nr. 19. d. 1.) für den Centner mit 2 Rthlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

7) (leinene) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinste und andere (leinene) Waaren in Ver-

bindung mit Metallfäden (Nr. 22. h.) für den Centner mit 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr.;

8) Lichte, andere (als Talg, und Stearinlichte) — (Nr. 23. b.) für den Centner mit 1 Rthlr. 15 Sgr. oder 2 Fl. 37½ Xr.;

9) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe (Nr. 25. c.) für den Centner mit 7 Rthlr. oder 12 Fl. 15 Xr.;

10) Essig in Flaschen oder Kruken (aus Nr. 25. c.) für den Centner mit 2 Rthlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

11) Künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen, (aus Nr. 5. a.) für den Centner mit 2 Rthlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Xr.;

12) Tafelbouillon (aus Nr. 25. p. 1.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.

III. Mit einem Eingangszolle werden belegt:

Mineralöle, roh und gereinigt, (aus Nr. 36.) für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr.

IV. Die Taravergütung wird für die nachbenannten Gegenstände nach den nebenbezeichneten Sätzen geändert, beziehungsweise neu festgestellt:

An Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:

1) für rohes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn (Nr. 2. b. 1. α.):
   in Ballen 4 pCt;

2) für gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, gemustertes Glas (aus Nr. 10. c.):
   in Fässern und Kisten 40 pCt.,
   in Körben 13 pCt.;

3) für geschnittenes, auch massives Glas (aus Nr. 10. c.):
   in Kisten, Fässern und Körben 13 pCt.;

4) für Butter (Nr. 25. f.):
   in Körben 7 pCt.;

5) für Kaffee, rohen (Nr. 25 m. 1.):
   in Kisten unter 4 Centner 17 pCt.

V. Die Vorbemerkungen zu der ersten Abtheilung und die Bestimmungen der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs erfahren nachstehende Aenderungen und Zusätze.

1) In den Vorbemerkungen tritt zu Ziffer 6. am Schluß folgender Zusatz:

„Bei gebrauchten leeren Säcken u. s. w. wird jedoch von einer Kontrole der Identität abgesehen, sobald kein Zweifel dagegen besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind."

2) Die Nr. IX. der Bestimmungen der dritten Abtheilung wird in der nacherſichtlichen Weise geändert:

„Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert:

a) die mit den Staatsposten aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von $\frac{5}{10}$ Zollpfund und weniger, ferner

b) alle Waarenquantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zollpfund.

Gefällbeträge von weniger als einem halben Groschen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

Oertliche Beschränkungen bleiben in allen zuvorgedachten Beziehungen im Falle des Mißbrauchs vorbehalten.“

VI. Außerdem wird noch die Benennung der Gegenstände bei nachverzeichneten Nummern des Vereinszolltarifs in Folge der vorstehenden Bestimmungen geändert und ergänzt.

1) An Stelle der Nr. 5. tritt folgende Bestimmung:

5) Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren.

a) Aether aller Art; Chloroform, Collodium; ätherische Oele mit Ausnahme der nachstehend unter b. und l., sowie der unter Nr. 36. genannten; Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche; Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß; Maler-, Wasch- und Pastellfarben; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide für den Centner 3 Rthlr. 10 Sgr. — 5 Fl. 50 Kr.	Tara: 16 Pfd. in Fässern und Kisten. 9 Pfd. in Körben. 6 Pfd. in Ballen.
b) Wachholderöl, Rosmarinöl, für den Centner 2 Rthlr. — 3. Fl. 30 Kr.	

	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
c) Aetznatron; gelbes, weißes und rothes blausaures Kali für den Centner	1 Rthlr.	— Sgr.	1 Fl.	45 Kr.
d) Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron, für den Centner	— „	20 „	1 „	10 „
e) Chlorkalk; Oelfirniß; Salmiak; Mineralöle, roh und gereinigt, für den Centner	— „	15 „	— „	$52\frac{1}{2}$ „
f) Schwefelsaures Ammoniak, für den Centner	— „	15 „	— „	$52\frac{1}{2}$ „
und vom 1. Januar 1870 an	frei.		frei.	

Anmerkung zu f. Schwefelsaures Amoniak, zur Herstellung von künstlichem Dünger, wenn bei der Abfertigung auf den Centner 15 Pfund Peru-Guano oder 25 Pfund Superphosphat (mit Schwefelsäure versetzter phosphorsaurer Kalk) zugesetzt werden, ferner für Alaunfabriken

	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
auf Erlaubnißschein unter Kontrole	frei.	frei.		
g) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda, für den Centner	— „	$7\frac{1}{2}$ „	— „	$26\frac{1}{4}$ „
h) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, sofern sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind	frei.	frei.		

i) Alaun; Albumin; arsenige Säure; Arseniksäure; Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Benzoesäure; Berliner Blau; blau und grüne Kupferfarben; Bleiweiß; Bleizucker; Borax nnd Borsäure; Brom; Bromkalium; Kadmiumgelb; Chlorkalcium; Chlormagnesium; chromsaure Erd- und Metallsalze; chromsaures Kali; Citronensäure; Citronensaft: citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Eisenvitriol, grüner; Englisch Pflaster; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Farbholz und Gerbestoff-Extrakte; Feuerwerk; Gelatine; gemahlene Kreide; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Grünspan, roher und raffinirter; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Kasselergelb; Kermes, mineralischer; Kitte; Knochenkohle; Kupfervitriol; Lackmus; Lakritzensaft; Leim; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Mundlack (Oblaten); Oxalsäure und oxalsaures Kali; Orseille und Persio; Pott- (Waid-) Asche; Ruß; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Salzsäure; Schüttgelb; Schuhwichse; Schwärze; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures uud salzsaures Kali; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; schwefelsaures Natron (Glaubersalz); schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Siegellack; Smalte; Streuglas: Ultramarin; Wagenschmiere; Wasserglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zinkoxyd (Zinkweiß); Zinkvitriol; Zündwaaren.

Ferner: Chemische Fabrikate und Präparate für den Gewerbe- und Medizinalgebrauch, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, überhaupt Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, insofern diese Gegenstände nicht vorstehend unter a. bis h. oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . frei. frei.

2) In der Nr. 6. tritt zu den Anmerkungen unter b. noch die nachstehende Anmerkung:

„4) Abfälle von Stahl (Schrot) werden wie Roheisen verzollt."

3) In der Nr. 13. f. kommen in Wegfall:

„Bleistifte, Rothstifte und ähnliche."

4) Die Anmerkung zu Nr. 18. erhält folgende Fassung:

„Kleider und Wäsche, getragene oder gebrauchte, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen . . . . frei. frei."

5) In Nr. 19. d. treten aus Ziffer 1.: „Drahtgewebe" zu Ziffer 2., und die Ziffern 2. und 3. werden in 1. und 2. abgeändert.

6) In Nr. 22. h. kommt „Kammertuch" in Wegfall.

7) Die Nr. 25. g. erhält folgende Fassung:

1) Fleisch, zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; Fleischextrakt; Tafelbouillon; Fische, nicht anderweit genannt, für den Centner — Rthlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Xr.

2) Fleisch, ausgeschlachtetes frisches; desgleichen großes Wild . . . . frei frei.

8) In Nr. 25. p. 1. kommt „Tafelbouillon" in Wegfall.

9) In Nr. 25. p. 2. kommen „Fische, nicht anderweit genannt" in Wegfall.

10) Die Bestimmung in Nr. 25. t. erhält die nachstehende Fassung:

„Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, für den Centner 2 Rthlr. — Sgr. 3 Fl. 30 Kr.; Tara : 1 Prozent in Säcken."

11) In Nr. 30. ist am Schlusse folgende Anmerkung aufzunehmen:

„Anmerkung: Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen ꝛc. verwendet werden, für den Centner . . . . . — Rthlr. 20 Sgr. 1 Fl. 10 Xr."

12) In Nr. 34. kommt die „Anmerkung zu b" in Wegfall.

13) An Stelle der Nr. 35. d. tritt folgende Bestimmung:

d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:

1) ohne Garnitur für das Stück — Rthlr. 2 Sgr. — Fl. 7 Xr.

2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan für das Stück . . . . — „ 4 „ — „ 14 „

14) Die Nr. 36. erhält die nachstehende Fassung:

„Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theeröle, roh und gereinigt; Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)."

15) In Nr. 39. kommen in Wegfall:

„die Anmerkungen zu a. 1. und 2., sowie die Anmerkung zu b."

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868 in Kraft mit alleiniger Ausnahme der unter Nr. I. 7. für schwefelsaures Ammoniak ausgesprochenen unbeschränkten Zollfreiheit, welche erst mit dem 1. Januar 1870 zur Wirksamkeit gelangt.

§. 3.

Ueber die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen wird von dem Bundesrath des Zollvereins Beschluß gefaßt werden.

Motive.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs hat die Absicht, den Verkehr und die Gewerbsamkeit durch Aufhebung der Eingangs-Abgaben für Gegenstände der großen Handels- und Hülfsmittel der Fabrikation zu fördern, den Bezug nothwendiger Lebensmittel zu erleichtern und den Zolltarif durch Beseitigung der Zölle für finanziell und wirthschaftlich unerhebliche Gegenstände zu vereinfachen. Es leitete hierbei der Gesichtspunkt, daß es die Aufgabe der Steuerreform sei, die nicht zu entbehrenden Erträgnisse des Zoll- und Steuersystems mit der möglichst geringen Belastung des Verkehrs und Verbrauchs aufzubringen.

Die Vorlage wegen Erhöhung der auf dem Tabackruhenden Steuern ist wesentlich auf die Absicht gegründet, die Mittel für die Tarifreform zu gewinnen.

Die Vereinfachung des Tarifs durch Beseitigung derjenigen Tarifsätze an welche kein wesentliches Interesse sich knüpft, bildet den Gegenstand der von fast allen Organen des Handelsstandes in der letzten Zeit, theils in den Jahresberichten, theils in zahlreichen Petitionen dringend geltend gemachten Wünsche und Anträge. Mag auch bei denselben der Zusammenhang, in welchem einzelne Tarifpositionen von an sich unerheblicher finanzieller Bedeutung mit anderen finanziell unentbehrlichen Steuersätzen stehen, manigfach übersehen sein, und muß auch gegen den beantragten Wegfall einzelner Positionen eingewendet werden, daß dieselben wegen ihres Zusammenhanges mit inneren Steuern nicht wegfallen können, so ist doch ein großer Theil der Vorschläge jedenfalls beachtenswerth. Theils im Interesse der Vollständigkeit, theils in Folge des Wegfalls der allgemeinen Eingangsabgabe, enthält der Vereinszolltarif manche Nummern und Unterabtheilungen, die ohne Schaden wegfallen können, und der Grundgedanke jener Vorschläge, den Tarif zur Erleichterung seines Verständnisses und seiner Handhabung auf die Positionen zurückzuführen, welche nach der gegenwärtigen Lage unseres Zollsystems unentbehrlich sind, enthält seine volle Rechtfertigung in sich.

Eine solche Reform wird sich nicht nur wirthschaftlich als segensreich bewähren, indem sie das Gebiet voller Verkehrsfreiheit, voller Unbeschränktheit

in der Wahl der Gegenstände des Verzehrs und der Verarbeitung wesentlich erweitert, sie wird auch für die finanziellen Interessen auf die Dauer Vortheile herbeiführen.

Abgesehen von der Erleichterung der Zollaufsicht und Zollerhebung durch die Verminderung der Zahl der zur Zollabfertigung gelangenden und im Verkehr zu überwachenden Gegenstände unterliegt es keinem Zweifel, daß die für viele Gegenstände eintretende Steuerfreiheit des Verzehrs und der Verarbeitung fördernd auf den Verbrauch auch der steuerpflichtigen Artikel einwirken wird; denn der gesammte Verbrauch steht in sich in einem systematischen, ursächlich sich bedingenden Zusammenhange, dergestalt, daß der erleichterte Verbrauch des einen Artikels den vermehrten Verbrauch anderer zur natürlichen Folge hat.

Die größere Verständlichkeit und erleichterte Handhabung des Tarifs ist endlich ein nicht zu unterschätzender Vortheil für den Verkehr, indem sie zeitraubenden Rückfragen vorbeugt, dem Handel das Dazwischentreten tarifverständiger Vermittler vielfach erspart und dadurch die Handelsunkosten mindert.

Je mehr der Tarif nach den zuvor angedeuteten Richtungen sich bewegt, um so mehr wird er sich in seinem allgemeinen Charakter zu einem System der Besteuerung des freiwilligen Aufwandes umgestalten.

Zum Nachweis darüber, wie für die einzelnen Artikel, auf welche die Vorlage sich bezieht, die Ausfuhr im Verhältnisse zur Einfuhr sich gestaltet haben und welche Ausfälle die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zur Folge haben werden, ist unter A. eine Uebersicht beigegeben.

Anlage A.

In derselben ist die Einfuhr nebst den Zollausfällen nach dem Durchschnitte der Jahre vom 1. Juli 1865 bis mit 30. September 1867, dagegen die Ausfuhr nur für das Jahr 1866 angegeben. Diese Ungleichheit beruht darauf, daß die Statistik, soweit sie die Ausfuhr betrifft, nur volle Kalenderjahre umfaßt und für das Jahr 1867 noch nicht vorliegt.

Im Einzelnen wird zu der Vorlage Folgendes bemerkt:

I. Gegenstände, welche vom Eingangszolle befreit werden sollen.

1. Zu 1.

Baumwollenwatte ist ein dem Rohstoff so nahestehendes Erzeugniß und die Fabrikation derselben eine so einfache, daß vom industriellen Standpunkte ein Eingangszoll kein Interesse bietet. Zu dem bisherigen Zollsatze von 1⅓ Rthlrn. war die Einfuhr ohne Bedeutung, so daß auch ein finanzielles Interesse an die Beibehaltung desselben sich nicht knüpft. Die Natur der Waare selbst macht eine umfangreiche Einfuhr unmöglich.

2. Zu 2, 3 und 4.

Der Zollverein gehört zu den hauptsächlichsten Blei produzirenden Ländern und ist für Bleipräparate und Bleiwaaren immer mehr ein exportirendes Land geworden. Rücksichten auf die betreffende Industrie machen daher die Beibehaltung des Zolles für die aufgeführten, finanziell unwichtigen, für den industriellen Verbrauch aber wichtigen Artikel nicht erforderlich.

3. Zu 5.

Nachdem durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 die Aufhebung des Zolles auf Borsten in Aussicht genommen ist, fehlt es an jedem Grunde, für die hier genannten, schwer ins Gewicht fallenden Waaren noch einen Eingangszoll zu erheben, für dessen Beseitigung im Interesse des Grenzverkehrs Wünsche laut geworden sind."

„Abstauber aus ungefärbten Federn" sind durch denselben Vertrag den groben Bürstenbinderwaaren gleichgestellt worden, und es würde sich nicht rechtfertigen, diesen Artikel von industriell und finanziell ganz untergeordneter Bedeutung von der für grobe Bürstenbinderwaaren vorgeschlagenen Zollbefreiung auszuschließen.

4. Zu 6. bis mit 15.

Chemikalien können, soweit sie für pharmaceutische und wissenschaftliche Zwecke dienen, überhaupt nicht als ein geeigneter Gegenstand der Besteuerung angesehen werden. Insoweit sie aber in der Technik und den Gewerben gebraucht werden, stellen sie sich als Fabrikations-Hülfsstoffe dar, deren Besteuerung zum Nachtheile solcher Industriezweige gereicht, welche dieselben zu ihren Erzeugnissen bedürfen.

Von diesen Gesichtspunkten aus empfiehlt es sich, die in der Nr. 5a. und deren Anmerkungen enthaltenen Artikel soweit vom Zolle frei zu lassen, als nicht Rücksichten auf innere Steuern oder auf Verhältnisse gewisser Fabrikationszweige solches verbieten oder wenigstens zur Zeit unthunlich erscheinen lassen.

Die Nummer 5a. bietet bei der Abfertigung sehr große Schwierigkeiten.

Es finden sich dort nicht nur die verschiedenartigsten Waaren-Artikel, sondern auch Gegenstände von ganz ungleichem Werthe unter demselben Zollsatze zusammengefaßt.

Die Höhe des letzteren führte schon früher dahin, eine größere Zahl von Chemikalien und Farbewaaren, welche als Hülfsstoffe für die Industrie mehr oder weniger unentbehrlich waren, ohne Rücksicht auf den Werth der Waaren im Zolle herabzusetzen oder ganz zu befreien. Die dadurch nothwendiger Weise entstandenen Ungleichheiten wurden durch die vielfachen Erfindungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Chemie und durch die in fortwährendem Wechsel begriffenen und sich erweiternden Bedürfnisse der Industrie nur erhöht. Der Vertrag mit Frankreich vom 2. August 1862, welcher für eine größere Zahl wichtiger und werthvoller Droguen und Chemikalien, Zollbefreiungen und Zollerleichterungen zur Folge hatte, brachte keine Vereinfachung, sondern vermehrte die zuvorgenannten Uebelstände. So ist es gekommen, daß nach dem gegenwärtigen Tarife Artikel von bedeutendem Werthe vom Zolle ganz befreit sind, während bei anderen der Zoll dem Werthe der Waaren nahezu gleichkommt, daß ferner Artikel von ganz ähnlicher Beschaffenheit, übrigens von gleichem Werthe und von gleicher industrieller Bedeutung, blos wegen eines geringen, für den Gebrauch irrelevanten Unterschiedes in der chemischen Bereitung und Zusammensetzung den verschiedensten Zollsätzen unterliegen. Diese Verhältnisse haben für die Betheiligten große Belästigungen und oft empfindliche Nachtheile zur Folge, während sie für die Zollverwaltung

einen unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Mühe verursachen. Welches Studium dazu gegenwärtig gehört, um sich in der Nr. 5. a. des Tarifs zu orientiren, dürfte sich aus einem Einblicke in das amtliche Waarenverzeichniß ergeben, in welchem gegen 400 Artikel allein der Klarstellung dieser Nummer gewidmet sind.

Das richtige Verständniß und die sachgemäße Anwendung des Tarifs setzt übrigens Kenntnisse in der Chemie und Waarenkunde voraus, welche wohl bei den Beamten der wichtigeren Aemter angetroffen werden, deren Aneignung aber im Ganzen über die Kräfte des größten Theiles der Abfertigungsbeamten weit hinausgeht. Mißverständnisse, Weiterungen, Schreibereien und Nachtheile sind für die Betheiligten hiervon die unvermeidliche Folge.

Nach der Vorlage sollen in Nr. 5a. künftig in der Hauptsache nur noch 3 Gruppen beibehalten werden, und zwar:

1) Alkohol- und ätherhaltige Produkte (Aether [Chloroform, Kollodium], alkohol- und ätherhaltige Essenzen, Extrakte, Tinkturen und Wässer zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, sowie Firnisse);
2) Aetherische Oele; (mit Ausnahme des durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 auf 2 Rthlr. für den Centner ermäßigten Rosmarin- und Wachholderöls, sowie der unter Nr. 36. begriffenen bereits zollfreien ätherischen Oele, zu welchen auch das Theeröl künftig treten soll);
3) Malerfarben und Zeichenstifte.

Dagegen würden die

sämmtlichen mit Zucker, Honig oder Syrup versetzten Säfte, Pulver u. s. w. nach dem Zollsatze für Konfitüren (Nr. 25. p. 1.), dem sie schon jetzt mit Ausnahme einzelner weniger, ganz untergeordneter Artikel unterliegen,

und

die Farben, Salben und Pulver, welche parfümirt sind oder sich durch ihre Umschließungen als kosmetische Mittel darstellen, nach dem Zollsatze für Parfümerien (Nr. 31 d.)

zu behandeln sein, während

fette Oele zum Medizinalgebrauche mit Rücksicht auf die Verabredungen in dem Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 den übrigen fetten Oelen der Nr. 26. a. 1. und 2. im Zollsatze gleichzustellen sein werden. Durch diese Aenderungen wird eine wesentliche Vereinfachung des Tarifs und eine Erleichterung für den Handel und die Industrie, sowie für die Zollabfertigung herbeigeführt werden.

Was demnächst die Artikel anlangt, welche in den Anmerkungen 1. bis mit 10. der Nr. 5. a. des Tarifs zusammengefaßt sind, so würden nur noch folgende Artikel mit den beigefügten Zollsätzen beibehalten werden:

Aetznatron, gelbes blausaures Kali . .	für den Ctr.	1	Rthlr.
Soda, kalzinirte; doppelt kohlensaures Natron	" " "	⅔	"
Chlorkalk, Oelfirniß	" " "	⅓	"
Soda, rohe, natürliche oder künstliche; krystallisirte Soda	" " "	¼	"

Zum Schutze der einheimischen Industrie erscheint die Erhebung eines Eingangszolles bei keinem der übrigen unter den Anmerkungen zu Nr. 5. begriffenen Gegenstände geboten. Vielmehr wird derselben bei vielen dieser Artikel die Aufhebung zum Vortheil gereichen. Für grünen Eisenvitriol ist bereits Oesterreich die Zollfreiheit zugestanden, für Alaun und schwefelsaures Ammoniak eine Herabsetzung des Zolles auf 15 Sgr. vereinbart. Die Zollbefreiung des schwefelsauren Ammoniaks dürfte um so weniger Anstand finden, als schon nach der im vorigen Jahre unter den Regierungen des Zollvereins getroffenen Abrede schwefelsaures Ammoniak, welches zur Bereitung von künstlichem Dünger eingeht, nach vorheriger Denaturirung zollfrei abgelassen wird. Mit Rücksicht darauf, daß die chemischen Fabriken zum Theil auf längere Zeit mit den Gasanstalten Verträge auf Lieferung des ammoniakalischen Wassers, aus welchem das schwefelsaure Ammoniak gewonnen wird, abgeschlossen haben, wird es der Billigkeit entsprechen, die Zollbefreiung erst mit dem 1. Januar 1870 in Kraft treten zu lassen.

Es erscheint indeß nothwendig, bis zu dem Eintritt des zuletzt gedachten Zeitpunktes, den Alaunfabriken, deren Betrieb auf die Herstellung von Alaun aus schwefelsaurem Ammoniak basirt ist, mit der Beitigung des Zolles auf Alaun, den zollfreien Bezug des erforderlichen Bedarfes an dem betreffenden Material zu sichern.

Die Zollbefreiung der in Nr. 5. b. 2. des Tarifs begriffenen Gegenstände empfiehlt sich schon deshalb, weil viele Artikel ebensowohl zum Gewerbe- als zum Medizinalgebrauche dienen, und die Beurtheilung, ob eine Waare unter die Nr. 5. b. 1. oder 2. zu subsummiren, in vielen Fällen schwierig ist. Das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif hat zwar diese Frage für eine große Reihe von Artikeln entschieden, dabei aber die Schwierigkeiten nicht überwinden können, welche dadurch entstanden, daß eine Reihe von rohen Erzeugnissen zum Medizinalgebrauche nach dem früheren Tarife schon zollfrei war, und daß es für die Unterscheidung zwischen den Erzeugnissen zum Gewerbe- und den zum Medizinalgebrauche an äußeren Merkmalen in den meisten Fällen fehlte.

In welcher Weise nach den vorbemerkten Aenderungen die Fassung Nr. 5. des Tarifs sich gestaltet, ergiebt die Nr. VI. unter 1 der Vorlage.

Bei der Gleichstellung der rohen Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche wird übrigens eine große Zahl von Artikeln aus dem sehr voluminösen Waarenverzeichniß künftig wegfallen können, was erwünscht erscheint.

5. Zu 16.

Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation sind bereits durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 auf den Zollsatz der Anmerkung zu c und e der Nummer 10. des Tarifs ermäßigt worden. Die gänzliche Zollbefreiung dieses Artikels sowohl, als der übrigen Gegenstände der genannten Anmerkung empfiehlt sich im Interesse der zollvereinsländischen Fabrikation von feinen Glaswaaren, namentlich von Glasknöpfen, die sich zu einer erheblich exportirenden Industrie entwickelt hat und durch Zollbefreiung ihres Rohstoffs neuen Impuls gewinnen wird.

6. Zu 17. und 18.

Die Zollfreiheit für Borsten ist bereits Oesterreich zugestanden. Die übrigen Artikel dienen größtentheils dem Bedürfniß der Fabrikation und des Handwerks, sind finanziell bedeutungslos, und es knüpft sich an den Fortbestand der Zollpflichtigkeit auch kein industrielles Interesse.

7. Zu 19. und 28.

Als Rohmaterial zur Herstellung von fertigen Kürschnerwaaren eignen sich Felle zur Pelzwerkbereitung nicht zur Besteuerung. Finanziell ist der Artikel von geringer Bedeutung. Weit untergeordneter noch ist solche für die Gegenstände, welche in der Nummer 28 b. des Tarifs zusammengefaßt sind und welche außer den fertigen nicht überzogenen Schaafpelzen vorwiegend in zugeschnittenem Pelzwerk bestehen. Bei der hervorragenden internationalen Bedeutung, welche der Rauchwaarenhandel im Zollverein hat, liegt die Zollbefreiung um so mehr im Bedürfniß, als die möglichst freie Bewegung als eines der Haupterfordernisse für die weitere Entwickelung des Geschäftes erscheint. Der gegenwärtige Tarif wirkt in dieser Beziehung beengend und nachtheilig. Derselbe bietet nicht nur für die Zollabfertigung erhebliche Schwierigkeiten, sondern ist auch nicht rationell, indem er zwischen Fellen zur Pelzwerkbereitung und andern behaarten Fellen unterscheidet, ferner kostbare und theure Artikel mit niedrigerem Zolle belegt als minder werthvolle und sodann wieder Felle zur Pelzwerkbereitung, welche keine andere Bearbeitung als Zuschneiden erfahren haben, deshalb allein im Zolle ganz wesentlich erhöht. Die Zollbefreiung kommt den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen entgegen.

8. Zu 20.

Ein erhebliches finanzielles Interesse für Aufrechterhaltung dieses Zollsatzes liegt nicht vor. Die darunter begriffenen Waaren dienen sämmtlich dem gewerblichen Bedarf und ihre Herrichtung ist eine so einfache, daß für Aufrechterhaltung eines viel erheblichere Interessen benachtheiligenden Zollschutzes keine Veranlassung vorliegt.

9. Zu 21 und 22.

Die Freigabe empfiehlt sich im Interesse der Industrie und des Handels. Die Druckwalzen werden auch jetzt noch fast ausschließlich vom Auslande bezogen. Der Zoll für hölzerne Seeschiffe kommt überdies schon gegenwärtig selten in Anwendung.

10. Zu 23 und 24.

Die Zollbefreiung der Kautschuck-Fäden und Platten, sowie der Kautschuck-Drucktücher und des künstlichen Kratzenleders liegt im Interesse der Fabrikation.

11. Zu 25.

Getragene Kleider, welche von Reisenden zum eigenen Gebrauch mitgeführt werden, oder diesen vorausgehen oder nachfolgen, oder welche als Anzugsgegenstände oder als Erbschaftsgut eingehen, sind schon jetzt vom Eingangszoll befreit. Im letztern Falle bedarf es jedoch einer besonderen Erlaubniß. Es wird die Abfertigung erleichtern, wenn die zollfreie Einlassung

gebrauchter Kleidungsstücke und Wäsche nicht von dem Nachweise, daß sie als Reisegeräth, als Umzugs- oder als Erbschaftsgut eingehen, sondern nur von der Voraussetzung abhängig gemacht wird, daß die Gegenstände nicht zum Verkauf eingehen.

Zugleich empfiehlt es sich, die Zollbefreiung auch auf andere getragene und gebrauchte Wäsche auszudehnen, da hierzu das Bedürfniß hervorgetreten ist. Ein durchschlagender Grund liegt nicht vor, einen Unterschied zwischen Leibwäsche und anderer Wäsche zu machen, vielmehr sprechen die Motive welche für die Freilassung der getragenen Leibwäsche sich anführen lassen, in gleicher Weise auch für die Freigebung anderer gebrauchter Wäsche. Eine Beeinträchtigung des Zollinteresses läßt sich nicht besorgen.

12. Zu 26.

Die Zollbefreiung von frischem Fleisch steht in Verbindung mit der Nr. 38. bis mit 41. erwähnten Zollbefreiung von Schlachtvieh. Auf zubereitetes Fleisch, Schinken, Speck und Würste kann die Zollbefreiung theils der Salzsteuer, theils des für Schweine fortbestehenden Zolles wegen nicht ausgedehnt werden. Da frisches Fleisch einen weiten Transport nicht erträgt, so wird in dem fortbestehenden Zoll für Schweine kein Grund zu finden sein, frisches Schweinefleisch von der Zollfreiheit auszunehmen.

13. Zu 27.

Die Zollbefreiung von getrockneten Cichorien ist Oesterreich bereits zugestanden; der Ausdehnung der Zollfreiheit auf gebrannte und gemahlene Cichorien stehen finanzielle oder wirthschaftliche Bedenken nicht entgegen.

14. Zu 29.

Da für den Fortbestand dieses Zolles durchaus kein Interesse vorliegt, so wird derselbe zur thunlichsten Verminderung der zollpflichtigen Positionen aufzugeben sein.

15. Zu 30.

Der bestehende Zollsatz von 15 Sgr. hat weder finanzielle Bedeutung, noch knüpft sich an denselben ein industrielles Interesse.

16. Zu 31.

„Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen" sind durch den Vertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 von Seiten des Zollvereins auf den Zollsatz von 15 Sgr. für den Centner herabgesetzt und es ist dabei damals von der Unterstellung ausgegangen worden, diesen Artikel der Nr. 33b. des Vereinszolltarifs zuzuweisen. Da die ganze Nr. 33. b. künftig zollfrei werden soll, so bleibt nur die Wahl übrig, entweder die genannten Schiefertafeln dem Regime der Nr. 33. b. folgen zu lassen und daher ebenfalls vom Zolle zu befreien oder dieselben, wenn nicht eine besondere Nummer lediglich für den Artikel aufrecht erhalten werden soll, der Nr. 33. d. 1. zu dem Zollsatze von 5 Sgr. unter namentlicher Aufführung einzureichen.

Gegenüber dieser Alternative empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf das untergeordnete finanzielle und industrielle Interesse des Gegenstandes, den

ersten Weg zu betreten und die für die Artikel der Nr. 33. b. in Aussicht genommene Zollbefreiung auch auf „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen" zu erstrecken.

17. Zu 32.

Nach Artikel 8. des Handelsvertrages vom 22. Mai 1865 mit Belgien, ist diesem Staate die Zollfreiheit für Steinkohlen zugestanden worden, welche ohne Weiteres auch für die Einfuhren aus denjenigen Ländern eintrat, welche die Behandlung gleich der meistbegünstigten Nation vertragsmäßig beanspruchen konnten. Da indeß der Tarif unter 34 b. die Steinkohlen noch ausdrücklich einem Zollsatze von ½ Sgr., beziehungsweise ⅓ Sgr., für den Centner unterwirft, so sind mehrfach bei den Zollbehörden Zweifel entstanden, ob Steinkohlen, die aus Ländern eingehen, welchen nicht vertragsmäßig die Zollfreiheit für Steinkohlen zugesichert ist, zollfrei einzulassen seien. Es erscheint angemessen, durch allgemeine Aufhebung des Eingangszolles für Steinkohlen den Tarif mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen.

18. Zu 33. 34. und 35.

Die Zollbefreiung ist mit Rücksicht auf die geringe finanzielle Bedeutung, welche die Artikel der Nr. 35. a. 1 und 2, sowie der Nr. 35. b. haben, sowie in wirthschaftlicher Beziehung, unbedenklich und empfiehlt sich im Interesse der Vereinfachung des Tarifs. Es wird dadurch auch das Mißverhältniß beseitigt, welches außerdem durch die in Aussicht genommene Befreiung der groben Bürstenbinderwaaren vom Zolle für einzelne Artikel der Nr. 35 a., wie Strohbesen, Strohbürsten und dergleichen entstehen müßte.

„Hüte aus Holzspan ohne Garnitur" sind bereits durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 auf den Zollsatz der Nr. 35. b. ermäßigt worden. Ein Grund, diesen Artikel von der Theilnahme an der Zollbefreiung der übrigen Artikel der Nr. 35. b. auszuschließen, liegt nicht vor.

19. Zu 36.

Die unter Nr. 37. d. des Tarifs zusammengefaßten Gegenstände sind fast ohne Ausnahme für den Verbrauch unentbehrlich, während sie im Zollverein entweder gar nicht oder nur in geringer Menge erzeugt werden. Für einen Theil der Artikel wird übrigens die Aufhebung des Zolles für Schlachtvieh vorausgesetzt. Mit dem Wegfall des Zollsatzes für die Nr. 37. d. wird die ganze Nummer 37. zollfrei werden.

20. Zu 37.

Durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 ist die Zollbefreiung für Pferde ausgesprochen worden. Es empfiehlt sich im Interesse der Vereinfachung des Tarifs diese Befreiung auch auf „Esel, Maulesel und Maulthiere" auszudehnen. Der dadurch zu erwartende finanzielle Ausfall ist kaum nennenswerth.

21. Zu 38. bis mit 41.

Für Ochsen und Zuchtstiere, ferner für Kühe, für Jungvieh und für Hammel sind schon durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 nicht unerhebliche Zollermäßigungen herbeigeführt worden.

Insbesondere haben die Eingangszölle für Rindvieh, abgesehen von denjenigen für Zuchtstiere, eine Herabsetzung auf die seitherigen Ausnahmesätze erfahren, welche für die Grenze von Oberwiesenthal bis Schusterinsel gegenwärtig in Geltung sind. Die nunmehr in Vorschlag gebrachte völlige Befreiung der zuvor genannten Arten von Vieh wirkt nach zwei verschiedenen Richtungen vortheilhaft, indem sie einerseits der großen Masse der Bevölkerung den Bezug eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erleichtert und andererseits der Landwirthschaft die Füglichkeit gewährt, in billigerer Weise ihren Bedarf an Zuchtvieh zu decken.

Gegenüber diesen allgemeinen volkswirthschaftlichen Vortheilen wird sich die mit der Maßregel verbundene, allerdings nicht unerhebliche Schmälerung der Einnahmen rechtfertigen lassen.

22. Zu 42 bis mit 45.

Die Zollbefreiung der „Zinkbleche und des gewalzten Zinns", ingleichen der „groben Zink- und Zinnwaaren" empfiehlt sich aus ähnlichen Gründen, welche zu Gunsten der Zollbefreiung der groben Bleiwaaren angeführt sind.

II. Gegenstände, welche im Eingangszolle ermäßigt werden sollen.

1. Zu 1 und 2.

Das baumwollene Garn zerlegt der Tarif in drei Abtheilungen. Er belegt das rohe ein- und zweidräthige Garn mit 2 Rthlrn. für den Centner, das gebleichte und gefärbte ein- und zweidräthige Garn mit 4 Rthlrn. für den Centner, das drei- und mehrdräthige, roh, gebleicht und gefärbt, mit 6 Rthlrn. für den Centner. Bei dem drei- und mehrdräthigen Garne unterläßt er es also, dieselbe Unterscheidung zu machen, welche er unmittelbar vorher bei dem ein- und zweidräthigen gemacht hat. Es empfiehlt sich auch beim ein- und zweidräthigen Garne diese Unterscheidung aufzugeben. Das Bleichen des Garnes kostet für den Centner weniger, als die Differenz des Zollsatzes ausmacht. Ein besonderer Zollschutz für die Bleicherei im Zollverein ist nicht motivirt. Die Vertheuerung der Bleicherei, welche in dem Sodazolle liegt, wird reichlich durch die der Einfuhr ungünstige Natur des Gegenstandes aufgewogen. Ein großer Einfuhrhandel ist nämlich nur unter der Voraussetzung längerer Lagerung möglich; eine solche ist aber bei gebleichtem Garne nicht zulässig, weil dasselbe durch die Lagerung in seiner Weiße in kurzer Zeit verliert und von Neuem dem Prozeß des Bleichens unterworfen werden muß, um als gebleichtes Garn anwendbar und verkäuflich zu sein. Für den Handel und den Verbrauch besteht der Hauptnachtheil des höheren Zolles darin, daß bei schleunigem Bedarf die Einfuhr nur gegen ein unverhältnißmäßiges Opfer in Anspruch genommen, während der Vorrath aus dem Inlande nur in der verhältnißmäßig längeren Zeit, die der Prozeß des Bleichens in Anspruch nimmt, ergänzt werden kann. Auch für das gefärbte Garn ist ein höherer Zollsatz nicht gerechtfertigt. Die Färberei ist im Zollverein ein so entwickeltes Gewerbe, daß sie eines Zollschutzes nicht bedarf, namentlich seitdem die wichtigsten Farbenmaterialien zollfrei zugelassen werden. Die Gewichtsvermehrung um etwa 10 Prozent, welche das Garn durch das

Färben erhält, rührt von steuerfreien Materialien her, so daß also der gleiche Zollsatz für das gefärbte Garn, den für das rohe ausgelegten Zoll reichlich vergütigt. Die Einfuhr von gebleichtem und gefärbtem Garn ist auch seit der Herabsetzung des Zollsatzes von 8 Rthlr. auf 4 Rthlr. sehr gering geblieben.

Für drei oder mehrfach gezwirntes Baumwollengarn, roh, gebleicht oder gefärbt, ist der Zollsatz von 6 Thalern gegenüber 2 Thalern für das ein- und zweidrähtige Garn zu hoch. Eine Herabsetzung wird namentlich von der Plüsch- und Teppichweberei, welche gezwirnte Baumwollgarne als Material benutzt, dringend befürwortet, und ist im Interesse der Erleichterung der Konkurrenz dieser Industrien auf den auswärtigen Märkten, gerechtfertigt.

2. Zu 3.

Nachdem an Oesterreich die Herabsetzung der gebleichten undichten Gewebe auf 26 Rthlr. 20 Sgr. zugestanden ist, empfiehlt es sich, durch Zusammenfassung aller unter Nr. 2. c. 3. begriffenen Waaren unter einem auf 26 Rthlr. abzurundenden Zollsatze eine Vermehrung der Unterabtheilungen des Tarifs zu vermeiden. Für die betheiligte Industrie liegt kein Grund vor, der Ermäßigung entgegen zu treten. Uebrigens werden von der Zollermäßigung solche Stoffe mitbetroffen, welche, wie z. B. Tüll, nur aus dem Auslande bezogen werden und im Zollvereine von Seiten der Weißwaarenindustrie, Vorhangstickerei u. s. w. weitere Verwendung finden, auch in nicht unbedeutenden Mengen im veredelten Zustande wieder ausgeführt werden.

3. Zu 4.

„Abfälle, welche von der Bearbeitung von Stahlgegenständen durch Drehen, Bohren u. dgl. (Dreh-, Bohrspäne u. s. w.)" herrühren, werden Behufs Verschmelzung zu Stahl für Schneidewerkzeuge aus dem Auslande eingeführt und müssen nach der gegenwärtigen Lage des Tarifs nach Nr. 6. b. mit 25 Sgr. für den Centner verzollt werden. Dieser Zollsatz steht offenbar nicht im richtigem Verhältnisse zu dem Werthe der Waare. Da die in Rede stehenden Abfälle nur dazu bestimmt sind, bei der Herstellung von Gußstahl dem zu schmelzenden Material beigegeben zu werden, dieselben mithin mehr die Natur eines Rohstoffes als eines Halbfabrikates haben, so erscheint deren Gleichstellung in der Zollbehandlung mit dem Roheisen angemessen. Der Gegenstand ist übrigens von ganz untergeordneter finanzieller Bedeutung.

4. Zu 5.

„Bleistifte, Rothstifte und ähnliche Farbenstifte" werden gegenwärtig, wenn sie im Rohr oder Holz gefaßt sind, wie feine Holzwaaren behandelt und unterliegen nach Nr. 13 f. des Tarifs einem Zollsatze von 4 Rthlr. für den Centner, während derartige Stifte ohne Fassung oder nur in Fassungen von Papier nach Nr. 5a. mit 3 Rthlrn. 10 Sgr. für den Centner zur Verzollung zu ziehen sind. Da die beiden Artikel zu gleichem Zwecke dienen, übrigens im Preise sich ziemlich gleichstehen, so empfiehlt es sich, zumal bei der Geringfügigkeit der Differenz in den beiden Zollsätzen, nicht die gegenwärtige Unterscheidung ferner aufrecht zu erhalten.

5. Zu 6.

Die Herabsetzung der „Drahtgewebe aus Kupfer u. s. w." von 3 Rthlrn. auf 2 Rthlr. 20 Sgr. für den Centner und die Vereinigung der Nr. 19. d. 1. mit der Nr. 19. d. 2. empfiehlt sich im Interesse der Vereinfachung des Tarifs. Bei der Geringfügigkeit der Einfuhr handelt es sich um einen äußerst geringen Ausfall.

6. Zu 7.

Vom Standpunkte der inländischen Industrie kann die Herabsetzung der unter Nr. 22. h. aufgeführten Artikel um 10 Rthlr. keinem Bedenken unterliegen, da die Deutsche Leinenindustrie in erheblichem Umfange für die auswärtigen Märkte arbeitet und durch Zulassung der Konkurrenz nur an Spannkraft gewinnen kann. Der Unterschied, den der gegenwärtige Tarif zwischen den unter Nr. 22. g. und h. aufgeführten Waaren macht, findet weder in dem Werthe derselben, noch in einer verschiedenartigen Lage der betheiligten Industriezweige eine Begründung. Zwischen dem unter Nr. 22. h. aufgeführten Kammertuch und den unter Nr. 22. g. unter der Bezeichnung Linon und Batist zusammengefaßten Artikeln ist ein Unterschied gar nicht zu machen. Der Ausdruck Kammertuch war früher für die in Frankreich erzeugten feinsten leinwandartigen Gewebe gebräuchlich und wird jetzt überhaupt nicht mehr angewendet. Es empfiehlt sich daher, zugleich mit der für die künftige Bearbeitung des Tarifs vorzubehaltende Vereinigung der unter Nr. 22. g. und h. aufgeführten Artikel das Wort „Kammertuch" zu streichen.

7. Zu 8.

Im Interesse der Vereinfachung des Tarifs erscheint die Gleichstellung aller Arten von Lichten unter dem gemeinsamen Zollsatze von 1⅓ Rthlrn. angemessen. Der Ausfall, welcher hier in Frage kommt, ist ganz unbedeutend.

8. Zu 9.

Nach Nr. 25 c. des gegenwärtigen Vereinszolltarifs unterliegt „Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe" einem Zollsatze von 11 Rthlrn. für den Centner. Nachdem durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 die Ermäßigung des Zolles für „künstliche Hefe" auf 7 Rthlr. für den Centner verabredet ist, erscheint es angemessen, auch andere Hefe als künstliche, soweit sie bisher dem Zollsatze von 11 Rthlrn. für den Centner unterlag, im Zolle auf den Satz von 7 Rthlrn. zu ermäßigen. Der Ausfall, der hieraus entsteht, wird aller Voraussicht nach ein ganz unbedeutender sein.

9. Zu 10.

Ein ähnliches Verhältniß besteht für „Essig in Flaschen." Bisher war dieser Artikel, hauptsächlich zu Vermeidung von Abfertigungsschwierigkeiten, dem Zollsatze für Wein gleichgestellt und findet sich in Nr. 25. e. des Tarifs namentlich aufgeführt.

Da die an Oesterreich durch den Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 zugestandene Ermäßigung für Wein sich auf „Essig in Flaschen" nicht

mit bezieht, ein Grund aber nicht vorhanden ist, den zuletzt genannten Artikel mit einem höheren Zolle zu belegen als Wein, demnächst auch aus praktischen Rücksichten die fernere gleiche Behandlung der beiden Artikel wie bisher wünschenswerth erscheint, so empfiehlt es sich, die an Oesterreich zugestandene Herabsetzung des Zolles für Wein (2 Rthlr. 20 Sgr. für den Centner) auch auf „Essig in Flaschen" auszudehnen.

10. Zu 11.

„Künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen," wie Limonade gazeuse und dergleichen waren schon früher der Nr. 5.a. des Tarifs zugewiesen und unterlagen dem Zollsatze von 3 Rthlrn. 10 Sgr. für den Centner. An diesem Verhältniß wurde auch durch den am 1. Juli 1865 in Kraft gesetzten Vereinszolltarif nichts geändert, da die Gleichstellung dieses Artikels mit dem Zollsatze für Wein, obschon solche aus praktischen Rücksichten zu empfehlen gewesen wäre, zu einer Erhöhung des bisherigen Zolles um 20 pCt. geführt haben würde. Nachdem durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 der Zoll für Wein auf 2 Rthlr. 20 Sgr. für den Centner ermäßigt worden ist, sind die Hindernisse in Wegfall gekommen, welche der Gleichbehandlung der künstlich bereiteten Getränke mit Wein bisher im Wege gestanden haben.

11. Zu 12.

Dem Zollsatze für Fleisch ꝛc. (Nr. 25. g. des Tarifs) von 15 Sgr. für den Centner ist neuerlich zunächst der Liebig'sche Fleischextrakt und sodann in Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März 1868 Fleischextrakt ohne Unterschied unterstellt worden und mit Rücksicht hierauf in Anregung gekommen, auch „Tafelbouillon" demselben Zollsatze zuzuweisen. Der Artikel ist seiner Beschaffenheit nach dem sogenannten Fleischextrakte zwar ähnlich und dient zu gleichem Zwecke, wie letzterer, dagegen hat er, namentlich wegen seines großen Gehaltes an thierischem Leim, welcher nicht assimilirbar ist und ihn namentlich zum Gebrauch für Kranke ungeeignet macht, einen weit geringeren Werth als Fleischextrakt, der gerade hierdurch von der Tafelbouillon sich unterscheidet, und kann deshalb weit weniger als der Fleischextrakt zu den Gegenständen des feineren Tafelgenusses gerechnet werden. Es empfiehlt sich deshalb, „Tafelbouillon" in gleicher Weise wie Fleischextrakt dem Zollsatze der Nr. 25. g. des Tarifs zuzuweisen und unter den, in dieser Nummer noch verbleibenden Artikeln namentlich mit aufzuführen.

III. Mit einem Eingangszoll werden belegt:

„Mineralöle, roh und gereinigt." Die Erträgnisse, welche aus dieser Maßregel zu erwarten sind, sollen zu einer theilweisen Deckung der in Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März 1868 und der weiter nach den durch die gegenwärtige Gesetzesvorlage in Aussicht zu nehmenden, ziemlich beträchtlichen Ausfälle in den Einnahmen des Zollvereins dienen.

Steinöl war früher der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfen. Im Jahre 1863 verständigte man sich dahin, daß unreines Steinöl ꝛc. zollfrei einzulassen sei, dagegen bewendete es damals bei dem Zollsatze von ⅓ Rthlr. für das gereinigte. Erst vom 1. Juli 1865 ab wurden alle Mineralöle, roh und gereinigt, vom Eingangszolle befreit. Seit dieser Zeit hat der Verbrauch von Petroleum einen außerordentlichen, damals nicht geahnten Aufschwung genommen. Im 3. und 4. Quartal 1865, wo Petroleum zuerst in der Kommerzialstatistik besonders angeschrieben wurde, belief sich die Einfuhr auf 329,347 Ctr., im Jahre 1866 auf 918,954 Ctr. und in den drei ersten Quartalen 1867 auf 852,874 Ctr. gegen 485,105 Ctr. in den drei ersten Quartalen 1866. Es ist hiernach anzunehmen, daß die Einfuhr im vorigen Jahre mehr als 1,000,000 Ctr. betragen hat, und voraussichtlich wird sich der Verbrauch noch steigern. Die Wiedereinführung eines Zolles von 15 Sgr. für den Centner würde daher einen Zollertrag von mehr als 500,000 Rthlrn. liefern. Da das Petroleum nur, oder doch weit überwiegend nur als Beleuchtungsmaterial Verwendung findet, und als solches mit dem einem Zollzusatze von 15 Sgr. unterliegenden Rüböl konkurrirt, so dürfte die Wiederherstellung des gleichen Eingangszolles für Petroleum an sich gerechtfertigt und unbedenklich sein.

IV. Tarasätze.

Nach den gemachten Erfahrungen hat sich für einzelne Artikel des Bedürfniß einer Abänderung der Tarasätze und beziehungsweise die Feststellung eines solchen Satzes ergeben.

1. Zu 1.

Der Tarif setzt unter Nummer 2. b. für rohes ein- und zweidräthiges baumwollenes Garn in Ballen eine Taravergütung von 7 Prozent fest. Nach den in sämmtlichen Vereinsstaaten vorgenommenen Probeverwiegungen ist diese Vergütung zu hoch. Dem wirklichen Gewicht der Umschließung entspricht vielmehr ein Tarasatz von 4 Prozent.

2. Zu 2. und 3.

Für die unter Nummer 10. c. des Tarifs begriffenen Artikel ist eine Taravergütung bestimmt von: 23 pCt. in Fässern und Kisten und von 13 pCt. in Körben. Die Erfahrung hat ergeben, daß die Taravergütung für einzelne dieser Artikel erheblich zu hoch, für andere erheblich zu gering bemessen ist. Es sind daher in vielen Fällen von den Zollbehörden auf Grund der Bestimmung unter IV. d. 4 der dritten Abtheilung des Tarifs Nettoverwiegungen der Waaren vorgenommen worden, welche mit Belästigungen für die Betheiligten verbunden sind. In anderen Fällen haben die Betheiligten selbst Nettoverwiegung beantragt. Auf Grund der vorgenommenen Ermittelungen erscheint es angemessen, die Taravergütung für die unter Nummer 10. c. begriffenen Artikel in der unter 2. und 3. der Gesetzesvorlage näher ersichtlichen Weise festzusetzen.

3. Zu 4.

Für „Käse", welcher in Körben eingeht, ist nach Nr. 25 o. des Tarifs eine Tara von 8 pCt. festgesetzt, während es für „Butter" in Körben an jeder Bestimmung wegen des Tara-Abzugs mangelt. Dies hat zur Folge, daß der Einbringer von Butter in solcher Verpackung bei der Eingangsabfertigung in die üble Lage kommt, sich entweder die Auspackung der Waare gefallen lassen zu müssen, um die Verzollung nach dem Nettogewichte zu erlangen, oder das Gewicht des Korbes, in welchem sich die Waare befindet, nach dem Zollsatze für Butter mitzuverzollen. Im ersten Falle trifft ihn der Nachtheil, daß das Aussehen der Waare, namentlich bei Transporten im Sommer, wesentlich leidet, im zweiten Falle erwächst ihm ein finanzieller Schaden. Diese Verhältnisse haben die Nothwendigkeit ergeben, einen Tarasatz für die Verpackung von Butter in Körben festzustellen. Nach den in der Sache angestellten Ermittelungen schwankt das Gewicht der zu derartigen Transporten benutzten Körbe zwischen 5 und 10 Pfd. und beträgt im Durchschnitte 7 Pfd. Es kommt dies der Tara für Käse in Körben, welche 8 pCt. beträgt, sehr nahe.

4. Zu 5.

Für rohen Kaffee in Kisten wird nach der Bestimmung unter Nr. 25. m. 1 des Tarifs eine Taravergütung von 12 pCt. gewährt. Da sich herausstellte, daß dieser Tarasatz bei Kaffee in Kisten von weniger als 4 Centner Bruttogewicht zu niedrig bemessen war, so beantragten die Betheiligten, wenn Kaffee in dieser Verpackung einging, fast regelmäßig die Nettoverwiegung. Um die hieraus erwachsenden Weiterungen zu vermeiden, ward einstweilen, bis die gewonnenen Erfahrungen eine hinreichende Grundlage für die Festsetzung eines anderen Tarasatzes gewähren würden, angeordnet, daß bei dem in Kisten zum Bruttogewichte von weniger als 4 Centner eingehenden rohen Kaffee das Fakturagewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde, wenn sich bei einer Probeverwiegung von $^1/_8$ bis $^1/_4$ der Gesammtmenge Uebereinstimmung mit der Faktura ergeben habe. Nach dem jetzt vorliegenden Ergebniß der vorgenommenen Verwiegungen erscheint es gerechtfertigt, für rohen Kaffee in Kisten der bezeichneten Art eine Taravergütung von 17 pCt. festzusetzen.

V. Die Vorbemerkungen und die dritte Abtheilung des Tarifs betreffend.

1. Zu 1.

Nach der Bestimmung in der Vorbemerkung 6. zur I. Abtheilung des Tarifs ist die zollfreie Einlassung leerer Säcke, welche Behufs des Einkaufs von Getreide u. s. w. mit der Bestimmung zum Wiederausgange eingehen, oder welche vom Auslande zurückkommen, nachdem Getreide u. s. w. darin ausgeführt worden, von der Feststellung der Identität der Säcke abhängig. Es hat sich das Bedürfniß ergeben, zur Erleichterung des Handels gebrauchte leere Säcke u. s. w. allgemein, ohne daß es einer Festhaltung

der Identität bedarf, vom Eingangszoll freizulassen, sobald kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben als Emballage für ausgeführtes Getreide u. s. w. gedient haben, oder als solche zur Ausfuhr von Getreide u. s. w. zu dienen bestimmt sind. Es erscheint deshalb eine Ergänzung des Tarifs nach der zuvor bezeichneten Richtung angezeigt.

2. Zu 2.

Es ist in Antrag gekommen, Sendungen von Mustern und Waarenproben, welche von dem Auslande mit der Post eingehen, bis zu dem Gewichte von 15 Loth von jeder zollamtlichen Behandlung auszunehmen und zollfrei einzulassen. Die über den Gegenstand angestellten ausführlichen Erörterungen haben die Ueberzeugung begründet, daß es sich rechtfertigen lasse, die gewünschte Erleichterung zu gewähren. Soll indeß der beabsichtigte Zweck erreicht werden, so fällt es unthunlich, einen Unterschied zwischen Sendungen von Mustern und Waarenproben und Sendungen von Waaren ferner aufrecht zu erhalten, und es empfiehlt sich deshalb, die Erleichterung allen Postsendungen bis zu 15 Loth Bruttogewicht zu Gute gehen zu lassen.

Selbstverständlich muß die Erleichterung eine Minderung der Zolleinnahmen zur Folge haben, und ebenso ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß solche in mißbräuchlicher Weise zu dem Zwecke benutzt werden kann, um den Zoll zu umgehen. Die Vortheile der Maßregel sind indeß so erheblich, daß die damit verbundenen Nachtheile davon vielfach überwogen werden. Daß dem Handel und dem Verkehr dadurch eine große Erleichterung zu Theil wird, ist einleuchtend. Eine solche ist indeß mit der Maßregel auch für die Zollverwaltung verbunden, für welche eine Ersparung an Beamtenkräften und Kosten eintreten wird. Der Ausfall, welcher für die Zolleinnahmen durch die Zollbefreiung aller Waarensendungen bis zu 15 Loth entstehen wird, dürfte nach den bisherigen Erfahrungen nicht beträchtlich sein, selbst wenn angenommen wird, daß in Folge davon eine verhältnißmäßige Vermehrung der Sendungen bis zu dem gedachten Gewichtsbetrage herbeigeführt wird.

Es ist indeß unerläßlich, der Zollverwaltung die Befugniß zu örtlichen Beschränkungen der Erleichterung für den Fall des Mißbrauchs in gleicher Weise vorzubehalten, wie dies schon früher in Nr. IX. der dritten Abtheilung rücksichtlich der dort bestimmten Zollfreiheit für Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{10}$ Zollpfund geschehen ist.

VI. Aenderungen und Ergänzungen in der Benennung der Gegenstände betreffend.

Die Mehrzahl der unter dieser Nummer verzeichneten Fassungen des Tarifs ist lediglich die Konsequenz der vorstehend unter I., II. und III. erwähnten Aenderungen. Es genügt deshalb rücksichtlich der Artikel unter VI. 1. bis mit 8. und 12. bis mit 15. auf die früheren Bemerkungen Bezug zu nehmen, welche unter I. 4., 11., 12., 17., 18. und 21., ferner unter II. 3

bis mit 6. und 11., sowie endlich unter III. gemacht worden sind. Nur nachstehende Punkte werden noch einer besonderen Erläutung bedürfen:

1. Zu 7. und 9.

In Folge der Zollbefreiung, welche für „Cichorien, getrocknete" durch den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 9. März 1868 in Aussicht genommen ist, werden in der Nr. 25. p. 2. nur noch „Fische, nicht anderweit genannt" als einziger zollpflichtiger Artikel mit dem Zollsatze von 15 Sgr. für den Centner verbleiben. Es empfiehlt sich daher, den genannten Artikel mit den Gegenständen zusammenzufassen, welche künftig der Nr. 25. g. mit dem Zollsatze von 15 Sgr. für den Centner unterstellt bleiben sollen.

2. Zu 10.

Die Bestimmung gründet sich auf die Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 wegen Erhebung einer Abgabe von Salz und bezweckt, den Tarif mit diesen Verabredungen in Einklang zu setzen.

3. Zu 11.

Gegenwärtig sind „ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen und dergleichen verwendet werden," durch das amtliche Waarenverzeichniß dem Zollsatze für graue Packleinwand unterstellt, was mit dem Tarife nicht im Einklange steht. Um diese mangelnde Uebereinstimmung herbeizuführen, empfiehlt sich die Aufnahme einer besonderen Bestimmung in Nr. 30 des Tarifs.

Der Gesammtbetrag der Ausfälle, welche wegen der in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage erwähnten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen in Aussicht zu nehmen sind, berechnet sich auf . . . . . . 274,721 Rthlr.

Dieser Summe treten indeß noch diejenigen Zollausfälle hinzu, welche sich in Folge der in dem Handels- und Zollvertrage mit Oesterreich vom 9. März 1868 zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen ergeben werden und welche, ohne Rücksicht auf die theilweise Deckung durch etwaigen Mehreingang, nach der Uebersicht 4. am Schlusse der an das Zoll-Parlament wegen des Vertrages mit Oesterreich gelangten Vorlage sich belaufen auf . . 1,253,174 Rthlr.

Der Gesammtausfall beziffert sich auf . . . . . 1,527,895 Rthlr.

Gegen diese Mindereinnahme kommen als Mehreinnahme in Rechnung:

1) für Petroleum	500,000	Rthlr.
2) für Taback	1,843,392	Rthlr.
Summa	2,343,392	Rthlr.
Davon ab die Mindereinnahme	1,527,895	Rthlr.
bleibt Mehreinnahme	815,497	Rthlr

wovon noch für Rechnung des Norddeutschen Bundes circa 200,000 Rthlr. an bisheriger Tabacksteuer und Uebergangsabgabe für Taback abgehen.

Die durch die Gesammtheit der Anträge in Aussicht gestellte Mehreinnahme ist eine überaus geringe, und da dieselben zugleich den Charakter einer zweckmäßigeren Umlegung der Verbrauchssteuern und einer wesentlichen Vereinfachung des Tarifs an sich tragen, so ist vorauszusetzen, daß trotz der höheren Einnahme die Gesammtlast des Zollsystems für die Bevölkerung und für die Entwickelung des Wohlstandes eine minder fühlbare sein werde.

In der Richtung auf Vereinfachung des Tarifs enthalten die Vorschläge einen sehr wesentlichen Schritt.

Es liegt in der Absicht, auf Grund der vorstehenden Vorschläge und der an Oesterreich gemachten Zugeständnisse, welche, mit alleiniger Ausnahme von Wein, sofort verallgemeinert werden sollen, einen neuen Zollvereinstarif aufzustellen. Bei der Umfänglichkeit der Arbeit wird derselbe indeß dem Zoll-Parlamente erst bei dem nächsten Wiederzusammentritte zur definitiven Feststellung vorgelegt werden können. Es wird bei dieser Umarbeitung darauf Bedacht genommen werden, den Tarif auch in seiner gegenwärtigen äußeren Gestalt möglichst zu vereinfachen.

Uebersicht

der

Ein- und Ausfuhr derjenigen Artikel, für welche nach der Gesetzesvorlage Zollbefreiungen oder Zollermäßigungen eintreten sollen, unter Beifügung der in Folge davon zu erwartenden Zollausfälle.

Anmerkung: Bei den Zollausfällen der mit * bezeichneten Artikel sind die Minder-Erträge in Abzug gebracht, welche durch die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen in Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März 1868 in Aussicht zu nehmen und in der Uebersicht 4. des an das Zoll-Parlament wegen des zuletzt gebrachten Vertrages gelangten Vorlage bereits in Rechnung gestellt sind.

Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einfuhr im Durchschnitte der Jahre vom 1. Juli 1865 bis 30. September 1867. Zentner.	Zollausfälle. Thaler.	Ausfuhr im Jahre 1866. Zentner.
2. a. 2.	Baumwollenwatte	326	489	971
2. b. 1. β.	Gebleichtes und gefärbtes ein- und zweidrähtiges Baumwollengarn	2,534	5,068	8,335
2. b. 2.	Alles drei- und mehrdrähtige Baumwollengarn	4,500	9,000	10,141
2. c. 3.	*Alle undichten Baumwollengewebe, wie Jaconnet, Mousselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. c. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	4,154	9,526	12,969
3. a. 2.	Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige	13,333	3,333	45,906
3. b.	Gewalztes Blei	109	54	6,717
	Buchdruckerschriften	458	229	1,937
3. b.	Grobe Bleiwaaren, als Kessel, Röhren, Schrot, Draht 2c., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	161	161	13,028
4. a.	*Grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	250	135	2,965
″ ″	Abstauber aus ungefärbten Federn, praeter propter . . .	20	13	
5. a.	Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch 2c.	19,238	20,000	89,216
	Anmerkung. Unter der Ein- und Ausfuhr sind mit begriffen, die folgenden, der Nr. 5 a. auch künftig verbleibenden oder anderen Nummern des Tarifs zuzuweisenden Artikel: Aether aller Art, Chloroform und Collodium. Aetherische Oele. Essenzen, Extracte, Tinkturen und Wässer, alkohol- oder ätherhaltige zu Gewerbe- und Medizinalgebrauche. Firnisse aller Art, mit Ausnahme von Oelfirniß. Maler-, Wasch- und Pastellfarben, Tusche, Farben- und Tuschkasten. Blei-, Roth- und Farbenstifte; Zeichenkreide; ferner fette Oele zum Medizinalgebrauche, Rosmarin- und Wachholderöl, Thieröl, Salmiak, weißes und rothes blausaures Kali, Essigsäure, Lederzucker, Limonadenpulver, Getränke, künstlich bereitete, soweit sie nicht unter anderen			

Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einfuhr im Durchschnitte der Jahre vom 1. Juli 1865 bis 30. September 1867. Zentner.	Zollausfälle. Thaler.	Ausfuhr im Jahre 1866. Zentner.
	Nummern des Tarifs begriffen sind, Revalenta arabica, kosmetische Pulver, Salben und Farben.			
5. a. Anm. 1.	Bleiweiß, Bleizucker; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; *schwefelsaures Ammoniak; *Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	14,362	10,157	68,382
	Anmerkung. Unter der angesetzten Einfuhr- und Ausfuhrmenge ist auch diejenige von Aetznatron und gelbem blausauren Kali mit begriffen.			
5. a. Anm. 2.	*Alaun	3,325	1,662	2,003 (im Jahre 1865 4,441 Ztr).
5. a. Anm. 4.	*Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Kermes, mineralischer; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk	56,331	21,130	99,097
	Anmerkung. In den Ein- und Ausfuhrmengen sind auch diejenigen von Chlorkalk und Oelfirniß mit begriffen.			
" "	Kupfervitriol; gemischter Kupfer- und Eisenvitriol; Zinkvitriol	2,888	1,444	11,897
" "	Leim und Gelatine; Kitt	14,207	7,103	8,274
5. a. Anm. 5.	Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; *Lakritzensaft	3,408	6,248	2,243
" "	Ultramarin	77	154	38,932
5. a. Anm. 6.	Cadmiumgelb; *chromsaure Erd- und Metallsalze; Kasselergelb	211	282	355
5. a. Anm. 7.	Gemahlene Kreide	16,254	2,709	35,353
" "	Schwefelsaures Natron (Glaubersalz), schwefligsaures und und unterschwefligsaures Natron	9,830	1,638	13,281
5. a. Anm. 8.	Oxalsäure und oxalsaures Kali	856	1,141	2,058
5. a. Anm. 9.	Salzsäure	2,786	232	28,981
5. b. 2.	Erzeugnisse, rohe, zum Medizigalgebrauche, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen	35,411	17,705	14,601
10. Anm. zu c. u. e.	Glasmasse, Glasröhren und Glasstängelchen rc.; Glasurmasse	591	295	826
11. b.	Haare, gesponnene, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22 genannten Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht unter Nr. 11 a. oder Nr. 18. begriffen sind	430	215	1,201
11. c.	Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze	1,328	664	251 (im II. Semester 1865 400 Ztr.)
12. b.	Felle zur Pelzwerkbereitung	21,935	14,623	7,180

Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einfuhr im Durchschnitte der Jahre vom 1. Juli 1865 bis 30. September 1867. Zentner.	Zollausfälle. Thaler.	Ausfuhr im Jahre 1866. Zentner.
13. d.	Holz in geschnittenen Fournieren	9,160	4,580	3,177
	Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel . . .	12,615	6,307	2,666
	Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes	549	274	1,856
15. b. 3.	Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:			
	α) gravirt	652	1,304	20
	β) nicht gravirt	1,964	982	8
		Stück.		Stück.
15. d. 1.	See- und Flußschiffe, hölzerne	1,252	4,630	64
17. b.	Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Materialien oder mit rohem Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können	Centner. 1,064	532	Centner. 202
	Kautschuckplatten, aufgelöstes Kautschuck	1,895	947	383
17. Anm. zu e.	Kautschuckdrucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches für Kratzenfabriken - beide auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	327	654	10
18. Anm.	Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkaufe eingehen	2,680	1,340	14,518
19. d. 1.	Kupferne ꝛc. Drahtgewebe	83	27	420
22. h.	Leinene Bänder, Borten, Fransen, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden	39	390	7,470
23. b.	Lichte, andere als Talg- und Stearinlichte	126	63	2,228
25. g.	Frisches ausgeschlachtetes Fleisch und dergleichen großes Wild	25,374	5,000	59,502
	Anmerkung. In den angegebenen Ein- und Ausfuhrmengen sind mit begriffen: zubereitetes Fleisch, Schinken, Speck, Würste.			
25. m. 3.	Cichorien, gebrannte oder gemahlene	173	115	82,668
28. b.	* Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . .	510	1,530	347
29.	Schießpulver	125	250	9,576
33. b.	Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel	1,857	928	1,075
" "	Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen, praeter propter	40	20	—
35. a. 1.	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt	15,705	2,617	11,444
a. 2.	Dergleichen gefärbt	263	263	140
b.	* Strohbänder aller Art; Strohbesen	1,077	585	1,556
37. d.	Blasen und Därme, thierische und andere thierische Produkte	12,146	6,073	2,031
	Wachs	7,153	3,586	1,024
	Waschschwämme	1,590	798	167
		Stück.		Stück.
39. a.	Maulesel, Maulthiere, Esel	17	23	53

Tarif=Nr.	Benennung der Gegenstände.	Einfuhr im Durchschnitte der Jahre vom 1. Juli 1865 bis 30. September 1867. Zentner.	Zollausfälle. Thaler.	Ausfuhr im Jahre 1866. Zentner.
		Stück.		Stück.
b. 1.	* Ochsen und Zuchtstiere	38,893	51,907	104,474
2.	* Kühe	29,931	29,931	51,956
3.	* Jungvieh	8,906	4,353	11,838
d.	* Hammel	46,792	7,798	504,212
		Centner.		Centner.
42. b.	Zinkbleche	542	271	114,341
c.	Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	480	480	1,763
43. b.	Zinn, gewalztes	44	22	1,373
c.	Grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	134	134	1,080
	Hierzu kommen:			
	Die Ausfälle, welche sich durch die in Aussicht genommene Zollbefreiung der mit den Staatsposten eingehenden Waarensendungen bis zu dem Bruttogewichte von 15 Loth ergeben werden und welche zu veranschlagen sind mit. .	—	600	—
	Summa des Ausfalls:	—	214,721	—

Bericht
der
Kommission für Petitionen.

A.

Berichterstatter:
Abgeordneter Hosius.

Die Saline Ludwigshalle bei Wimpfen im Großherzogthum Hessen ist gegründet durch die Verleihungsurkunde des Großherzogs Ludwig von Hessen vom 17. November 1817. Journ. II. Nr. 28.

Durch dieselbe wurde ihr (§. 1.) die ausschließliche Konzession ertheilt, in dem Bezirk des Amts Wimpfen eine Saline anzulegen, gegen die Verpflichtung, das dazu erforderliche Gelände von den Eigenthümern zu kaufen, davon die Grundsteuer, so wie von dem Gewerbe die Gewerbesteuer zu entrichten und (§. 7.) von dem gewonnen werdenden Salze aller Art den Zehnten an das Rentamt zu Wimpfen abzuliefern.

Nach der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, dessen Art. 2. eine Abgabe von 2 Rthlrn. pro Centner auf das Salz festsetzte, und die Erhebung einer weiteren Abgabe aufhob, beantragte die Verwaltung der Saline Ludwigshalle bei der Großherzoglich Hessischen Regierung die Befreiung von der derselben obliegenden Zehntlast und stellte dem entsprechend die Großherzoglich Hessische Staatsregierung bei den Ständen des Großherzogthums Hessen am 19. Juli 1867 das Ansinnen

> zu der temporären (d. h. für die Dauer der Salzsteuer nach der Uebereinkunft vom 8. Mai ej.) Aufhebung des Salzzehntens die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Die zweite Kammer der Stände des Großherzogthums lehnte in der Sitzung vom 18. Januar 1868 mit 26 gegen 15 Stimmen ihre Zustimmung ab und beschloß darauf mit 33 gegen 8 Stimmen, das Großherzogliche Ministerium der Finanzen zu ermächtigen, in den ersten 4 Jahren von 1868 an, der Saline Ludwigshalle den Naturalsalzzehnten höchstens zur Hälfte zu erlassen, wenn und insoweit die Aktieninhaber nach den Ergebnissen des betreffenden Betriebsjahrs und bei Berechnung des durchschnittlichen Verkaufspreises für das Zehntsalz weniger als 5 pCt. von dem Nominalaktienbetrag bezogen hätten, und alsdann wegen etwaiger weiterer Minderung oder gänzlicher Aufhebung den Ständen weitere Vorlagen zu machen.

Die erste Kammer des Großherzogthums trat jedoch in ihrer Sitzung vom 3. April cr. dem Antrage der Staatsregierung bei.

Inzwischen hatte unter dem 27. März 1868 das Großherzogliche Finanzministerium der Salinenadministration auf desfallsigen Antrag anheimgegeben, sich wegen einer Erläuterung der Konvention vom 8. Mai 1867 an das Zoll-Parlament, als dazu nach Artikel 9. Nr. 4. des Vertrages vom 8. Juli 1867 kompetent, zu wenden, uud hat demgemäß die bezeichnete Administration unter dem 17. April cr. die vorliegende Petition dem hohen Zoll-Parlament eingereicht mit dem Antrage:

> Hohes Parlament wolle aussprechen:
>
> > daß nach Artikel 2 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 die erwähnte Zehntabgabe oder überhaupt eine solche für ausschließliche Rechnung eines einzelnen Zollvereinsstaates vom Salze nicht erhoben werden dürfe
>
> und demgemäß diese Petition dem Hohen Bundesrath des Zollvereins mit dem Ersuchen zu überweisen, das Unterbleiben einer solchen Erhebung von ihr zu veranlassen.

Die Petitionskommission hat dieselbe in der Sitzung vom 9. Mai 1868 auf Vortrag eines Referenten und in Gegenwart der Bundeskommissare Geheimer Regierungsrath Michaelis und Geheimer Legationsrath Hofmann berathen.

Zunächst wurde allerseits anerkannt, daß das Zoll-Parlament auf Grund des Art. 9. §. 4. des Vertrags vom 8. Juli 1867 nach Art. 7. und 3. desselben berechtigt und verpflichtet sei, sich der Erörterung der vorliegenden Petition zu unterziehen.

Zur Sache selbst wurde einerseits ausgeführt, daß der Art. 2. der Konvention vom 8. Mai 1867, welcher in den einzelnen Vereinsländern als Gesetz publizirt worden, ausdrücklich eine jede Abgabe von Salz, außer der Steuer von 2 Rthlr. per Centner, verbiete, und daß der Wortlaut desselben wohl keine andere Auslegung gestatte, als daß auch der hier fragliche Zehnte, der nach der Konzessionsurkunde vom 17. November 1817 als eine Abgabe vom Salz zu Gunsten des Staats erscheine, aufgehoben worden sei. Wolle man demnach auch mit der Majorität der 2. Hessischen Kammer annehmen, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen dem Salzregal, nämlich dem Hoheitsrechte des Staates auf ausschließliche Berechtigung zur Gewinnung des Salzes, und dem Salzmonopol, nämlich dem ausschließlichen Rechte, das Salz im Lande zu verkaufen, und zugeben, daß der Art. 1. der Konvention vom 8. Mai 1867 wesentlich nur die Aufhebung des Salzmonopols im Auge habe,

so könne doch der Art. 2. cj. nicht anders interpretirt werden, als daß dadurch auch jede pekuniäre Belastung der Salzgewinnung aufgehoben worden sei; daß also damit das Salzregal und Salzmonopol als Finanzquelle, abgesehen von der Steuer, habe aufgehoben werden sollen. Es heiße ausdrücklich in demselben:

> „neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung der Kommunen oder Korporationen erhoben werden. Unter Salz sind alle Stoffe begriffen, mit welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt."

Nach dem Staatshaushaltsetat des Großherzogthums Hessen werde nun der fragliche Zehnte für Rechnung des Staats erhoben und falle daher nach der Bestimmung des Art. 2. cit. weg.

Für diese Auffassung spreche nun auch die Interpretation, welche der fragliche Artikel bei den verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung der einzelnen Länder erhalten.

Das Gesetz vom 9. August 1867, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols für Preußen, bestimme im §. 3. ausdrücklich:

> „Mit dem Tage der Aufhebung des Salzmonopols und Einführung der Salzsteuer sind alle aus allgemeinen Gesetzen fließenden Bergwerksabgaben, welche von Steinsalz, Salzen und Soolquellen erhoben werden, aufgehoben."

In den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags über den Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz sei ausdrücklich davon die Rede, daß durch den Vertrag vom 8. Mai 1867 in allen Staaten, wie in Preußen, der Zehnte in Wegfall gekommen sei

> cf. Stenographische Berichte über die Sitzung vom 30. September 1867 Seite 173.

und spreche sich demgemäß auch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 12. Oktober 1867 aus.

Endlich theile die Großherzoglich Hessische Staatsregierung und die erste Ständekammer diese Auffassung.

Es wurde daher beantragt, dem Antrage der Petenten überall zu entsprechen.

Der Herr Bundeskommissar, Geheime Legationsrath Hofmann erklärte darauf, daß die Großherzoglich Hessische Regierung materiell mit dem Gesuche der Petenten einverstanden sei, wenn auch vielleicht die Form des Antrages nicht ganz korrekt sein möge.

Der Herr Bundeskommissar Geheime Rath Michaelis bemerkte, daß der Bundesrath ein Votum über die Petition nicht abgeben könne, weil sie demselben nicht vorgelegen habe, daß es jedoch unzweifelhaft sei, daß nach dem Vertrag vom 8. Mai jede Art von Abgaben ohne irgend eine Einschränkung habe aufgehoben werden sollen.

Andererseits wurde der Antrag gestellt:

> die vorliegende Petition dem Bundesrathe, unter Beziehung auf Artikel 8. §. 12.; Ziffer 3. und Artikel 9. §. 4. des Vertrags vom 8. Juli 1867, einfach zu überweisen, ohne hierbei jetzt schon eine bestimmte Ansicht des Zoll-Parlaments darüber auszu-

sprechen, in wie fern die Beschwerde der Petenten gegründet sei oder nicht.

Dieser Antrag beruhe auf folgenden Erwägungen:

Die Petenten stützten ihr Gesuch wesentlich auf die Behauptung, daß die von der Großherzoglich Hessischen Regierung an sie gestellte Forderung der Fortentrichtung der in dem Vertrage vom 17. November 1817 stipulirten Leistung unvereinbar sei mit Artikel 2. der den Gesetzen des Zollvereins beizuzählenden Uebereinkunft vom 8. Mai 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.

Nach Artikel 8. §. 12. Ziffer 3. des Vertrags vom 8. Juli v. J. unterlägen „Mängel, welche bei Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung hervortreten," der Beschlußnahme des Bundesraths. Dem Zoll-Parlament sei in Artikel 9. §. 4. nur die Befugniß zugetheilt, Petitionen der vorliegenden Art „dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen." Die eigentliche Verfügung in der Sache sei also dem Bundesrathe übertragen; das Zoll-Parlament habe keine Verpflichtung, dem Bundesrathe gegenüber eine bestimmte Ansicht über das Materielle der Sache auszusprechen und wenn auch sein Recht zu einem derartigen Ausspruche in Fällen der vorliegenden Art durchaus nicht in Abrede gezogen werden solle, so werde doch die Ausübung dieses Rechtes auf solche Fälle zu beschränken sein, wo die Begründung des Anspruches der Petenten eine wesentlich zweifellose sei und jedenfalls alle für die Beurtheilung wichtigen Thatsachen bereits vollständig erörtert und erhoben worden seien.

Auf die Ansicht, daß der Wortlaut des Artikel 2. der Uebereinkunft vom 8. Mai vorigen Jahres, wonach von dem Salze keine weitere Abgabe als die in die Zollvereinskasse fließende Abgabe von 2 Thalern für jeden Zollzentner erhoben werden dürfe, klar für die Petenten spreche, sei zu entgegnen, daß allerdings unter Abgabe jede, namentlich jede an den Staat zu entrichtende Leistung verstanden werden könne, daß jenes Wort aber doch auch häufig als synonym mit Steuer gebraucht werde und in diesem Sinne solche an den Staat zu entrichtende Leistungen nicht umfassen würde, welche wie die vorliegende nicht auf einem Steuer-Gesetze, sondern auf einem besonderen Vertrage beruhten; und welche übernommen worden als Gegenleistung dafür, daß der Staat ein ihm zustehendes Recht — das Salzregal — in einem bestimmten Bezirk den Leistungspflichtigen übertragen habe, um es zu ihrem privativen Nutzen auszubeuten, welche also mehr den Charakter eines Pachtzinses als den einer Steuer an sich trage.

Es komme hierbei in Betracht, daß die Verträge vom 8. Mai und 8. Juli 1867 nicht besagten, daß diejenigen Staaten, in welchen bisher das Recht, das in der Erde liegende Salz zu gewinnen, ein Regal bildete, dieses Regal aufzugeben hätten; nur auf das Recht des ausschließlichen Handels mit Salz (das Salzmonopol) sei verzichtet. Wenn aber das Salzregal noch bestehe, weshalb solle der Staat gehindert werden, solches, statt es direkt auszuüben, durch einen Pächter gegen ein entsprechendes Pachtgeld ausüben zu lassen!

Bei den hieraus sich ergebenden Zweifeln dürfe es für das Zoll-Parlament, welchem die der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867 vorausgegangenen Verhandlungen der Regierungen nicht vorlägen, welches also auch nicht im Stande

sei, die hieraus bezüglich des Artikel 2 dieser Uebereinkunft sich ergebenden Auslegungsmittel zu benutzen, sich mehr empfehlen, die Petition, behufs deren näherer Würdigung und sachgemäßer Verfügung auf dieselbe, dem zu solcher Verfügung jedenfalls berufenen Bundesrathe einfach zu überweisen, statt jetzt schon ein bestimmtes Urtheil in der Sache abgeben zu wollen.

Es dürfe eben jene einfache Ueberweisung auch noch aus einem weiteren Grunde sich empfehlen.

Allerdings halte die Großherzoglich Hessische Regierung selbst die Bitte der Petenten für gegründet und sehe sich nur durch die entgegenstehende Ansicht ihrer zweiten Ständekammer gehindert, dieser Ansicht Folge zu geben. Allein ein dem vorliegenden ganz ähnliches Verhältniß solle auch in einem der Fürstlich Reussischen Länder und könne vielleicht noch in weiteren Zollvereinsstaaten bestehen; es dürfte daher, bevor die Berechtigung zu der Forterhebung von Leistungen der vorliegenden Art von dem Zoll-Parlamente sämmtlichen im Zollverein begriffenen Staaten abgesprochen würde, jedenfalls den allgemeinen Grundsätzen entsprechend befunden werden, auch den betreffenden Fürstlich Reussischen und den etwaigen sonstigen in gleicher Lage befindlichen Regierungen Gelegenheit zu gewähren, sich über die Sache zu äußern, wozu die einfache Verweisung der Sache an den Bundesrath Anlaß geben werde.

Daß übrigens auch diese einfache Verweisung der Erfüllung der Bitte der Petenten keinerlei Hinderniß bereite, daß damit einer dieser Bitte entsprechenden Beschlußfassung des Bundesrathes nicht entgegengetreten werden solle und könne, bedürfe wohl keiner weiteren Ausführung.

Hiergegen wurde bemerkt, daß der Zehnte der Saline Ludwigshalle nicht durch einen Privatvertrag, sondern durch Konzessionsurkunde vom 17. November 1817 auferlegt sei und sich nur auf das Hoheitsrecht des Staates gründe, auch nur eine Abgabe enthalte, sowohl für das Recht der Salzgewinnung als des Salzverkaufs, daß die Abgabe von Salz in Gemäßheit der Konvention vom 8. Mai 1867 wesentlich deren bisheriges Monopol beeinträchtige und sie neben dem Zehnten noch mit einer ferneren Abgabe belaste (entgegen dem §. 8. der Konzessionsurkunde), und daß es nicht zweifelhaft sein könne, daß bei Aufrechthaltung des Zehntens der Betrieb der Saline der Konkurrenz der zehntfreien Französischen und Württembergischen Salinen unterliegen werde, daß endlich, wenn es lediglich als Privatsache angesehen werde, es auch fraglich werden könne, ob der Hessische Fiskus denn nicht auch der Saline zu einer Entschädigung für die Belastung mit einer Salzsteuer verpflichtet sei, da er anscheinend bei der Steuer von 2 Rthlrn. finanziell besser stehe, als bei dem früheren Zehnten.

Das Zoll-Parlament müsse in diesem konkreten Falle seine bestimmte Ansicht aussprechen, ob es die Petition für begründet halte oder nicht. Sei letzteres der Fall, so könne dieselbe nicht dem Zollbundesrath überwiesen, sondern müsse abgewiesen werden.

Nach längerer Diskussion wurde darauf mit großer Majorität beschlossen, auf die Petition den Antrag im hohen Hause zu stellen:

„Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

Die Beschwerde als begründet anzuerkennen und dieselbe zur Abhülfe an den Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins zu überweisen.“

B.

Die Petitionskommission hat ferner beschlossen:

I. Ueber die Petitionen II. 31 und II. 37 des Peter Knödgen und Genossen in Höhr und des Carl Krumeich und Genossen in Niersbach, welche gleichlautend beantragen:

die Aufhebung des Zolls auf Deutsches Steingut bei seiner Einführung in Frankreich und somit Herstellung der Gegenseitigkeit in dem Deutsch-Französischen Handelsvertrage, durch gegenseitig freigegebene Einfuhr aller dem Potteriefache angehörigen Gegenstände

mündlich Bericht zu erstatten.

Referent: Abgeordneter Pfannebecker.

Antrag:

Das Zoll-Parlament wolle beschließen, beide Petitionen dem Herrn Vorsitzenden des Zollbundesraths zur Berücksichtigung zu überweisen.

II. Ueber die Petition II. 64. des Fabrikanten Brennscheidt & Thöne zu Barmen

um Reform des Preußisch-Portugisischen Handelsvertrages, weil in Folge der Bevorzugungen, welche Französische Fabrikanten von Pesamentierwaaren durch den jüngst in Kraft getretenen Französisch-Portugisischen Handelsvertrag ihnen gegenüber genießen, ihre Handelsbeziehungen zu Portugal schon eine merkliche Abnahme erfahren haben,

mündlich Bericht zu erstatten.

Referent: Abgeordneter Diffené.

Antrag:

Das Zoll-Parlament wollte beschließen, die Petition des ꝛc. Brennscheidt ꝛc. dem Herrn Vorsitzenden des Zoll-Bundesraths zur Kenntnißnahme und thunlichsten Berücksichtigung bei der mit Portugal über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages schwebenden Verhandlungen zu überweisen.

III. Ueber folgende Petitionen, als nicht zum Vertrage im Plenum geeignet, wegen unzweifelhafter Inkompetenz des Zoll-Parlaments zur Tagesordnung überzugehen.

Erstes	Verzeichniß:	5. (II. 5.)
„	„	30. (II. 32.)
Drittes	„	4. (II. 67.)

Berlin, den 12. Mai 1868.

Die Kommission für Petitionen.

Freiherr v. Vincke-Olbendorf, Vorsitzender. **Hosius. Pfannebecker. Diffené. v. Neumayr. Dr. Müller** (Görlitz). **Freiherr v. Neurath. Graf zu Dohna-Finckenstein. Kraus. Dr. Schaffrath. Freiherr v. Zu-Rhein. Dr. Harnier. Knapp. v. Kirchmann. v. Puttkamer** (Sorau). **Dr. Jaeger. Probst. Freiherr v. Thüngen. v. Levetzow. v. Zehmen. v. Seydewitz** (Bitterfeld). **Graf v. Arnim-Boytzenburg. Dr. Koester. Kayser. Dr. Roßhirt. Albrecht. Feustel. Devens.**

Drittes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Zoll-Parlament eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 64.	Brennscheidt u. Thöne in Barmen, Fabrikanten von Litzen, Kordeln und Bändern	Reform des Preußisch-Portugisischen Handelsvertrages aus Anlaß der Bevorzugungen, welche Französische Fabrikanten von Passementerien durch den jüngst in Kraft getretenen Französisch-Portugisischen Handelsvertrag, den diesseitigen Fabrikanten gegenüber, genießen. (Der Petitions-Kommission überwiesen.)
2.	II. 65.	F. Schichau und Genossen in Elbing	beantragen die völlige Aufhebung der Zölle auf Roh- und Brucheisen, sowie auf Schmiede- und Walzeisen und Eisenbleche.
3.	II. 66.	Sophian Kolb, Flachsspinner in Bayreuth	schließt sich der Petition der Annaberger Aktiengesellschaft (II. 34.) um Beibehaltung der jetzt bestehenden Eingangszölle auf leinene Garne und Gewebe, an.
4.	II. 67.	Julius Fraenkel, Bergwerkbesitzer zu Hausen in Bayern	Einführung des Einpfennigtarifs für Kohlen pro Centner und Meile auf sämmtlichen Deutschen Eisenbahnen. (Der Petitions-Kommission überwiesen.)
5.	II. 68.	Paulus Hammerschmidt, Tabacksfabrikant in Mülheim a./R. und Genossen	beantragen, falls eine höhere Besteuerung des Tabacks erfolgen sollte, ein richtiges Verhältniß zwischen Bodensteuer und Eingangszoll herzustellen.
6.	II. 69.	H. Hecking und Genossen in Stadtlohn	bitten um Herabsetzung des Eingangszolles auf Leinengarn.
7.	II. 70.	Fr. Walz, Oekonom in Speyer,	beantragt 1) die bestehende Uebergangssteuer für Taback aufzuheben, dagegen 2) den Steuersatz von 20 Sgr. für den Centner inländischen Erzeugnisses im ganzen Gebiete des Zollvereins einzuführen, und 3) den Grundsatz der Gleichheit des Eingangszolls und der inländischen Steuer streng zu wahren.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
8.	II. 71.	Circa 800 Grundbesitzer der Provinz Preußen (Abgeordneter Lesse)	bitten 1) die Zölle von ausländischem Zucker durchweg auf den Satz der inländischen Zuckerrübensteuer zu ermäßigen; 2) die Zölle auf Baumwolle 2c.; Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren; Eisen, Stahl 2c.; Maschinen, Eisenbahnfahrzeuge, See- und Flußschiffe; Leder aller Art, grobe Lederwaaren; Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren; Konsumtibilien, Fleisch; Oel und Fette; Vieh; Wolle und Wollenwaaren; und außerdem alle finanziell unerheblichen Zölle sofort ganz aufzuheben, und schlagen vor, zur Deckung des durch die beantragten Zollerlasse der Zollvereinskasse verursachten Ausfalls — soweit derselbe nicht durch die zu erwartenden Mehreinnahmen bei allen Hauptkonsumtionszöllen 2c. gedeckt wird — eine zeitweise entsprechende Erhöhung der Tabacksteuer und des Tabackzolles zu bewilligen.
9.	II. 72.	Die Handelskammer für den Kreis Siegen (Abgeordneter v. Dörnberg)	Beitrittserklärung zu den, von dem Ausschuß des Zollvereinsländischen Eisenhüttenvereins zu Düsseldorf in Bezug auf die beabsichtigte Ermäßigung des Eingangszolles auf Eisen gestellten Anträgen. (II. 16.)
10.	II. 73.	Bauer und Genossen zu Hörde	erklären sich gegen die Ermäßigung der Eisenzölle.
11.	II. 74.	Herrmann Sachse und Genossen in Crimmitschau (Abgeordneter Bebel)	bitten, die Erhöhung der Tabacksteuer und Einführung einer neuen Petroleumsteuer nicht zu bewilligen.
12.	II. 75.	Westfälische Leinenfabrikanten zu Haltern, Dülmen und Haus Dülmen S. A. Weyl u. Sohn und Genossen	bitten um Herabsetzung des Eingangszolles auf Leinengarn.
13.	II. 76.	v. Behr und v. Homeyer auf Schmoldow und Ranzin bei Gützkow, im Auftrage des Baltischen Centralvereins zur Beförderung der Landwirthschaft,	beantragen zollfreie Einfuhr des Roheisens und entsprechend niedrige Besteuerung des verarbeiteten Eisens, erklären sich gegen die Einführung einer neuen Petroleumsteuer und empfehlen zur Deckung des Eisenzollausfalls eine höhere Besteuerung des Zuckers und Tabacks.
14.	II. 77.	Eisenindustrielle aus dem Regierungsbezirk Coblenz und von der unteren Lahn, Oscar Kroeber und Genossen,	stellen in Bezug auf die beabsichtigte Ermäßigung der Eisenzölle mehrere Anträge.
15.	II. 78.	Friedrich Wilhelm Hillig und Genossen zu Dorf Chemnitz in Sachsen	bitten, die Erhöhung der Tabacksteuer und Einführung einer neuen Petroleumsteuer nicht zu bewilligen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
16.	II. 79.	H. C. Kallsen, Besitzer einer Reisschälmühle in Flensburg.	macht auf die Unzweckmäßigkeit einer gleichen Zollabgabe für rohen und geschälten Reis aufmerksam und beantragt gänzliche Aufhebung des Einfuhrzolles für Reis event. eine andere Normirung des Zollsatzes.
17.	II. 80.	Direktion und Ausschuß des Handelsvereins in Flensburg C. N. Hansen und Genossen.	bitten, die von dem 2c. Kallsen (II. 79.) bezüglich der Besteuerung von Reis gestellten Anträge zu berücksichtigen.
18.	II. 81.	G. Hofmann und Genossen in Leipzig, im Auftrage des Volksvereins daselbst	bitten die Erhöhung der Tabacksteuer und Einführung einer neuen Petroleumsteuer nicht zu bewilligen.
19.	II. 82.	G. Hofmann im Auftrage des Arbeiterbildungsvereins zu Leipzig (Abgeordneter Bebel)	desgleichen.
20.	II. 83.	Der Arbeiterbildungsverein in Hainichen, F. A. Fricke und Genossen, (Abgeordneter Bebel)	desgleichen.

Berlin, den 14. Mai 1868.

Abänderungs-Antrag

zum

Gesetz-Entwurf, die Besteuerung des Tabacks betreffend. (Nr. 19. der Drucksachen.)

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

1) im §. 1. Alinea 2. statt „6 Sgr. (21 Xr.)“ zu setzen:

 3 Sgr. (10½ Xr.)

 und statt „unter 3 Quadratruthen“ zu setzen

 unter 6 Quadratruthen;

2) im §. 7. unter Abänderung der Vergütungssätze den ersten und zweiten Satz dahin zu fassen:

 Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Centner Rohtaback und Schnupftaback **15 Sgr.**, für den Centner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) **20 Sgr.** Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise **20 Sgr.** und **25 Sgr.** für den Centner zu erhöhen.

3) die §§. 12. und 13. des Entwurfs zu streichen.

Berlin, den 14. Mai 1868.

Twesten.

Abänderungs-Anträge

zum

Gesetz-Entwurf, die Besteuerung von Taback betreffend. (Nr. 19. der Drucksachen.)

I.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

aus dem Schlußsatze des zweiten Alinea des §. 1. und dem zweiten Absatze des §. 2. unter entsprechender Aenderung der Bezeichnung der folgenden Paragraphe, einen besonderen Paragraphen, und zwar in nachstehender Fassung zu bilden:

§. 2.

Mit Taback bebaute Bodenflächen unter drei Quadratruthen sind steuerfrei, wenn sie in der Nähe bewohnter Gebäude liegen; auf diese Befreiung hat jedoch stets nur Eine der zu einem Hausstande gehörigen Personen Anspruch.

Berlin, den 14. Mai 1868.

Krieger (Posen). Fabricius.

II.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

1) im §. 1. Alinea 2 statt „6 Sgr. (21 Kr.)"; zu setzen:

„2⅓ Sgr. (8¾ Kr.)";

und den §. 12., unter entsprechender Aenderung der Bezeichnung der folgenden Paragraphen zu streichen;

2) im Falle der unter Nr. 23. der Drucksachen bereits eingebrachte Antrag auf Herabsetzung des Steuersatzes (§. 1.) von 6 Sgr. auf 3 Sgr. angenommen wird, im §. 12. statt „6 Rthlr. (10 Fl. 30 Kr.)" zu setzen:

„5 Rthlr. (8 Fl. 45 Kr.)";

3) die im §. 7. vorgesehenen Rückvergütungs-Sätze, je nachdem der Antrag zu 1., oder der unter 2. bezeichnete Antrag zur Annahme gelangt, unter Vernachlässigung der Bruchtheile von Silbergroschen verhältnißmäßig herabzusetzen.

Berlin, den 14. Mai 1868.

Fabricius.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz-Entwurf, die Besteuerung von Taback betreffend. (Nr. 19. der Drucksachen.)

I.

Das Zollparlement wolle beschließen:

1) §. 1. folgendermaßen zu fassen:

Unter Beibehaltung der bisherigen Eingangszölle von Taback unterliegt der im Zollvereinsgebiete erzeugte Taback einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (Preußisch) mit Taback bepflanzten Bodens 5 Sgr. (17½ Kr.) jährlich. Flächen unter sechs Quadratruthen sind steuerfrei.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Taback bepflanzten Gesammtfläche durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

2) in §. 2. Alinea 2 statt „drei Quadratruthen" zu setzen: „sechs Quadratruthen."

3) in §. 7. unter Abänderung der Vergütungssätze den zweiten und dritten Satz folgendermaßen zu fassen:

Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Centner Rohtaback und Schnupftaback 12½ Sgr., für den Centner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) 17½ Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 17½ Sgr. und 22½ Sgr. für den Centner zu erhöhen.

4) §. 12. und 13. des Entwurfs zu streichen,

5) in §. 14. das Wort „übrigen" zu streichen.

Berlin, 14. Mai 1868.

Runge. Rohland. Schulze. Dr. Waldeck. Hagen. Harkort. Ausfeld. Freiherr v. Hoverbeck. Dr. Becker (Dortmund). Dr. Böckel. Dr. Loewe. Cornely. Duncker. Dr. Fühling. Heubner. Freiherr v. Hilgers. v. Kirchmann. Dr. Müller (Görlitz). Riedel. Ziegler. M. Wiggers (Berlin).

II.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

im §. 6. als 3. Alinea hinzuzufügen:

„die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher in Preußen (nach dem Remissions-Reglement vom 29. Dezember 1828) geltend gewesenen Vorschriften;

im §. 9. das 2. Alinea zu streichen.

Berlin, den 14. Mai 1868.

Hagen.

Antrag

zu

den Entwürfen eines Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, und eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. (Nr. 19 und 20. der Drucksachen).

Das Zollparlament wolle beschließen:

den Bundesrath des Zollvereins aufzufordern, dem Zoll-Parlament bei dessen nächstem Zusammentritt einen anderweitigen Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, so wie den Entwurf eines neuen Vereinszolltarifs vorzulegen, welcher, in ähnlicher Weise wie der Englische Tarif, unter Befreiung aller nothwendigen Lebensbedürfnisse und der für die inländische Landwirthschaft und Industrie erforderlichen Rohstoffe von jedem Zolle, sowie unter möglichster Vermeidung einer Gefährdung der unter der Herrschaft des bisherigen Tarifs entwickelten Gewerbe, durch eine zu plötzliche Entziehung jedes Schutzes, auf dem Prinzip reiner Finanzzölle begründet ist.

Berlin, den 14. Mai 1868.

Dr. Schleiden.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz-Entwurfe, die Besteuerung des Tabacks betreffend. (Nr. 19. der Drucksachen).

I.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

1) In §. 1. im zweiten Satze statt der Worte:

„6 Sgr. (21 Kr.) jährlich"

zu setzen:

„3 Sgr. (10½ Kr.) jährlich".

2) In §. 7. statt der Zahlen:

„1 Rthlr. 5 Sgr., 1 Rthlr. 10 Sgr., 1 Rthlr. 15 Sgr. und 1 Rthlr. 25 Sgr."

zu setzen:

„17½ Sgr., 20 Sgr., 22½ Sgr. und 27½ Sgr."

3) Im §. 12. die letzten Worte:

„6 Rthlr. (10 Fl. 30 Kr.)"

zu streichen und dieselben durch die Worte:

„5 Rthlr. (8 Fl. 45 Kr.)"

zu ersetzen.

Stumm. v. Schlör.

Unterstützt durch:

Freiherr v. Patow. Gebert. Stavenhagen (Randow). v. Zehmen. Oehmichen. Dennig. Aegidi. Günther (Sachsen). Graf zu Solms-Laubach. Fauler. Graf v. Frankenberg. Graf v. Luxburg. Herzog v. Ratibor. Pfannebecker. Kester.

II.

II.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

1) Im §. 1. Alinea 2. die Worte: „wenn sie in der Nähe bewohnter Gebäude liegen" zu streichen.

2) Im §. 12. statt des Termins vom 1. Oktober, zu setzen: „1. Juli 1868," vorausgesetzt, daß eine erhöhte Steuer von mit Taback beflanzten Boden eingeführt wird.

Graf zu Solms-Laubach.

III.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

an Stelle des zweiten Absatzes des §. 4. des Gesetz-Entwurfs folgende Bestimmung zu setzen:

Die festgestellten Steuerbeträge sind zu Ende Julius des nach der Ernte 'olgenden Jahres fällig.

Berlin, den 15. Mai 1868.

Dr. Harnier. Braun (Hersfeld). Dr. Braun (Wiesbaden). Lasker.
Dr. Stephani. Twesten.

Abänderungs-Anträge

zu

dem Gesetz-Entwurfe, die Besteuerung des Tabacks betreffend. (Nr. 19. der Drucksachen.)

I.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

§. 11., Abschnitt 2. in folgender Weise zu fassen:

Die gerichtliche Verfolgung wegen einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlung oder Unterlassung verjährt in zwei Jahren nach Maßgabe der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen der Partikular-Gesetzgebungen über Verjährung; die rechtskräftig erkannten Strafen verjähren in fünf Jahren.

Berlin, den 16. Mai 1868.

Graf v. Luxburg.

II.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

in der zweiten Zeile des §. 12. die Worte „und Tabackstengeln" zu streichen.

Berlin, den 16. Mai 1868.

Dr. Schleiden.

Berlin, den 16. Mai 1868.

Im Namen des Präsidiums des Deutschen Zollvereins beehrt sich der unterzeichnete Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins den beiliegenden am 8. Mai dieses Jahres zu Rom unterzeichneten

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits,

nachdem der Bundesrath demselben seine Zustimmung ertheilt hat, dem Deutschen Zoll-Parlamente zur Genehmigung ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An
das Deutsche Zoll-Parlament.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits

und

dem Kirchenstaate andererseits.

Im Namen der Heiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät Wilhelm, König von Preußen, Namens des Norddeutschen Bundes und der Mitglieder des Deutschen Zollvereins, welche diesem Bunde nicht angehören, nämlich der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen für seine südlich vom Main gelegenen Gebietstheile, sowie auch für das zu seinem Zoll- und Steuersystem gehörige Großherzogthum Luxemburg; und Seine Heiligkeit der regierende Papst Pius der Neunte, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Deutschland und dem Kirchenstaate mehr und mehr zu heben, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und haben zu ihrem Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Kammerherrn Harry von Arnim, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes beim heiligen Stuhle, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Christus-Ordens von Portugal, des heiligen Michaels-Ordens von Bayern u. s. w.;

Trattato di Commercio e di Navigazione

fra

La Confederazione dell' Alemagna del Nord elo Zollverein da una parte

e

Lo Stato Pontificio dall' altra.

In nome della Santissima Trinità.

Sua Maestà Guglielmo, Re di Prussia, in nome della Confederazione dell' Allemagna del Nord e dei membri dell' associazione alemanna di dogane e commercio non formanti parte di detta confederazione, cioé la corona di Baviera, la corona di Wurttemberg, il Gran Ducato di Baden e il Gran Ducato d'Assia per le sue parti situate al Sud del Meno, come pure per il Gran Ducato di Lussemburgo compreso nel suo sistema di dogane e d'imposte; e Sua Santità il regnante Sommo Pontefice Pio Papa IX. animati da un eguale desiderio di aumentare sempre piú lo sviluppo delle relazioni commerciali e marittime fra l'Alemagna e lo Stato Pontefìcio hanno risoluto di conchiudere un trattato a tal' effetto ed hanno nominato a loro plenipotenziarii

Sua Maestà il Re di Prussia

il Suo Ciamberlano Harry de Arnim, Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario della Confederazione della Germania del Nord presso le Santa Sede, Cavaliere dell' Aquila Rossa di seconda classe, Gran Croce dell' Ordine di Cristo di Portogallo, di San Michele di Baviera etc., etc., etc.,

Seine Heiligkeit:

Seine Eminenz den Kardinal Giacomo Antonelli, Seinen Staats-Sekretair u. s. w.,

welche Bevollmächtigte, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. I.

Die Angehörigen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins im Kirchenstaate, sowie die Angehörigen des Kirchenstaates in den Ländern des Norddeutschen Bundes und Zollvereins, sie mögen sich dort niedergelassen haben oder sich dort nur zeitweise aufhalten, werden dort hinsichtlich der Ausübung des Handels und der Industrie dieselben Vorrechte genießen, und keinen höheren und nicht anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen der in dieser Hinsicht am Meisten bevorzugten Nationen.

Art. II.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse des Einen der Hohen vertragenden Theile, welche in die Ländergebiete des Andern eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse der in dieser Hinsicht am Meisten begünstigten Nation.

Art. III.

Bei der Ausfuhr in die Ländergebiete des Einen der Hohen vertragenden Theile soll der Andere weder höhere noch andere Abgaben erheben, als bei der Ausfuhr derselben Gegenstände in diejenigen Länder, welche in dieser Hinsicht am Meisten begünstigt sind.

Art. IV.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche Einer der Hohen vertragenden Theile einer dritten Macht gewähren möchte, wird gleichzeitig und bedingungslos dem Anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der Hohen vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Sua Santità

Sua Eminenza Reverendissima il Sig Cardinale Giacomo Antonelli, Suo Segretario di Stato etc., etc, etc.

i quali plenipotenziarii dopo di essersi comunicati i loro pieni-poteri trovati in buona e debita forma hanno convenuto negli articoli seguenti.

Art. 1.

I sudditi della Confederazione dell' Alemagna del Nord e dello Zollverein nello Stato Pontificio e i sudditi dello Stato Pontificio negli Stati della Confederazione dell' Alemagna del Nord e dello Zollverein, tanto se vi risiedano stabilmente, quanto se vi risiedano temporaneamente, vi godranno, relativamente all' esercizio del commercio e delle industrie, dei medesimi diritti, e non saranno sottoposti a veruna imposizione maggiore, né diversa di quelle cui vanno soggetti i sudditi delle nazioni piú favorite sotto questi rapporti.

Art. II.

I prodotti del suolo e dell' industria dell' una dell' alte parti contraenti che saranno importati nei territorii dell' altra destinati, o alla consumazione o al deposito, o alla riesportazione, od a transito, vi saranno sottomessi allo stesso trattamento e specialmente non vi saranno soggetti a tasse né piú elevate né diverse da quelle che si percepiscono sui prodotti della nazione piú favorita sotto questo rispetto.

Art. III.

Nell' esportazione per i territorii dell' una delle alte parti contraenti non si percepiranno dall' altra, né diverse né piú elevate tasse di uscita di quelle che si percepiscono nell' esportazione dei medesimi oggetti verso il paese piú favorito sotto questo rispetto.

Art. IV.

Ogni favore, ogn' immunità, ogni riduzione nella tariffa delle tasse d'introito e d'uscita che l'una delle alte parti contraenti accorderá ad una terza Potenza saranno immediatamente e senza veruna condizione applicati all' altra.

In oltre nessuna delle alte parti cortraenti sottometterà l'altra ad una proibizione d'importazione o di esportazione che non sia nell' stesso tempo applicata a tutte le altre nazioni.

Art. V.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handels-Zeichen sollen die Staats-Angehörigen der Hohen vertragenden Theile in den respektiven Staaten denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Art. VI.

Die Handelsschifffahrt jedes der Hohen vertragenden Theile soll in den Gebieten des anderen Theiles in jeder Beziehung der einheimischen Handelsschifffahrt gleichgestellt werden.

Von dieser vollständigen Gleichstellung sind allein die Begünstigungen ausgenommen, welche dem einheimischen Fischfange in dem einen oder anderen Lande gewährt sind oder gewährt werden möchten.

Art. VII.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere, anerkannt werden.

Art. VIII.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalt jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reziprozität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Art. IX.

Die gedachten Generalkonsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des Anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer

Art. V.

In ció che concerne le marche o étiquettes della merci o del loro imballaggio, i disegni o le marche di fabrica o di commercio, i sudditi delle alte parti contraenti godranno nei rispettivi stati della stessa protezione che godono i nazionali.

Art. VI.

La marina mercantile dell' una delle alte parti contraenti sará parificata nei territorii dell' altra sotto qualsiasi rispetto alla marina mercantile nazionale.

Non si fa eccezione a questa perfetta uguaglianza che in ciò che concerne i vantaggi dei quali la pesca nazionale é o potrebbe essere l'oggetto nell' uno, o nell' altro paese.

Art. VII.

La nationalità dei navigli sarà ammessa da ambedue le parti secondo le leggi e regolamenti particolara a ciascuna, per mezzo di documenti rilasciati dalle autorità competenti, ai capitani padroni di barca e battellieri.

Art. VIII.

Le alte parti contraenti si accordano reciprocamente il diritto di nominare nei porti e piazze di commercio dell' altra, dei consoligenerali, consoli, vice-consoli ed agenti consolari, riservandosi tuttavia di non ammetterli in quei luoghi ch'Esse giudicheranno conveniente di generalmente eccettuare. Questi Consoli-generali, consoli, vice-consoli ed Agenti consolari, come pure i loro cancellieri godranno, sotto l'obbligazione di reciprocanza, dei medesimi privilegii, poteri ed esenzioni, di cui godono o godranno quelli delle nazioni piú favorite; ma nel caso in cui volessero esercitare il commercio saranno tenuti di sottomettersi alle medesime leggi ed usanze alle quali sono settomessi nel medesimo luogo, rispetto alle loro transazioni commerciale, i privati loro connazionali.

Art. IX.

I detti consoli-generali, consoli, vice-consoli e agenti consolari di ciascuna delle alte parti contraenti residenti negli stati dell altra, riceveranno dalle autorità locali ogni ajuto ed assistenza per la ricerca, sequestro od arresto dei marinai o di altri individui formanti parte dell' equipaggio dei bastimenti di guerra o di commercio dei

beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständige Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus denselbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten bleiben und können auf Antrag und auf Kosten der genannnten Konsularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt, oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurückbefördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, wenn sie Angehörige des eigenen Landes sind, in allen Fällen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

rispettivi loro paesi siano o no incolpati di crimini, delitti, o contravenzioni commesse a bordo dei detti bastimenti.

A tale effetto essi s'indirizzeranno per iscritto ai tribunali, giudici o funzionarii competenti, e giusti-ficheranno coll' esibizione dei registri del bastimento, ruolo di equipaggio, o altri documenti officiali, oppure se il bastimento fosse partito, colla copia od estratto di detti documenti debitamante da essi certificati, che gli uomini di cui fanno dimanda, hanno realmente fatto parte del detto equipaggio.

In seguito di tale dimanda cosi giustificata non potrá esser loro ricusata la consegna.

I detti disertori, quando saranno stati arrestati, resteranno a disposizione dei detti consoli generali, consoli, vice consoli o agenti consolari, e potranno anch' essere detenuti e custoditi nelle prigioni del paese a richiesta ed a spese dei medesimi agenti, i quali secondo le occasioni li restituiranno a bordo del bastimento al quale appartengono, o li rimanderanno al paese dei detti agenti sopra un bastimento della medesima o di altra nazione o li faranno rimpatriare per via di terra.

Il rimpatrio per via di terra si farà sotto la scorta della forza publica a richiesta espese dei citati agenti che dovranno a tal' uopo indirizzarsi alle autorità competenti.

Se nei due mesi, a contare dal giorno dell' arresto i disertori non fossero restitueti a bordo del bastimento, cui appartengono o non fossero rimpatriati per via di terra o die mare, parimenti se le spese della loro prigionia non fossero regolarmente soddisfatte dalla parte a cui richiesta abbia avuto luogo l'arresto; i detti disertori saranno rimessi in libertà senza che possano nuovamente arrestarsi per la medesima causa.

Nondimeno se il disertore avesse anche commesso qualche crimine o delitto a terra, la sua estradizione potrà essere differita dalle autorità locali, fino a che il tribunale competente abbia debitamente sentenziato su questo fatto e che il giudizio intervenuto abbia avuto la sua piena esecuzione.

Resta ugualmente inteso che i marinai o altri individui formanti parte dell' equipaggio, sudditi del paese in cui abbia avuto luogo la diserzione, sono eccettuati dalle stipolazioni del presente articolo.

Art. X.

Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theiles sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hülfe und jeder Beistand dem Kapitain und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen.

Alles, was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis, soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet und sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von den Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müßten.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Art. X.

In caso die avenamento o di naufragio di un bastimento di una delle alte parti contraenti sulle coste dell' altra, questo bastimento vi godrà, tanto pel bastimento quanto per il carico, dei favori ed immunità che la legislazione di ciascuno degli stati rispettivi accorda ai suoi proprii bastimenti insimile circonstanza. Sarà prestato ogni ajuto ed assistenza al capitano ed all' equipaggio, tanto per le loro persone, quanto per il naviglio e suo carico. Le operazioni relative al salvataggio avranno luogo secondo le leggi del paese. Tuttavia i consoli o agenti consolari rispettivi saranno ammessi a sorvegliare le operazioni relative alla riparazioni, all' approvigionamento o alla vendita, se ha luogo, dei navigli avenati o naufragati sulla costa.

Tutto ciò che si sara salvato del naviglio o del carico, o il prodotto di questi oggetti, se siansi venduti, sarà restituito ai proprietarii o a chi per essi e non saran' pagate pel salvataggio spese maggiori di quelle alle quali sarebbero soggetti i nazionali in simili casi.

Si convieni inoltre che le merci salvate non saranno soggette a verun diritto di dogana, a meno che non siano ammesse alla consumazione interna.

Art. XI.

Die Hohen vertragenden Theile werden in Betreff der Schifffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Staatsangehörigen ausgedehnt würden.

Art. XI.

Le Alte parti contraenti non accorderanno verun priviiegio, favore od immunità circa la navigazione ad un altro stato, che non sia all' istante applicato ai loro rispettivi sudditi.

Art. XII.

Der gegenwärtige Vertrag bleibt in Kraft bis zum 31. Dezember 1877. Im Falle keiner der Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dieser Zeit seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Eine oder der Andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Art. XII.

Il presente trattato resterà in vigore fino al 31. Decembre 1877. Nel caso in cui qualcuna delle Alte parti contraenti non avesse notificato, dodici mesi prima di questa data la sua intenzione die farne cessare gli effetti, il trattato resterà obbligatorio fino allo spirare d'un anno a contare dal giorno in cui l'una o l'altra delle Alte parti contraenti ne abbia data disdetta.

Art. XIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll 14 Tage nach dem Austausche der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Art. XIII.

Il presente trattato entrerà in vigore quattordici giorno dopo lo scambio delle ratifiche.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Rom und zwar so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihrer Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Rom in doppelter Urschrift am 8. Mai 1868.

gez. **Arnim.** **Gco. Antonelli.**

(L. S.)

Le ratifiche saranno scambiate in Roma nel piú breve termine possibile.

In fede di che i Plenipotenziarii rispettivi l'hanno sottoscritto e vi hanno apposti i lori sigilli.

Fatto in Roma in doppio originale il di 8. Maggio 1868.

scr. **Arnim. Gco. Antonelli.**

(L. S.)

Denkschrift.

Der Kirchenstaat hat bei Regelung seiner handelspolitischen Beziehungen zum Auslande sich bis in die neueste Zeit auf den Abschluß von Reziprozitätsabkommen beschränkt, durch welche der fremden Schifffahrt die Gleichstellung mit der einheimischen und dem fremden Handel die Gleichstellung mit dem meistbegünstigten gesichert wurde. Auf dieser Grundlage beruht ein im Jahre 1834 zwischen Preußen und dem Kirchenstaat getroffenes Reziprozitätsabkommen, welches noch heute die gegenseitigen Beziehungen regelt. Aehnliche Abkommen hat die Päpstliche Regierung im Jahre 1854 mit Hamburg und im Jahre 1859 mit Mecklenburg-Schwerin getroffen, und darin der Einfuhr aus Hamburg, beziehungsweise Mecklenburg, einen Schutz gegen jede differentielle Behandlung zugesichert. Zwischen dem Zollverein als solchem und dem Kirchenstaat ist bis jetzt ein Abkommen zur Regelung der beiderseitigen Handelsbeziehungen nicht erfolgt.

Zu einer solchen Regelung waltete bisher ein Bedürfniß nicht ob. Der Zolltarif des Kirchenstaats unterschied nicht zwischen den verschiedenen Provenienzen und hatte durch die Edikte vom 1. Juni 1855, vom 7. Mai 1856, vom 26. März 1857 und 26. Oktober 1863 nicht unerhebliche Ermäßigungen erfahren.

Dieses Verhältniß erfuhr eine Aenderung durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag, welchen Frankreich unter dem 29. Juli 1867 mit dem Kirchenstaat abschloß. Frankreich sicherte sich in diesem Vertrage nicht blos die Rechte der meistbegünstigten Nation, sondern es erlangte auch das Zugeständniß, daß die Aus- und Einfuhrzölle für eine Reihe von Artikeln zu seinen Gunsten sehr bedeutend herabgesetzt, und daß in Betreff aller übrigen Artikel das Recht der Päpstlichen Regierung zur Erhöhung der zur Zeit geltenden Tarifsätze während der Dauer des Vertrages ausgeschlossen wurde. Die Gegenstände, für welche Frankreich eine Ermäßigung des Eingangszolles erlangt hat, sind namentlich: Werkzeuge und Waaren aus Metall, Papier, Häute, Pelzwerk, Porzellan und Glaswaaren, Gewebe aus Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und Seide, Wein, Branntwein und Sprit, Zucker und Bücher und diese Herabsetzung des

Eingangszolles ist in einzelnen Fällen so bedeutend, daß z. B. Französische Seidenwaaren jetzt nur noch 28 Bajocchi (etwa 12 Sgr.) Zoll vom Römischen Pfund zu zahlen haben, während Deutsche Seidenwaaren einen beinahe viermal höheren Zoll, nämlich 100 Bajocchi entrichten müssen.

Die in diesen Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Frankreich und dem Kirchenstaat enthaltene Gefährdung der Deutschen Handelsinteressen ist um so ernster, als andere Staaten, wie namentlich England und Belgien, denen die Päpstliche Regierung in früherer Zeit die Rechte der meistbegünstigten Nation zugestanden hatte, an den Frankreich eingeräumten Vortheilen theilnehmen. Es wurde deshalb versucht, für den Zollverein die gleichen Begünstigungen zu erlangen. Die hierauf gerichteten Bemühungen führten rasch zum Ziel, und ihr Ergebniß ist der vorliegende, am 8. Mai in Rom unterzeichnete Handels- und Schifffahrtsvertrag.

Es konnte nicht die Aufgabe der Verhandlungen sein, für den Zollverein weiter gehende Zugeständnisse hinsichtlich der Eingangszölle zu erlangen, als sie Frankreich eingeräumt waren; es kam darauf an, dem Zollverein gleichfalls die Rechte der meistbegünstigten Nation zu sichern. Der Inhalt des Vertrags schließt sich im Uebrigen nahezu vollständig an den Inhalt der Verträge an, welche in den Jahren 1863 und 1865 zwischen Preußen beziehungsweise dem Zollverein und Belgien abgeschlossen worden sind. Insbesondere entsprechen die Artikel 1., 2., 3., 4. den Artikeln 1., 2. Alinea 1., 3., 5. des Handelsvertrags, und die Artikel 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13. den Artikeln 1., 2., 4., 5., 7., 11., 12. des Schifffahrtsvertrages mit Belgien, während der Artikel 6. dem Artikel 6. des Handelsvertrags mit Großbritannien, sowie Artikel 10. dem Artikel 11. des Schifffahrtsvertrags mit Italien nachgebildet ist.

Zusammenstellung
in
Gemäßheit des §. 58. der Geschäftsordnung.

Gesetz,
die
Besteuerung des Tabacks betreffend.

(Nach den Beschlüssen des Zoll-Parlaments.)

§. 1.

Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Taback unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (Preußisch) mit Taback bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 Kr.) jährlich.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Taback bepflanzten Gesammtfläche durch 6 nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 2.

Mit Taback bebaute Bodenflächen unter sechs Quadratruthen sind steuerfrei; auf diese Befreiung hat jedoch stets nur eine der zu einem Hausstande gehörigen Personen Anspruch.

§. 3.

Jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten nach §. 1. steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des

Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

§. 4.

Die Angaben (§. 3.) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen hierdurch dem Tabackspflanzer nicht erwachsen.

§. 5.

Nach geschehener Prüfung (§. 4.) wird die von dem Tabackspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monate Dezember, zur anderen Hälfte im Monate April fällig.

§. 6.

Der Inhaber (§. 3.) eines mit Taback bepflanzten Grundstückes ist zu der im §. 3. vorgeschriebene Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

§. 7.

Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher in Preußen (nach dem Remissions-Reglement vom 29. Dezember 1828) geltend gewesenen Vorschriften.

§. 8.

Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfd. versendeten Taback wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrole-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Centner Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr., für den Centner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. und 25 Sgr. für den Centner zu erhöhen. Für sogenannten Geiz, grüne Tabacksblätter, Tabacksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

§. 9.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Taback bebauten Grundstücke erhoben.

§. 10.

1. Wer es unterläßt, die im §. 3. vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabacl bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

2. Wer zwar alle mit Taback beflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstückes beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.

3. Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt.

§. 11.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze.

§. 12.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren.

§. 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Berlin, den 17. Mai 1868.

Präsident und Schriftführer des Deutschen Zoll-Parlaments.

Dr. Simson.

v. Schöning. Freiherr **v. Stauffenberg.** **v. Puttkamer** (Sorau).
Cornely. Freiherr **v. Unruhe-Bomst.** Graf **v. Luxburg.**
Stumm. **Forkel.**

Viertes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Zoll=Parlament eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 84.	Der Kassenbeamte Treffeis zu Carlsruhe	stellt in Bezug auf das Münzwesen mehrere Anträge. (Der Petitions-Kommission überwiesen).
2.	II. 85.	Der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein zu Königshütte	bitten weitere Ermäßigungen der Eingangs-Zölle auf Eisen, namentlich auf Stabeisen, Schienen und Bleche nicht zu bewilligen.
3.	II. 86.	Der Vorstand des Chemnitzer Arbeitervereins, Carl Ernst Schelle und Genossen	bitten mit Bezug auf die beabsichtigte Erhöhung der Tabacksteuer und Einführung einer neuen Petroleumsteuer, 1) die Bewilligung neuer indirekter Steuern zu versagen und 2) die jetzt bestehenden indirekten Steuern, soweit dieselben nothwendige Lebensbedürfnisse betreffen, möglichst zu erniedrigen oder zu beseitigen.
4.	II. 87.	Der Handelsverein, gez. Bolongaro Crevenna in Frankfurt a. M.	bittet 1) die von dem Zollbundesrathe beantragten Zollermäßigungen zu genehmigen und weitere Herabsetzungen des Einfuhrzolls auf Maschinen aller Art, sowie die Beseitigung der Papierzölle und der Ausfuhrzölle auf Hadern zu beschließen. 2) die successive Beseitigung sämmtlicher Schutzzölle bis zum Jahre 1877 und eine entsprechende Vorlage Seitens der verbündeten Regierungen zu beantragen, 3) die Einführung einer Steuer auf Mineralöle, sowie die Erhöhung der Tabacksteuer, und des Tabackzolls abzulehnen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
5.	II. 88.	Kaufmann C. Danziger und Genossen zu Thorn rc. (Abgeordneter Lesse).	bitten: 1) die Zölle von ausländischem Zucker durchweg auf den Satz der inländischen Zuckerrübensteuer zu ermäßigen; 2) die Zölle auf Baumwolle rc., Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren; Eisen, Stahl rc.; Maschinen, Eisenbahnfahrzeuge, See- und Flußschiffe; Leder aller Art; grobe Lederwaaren; Konsumtibilien, Fleisch; Oel und Fette; Vieh; Wolle und Wollenwaaren; und außerdem alle finanziell unerheblichen Zölle, sofort ganz aufzuheben, und schlagen vor, zur Deckung des durch die beantragten Zollerlasse der Zollvereinskasse verursachten Ausfalls — soweit derselbe nicht durch die zu erwartende Mehreinnahmen bei allen Hauptkonsumtionszöllen rc. gedeckt wird — eine zeitweise entsprechende Erhöhung der Tabacksteuer und des Tabackzolles zu bewilligen.
6.	II. 89.	J. W. Weiler u. Comp. in Cöln und Dr. C. A. Martins und D. P. Mendelsohn-Bartholdy in Berlin	bitten, daß zur Hebung und Entwickelung der Anilinöl-Industrie und der damit im Zusammenhange stehenden Theerverarbeitung im Zollverein, der gegenwärtig für Anilin bestehende Zoll erhalten bleibe.
7.	II. 90.	Der Stadtrath zu Eschwege, (Abgeordneter Dr. Harnier)	bittet, die Tabacksteuer je nach der Bonität der zum Tabacksbau verwendeten Grundstücke verschieden zu bestimmen und die Zahlung der Steuer erst nach dem Winter eintreten zu lassen.
8.	II. 91.	Webermeister Chr. Fr. Graupner und Genossen zu Stollberg in Sachsen	bitten, die Erhöhung der Tabacksteuer und Einführung einer neuen Petroleumsteuer nicht zu bewilligen.
9.	II. 92.	Der Volksverein zu Hohenstein-Ernstthal in Sachsen, C. Bohne und Genossen	desgleichen.
10.	II. 93.	Carl August Krause und Genossen zu Mülsen-St. Jacob im Auftrage des Volks- und Arbeitervereins	desgleichen.
11.	II. 94.	V. Cohmerz und Genossen zu Berken	bitten um Herabsetzung des Zolles für rohes und gebleichtes Leinengarn.
12.	II. 95.	Die vereinigten Holzpantoffelfabrikanten der Stadt Altona, F. H. W. Hellwig und Genossen	bitten die Steuer auf hölzernen Pantoffeln ganz aufzuheben, mindestens aber für alle Sorten ohne Unterschied auf 15 Sgr. pro Centner herabzusetzen.
13.	II. 96.	Inhaber von Papierfabriken Norddeutschlands, Georg Drewsen aus Lachendorf bei Celle und Genossen	bitten, bis zur Gleichstellung aller Zollverhältnisse in den Nachbarstaaten, sowie England und Amerika, von der Aufhebung des Ausfuhrzolles auf Lumpen Abstand zu nehmen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
14.	I. 206.	G. Schöpplenberg, Fabrikbesitzer in Berlin.	überreicht ein Exemplar der Denkschrift des Deutschen Tabackvereins, betreffend die Gesetzvorlage über die Besteuerung des Tabacks.
15.	I. 207.	Th. Oelsner, Redacteur der Schlesischen Provinzialblätter in Breslau.	überreicht einen in den „Schlesischen Provinzialblättern" enthaltenen Aufsatz: „Was sagt Schlesien zur Tabacksteuer-Erhöhung?"
16.	II. 97.	Kunheim & Comp. Fabrikanten chemischer Produkte in Berlin.	bitten, falls Zollherabsetzungen oder Zollfreiheiten für Chemikalien beabsichtigt werden, dieselben nur stufenweise in möglichst weit auseinander liegenden Zeitintervallen eintreten zu lassen.

Berlin, den 16. Mai 1868.

Antrag

zu

dem Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Zollverein und Oesterreich. (Nr. 5. der Drucksachen.)

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

(zu Anlage B., Position 22., Buchstabe n.):

Den Bundesrath des Zollvereins zu ersuchen, dahin zu wirken, daß den Beschwerden abgeholfen werde, zu welchen im Großherzogthum Hessen das Zusammentreffen der herabgesetzten Weinzölle mit dem bestehenden System der indirekten Steuern Anlaß giebt.

Berlin, den 15. Mai 1868.

Dr. Bamberger.

Unterstützt durch:

Dr. Metz. Kugler. Dr. Weigel. Leistner. Lasker. Twesten. v. Forckenbeck. v. Hennig. Roemer. Dr. Meyer (Thorn). Blum (Sachsen). Miquél. Bluntschli. Stephani. Dr. Marquard Barth. Fauler. Kirsner. Dennig. Lautz. Graf zu Dohna-Kotzenau. Roß. Dr. Harnier. Albrecht. Grumbrecht. Keller. Hinrichsen. Fromme. Diffené. Lienau. Bruch.

№ 33.

Anträge

zu

dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. (Nr. 20. der Drucksachen.)

I.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

„den Tarifsänderungen §. 1., Ziffer I., Nr. 6 bis 14. die Zustimmung nicht zu ertheilen."

Berlin, den 18. Mai 1868.

Vayhinger.

Unterstützt von:

Knosp. v. Zu-Rhein. Freiherr v. Neurath. Mohl. Deffner. Dr. Ammermüller. Doertenbach. Erath. Ramm. Tafel. Probst. Freiherr zu Frankenstein. Karl Freiherr v. Aretin. Freiherr v. Ow. Freiherr v. Stotzingen. Dahmen. Dr. Sepp. Lindau. Römmich. Freiherr v. Thüngen. Dr. Bissing. v. Kleinsorgen. Dr. Roßhirt. Lukas. Dr. Wild. Feustel. Kester. Dr. Krätzer. Dr. Miller. Fauler.

II.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

zu II. zuzufügen:

Nr. 13. Zucker und Syrop (Nr. 25. u. und x.)

1. Zucker:

a) Brod und Hut, Kandis, Bruch oder Lumpen und weißer gestoßener Zucker für den Centner mit
5 Rthlr. — Sgr. oder 8 Fl. 45 Xr.

b) Farin, Zuckermehl und Rohzucker über Nr. 16. der Holländischen Probe . . 4 Rthlr. 7 ½ Sgr. oder 7 Fl. 26 ¼ Xr.

c) Rohzucker Nr. 16 der Holländischen Probe und darunter . . . . 3 Rthlr. 20 Sgr. oder 6. Fl. 25 Xr.

2. Syrop:

für den Centner mit 1 Rthl. 15 Sgr. oder 2 Fl. 37 ½ Xr.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1) a aufgeführten Eingangszoll für Zucker;

und sub IV. einzuschalten:

die nach Bekanntmachung d. d. Berlin den 13. November 1867, betreffend die Zollvergütung bei der Ausfuhr des aus Indischem Rohzucker raffinirten Hutzuckers und Kandis festgestellte Zollvergütung für Hutzucker und Kandis von 4¾ Thaler herabzusetzen auf:

Für den Centner Netto 4 Rthlr. 3 Sgr. oder 7 Fl. 10 ½ Xr.

Berlin, den 18. Mai 1868.

Roß. Keller.

III.

Abänderungs-Antrag

zu

dem vorstehenden Antrage der Abgeordneten Roß und Keller.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen, daß

die Pos. c. **Rohzucker** Nr. 16 der Holländischen Probe und darunter auf . . . . 4 Rthlr. = 7 Fl.

festzustellen,

die Pos. 2., **Syrop,** aber abzulehnen und

bei Pos. IV, die Ausfuhrvergütung für aus tropischem Rohzucker raffinirten Hutzucker und Kandis auf

4 ½ Rthlr. = 7 Fl. 52 ½ Xr.

zu ermäßigen sei;

daneben

die Exportbonifikation für zollvereinsländischen Rübenzucker wie folgt zu normiren:

I.	Rohzucker aller Art	3 Rthlr.	= 5¼ Fl.
II.	Weißer Krystall- und weißer gemahlener Zucker	3½ "	= 6⅛ Fl.
III.	Kandis, Brod- und Hutzucker oder Stücken unter steueramtlicher Kontrole zerkleinert oder gemahlen	3¾ "	= 6 9/16 Fl.

Berlin, den 18. Mai 1868.

Sombart.

Antrag

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. (Nr. 20. der Drucksachen.)

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

das Präsidium des Zollbundesrathes zu ersuchen, dahin zu wirken:

daß der Ausgangszoll auf Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Abtheilung II. des Zollvereinstarifs) aufgehoben werde, wenn es möglich sein sollte, die Aufhebung des Ausgangszolls auf jene Gegenstände von Oesterreich nach dem Zollverein, mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung zu vereinbaren.

Berlin, den 18. Mai 1868.

Grumbrecht.

Tages-Ordnung

für die

15te Plenar-Sitzung

des

Deutschen Zoll-Parlaments

am

Dienstag, den 19. Mai 1868,

Vormittags 10 Uhr.

---

1) **Wahlprüfung.**

2) **Schlußberathung** über den am 8. Mai 1868 zu Rom unterzeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. (Nr. 29. der Drucksachen.)

Referenten: Abgeordneter Dr. Diepolder und Hinrichsen.

Antrag der Referenten:

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

dem vorbezeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage die Genehmigung zu ertheilen.

3) **Vorberathung** im Plenum über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. (Nr. 20. der Drucksachen.)

Berlin, den 18. Mai 1868.

Präsident Dr. **Simson.**

Abänderungs-Antrag

zu

dem Antrage der Abgeordneten Roß und Keller (Nr. 33. II. der Drucksachen) — betreffend den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des Vereinszolltarifs. —

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

1) die Position 1. c. Rohzucker Nr. 16. der Holländischen Probe und darunter auf . . . . 3 Rthlr. 25 Sgr.
2) die Position 2. Syrop auf . . . . . 1 Rthlr. 22 ½ Sgr.

für den Centner festzustellen.

Berlin, den 18. Mai 1868.

Hagen.

Anträge

zu

dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. (Nr. 20. der Drucksachen.)

I.

v. Hennig, Lesse. Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

1) im §. 1. hinter I. Nr. 15. einzuschieben als neue Nummer 16a.:
Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Nr. 6a.);

2) dem §. 2. folgende Fassung zu geben:
Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868 in Kraft, mit Ausnahme der unter Nr. I. 7. für schwefelsaures Ammoniak ausgesprochenen unbeschränkten Zollfreiheit, welche erst mit dem 1. Januar 1870 zur Wirksamkeit gelangt und der unter Nr. I., 16a. für Roheisen ꝛc. ausgesprochenen unbeschränkten Zollfreiheit, welche erst mit dem 1. Januar 1871 zur Wirksamkeit gelangt.

II.

v. Hennig, Lesse. Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

1) hinter Nr. I. des §. 1. der Vorlage als Nr. Ia. folgenden Zusatz anzunehmen:
Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation u. s. w. sind bei der Ausfuhr zollfrei;

2) der Nr. VI. des §. 1. als Nr. 16. Folgendes zuzusetzen:
die zweite Abtheilung des Vereinszolltarifs vom 1. Mai 1865 (Preuß. Ges. S. S. 260.) fällt fort. Die dritte Abtheilung erhält die Ueberschrift:
zweite Abtheilung.

III.

v. Hennig, Lesse. Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

in §. 1. II. die Nr. 4. folgendermaßen zu fassen:

a) Geschmiedetes und gewalztes Eisen u. s. w. (Nr. 6. b.) für den Centner mit 17 Sgr. 6 Pf. oder 1 Fl. 1¼ Kr.

b) Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung u. s. w. eingehend (Anmerkung zu Nr. 6. b. 1.) für den Centner mit 10 Sgr. oder 35 Kr.

c) Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen (Anmerkung zu Nr. 6. b. 2.) für den Centner mit — 12 Sgr. oder 42 Kr.

d) Façonnirtes Eisen in Stäben u. s. w. (Nr. 6. c.) für den Centner mit — 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.

e) Gefirnißtes Eisenblech u. s. w., Weißblech u. s. w. (Nr. 6. d. und e.), beide Positionen, unter Ausscheidung der gewalzten und gezogenen schmiedeisernen Röhren, welche durch das amtliche Waarenverzeichniß den groben Waaren, aus geschmiedetem Eisen 2c. (Nr. 6. f. 2.) zugewiesen sind, zu einer Position mit folgender Fassung zu verschmelzen,

gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Weißblech, für den Centner mit — 1 Rthlr. 5 Sgr. oder 2 Fl. 2½ Kr.

f) Eisen- und Stahlwaaren (Nr. 6. f. 2. α. β.) zusammen für den Centner mit — 1 Rthlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.

g) Abfälle von Stahl (Schrot) (aus Nr. 6. b.) für den Centner mit — 5 Sgr. oder 17½ Kr.

Berlin, den 18. Mai 1868.

Anträge

zu

dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. (Nr. 20. der Drucksachen.)

I.

Erhardt. Das Zoll-Parlament wolle beschließen:
in §. 1. I. hinter 20 einzuschalten:
20a. Hopfen (Nr. 14.)

II.

Meier (Bremen). Das Zoll-Parlament wolle beschließen:
im §. 1., hinter II., Nr. 12. zu inseriren:
die Position des jetzigen Zolltarifs 25 v. 2 β Cigarren von 20 Rthlrn. pro Centner auf 15 Rthlr. zu ermäßigen.

Motive.

Mehreinnahme bei einem Cigarrenzoll von 15 Rthlrn. pro Centner ca. 240,000 Rthlr., nämlich:

Einnahme in 1849—1851 der letzten 3 Jahre des Zolles von 15 Rthlrn. durchschnittlich pro Jahr ca.	475,000 Rthlr.
Einnahme in 1864—1866 Zoll 20 Rthlr. pro Centner, durchschnittlich pro Jahr	234,000 „

Berlin, den 19. Mai 1868.

Berlin, den 19. Mai 1868.

Im Namen des Präsidiums des Deutschen Zollvereins beehrt sich der unterzeichnete Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins, den anliegenden Entwurf eines

Gesetzes, betreffend den Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865,

wie solcher vom Bundesrathe beschlossen worden, dem Deutschen Zoll-Parlament zur Beschlußnahme ganz ergebenst vorzulegen.

Eine erläuternde Denkschrift ist ganz ergebenst beigefügt.

v. Bismarck.

An

das Deutsche Zoll-Parlament.

Gesetz,

betreffend

den Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865.

§. 1.

Die durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu letzterem nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Oesterreich andererseits vom 9. März d. J. für die Einfuhr aus dem freien Verkehr Oesterreichs in das Gebiet des Zollvereins vereinbarten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen treten gleichzeitig mit dem Vollzuge dieses Vertrages für die Einfuhr aus allen Ländern in Wirksamkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zollermäßigung für „Wein und Most, auch Cider, in Fässern und Flaschen" — Anlage B. des Vertrages Nr. 22. Lit. n. — nur auf die Erzeugnisse derjenigen Länder Anwendung findet, welche die Erzeugnisse des Zollvereins bei der Einfuhr gleich den Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation behandeln.

§. 2.

Die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmung erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Denkschrift.

Wie die in dem Handels- und Zollvertrage vom 11. April 1865 vom Zollvereine an Oesterreich zugestandenen Tariferleichterungen nicht auf die Erzeugnisse Oesterreichs beschränkt geblieben sind, so war es auch bei den durch den Vertrag vom 9. März d. J. abgeschlossenen Verhandlungen mit Oesterreich nicht die Absicht und konnte es, nach dem Inhalt der Verträge mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, Italien und Spanien nicht die Absicht sein, die in diesem Vertrage zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen als exceptionelle Vergünstigungen für Oesterreich allein zu behandeln; vielmehr liegt es in der Konsequenz der Handelspolitik des Zollvereins, diese Erleichterungen auf die Einfuhr aus allen Ländern zu übertragen. Diese Generalisirung der an Oesterreich zugestandenen Zollermäßigungen gesetzlich festzustellen, ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs. Eine Ausnahme ist dabei nur hinsichtlich der Einfuhr von „Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen“ — pos. 25. e. des Zolltarifs — gemacht worden, indem die für diese Artikel zugestandene Ermäßigung von 4 Rthlr. auf $2\frac{2}{3}$ Rthlr. für den Centner nur denjenigen Ländern zu Gute kommen soll, welche die Erzeugnisse des Zollvereins bei der Einfuhr, sei es auf Grund vertragsmäßiger Verpflichtung, sei es thatsächlich gleich den Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation behandeln. Die Ermäßigung wird hiernach den Erzeugnissen aller weinproduzirenden Länder mit Ausnahme Portugals zu Gute kommen.

Zusammenstellung

des

von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereins vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, mit den bei der Vorberathung über diesen im Plenum gefaßten Beschlüssen.

Gesetz,

die

Besteuerung des Tabacks betreffend.

§. 1.

Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Taback unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je drei Quadratruthen (Preußisch) mit Taback bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 Kr.) jährlich. Flächen unter drei Quadratruthen sind steuerfrei, wenn sie in der Nähe bewohnter Gebäude liegen.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Taback bepflanzten Gesammtfläche durch drei nicht theilbar ist, bleibt das unter drei Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 2.

Jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten nach §. 1. steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

Die für eine Fläche unter drei Quadratruthen (§. 1.) zugelassene Steuerfreiheit kann von den zu einem Hausstande gehörigen Personal nur einmal in Anspruch genommen werden.

§. 3.

Die Angaben (§. 2.) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen hierdurch dem Tabackspflanzer nicht erwachsen.

§. 4.

Nach geschehener Prüfung (§. 3.) wird die von dem Tabackspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monate Dezember, zur andern Hälfte im Monate April fällig.

Gesetz,

die

Besteuerung des Tabacks betreffend.

§. 1.

Der im Zollvereinsgebiet erzeugte Taback unterliegt einer Steuer nach Maßgabe der Größe der jährlich mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Die Steuer beträgt von je sechs Quadratruthen (Preußisch) mit Taback bepflanzten Bodens 6 Sgr. (21 Kr.) jährlich.

Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Taback bepflanzten Gesammtfläche durch 6 nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt.

§. 2.

Mit Taback bebaute Bodenflächen unter sechs Quadratruthen sind steuerfrei; auf diese Befreiung hat jedoch stets nur eine der zu einem Hausstande gehörigen Personen Anspruch.

§. 3.

Jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten nach §. 1. steuerpflichtigen Grundfläche ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung.

§. 4.

Die Angaben (§. 3.) werden Seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungskosten dürfen hierdurch dem Tabackspflanzer nicht erwachsen.

§. 5.

Nach geschehener Prüfung (§. 4.) wird die von dem Tabackspflanzer zu entrichtende Steuer berechnet und demselben von der Steuerbehörde bekannt gemacht.

Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte zur einen Hälfte im Monate Dezember, zur anderen Hälfte im Monate April fällig.

Vorlage des Bundesraths.

§. 5.

Der Inhaber (§. 2.) eines mit Taback bepflanzten Grundstückes ist zu der im §. 2. vorgeschriebenen Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

§. 6.

Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

§. 7.

Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfd. versendeten Taback wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrole-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Centner Rohtaback und Schnupftaback Einen Thaler 5 Sgr., für den Centner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) Einen Thaler 10 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise Einem Thaler 15 Sgr. und Einem Thaler 25 Sgr. für den Centner zu erhöhen. Für sog. Geiz, grüne Tabacksblätter, Tabacksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

§. 8.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Taback bebauten Grundstücke erhoben.

§. 9.

1. Wer es unterläßt, die im §. 2. vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

Im Wiederholungsfalle nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach dem Vorstehenden eintretende Geldbuße verdoppelt. Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der für den ersten Wiederholungsfall bestimmten Geldbuße geahndet.

Beschlüsse des Zoll-Parlaments in der Vorberathung.

§. 6.

Der Inhaber (§. 3.) eines mit Taback bepflanzten Grundstückes ist zu der im §. 3. vorgeschriebene Angabe verpflichtet und haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt.

§. 7.

Ein Erlaß an der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verdorben ist.

Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlaß werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher in Preußen (nach dem Remissions-Reglement vom 29. Dezember 1828) geltend gewesenen Vorschriften.

§. 8.

Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfd. versendeten Taback wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrole-Bedingungen erfüllt worden sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Centner Rohtaback und Schnupftaback 15 Sgr. für den Centner entrippte Blätter und Tabacksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabacks) 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 Sgr. und 25 Sgr. für den Centner zu erhöhen. Für sogenannten Geiz, grüne Tabacksblätter, Tabacksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt.

§. 9.

Die Steuer wird zum ersten Male für die im Jahre 1869 mit Taback bebauten Grundstücke erhoben.

§. 10.

1. Wer es unterläßt, die im §. 3. vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, hat das Vierfache desjenigen Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt. Die Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

2. Wer zwar alle mit Taback beflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstückes beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe

2. Wer zwar alle mit Taback bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angiebt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Taback bepflanzten Grundstückes beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.

3. Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt.

§. 10.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze.

§. 11.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Die durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Strafen verjähren in fünf Jahren.

§. 12.

Der Zoll von den vom Auslande eingehenden unbearbeiteten Tabacksblättern und Tabacksstengeln beträgt vom 1. Oktober 1868 ab für den Centner 6 Rthlr. (10 Fl. 30 Xr.)

§. 13.

Für die aus ausländischem Taback ganz oder theilweise angefertigten Fabrikate soll bei der Ausfuhr nach dem Auslande eine Zollvergütung nach den vom Bundesrathe des Zollvereins zu ertheilenden näheren Bestimmungen gewährt werden.

§. 14.

Die übrigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Berlin, den

Präsident und Schriftführer des

Dr. Simson.

v. Schöning. Freiherr **v. Stauffenberg.** **v. Puttkamer** (Sorau).

Forkel.

Beschlüsse des Zoll-Parlaments in der Vorberathung.

bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße. Daneben ist die einfache Steuer zu erlegen.

3. Nur diese wird erhoben, wenn der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde nur den vorbezeichneten zwanzigsten Theil oder weniger beträgt.

§. 11.

Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, erfolgt ihre Verwandlung in Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen der Zollstrafgesetze.

§. 12.

Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Gesetz erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren.

Fällt fort.

Fällt fort.

§. 13.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

18. Mai 1868.

Deutschen Zoll-Parlaments.

Cornely. Freiherr **v. Unruhe-Bomst.** Graf **v. Luxburg.** **Stumm.**

Abänderungs-Vorschläge

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. (Nr. 20. der Drucksachen.)

I.

Lienau. Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

1) in §. 1. I. der Nr. 22. hinzuzufügen:
„und eiserne Seeschiffe" (aus Nr. 15 d 2.)

2) in §. 1. I., hinter Nr. 25. als neue Nummer einzuschieben:
„Butter". (25 f.)

II.

Hinrichsen. Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

an Stelle der Pos. II. 1., §. 1. folgende Fassung treten zu lassen:

1) Baumwollengarn, ein- und zweidräthiges,

α) rohes (Nr. 2b 1α) für den Ctr. . . . 15 Sgr. / 52½ Kr.

β) gebleichtes oder gefärbtes (Nr. 2b 1β) für den Ctr. . . . . 15 Sgr. / 52½ Kr.

Berlin, den 20. Mai 1868.

Tages-Ordnung

für die

17te Plenar-Sitzung

des

Deutschen Zoll-Parlaments

am

Freitag, den 22. Mai 1868,

Vormittags 10 Uhr.

---

1) **Fortsetzung der Vorberathung** im Plenum über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. (Nr. 20. der Drucksachen.) — Spezial-Debatte. —

2) **Zusammenstellung** des von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereins vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, mit den bei der Vorberathung über diesen im Plenum gefaßten Beschlüssen. (Nr. 40. der Drucksachen.)

3) **Schlußberathung** über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865. (Nr. 39. der Drucksachen).
Referenten: Abgeordnete Freiherr v. Patow und Diffené.

Antrag der Referenten:

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:
dem vorbezeichneten Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

4) **Wahlprüfung.**

Berlin, den 20. Mai 1868.

Präsident Dr. **Simson.**

Amendement

zur

Zusammenstellung über das Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. (Nr. 40. der Drucksachen.)

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:
in §. 1. statt: „6 Sgr. (21 Kr.)"
zu setzen: „5 Sgr. (17½ Kr.)".

Runge, Antragsteller.

Unterstützt durch:

Dr. Loewe (Kalbe). Freiherr v. Hoverbeck. Schulze (Berlin). Ausfeld. Dr. Waldeck. Dr. Wigard. Dr. Becker (Dortmund). Dr. Böckel. Cornely. Duncker. Dr. Fühling. Hagen. Harkort. Heubner. Freiherr v. Hilgers. v. Kirchmann. Rohland. Schaffrath. Ohm. Ziegler. M. Wiggers (Berlin). v. Kleinsorgen. Kreutz. Rang. Freiherr v. Loë. Gommelshausen. Zurmühlen. v. Proff-Irnich. Bock. Goedbertz. Pauly. zur Megede.

Antrag

zu

dem Gesetze, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. (Nr. 20. der Drucksachen.)

Ullrich. Das Zoll-Parlament wolle beschließen:
den Bundesrath des Zollvereins zu ersuchen, dahin zu wirken, daß der in Norddeutschland für Kohlen eingeführte Ein-Pfennig-tarif pro Centner und Meile auf den Transport aller Rohmaterialien und Erstprodukte der Eisenindustrie, sowie der Schienen und des Stabeisens im Zollvereinsgebiet ausgedehnt und mit möglichster Beseitigung von Nebenkosten (Expeditionsgebühren) auf alle Entfernungen angewendet werde.

Motive.

1) Die großen Vortheile der beantragten Ausdehnung für alle Betheiligten, statistisch nachgewiesen in der gedruckten Denkschrift eines hervorragenden Fachmanns, des Präsidenten des Aufsichtsraths der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft. W. Th. Mulvany zu Düsseldorf vom 8. Mai 1868, aus welcher sich unter Anderm ergiebt, daß die Dividenden der Köln-Mindener Eisenbahn in den fünf ersten Jahren nach Einführung des Einpfennig-Tarifs für Kohlen 1861 bis 1865 inkl. von $10\frac{1}{2}$ pCt. auf $17\frac{2}{3}$ pCt. gestiegen sind.
2) Das Bedürfniß der Beseitigung eines Haupthindernisses der rascheren Entwickelung der Deutschen Eisenindustrie, bestehend in der Länge und den Kosten des Transports, welche in England, Belgien und Frankreich weit geringer sind.
3) Der bei den Verhandlungen über den Vertrag mit Oesterreich und über das vorliegende Gesetz vielseitig kundgegebene Wunsch, die Eisen-Schutzzölle künftig entbehrlich zu machen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

Abänderungs-Vorschläge

zu

dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. (Nr. 20. der Drucksachen.)

I.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

1) Unter I. die Nummer 8. „Alaun" zu streichen.

2) Unter VI. in der Nummer 1. e. hinter: „Salmiak" einzuschalten „Alaun."

Stumm.

v. Watzdorf. v. Davier. Devens. Blum (Köln). v. Bülow. v. Waldaw-Reitzenstein. v. Graevenitz-Grünberg. v. Luck. Fink. Graf v. Hompesch. Fürst zu Solms. v. Graevenitz-Hirschberg. Graf v. Kleist. v. Jagow. v. Diest. Graf v. Plessen. Forkel. Graf Solms-Baruth. Dr. Künzer. v. Dörnberg. v. Schaper. Graf zu Münster. v. Schwartzkoppen. Graf v. Frankenberg. Graf v. Bocholtz. Frantz. Graf Henckel v. Donnersmarck. Planck. Dr. Friedenthal. Freiherr v. Rothschild. Graf v. Luxburg.

II.

Das Zoll-Parlament wolle beschließen:

anstatt des in der ersten Zeile des §. 2. festgesetzten Einführungstermins

„den 1. September 1868"

zu bestimmen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

v. Einsiedel.

Motive.

Der Antrag wird begründet durch den Wunsch, die Erleichterungen dem Verkehr möglichst bald zu Gute gehen zu lassen, und durch den Umstand, daß der in der Vorlage bestimmte Einführungstermin in die Zeit der Leipziger Michaelismesse fällt, auch durch den Wechsel in den Zollsätzen große Unzuträglichkeiten sowohl für den Handel als für die Zollverwaltung entstehen würden.

Fünftes Verzeichniß

der

bei dem Deutschen Zoll-Parlament eingegangenen Petitionen.

Laufende Nummer.	Haupt-Journal-Nummer.	Extrahent.	Inhalt.
1.	II. 98.	Buchbinder Krebs und Genossen in Berlin	theilen die von einer Arbeiterversammlung gegen die Erhöhung bestehender indirekter Steuern und Einführung einer neuen Petroleumsteuer, gefaßte Resolution mit.
2.	II. 99.	Ehregott Steinbach und Genossen in Thurm (Abgeordneter Bebel)	erklären sich gegen die Erhöhung der Tabacksteuer und Einführung einer neuen Petroleumsteuer.
3.	II. 100.	Der Volks- und Arbeiterverein zu Mülsen St. Niklas im Erzgebirge (Abgeordneter Bebel)	desgleichen.
4.	II. 101.	Baumann und Genossen, im Auftrage des Volksvereins zu Meerane (Abgeordneter Bebel)	desgleichen.
5.	II. 102.	Wilhelm Friedemann und Genossen zu Lunzenau (Abgeordneter Bebel)	desgleichen.
6.	II. 103.	Joh. D. Singer Vorsteher des Arbeiterfortbildungsvereins zu St. Micheln (Abgeordneter Bebel)	desgleichen.
7.	II. 104.	ꝛc. Baader und Genossen in Berlin	bitten, die Einführung einer neuen Petroleumsteuer nicht zu bewilligen.
8.	II. 105.	Die Kramerinnung zu Leipzig	desgleichen.
9.	II. 106.	Doerr und Reinhart und Genossen zu Worms (Abgeordneter Pfannebecker.)	bitten um Gleichstellung der zollvereinsländischen Eingangszölle auf feinere Leder mit den desfallsigen Französischen Eingangszöllen.
10.	II. 107.	Der Arbeiter Bildungsverein, Frey und Genossen zu Meerane.	bittet, die Einführung neuer Steuern nicht zu bewilligen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

Antrag

zur

Zusammenstellung des von dem Bundesrathe des Deutschen Zollvereins vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes, die Besteuerung des Tabacks betreffend, mit den bei der Vorberathung über diesen im Plenum gefaßten Beschlüssen. (Nr. 40. der Drucksachen.)

Das Zoll-Parlament wolle beschließen, an Stelle des jetzigen §. 2. folgende Bestimmung zu setzen:

§. 2.

Befreiung von der Steuer (§. 1.) tritt ein, wenn die von einem Pflanzer, oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern, mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen beträgt.

Berlin, den 22. Mai 1868.

Krieger. Dr. Harnier. Stephani. Jordan. Schwinn. Hosius. Soyer. Dr. M. Barth. Feustel. Erhard. Marquardsen. Fauler. Nebelthau. Pfannebecker. Fabricius. Dr. Becker (Dortmund). Meier. Weigel. Twesten. Miquél. Meixner. v. Bernuth. Bamberger. v. Patow. Lorentzen. v. Bodelschwingh. v. Luck. v. Blankenburg. v. Wedemeyer. v. Tadden. Kraus. Bähr. Müller (Stettin).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nach Maßgabe des Vertrages vom 8. Juli 1867 die gegenwärtigen Sitzungen des Deutschen Zoll-Parlaments am Sonnabend den 23. dieses Monats schließen wollen.

Wir fordern demnach das Deutsche Zoll-Parlament auf, zu diesem Zwecke an dem gedachten Tage um 4 Uhr Nachmittags im Weißen Saale Unseres Residenzschlosses in Berlin zusammen zu treten.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1868.

Wilhelm.

v. Bismarck.

Allerhöchste Botschaft.

Sach-Register
zu
den Drucksachen des Zoll-Parlaments
aus der
Session 1868.
Nr. 1 bis 48.

Druck von W. Moeser in Berlin, Stallschreiberstr. 34.

Uebersicht

über die

Geschäftsthätigkeit

des

Deutschen Zoll-Parlaments.

Sitzungs-Periode

vom 27. April bis zum 23. Mai 1868.

Berlin, 1868.

Gedruckt bei W. Moeser.

Stallschreiber-Straße Nr. 34.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Adresse.	Antrag der Abgeordneten Metz, Bamberger, Kugler, Dennig, Kirsner, Fauler, Hebting, Herth, Diffené, Bluntschli, Pfannebecker und Genossen, auf Erlaß einer Adresse an Seine Majestät den König von Preußen. **Nr. 7.** Antrag des Referenten, Abgeordneten v. Bennigsen: den vorstehenden Antrag anzunehmen. Antrag des Referenten, Abgeordneten Freiherrn v. Thüngen: den vorstehenden Antrag abzulehnen. **Nr. 10.**

Alaunzölle. Siehe Zollgesetzgebung sub 2.

Ausfuhr-Vergütungen, — in Oesterreich für Branntwein, in Frankreich für Zollgesetzgebung sub 2.

Baumwollengarnzölle, Baumwollenfärbereien. Siehe Zollgesetzgebung sub 2.

Branntwein. Ermäßigung der Ausfuhrbonifikations-Prämie, welche von der Kaiserlich

Butterzölle. Siehe Zollgesetzgebung sub 2.

Abänderungs-Anträge rc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Die Schlußberathung im Plenum wird beschlossen.	5. Sitzung Seite 56.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Antrages auf Uebergang zur einfachen Tages-Ordnung.
Geschäftliches. — Erörterungen über die Anträge auf einfache Tages-Ordnung und über die Frage, ob die beiden Referenten vorab gehört werden sollen? —	7. Sitzung Seite 85. bis 90.	Präsident Dr. Simson, Reichensperger, Präsident Dr. Simson, v. Forckenbeck, v. Mittnacht, Dr. Loewe, v. Blanckenburg, Twesten, Reichensperger.	
Mündlicher Bericht.	= Seite 90. bis 96.	v. Bennigsen, Freiherr v. Thüngen.	
Discussion. Hugo Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest und Genossen, Duncker und Genossen, sämmtlich auf motivirte Tagesordnung. **Nr. 14.** und **15.** I. Reichensperger und Genossen, v. Blanckenburg und Genossen, Freiherr v. Aretin und Genossen, sämmtlich auf einfache Tagesordnung. **Nr. 15.** II. und **16.**	= Seite 96. bis 104.	v. Blanckenburg, Dr. Bluntschli.	
Geschäftliche und persönliche Bemerkungen.	= Seite 104. bis 106.	v. Hennig, Präsident Dr. Simson, Dr. Braun (Wiesbaden), v. Blanckenburg, v. Hennig, Dr. v. Schweitzer.	
Namentliche Abstimmung.	= Seite 106. bis 108.	Präsident Dr. Simson.	

Eisenwaaren, im Zollvereinsgebiet für Rübenzucker. Siehe Vertäge sub 2. und 4. und

Oesterreichischen Regierung gezahlt wird. Siehe Verträge sub 2.

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
2. und 3.			
—	17.Sitzung S. 371. 18.Sitzung S. 373.	Präsident Dr. Simson. Der Präsident.	Mittheilung an die Mitglieder des Deutschen Zollparlaments.
dasselbe seiner Eisen-Industrie gewährt. Siehe Verträge sub 4. zösische Gebiet. Siehe Verträge sub 5a. und b.			
Befugniß zum Gewerbebetrieb. Siehe Verträge sub 2.			
bung sub 2.			

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** rc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Leinenzölle, Leinenindustrie rc. Siehe Verträge sub 2. und Zollgesetzgebung sub 2. und 3.

Lumpenzölle. Siehe Verträge sub 2 und Zollgesetzgebung sub 2.

Mandats-Niederlegung.	Der Abgeordnete für den 5. Breslauer Wahlkreis — Ohlau, Nimptsch, Strehlen — v. Eicke ist zum Landrath des Kreises Ohlau ernannt und damit sein Mandat für das Zollparlament erloschen.

Mineralöle. Siehe Zollgesetzgebung sub 2.

Oesterreich, Handels- und Zollvertrag mit demselben. Siehe Verträge sub 2.

Petitionen. Siehe Salzabgabe, Steuergesetzgebung sub 1. Verträge sub 2. und 5. Zoll- der Anlagen zu den stenographischen Berichten.

Petroleumsteuer. Siehe Zollgesetzgebung sub 2.

Portofreiheit.	**Schreiben** des Herrn Bundeskanzlers, wonach die Portofreiheit, welche die Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes in Reichstags-Angelegenheiten wie in persönlichen Angelegenheiten genießen, auch auf die Mitglieder des Deutschen Zollparlaments ausgedehnt worden ist.

Portugal. Beschwerde über den neuesten Französisch-Portugisischen Handelsvertrag. Siehe

Posterträge, Mindterergebniß derselben. Siehe Zollgesetzgebung sub 2.

Rinderpest, Vorbeugung derselben. Siehe Verträge sub 2.

Roheisenzölle. Siehe Verträge sub 2. und Zollgesetzgebung sub 2. und 3.

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	10. Sitzung S. 157.	Präsident Dr. Simson.	Den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins um Anordnung der erforderlichen Ersatzwahl ersucht.

gesetzgebung sub 2., sowie die Verzeichnisse Nr. 11. 18. 22. 31. und 46. der Drucksachen und

—	3. Sitzung S. 26.	Präsident Dr. Simson.	Abdruck des Schreibens den Mitgliedern des Zollparlaments mitgetheilt.

Verträge sub 5c.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen,** welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** &c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Salzabgabe.	**Petition** der Verwaltung des Salzwerks zu Ludwigshalle im Großherzogthum Hessen, um Aufhebung der von demselben zu entrichtenden Zehntabgabe. Bericht der Kommission für Petitionen vom 12. Mai 1868. Nr. **21** sub A. Berichterstatter Abgeordneter Hosius. Antrag: Die Beschwerde als begründet anzuerkennen und dieselbe zur Abhülfe an den Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins zu überweisen.

Steuergesetzgebung. (Siehe auch Zollgesetzgebung).	**Gesetz-Entwurf,** die Besteuerung des Tabacks betreffend. — Nr. **19.**

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
sub 2.			

Discussion. — Kompetenzfrage. —	18. Sitzung S. 382. bis 384.	Freiherr v. Neurath, Dr. Metz, Hosius.	Annahme des Kommissions-Antrages und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.

sub 2.			

Die Vorberathung des Gesetz-Entwurfs im Plenum, sowie die Priorität derselben vor der Berathung des Gesetz-Entwurfs, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865 wird beschlossen.	9. Sitzung S. 125 bis 127.	Präsident Dr. Simson, Lasker, Freiherr v. Vincke-Olbendorf, v. Arnim-Heinrichsdorf, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück, Miquél, Twesten.	
	11. Sitzung S. 191 bis 196.	Präsident Dr. Simson, Hagen, Dr. Aegidi, Krieger (Posen), Dr. Mohl, Twesten, Dr. Waldeck, v. Hennig, Dr. Schaeffle, Freiherr v. Vincke (Mörs), Dr. v. Schweitzer, Freiherr von Neurath, Dr. Bamberger.	
General-Debatte.	12. Sitzung S. 197 bis 221.	Grumbrecht, Weber (Stade), Fabricius, Dr. Metz, v. Wedemeyer, Twesten, Kommissar des Bundesraths, Geh. Regierungrath Dr. Michaelis, v. Schloer, Bebel, Dr. Schleiden, Crämer.	
Persönliche Bemerkungen.	= S. 222.	Grumbrecht, Geh. Reg.-Rath Dr. Michaelis, Dr. Schleiden.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** rc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Steuergesetzgebung.	§§. 1. und 12. — Form der Besteuerung des im Zollvereinsgebiete erzeugten Tabacks; Steuerfreiheit für Parcellen unter 3 Quadratruthen. — Höhe des Zolles von den vom Auslande eingehenden unbearbeiteten Tabacksblättern und Tabacksstengeln. —
	§. 2. (jetzt §. 3.) — Verpflichtung des Inhabers einer mit Taback bepflanzten Grundfläche, der Steuerbehörde dies Grundstück genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. —
	§. 3. (jetzt §. 4.) — Prüfung dieser Angabe Seitens der Steuerbehörde. —

Abänderungs-Anträge 2c.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Spezial-Debatte. Dr. Schleiden: in der zweiten Zeile des §. 12. die Worte: „und Tabacksstengeln" zu streichen; — Nr. 28 II. — wird abgelehnt. Stumm und Schloer: im §. 1. statt: „6 Sgr. (21 Xr.)" „3 Sgr. (10 ½ Xr.)" und im §. 12. statt: „6 Rthlr. (10 Fl. 30 Xr.)" „5 Rthlr. (8 Fl. 45 Xr.)" zu setzen; — Nr. 27 I. — wird abgelehnt. Twesten: im §. 1. statt: „6 Sgr. (21 Xr.)" zu setzen: „3 Sgr. (10 ½ Xr.)" und den §. 12. zu streichen; — Nr. 23. — wird angenommen und sind dadurch die Anträge der Abgeordneten Grafen zu Solms-Laubach — Nr. 27. —; Fabricius — Nr. 24. — und Runge — Nr. 25. — gefallen. Runge: das dritte Alinea des §. 1. wie folgt zu fassen: Flächen unter sechs Quadratruthen sind steuerfrei. Wo die Quadratruthenzahl der von einem und demselben Pflanzer mit Taback bepflanzten Gesammtfläche durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter sechs Ruthen betragende Maß bei der Steuer unberücksichtigt; — Nr. 25. — wird angenommen. Krieger (Posen), Fabricius: Aus dem Schlußsatz des zweiten Alinea des §. 1. und dem zweiten Absatz des §. 2. einen besondern Paragraphen zu bilden; — Nr. 24 I. — wird angenommen.	13. Sitzung S. 223 bis 240.	Kommissar des Bundesraths Geh. Ober-Finanzrath Scheele, Freiherr v. Vincke-Olbendorf, Diffené, Krieger (Posen), Geh. Ober-Finanzrath Scheele, Schraps, Grumbrecht, Dr. Bissing, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Badischer Ministerialrath Kilian, Graf zu Solms-Laubach, Meier (Bremen).	
—	13. Sitzung S. 240.	Präsident Dr. Simson.	
—	= S. 240.	Der Präsident.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen,** welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** zc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Steuergesetzgebung.	§. 4. (jetzt §. 5.) — Berechnung der Steuer und Fälligkeit der Steuerbeträge. — §. 5. (jetzt §. 6.) — Haftung des Tabacksbauunternehmers für die Steuer. — §. 6. (jetzt §. 7.) — Steuererlaß bei Mißwachs und Unglücksfällen. — §. 7. (jetzt §. 8.) — Ausfuhrvergütungssätze: für den Ctr. Rohtaback und Schnupftaback . 1 Rthlr. 5 Sgr. " " " entrippte Blätter u. Tabacksfabrikate 1 " 10 " welche der Bundesrath zeitweise oder dauernd, beziehungsweise auf 1 Rthlr. 15 Sgr. und 1 Rthlr, 25 Sgr. erhöhen kann. Für sogenannten Geiz, grüne Tabacksblätter, Tabacksstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt. — §. 8. (jetzt §. 9.) — Die Steuer wird zum ersten Mal für die im Jahre 1869 mit Taback bebauten Grundstücke erhoben. —

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Dr. Harnier: das zweite Alinea zu fassen: „die festgestellten Steuerbeträge sind zu Ende Julius des nach der Ernte folgenden Jahres fällig;" — Nr. 27 III. — wird abgelehnt.	13. Sitzung S. 240. und 241.	Dr. Harnier, Geheimer Ober-Finanzrath Scheele.	
—	= S. 241.	Präsident Dr. Simson.	
Hagen: dem §. 6. als drittes Alinea hinzuzufügen: „die Bestimmungen über die Höhe der zu gewährenden Steuererlasse dürfen nicht ungünstiger sein, als die dafür bisher in Preußen (nach dem Remissions-Reglement vom 29. Dezember 1828) geltend gewesenen Vorschriften;" — Nr. 25 II. — wird angenommen.	= S. 241 bis 243.	Hagen, Geh. Ober-Finanzrath Scheele.	
Stumm und Schloer: Im §. 7. statt der Zahlen: 1 Rthlr. 5 Sgr., 1 Rthlr. 10 Sgr., 1 Rthlr. 15 Sgr. und 1 Rthlr. 25 Sgr. zu setzen: 17½ Sgr., 20 Sgr., 22½ Sgr. und 27½ Sgr.; — Nr. 27. — wird abgelehnt. Twesten: An Stelle der gedachten Zahlen, resp. die Zahlen: 15 Sgr., 20 Sgr., 20 Sgr. und 25 Sgr. zu setzen; — Nr. 23. — wird angenommen. Amendement Runge Nr. 25 I. 3. wird zurückgezogen.	= S. 243.	Kommissar des Bundesraths, Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis, Twesten, Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis.	
—	= S. 243.	Präsident Dr. Simson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	Vorlagen, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, Kommissions-Berichte, Anträge der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, Resolutionen ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Steuergesetzgebung.	§. 9. (jetzt §. 10). — Strafbestimmungen wegen unterlassener rechtzeitiger oder wegen unrichtiger Angabe der mit Taback bepflanzten Grundstücke. —
	§. 10. (jetzt §. 11). — Verwandlung einer Geldbuße in Freiheitsstrafe, wenn solche von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist. —
	§. 11. (jetzt §. 12). — Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, sowie die Verjährung der Strafen. —
	§. 13. (jetzt §. 14). — Gewährung einer Zollvergütung für die aus ausländischem Taback ganz oder theilweise angefertigten Fabrikate bei der Ausfuhr nach dem Auslande. —
	§. 14. — Ausführung des Gesetzes. —
	— Redaktions-Aenderungen. —

Abänderungs-Anträge rc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Hagen: das zweite Alinea des §. 9., die Strafe im Wiederholungsfalle einer Defraudation betreffend, zu streichen; wird angenommen.	13.Sitzung S. 243. und 244.	Hagen, Kommissarius des Bundesraths, Geh. Ober-Finanzrath Scheele, v. Hennig.	
—	= S. 244.	Präsident Dr. Simson.	
Graf v. Luxburg: den §. 11., Abschnitt 2 wie folgt zu fassen: „Die gerichtliche Verfolgung wegen einer nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlung oder Unterlassung verjährt in zwei Jahren nach Maßgabe der allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen der Partikular-Gesetzgebungen über Verjährung; die rechtskräftig erkannten Strafen verjähren in fünf Jahren;" — Nr. **28** I. wird abgelehnt. v. Bernuth, Fabricius, Krieger (Posen): den Abschnitt 2. wie folgt zu fassen: „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjähren in fünf Jahren;" wird angenommen.	= S. 244. bis 246.	Graf Luxburg, v. Bernuth, Graf Luxburg, v. Bernuth, Geh. Ober-Finanzrath Scheele, Graf v. Luxburg.	
Freiherr v. Göler-Ravensburg und Diffené — Stenographische Berichte S. 246. — wird zurückgezogen. Twesten — Nr. **23.** — } „den Runge — Nr. **25.** — } §. 13. zu streichen;" werden angenommen.	= S. 246. und 247.	Freiherr v. Göler-Ravensburg, Geheimer Ober-Finanzrath Scheele, Diffené, Geheimer Ober-Finanzrath Scheele, Diffené.	
Runge: das Wort: „übrigen" im §. 14. zu streichen, wird angenommen.	S. 247. u. 248.	Runge, Geheimer Ober-Finanzrath Scheele, Lasker, Geheimer Ober-Finanzrath Scheele, Lasker.	
—	= S. 248. und 249.	Präsident Dr. Simson, Graf v. Bethusy-Huc, Präsident Dr. Simson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen,** welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Steuergesetzgebung.	Derselbe Gesetz-Entwurf, nach den Beschlüssen des Zollparlaments. — Nr. **30.** —
	Zusammenstellung des Gesetz-Entwurfs mit den bei der Vorberathung über diesen im Plenum gefaßten Beschlüssen. — Nr. **40.** —
	Petitionen, die sich auf die Tabacksteuer beziehen.

Tabackssteuer. Siehe Steuergesetzgebung und Zollgesetzgebung sub 2.

Todesfälle unter den Mitgliedern des Zollparlaments.	1. Abgeordneter des 46. Bayerischen Wahlkreises — Illertissen — Freiherr Karl Maria v. Aretin;
	2. Abgeordneter des 15. Hannoverschen Wahlkreises — Amt und Stadt Lüchow, Amt Gartow, Amt und Stadt Dannenberg, Amt Medingen und Oldenstadt, Stadt Uelzen und Amt Isenhagen — Graf Groote;
Verträge. (Siehe auch Zollgesetzgebung.)	1. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und Spanien andererseits vom 30. März 1868 nebst Zusatzartikeln. — Nr. **6.** —

Abänderungs-Anträge 2c.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	**Redner,** welche sich an der Debatte betheiligt haben.	**Erledigung,** welche der Gegenstand gefunden hat.
Abstimmung.	14.Sitzung S. 252.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Gesetz-Entwurfs in der Vorberathung.
Discussion und Abstimmung. Runge: im §. 1. statt 6 Sgr. (21 Xr.) zu setzen: „5 Sgr. (17½ Xr.)"; — Nr. **43** — wird abgelehnt. Krieger (Posen): den §. 2. in folgender Weise zu fassen: „Befreiung von der Steuer (§. 1.) tritt ein, wenn die von einem Pflanzer, oder von mehreren zu einem Hausstande gehörigen Pflanzern mit Taback bebaute Gesammtfläche weniger als sechs Quadratruthen beträgt; — Nr. **47.** — wird angenommen.	17.Sitzung. S. 366. und 367.	Präsident Dr. Simson, Krieger (Posen).	Definitive Annahme des Gesetz-Entwurfs und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.
—	= S.371.	Präsident Dr. Simson.	Durch den vorstehenden Beschluß für erledigt erachtet.

— am 29. April 1868 hierselbst verstorben. —	3.Sitzung. S. 13. 4.Sitzung. S. 27.	Präsident Dr. Simson. Der Präsident.	Den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins um Anordnung der erforderlichen Ersatzwahl ersucht.
— am 15. Mai 1868 in Breese verstorben. —	14.Sitzung. S. 251.	Der Präsident.	Desgleichen.

Die Schlußberathung im Plenum wird beschlossen.	4.Sitzung. S. 28.	Präsident Dr. Simson.	Genehmigung des Vertrages, Annahme des Antrages Meier

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen,** welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** rc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Verträge. (Siehe auch Zollgesetzgebung.)	Antrag der Referenten, Abgeordneten v. Meixner und Linau: dem vorbezeichneten Handels- und Schifffahrts-Vertrage nebst Zusatzartikeln die Zustimmung zu ertheilen.
	2. **Handels- und Zollvertrag** zwischen dem Deutschen Zollverein und Oesterreich vom 9. März 1868 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage. — Nr. 5. —
	— Erörterungen über das Schutzzoll- und Freihandel-System; Eisen-, Leinen-, Zucker- und Weinzölle. —
	Artikel 1. und 2.
	Artikel 3. Bezeichnung der Waaren, von denen bestimmte Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen, und zwar:

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Mündlicher Bericht.	6. Sitzung. S. 61. u. 62.	v. Meixner, Linau.	(Bremen) und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.
Discussion und Abstimmung. Meier (Bremen): den Vorsitzenden des Zollbundesraths aufzufordern, womöglich einen Additional-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Zollvereine einerseits und Spanien andererseits herbeizuführen, in welchem die Vortheile und Begünstigungen, welche Deutsche Schiffe und Waaren im Mutterlande genießen, auch in den Spanischen Kolonien zugestanden werden. — Nr. **9.** — wird angenommen.	= S. 62. und 63.	Meier (Bremen), Bevollmächtigter zum Bundesrath, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück.	
Die Vorberathung des Vertrages im Plenum wird beschlossen.	5. Sitzung S. 53. bis 56.	Stumm, v. Hennig, Dr. Mohl, Camphausen (Neuß), Schulze, Twesten, Stumm, v. Lucke, Präsident Dr. Simson.	
General-Discussion.	9. Sitzung S. 127. bis 148.	Dr. Braun (Wiesbaden), Dr. Mohl, v. Hennig, Miquél, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Dr. Wild, Vayhinger, Dr. Löwe, Dr. Mohl.	
Persönliche Bemerkungen.	= S. 148. und 149.	Dr. Mohl, Dr. Braun (Wiesbaden), Miquél, v. Hennig.	
	10. Sitzung S. 157. bis 159.	v. Hennig, Dr. Mohl, v. Hennig, Dr. Mohl, Freiherr von Hoverbeck, v. Hennig.	
	14. Sitzung S. 251., 252. und 284.	Dr. Mohl, v. Hennig, Dr. Mohl, v. Hennig, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Ober-Finanzrath Riecke, von Hennig.	
Spezial-Discussion. —	9. Sitzung S. 149.	Präsident Dr. Simson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Verträge.	A. Zollsätze für die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich; — Herabsetzung des Zolles auf Leinengarn. —
	B. Zollsätze für die Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein:
	Pos. 1. bis 5.
	Pos. 6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren. — Roheisen. —
	Pos. 7. bis 19.
	Pos. 20. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.
	Pos. 21. und 22. Lit. a bis m.
	Pos. 22. Lit. n. Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen.
	Pos. 23. bis 38.
	Artikel 4.
	Bezeichnung der Waaren, von denen Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen. — Ermäßigung der von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung für Branntwein gezahlten Ausfuhr-Bonifikationsprämie. Aufhebung der Zölle für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation. —
	Artikel 5.
	Durchgangs-Abgaben dürfen nicht erhoben werden.
	Artikel 6.
	Benennung derjenigen Waaren 2c., für welche beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden wird.

Abänderungs-Anträge rc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	9. Sitzung S. 149. bis 152.	Camphausen (Reuß), Präsident Dr. Simson.	
—	= S. 152.	Präsident Dr. Simson.	
—	= S. 152. bis 156.	Grumbrecht, Meier (Bremen), Dr. Schäffle, v. Schloer.	
—	10. Sitzung S. 159.	Präsident Dr. Simson.	
—	= S. 159. bis 171.	Dr. Waldeck, Roß, Lucas, Russell, Dr. Mohl, Miquél, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Dr. Schäffle, Feustel, Camphausen (Reuß), Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Dr. Waldeck.	
—	= S. 171.	Präsident Dr. Simson.	
—	= S. 171. bis 180.	Diffené, Dr. Bamberger, Dr. Braun (Wiesbaden), Dr. Roßhirt, Dr. Metz, Grumbrecht, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück.	
—	= S. 180.	Präsident Dr. Simson.	
—	10. Sitzung. S. 180. bis 182.	v. Hennig, v. Saenger, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Müller (Lauban).	
—	= S. 182.	Präsident Dr. Simson.	
Dr. Friedenthal und von Göler-Ravensburg: Das Präsidium des Zollbundesraths zu ersuchen, mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung im Anschluß an die bevorstehenden gemeinschaftlichen Zolleinrichtungen in Ver-	= S. 182. bis 184.	Dr. Friedenthal, Dr. Mohl, v. Göler-Ravensburg.	Annahme der Resolution in der Vorberathung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll=Parlament gemacht worden sind, **Kommissions=Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Verträge.	

Artikel 7., 8. und 9.

Artikel 10.

Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen der Zollgesetze.

Artikel 11. bis 17.

Artikel 18.

Vereinbarungen über die gegenseitige Freizügigkeit und Behandlung der Angehörigen des andern Gebietstheiles in Bezug auf die Befugniß zum Gewerbebetriebe und die Ausübung und Besteuerung des Gewerbes, gleich dem Inländer.

Artikel 19. bis 25.

Petitionen, die sich auf den Oesterreichischen Handels= und Zollvertrag beziehen.

Beschlüsse bei der Vorberathung:

1) Dem Handels= und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Zollverein und Oesterreich, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage,
   die Zustimmung zu ertheilen;
2) das Präsidium des Zollbundesraths zu ersuchen,
   mit der Kaiserlich=Königlich Oesterreichischen Regierung im Anschluß an die bevorstehenden gemeinschaftlichen Zolleinrichtungen in Verhandlung zu treten, Behufs Verständigung über gemeinsame Maßregeln, dazu geeignet, in den beiderseitigen Zollgebieten der Rinderpest vorzubeugen, beziehungsweise dieselbe zu unterdrücken.

— Zölle von fertigen Kleidern. —

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
handlung zu treten, Behufs Verständigung über gemeinsame Maßregeln, dazu geeignet, in den beiderseitigen Zollgebieten der Rinderpest vorzubeugen, beziehungsweise dieselbe zu unterdrücken.			
—	10. Sitzung S. 184.	Präsident Dr. Simson.	
—	= S. 184. und 185.	Krieger (Posen), Twesten, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Twesten.	
—	= S. 185.	Präsident Dr. Simson.	
—	= S. 185. und 186.	Dr. Bluntschli, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück.	
—	= S. 186.	Präsident Dr. Simson.	
Namentliche Abstimmung über den Vertrag im Ganzen.	= S. 186. bis 189.	Der Präsident.	Genehmigung des Vertrages in der Vorberathung.
—	= S. 189.	Der Präsident.	Durch den vorstehenden Beschluß für erledigt erklärt.
General-Discussion. — Weinsteuer im Großherzogthum Hessen; — das Recht der Staaten, mit denen Verträge bereits abgeschlossen sind, dieselben Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu verlangen, welche durch den vorliegenden Vertrag an Oesterreich zugestanden worden sind. —	14. Sitzung S. 252. bis 256.	Fabricius, Dr. Reincke, Dr. Becker, Graf v. Kleist, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück.	
Spezial-Discussion. —	= S. 256.	v. Hennig, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Verträge.	— Weinzölle. — Dr. Bamberger: Den Bundesrath des Zollvereins zu ersuchen, dahin zu wirken, daß den Beschwerden abgeholfen werde, zu welchen im Großherzogthum Hessen das Zusammentreffen der herabgesetzten Weinzölle mit dem bestehenden System der indirekten Steuern Anlaß giebt. — Nr. **32**. —
	— Ertheilung der Erlaubniß an Reisende in Bijouteriewaaren und Uhren, Waaren mit sich führen zu dürfen. —
	3. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. — Nr. **29**. —
	Antrag der Referenten, Abgeordneten Dr. Diepolder und Hinrichsen: dem vorbezeichneten Handels- und Schifffahrtsvertrage die Genehmigung zu ertheilen. — Nr. **35**. —

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
— Erörterungen über die Kompetenz des Zoll-Parlaments in Bezug auf den nebenstehenden Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger. —	14. Sitzung = S. 257. bis 282.	Pfannebecker, Dr. Mohl, Dr. Bamberger, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Geh. Legationsrath Hofmann, Liebknecht, Meier (Bremen), Graf zu Solms-Laubach, Dr. Metz, Vorsitzender des Zollbundesraths Graf v. Bismarck, Geh. Legationsrath Hofmann, Vorsitzender des Zollbundesraths Graf v. Bismarck, Probst, Vorsitzender des Zollbundesraths Graf von Bismarck, Lasker, Bebel, Dr. Loewe, Dr. Roßhirt, Camphausen (Neuß), Geh. Legationsrath Hofmann, Windthorst, Dr. Waldeck, Freiherr v. Neurath, Wagener (Neustettin), Dr. Bissing, Dr. Völk.	
Persönliche Bemerkungen.	= S. 282. bis 284.	Fabricius, Dr. Bamberger, Liebknecht, Probst, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Dr. Metz, Geh. Legationsrath Hofmann.	
—	= S. 284.	Hinrichsen.	
Gesammt-Abstimmung über den Vertrag nebst Schlußprotokoll, sowie über die beiden Resolutionen.	= S. 284.	Präsident Dr. Simson.	Definitive Genehmigung des Vertrages nebst Schlußprotokoll sowie der beiden Resolutionen und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths d. Deutschen Zollvereins.
Die Schlußberathung im Plenum wird beschlossen.	13. Sitzung. S. 249.	Präsident Dr. Simson.	Genehmigung des Vertrages und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.
Mündlicher Bericht.	15. Sitzung. S. 288. und 289.	Dr. Diepolder, Hinrichsen.	
Abstimmung.	= S. 289.	Präsident Dr. Simson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Verträge.

4. Antrag des Abgeordneten Stumm:
den Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins aufzufordern, darauf hinzuwirken, daß die Ausfuhrvergütung, welche Frankreich den Bestimmungen des Art. 6. des Deutsch-Französischen Handelsvertrages zuwider seiner Eisen-Industrie durch die mißbräuchliche Handhabung der Rückvergütung des Importzollbetrages (titres d'acquit-à-caution) gewährt, baldigst beseitigt würde. — Nr. **8.** —

Antrag der Referenten, Abgeordneten Dr. Becker (Dortmund) und Dr. Friedenthal:
dem vorbezeichneten Antrage die Zustimmung zu ertheilen. — Nr. **13.** —

5. **Petitionen:**
a) des Peter Knödgen und Genossen in Höhr,
b) des Carl Krumreich und Genossen in Niersbach,
um Aufhebung des Zolls auf Deutsches Steingut bei seiner Einführung in Frankreich und somit Herstellung der Gegenseitigkeit in dem Deutsch-Französischen Handelsvertrage durch gegenseitig frei gegebene Einfuhr aller dem Potteriefache angehörigen Gegenstände.

Antrag der Petitions-Kommission: beide Petitionen dem Vorsitzenden des Zollbundesraths zur Berücksichtigung zu überweisen. — Nr. **21.** sub B. I. — Referent: Abgeordneter Pfannebecker.

c) der Fabrikanten von Litzen und Bändern, Brennscheidt und Thöne zu Barmen:
um Reform des Preußisch-Portugiesischen Handelsvertrages, weil in Folge der Bevorzugungen, welche Französische Fabrikanten von Posamentierwaaren durch den jüngst in Kraft getretenen Französisch-Portugiesischen Handelsvertrag ihnen gegenüber genießen, ihre Handelsbeziehungen zu Portugal schon eine merkliche Abnahme erfahren haben.

Antrag der Petitions-Kommission: die Petition dem Vorsitzenden des Zollbundesraths zur Kenntnißnahme und thunlichsten Berücksichtigung bei der mit Portugal über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages schwebenden Verhandlungen zu überweisen. Nr. **21.** sub B. II. Referent: Abgeordneter Diffené.

Abänderungs-Anträge 2c.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Die Schlußberathung im Plenum wird beschlossen.	5. Sitzung S. 56.	Präsident Dr. Simson.	Annahme des Antrages und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.
Mündlicher Bericht.	8. Sitzung S. 109. bis 114.	Dr. Becker (Dortmund), Dr. Friedenthal.	
Diskussion und Abstimmung.	= S. 114. bis 121.	Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Twesten, Miquél, v. Hennig, Dr. Mohl, Stumm, Dr. Becker (Dortmund), Dr. Friedenthal, von Hennig.	
Mündlicher Bericht.	18. Sitzung S. 384. und 385.	Pfannebecker.	Annahme des Kommissions-Antrages und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.
Abstimmung.	= S. 385.	Präsident Dr. Simson.	
Mündlicher Bericht.	= S. 385.	Dissené.	Annahme des Kommissions-Antrages und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.
Abstimmung.	= S. 385.	Präsident Dr. Simson.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen,** welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahl-Angelegenheiten.	1. Verloosung der Wahlakten in die Abtheilungen.
	2. Berichte der Abtheilungen über die von denselben erledigten Wahlprüfungen.
	3. Zu Erörterungen haben folgende Wahlen Veranlassung gegeben:
	1) Die Wahlen im Königreich Bayern.
	2) Die Wahlen im Königreich Württemberg. Antrag der 3. Abtheilung: den Vorsitzenden des Zollbundesraths aufzufordern, das Nöthige zu veranlassen, damit die von der Königlichen Württembergischen Staatsregierung hinsichtlich der aktiven Wahlberechtigung getroffene Bestimmung, insofern nach Art. I. des Gesetzes vom 8. Februar d. J. das Württembergische Staatsbürgerrecht als Erforderniß derselben aufgestellt ist, mit dem Inhalt des Art. 9. §. 1. des Zollvereinsvertrages in Uebereinstimmung gebracht werde.

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
—	1. Sitzung S. 8. 2. Sitzung S. 10.	Alterspräsident v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Schriftführer v. Watzdorf.	
—	3. Sitzung 4. Sitzung 5. Sitzung 6. Sitzung 15.Sitzung 17.Sitzung	Seite 14. bis 26. „ 28. „ 52. „ 56. „ 60. „ 78. „ 84. „ 287. und 288. „ 370. „ 371.	
Miquél: Den Vorsitzenden des Zollbundesraths aufzufordern: in Ansehung der Abweichungen des Königl. Bayerischen Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten zum Zollparlament von dem Gesetze, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstag des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben, für vollständige Ausführung der Bestimmungen in Art. 9. §. 1. des Vertrages vom 8. Juli 1867 Sorge tragen zu wollen. — Sten. Ber. S. 18. —	3. Sitzung S. 16 bis 22.	Dr. Harnier, Miquél, Freiherr v. Thüngen, Bebel, Feustel, Duncker, v. Mallinckrodt, Freiherr v. Patow, Dr. Erhard, Freiherr v. Stauffenberg, Dr. Harnier.	Annahme des Antrages des Abgeordneten Miquél und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zoll-Parlaments.
Graf v. Bethusy-Huc, Referent der 4. Abtheilung: An den Herrn Vorsitzenden des Zollbundesraths das Ersuchen zu stellen, durch Vernehmen mit der Königlich Württembergischen Regierung darauf hinzuwirken, daß hinfort im Königreich Württemberg eine dem Sinne des Vertrages vom 8. Juli 1867 und des Reichswahlgesetzes, sowie der Praxis der meisten anderen zollverbündeten Staaten homogenere Ausführung	4. Sitzung S. 28 bis 52.	Dr. Harnier, v. Mittnacht, Dr. Braun (Wiesbaden), Graf v. Bethusy-Huc, Dr. Metz, v. Mittnacht, Dr. Bamberger, Freiherr v. Varnbüler, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister Freiherr von Linden, Lasker, Dr. Harnier, v. Mittnacht, Lasker, Dr. Bamberger, Graf v. Bethusy-Huc, Twesten.	Annahme des Antrages des Referenten der 4. Abtheilung, Grafen v. Bethusy-Huc und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** xc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahl-Angelegenheiten.	

3) die Wahl des Abgeordneten für den 41. Bayerischen Wahlkreis — Stadt Schweinefurt, Bezirksämter Ebern, Haßfurt und Schweinefurt — Meder.

Antrag der 5. Abtheilung: die Wahl des Abgeordneten Meder zu beanstanden und an den Vorsitzenden des Zollbundesraths das Ersuchen zu stellen, eine Untersuchung in den drei Wahlbezirken Baunach, Gerach und Pröhlsdorf über das Wahlverfahren eintreten zu lassen, insbesondere, ob in den Bezirken Baunach und Gerach die bezeichneten Wahlfälschungen vorgekommen sind, ob im Bezirk Gerach die Wahlzettel vor dem Einwerfen in die Urne von dem Wahlvorsteher geöffnet sind, und ferner, ob dies von dem Wahlvorsteher in Pröhlsdorf in einem Falle geschehen ist.

4) die Wahl im 25. Bayerischen Wahlkreis — Bezirksämter Neustadt, Kemnath, Tirschenreuth und Vohenstrauß. —

Antrag der 2. Abtheilung: zwei dem Zoll-Parlamente zugegangene Beschwerdeschriften über Verstöße gegen das Wahlreglement dem Vorsitzenden des Zollbundesraths mitzutheilen, Behufs Feststellung der in denselben behaupteten Unregelmäßigkeiten durch die Königlich Bayerische Regierung, event. Abstellung derselben für die Zukunft.

5) die Wahl des Abgeordneten für den 38. Bayerischen Wahlkreis — Bezirksämter Gerolzhausen, Kitzingen, Ochsenfurt, Volkach — Freiherrn v. Guttenberg.

Antrag der 5. Abtheilung: die Wahl des Abgeordneten Freiherrn v. Guttenberg für ungültig zu erklären.

6) die Wahl des Abgeordneten für den 9. Liegnitzer Wahlkreis — Lauban-Görlitz — Dr. Müller.

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
der Wahlen veranlaßt werde. — Sten. Ber. S. 30. — — Dr. Braun, Sten. Ber. S. 37. und Dr. Bamberger Seite 38., werden zurückgezogen. — — Bebel und Dr. von Schweitzer: Sten. Berichte S. 37. findet keine ausreichende Unterstützung. —			
—	5. Sitzung. S. 58.	v. Schöning.	Annahme des Antrages der 5. Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.
—	= S. 59. und 60.	Dr. Weigel.	Annahme des Antrages der 2. Abtheilung und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.
— Verstöße gegen die Bestimmung über die geheime Stimmabgabe, Ausschließung der Oeffentlichkeit bei der Ermittelung des Wahlergebnisses. — v. Schöning: die Wahl des Abgeordneten Freiherrn von Guttenberg für gültig zu erklären, wird angenommen.	6. Sitzung. S. 78. bis 84.	Stavenhagen (Randow), von Schöning, Dr. Blum, Dr. v. Schweitzer, Keller, Miquél, Dr. Mohl, Stavenhagen (Randow).	Die Wahl wird für gültig erklärt.
— Bedenken gegen die Identität des Gewählten, Anfertigung neuer Wählerlisten in einzelnen Wahlbezirken. —	15. Sitzung. S. 287. und 288.	Freiherr v. Unruhe-Bomst.	Die Wahl wird für gültig erklärt.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen,** welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Wahl-Angelegenheiten.	7) die Wahl des Abgeordneten für den 1. Bromberger Wahlkreis — Czarnikow, Chodziesen — Grafen v. d. Schulenburg.

Weinsteuer. Siehe Verträge sub **2.** und Zollgesetzgebung sub **3.**

Zehnt-Abgabe des Salzwerks zu Ludwigshalle im Großherzogthum Hessen. Siehe Salz-

Zollgesetzgebung. (Siehe auch Verträge).	1. **Gesetz-Entwurf** wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. — Nr. **4.** —

Resolutionen:

A, des Abgeordneten Müller (Stettin), zu erklären: Bei der verheißenen, möglichst zu beschleunigenden Umarbeitung der Zollgesetze sind vorzugsweise folgende Punkte ins Auge zu fassen:

1) möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf Zeit, Ort und Kompetenz der Zollstellen;
2) möglichste Erweiterung des Ansageverfahrens und des Niederlageverkehrs;
3) Zulassung jeder Veränderung in der Disposition über die vom Auslande eingehenden Waaren, deren Umladung, Umpackung, Theilung auf dem Transporte, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht;
4) möglichste Beschränkung der Kontrolen im Grenzbezirke und im Binnenlande; — Stenogr. Berichte S. 65. — wird angenommen.

B, der Abgeordneten v. Hennig und Weigel: den Vorsitzenden des Zollbundesraths aufzufordern, dem Zollparlament bei seinem nächsten Zusammentreten eine Gesetzesvorlage zu machen, welche eine Revision resp. Reform des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes nach den von ihnen vorgeschlagenen Grundsätzen verwirklicht; — Sten. Ber. S. 67. — wird abgelehnt.

Abänderungs=Anträge 2c.	Plenar=Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
— Ausführung der Wahl auf Grund der alten Wählerlisten. —	17. Sitzung. S. 370. und 371.	Runge.	Die Wahl wird für gültig erklärt.

Abgabe.

Die Vorberathung des Gesetz=Entwurfs im Plenum wird beschlossen.	4. Sitzung S. 28.	Präsident Dr. Simson.	
General=Diskussion.	6. Sitzung S. 64 bis 70.	Müller (Stettin), v. Hennig, Dr. Stephani, Krieger (Posen), Dr. Mohl, Bevollmächtigter zum Zollbundesrath, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Dr. Weigel.	
Spezial=Diskussion. §. 1. Zweifache Ausfertigung der Deklarationen für Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Rthlr. beträgt.	= S. 70.	Präsident Dr. Simson.	
§. 2. Der Waarenführer hat, wenn derselbe nicht eine spezielle Deklaration über seine Ladung abgeben kann, dies in den Abfertigungspapieren oder besonders schriftlich zu erklären und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden 2c. — Weber (Stade): im §. 2. hinter den Worten: oder besonders schriftlich, einzuschieben: „oder zu Protokoll", Sten. Ber. S. 71. wird angenommen. —	= S. 70. und 71.	Weber (Stade).	
§§. 3. und 4.	= S. 71.	Präsident Dr. Simson.	
§. 5. Bestimmungen wegen Erlasses des Eingangszolles von dem Mindergewicht, welches sich bei der Abfertigung der aus der	= S. 71 bis 76.	Dr. Weigel, Dr. Miller, Bundesbevollmächtigter, Ober=Finanzrath Riecke, Vayhinger, Grumbrecht, Dr. Schäffle,	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll=Parlament gemacht worden sind, **Kommissions=Berichte**, **Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Zollgesetzgebung.	

Abänderungs-Anträge 2c.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Niederlage zur Eingangsverzollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeten Waaren gegen das im Niederlageregister angeschriebene Gewicht ergiebt 2c. — Dr. Weigel u. Hinrichsen, Sten. Ber. S. 76., werden abgelehnt. — Dr. Miller: dem §. 5. folgendes Alinea hinzuzufügen: „Der Eingangszoll von dem Mindergewichte, welches sich bei der Abfertigung der aus der Niederlage zur Eingangsverzollung oder zur Versendung mit Begleitschein abgemeldeter Waaren gegen das im Niederlageregister angeschriebene Gewicht ergiebt, hat auch bei Privatlägern, welche unter Zollkontrole stehen und den öffentlichen Niederlagen gleichgestellt sind, außer Erhebung zu bleiben, wenn das Mindergewicht lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden ist, und namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden", Sten. Ber. S. 76. wird angenommen. —		Dr. Weigel, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Müller (Stettin), Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, v. Hennig, Dr. Weigel, Fabricius, Dr. Bamberger, Hinrichsen, Camphausen (Reuß).	
§§. 6. bis 9., Ueberschrift und Eingang des Gesetzes.	6. Sitzung S. 77.	Präsident Dr. Simson.	
Abstimmung über die beiden Resolutionen der Abgeordneten v. Hennig und Weigel und des Abgeordneten Müller (Stettin).	= S. 77. und 78.	Der Präsident.	Ablehnung der Resolution der Abgeordneten v. Hennig und Weigel und vorläufige Annahme der Resolution des Abgeordneten Müller (Stettin).

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen,** welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** rc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Zollgesetzgebung.	Zusammenstellung der bei der Vorberathung gefaßten Beschlüsse. — Nr. **12.** —

Resolution.

Krieger (Posen), Fabricius: Die Sätze 1. und 3. der in der Vorberathung angenommenen Resolution in folgender Fassung anzunehmen:

1) Möglichste Erleichterung der Zollabfertigung in Bezug auf die Zeit, zu welcher diese stattfinden darf, sowie in Bezug auf die Anzahl, Lage und Kompetenz der Zollstellen.

3) Zulassung jeder Veränderung (Umladung, Umpackung, Theilung) der vom Auslande eingegangenen und noch nicht in den freien Verkehr gesetzten Waaren auf dem Transporte, soweit solche unter amtlicher Aufsicht geschieht. — Nr. **17.II.** — Wird angenommen.

2. Gesetz-Entwurf, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865. — Nr. **20.** —

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
Geschäftliches.	8. Sitzung S. 121.	Twesten, Präsident Dr. Simson, Twesten, Dr. Simson.	
Discussion. §. 5. — Krieger (Posen), Fabricius: 1) den §. 5. unverändert in der Fassung des Entwurfs anzunehmen; 2) hinter §. 5. einzuschalten: §. 6. Die Bestimmung des §. 5. findet auch Anwendung bei der Abfertigung von Waaren aus Privatlägern, welche unter Mitverschluß der Zollverwaltung stehen (§. 72. der Zollordnung); — Nr. 171. — wird angenommen. —	= S. 122. und 123.	Krieger (Posen), Dr. Miller, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück.	
§. 6. (jetzt §. 7.) Gestattung des Nachweises Seitens des Angeschuldigten, daß eine Kontrebande oder Zoll-Defraudation nicht habe verübt werden können, oder nicht beabsichtigt worden sei.	= S. 123.	Fabricius, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück.	
Abstimmung über den ganzen Gesetz-Entwurf.	= S. 123.	Präsident Dr. Simson.	Definitive Annahme des Gesetz-Entwurfs, sowie der Resolution mit dem Amendement Krieger (Posen) und Fabricius und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.
—	= S. 123. und 124.	Krieger (Posen), Müller (Stettin).	
Die Vorberathung im Plenum wird beschlossen.	11. Sitzung. S. 191. bis 196.	Hagen, Dr. Aegidi, Krieger (Posen), Dr. Mohl, Twesten, Dr. Waldeck, v. Hennig, Dr. Schaeffle, Freiherr v. Vincke (Mörs), Dr. v. Schweitzer, Freiherr v. Neurath, Dr. Bamberger, Präsident Dr. Simsou.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll=Parlament gemacht worden sind, **Kommissions=Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Zollgesetzgebung.

— Freihandel, Schutzzoll, Petroleum, Rüböl, Taback, Viehhandel, Chemikalien, Baumwollenfärbereien, Leinengarne, Lumpen, Cichorien, Mindereregebniß der Posterträge. —

§. 1.

III. Mit einem Eingangszolle werden belegt:
Mineralöle, roh und gereinigt für den Ctr. mit 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ Kr.

— Petroleum. —

I. Vom Eingangszoll befreit werden:
Pos. 1. bis 5.

Pos. 6. bis 14. — Chemikalien.

— Erörterungen über Freihandel und Schutzzoll. Alkaloide, Soda, Ammoniak, Chinin, Kali, Persio, Orseille, Anilinfarben, Ultramarin, Glyzerin, Glyzerinlauge, Bleiweiß, Bleizucker, Zinkoxyd, Leim, Schuhwichse, Schwärzen, Wagenschmiere, Blei= und Farbestifte. —

Alaun.

— Kryolithlager in Grönland. —

Abänderungs-Anträge 2c.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
General-Debatte.	15. Sitzung. S. 289. bis 312.	Wiggers (Berlin), Dr. Mohl, Miquél, Feustel, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, v. Hennig, Bundeskommissarius Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis, Dr. Braun (Wiesbaden).	
Spezial-Debatte. Dr. Braun (Wiesbaden): „den Titel Petroleum zuerst zu diskutiren“, wird angenommen.	16. Sitzung. S. 313. und 314.	Dr. Braun (Wiesbaden), Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, v. Luck, Freiherr v. Hoverbeck.	
—	= S. 314. bis 328.	v. Thadden, Dr. M. Barth, Freiherr v. Patow, Oehmichen, Günther, Grumbrecht, Graf v. Bethusy-Huc, Lasker.	
Persönliche Bemerkungen.	= S. 328. und 329.	Dr. Braun (Wiesbaden), Grumbrecht, Freiherr v. Patow, Graf v. Bethusy-Huc, Günther.	
Namentliche Abstimmung.	= S. 329. bis 331.	Präsident Dr. Simson.	Die Nummer III., Belegung der Mineralöle mit einem Eingangszoll, wird abgelehnt.
—	= S. 331.	Der Präsident.	
Vayhinger und Genossen: den nebenstehenden Tarifsänderungen die Zustimmung nicht zu ertheilen; — Nr. 33. I. — wird abgelehnt.	= S. 331. bis 338.	Keller, Vayhinger, Fabricius, Bevollmächtigter zum Bundesrath, Geheimer Finanzrath v. Thümmel, Dr. v. Schweitzer, Dr. Mohl, Bundeskommissar, Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis, v. Schöning, Dr. v. Schweitzer, v. Hennig, von Wedemeyer, Graf v. Bethusy-Huc, Twesten, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück.	
Sombart: den Alaunzoll von 3 zu 3 Jahren um 5 Groschen zu ermäßigen, so daß derselbe im Jahre 1876 ganz in Wegfall kommt, Sten. Ber. S. 340. wird zurückgezogen.	= S. 338. bis 341.	Stumm, Geheimer Finanzrath v. Thümmel, Stumm, von Hennig, Sombart, Dr. Weigel, Stumm, v. Hennig Hinrichsen, Geheimer Finanzrath v. Thümmel.	

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen,** welche dem Deutschen Zoll=Parlament gemacht worden sind, **Kommissions=Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Zollgesetzgebung.	Pos. 15 bis 21.
	— Hopfen. —
	Pos. 22. See= und Flußschiffe, hölzerne.
	Pos. 23 bis 25. — Butter. —
	Pos. 26 bis 27. — Cichorien. —
	Pos. 28 bis 45.
	II. **Im Eingangszoll ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten, mit den nebenbezeichneten Zollsätzen belegt werden, folgende Gegenstände:**
	Pos. 1. Ein= und zweidrähtiges, gebleichtes oder gefärbtes Baumwollengarn, für den Centner mit 2 Rthlr. oder 3 Fl. 30 Kr.
	Pos. 2 bis 12.
	— Rohzucker, Syrop, Ausfuhrvergütung für aus tropischem Rohzucker raffinirten Hutzucker und Kandis, Rübenzuckersteuer, Exportbonifikation für Rübenzucker. —

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
v. Hennig und Lesse. — Nr. 37. I. u. III., die Eisenzölle betreffend, werden zurückgezogen.	16. Sitzung S. 341. u. 342.	v. Hennig.	
Dr. Erhart: im §. 1. hinter Pos. 20. einzuschalten: „20a. Hopfen", wird abgelehnt.	= S. 342.	Dr. Erhart, Feustel.	
Lienau: der Pos. 22. hinzuzufügen: „und eiserne Seeschiffe", — Nr. 41. I. — wird abgelehnt.	= S. 342. u. 343.	Lienau, Grumbrecht, Lienau.	
Lienau: hinter Pos. 25. als neue Nummer einzuschieben: „Butter", — Nr. 41. I. — wird abgelehnt.	= S. 343. u. 344.	Lienau, Freiherr v. Vincke (Mörs), Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Twesten, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Dr. Engel (Schleiden).	
—	= S. 344.	Dr. Mohl, Fabricius.	
v. Hennig und Lesse. — Nr. 37. II. — Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation betreffend, wird zurückgezogen.	= S. 444.	Präsident Dr. Simson.	
Hinrichsen. Pos. 1. wie folgt zu fassen: Baumwollengarne, ein- und zweidrähtiges α) rohes für den Centner 15 Sgr. oder 52 ½ Kr. β) gebleichtes oder gefärbtes 15 Sgr. oder 52 ½ Kr., — Nr. 41. II. — wird zurückgezogen.	= S. 345. bis 350.	Dr. Mohl, Hinrichsen, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, v. Schloer, Dr. Loewe, Dr. Marquardsen, Dr. Mohl, Hinrichsen.	
—	= S. 350.	Präsident Dr. Simson.	
Roß und Keller. — Nr. 33. II. — Sombart — Nr. 33. III. — Hagen — Nr. 36. — die Zuckerbesteuerung betreffend, werden zurückgezogen. Roß: dem Zoll-Parlamente bei dessen nächstem Zusammentreten eine auf Herabsetzung	17. Sitzung S. 353. bis 362.	Roß, Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück, Sombart, Dr. Mohl, Leistner.	Annahme des Antrages des Abgeord. Roß in der Vorberathung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte, Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)

Zollgesetzgebung.

— Cigarren. —

Die Nummern IV., V. und VI. des §. 1. — unter Wegfall der Worte in Nr. VI. 5. e. „Mineralöle, roh und gereinigt,“ — sowie die §§. 2. und 3. werden angenommen.

Resolutionen.

A. Dr. Schleiden: den Bundesrath des Zollvereins aufzufordern, dem Zollparlament bei dessen nächstem Zusammentritt den Entwurf eines neuen Vereinszolltarifs vorzulegen, welcher, in ähnlicher Weise wie der Englische Tarif, unter Befreiung aller nothwendigen Lebensbedürfnisse und der für die inländische Landwirthschaft und Industrie erforderlichen von jedem Zolle, sowie unter möglichster Vermeidung einer Gefährdung der unter der Herrschaft des bisherigen Tarifs entwickelten Gewerbe, durch eine zu plötzliche Entziehung jedes Schutzes, auf dem Prinzip reiner Finanzzölle begründet ist. — Nr. **26.** —

B. Grumbrecht: das Präsidium des Zollbundesraths zu ersuchen, dahin zu wirken, daß der Ausgangszoll auf Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation (Abtheilung II. des Zollvereinstarifs) aufgehoben werde, wenn es möglich sein sollte, die Aufhebung des Ausgangszolls auf jene Gegenstände von Oesterreich nach dem Zollverein, mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung zu vereinbaren. — Nr. **34.** —

C. Ulrich: den Bundesrath des Zollvereins zu ersuchen, dahin zu wirken, daß der in Norddeutschland für Kohlen eingeführte Ein-Pfennigtarif pro Centner und Meile auf den Transport aller Rohmaterialien und Erstprodukte der Eisenindustrie, sowie der Schienen und des Stabeisens im Zollvereinsgebiet ausgedehnt und mit möglichster Beseitigung von Nebenkosten (Expeditionsgebühren) auf alle Entfernungen angewendet werde. — Nr. **44.** —

Abänderungs-Anträge zc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
der Zollsätze des ausländischen Zuckers und auf Beseitigung der Differenz des Zollsatzes für Raffinerien und Konsumenten basirte Reform der Zuckerbesteuerung vorzulegen, Sten. Ber. S. 360. wird angenommen.			
Meier (Bremen): Hinter Pos. 12. zu inseriren: die Position des jetzigen Zolltarifs 25. v. 2 β Cigarren von 20 Rthlrn. pro Centner auf 15 Rtblr. zu ermäßigen, — Nr. 38. II. — wird abgelehnt.	17. Sitzung. S. 362. bis 365.	Meier (Bremen), Grumbrecht, Bundes-Kommissarius, Geh. Regierungsrath Dr. Michaelis, Dr. Mohl, Hinrichsen.	
—	= S. 365.	Präsident Dr. Simson, Dr. Schleiden, Geheimer Finanzrath v. Thümmel.	
—	= S. 365. und 366.	Präsident Dr. Simson.	Ablehnung der Resolution des Abgeordneten Dr. Schleiden.
—	= S. 366.	Grumbrecht, Präsident Dr. Simson.	Ablehnung der Resolution des Abgeordneten Grumbrecht.
—	= S. 366.	Präsident Dr. Simson.	Annahme der Resolution des Abgeordneten Ulrich in der Vorberathung.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte**, **Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** 2c. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Zollgesetzgebung.	Beschlüsse bei der Vorberathung. 1) Den §. 1. I. II. IV. V. VI. (mit Ausschluß der Worte „Mineralöle, rohe und gereinigte") sowie die §§. 2. und 3. anzunehmen; 2) den §. 1. III. abzulehnen; 3) den Vorsitzenden des Bundesraths des Zollvereins zu ersuchen, dahin zu wirken: a) daß dem Zollparlamente bei dessen nächstem Zusammentreten eine auf Herabsetzung der Zollsätze des ausländischen Zuckers und auf Beseitigung der Differenz des Zollsatzes für Raffinerien und Konsumenten basirte Reform der Zuckerbesteuerung vorgelegt werde; b) daß der in Norddeutschland für Kohlen eingeführte Ein-Pfennigtarif pro Centner und Meile auf den Transport aller Rohmaterialien und Erstprodukte der Eisenindustrie, sowie der Schienen und des Stabeisens im Zollvereinsgebiet ausgedehnt und mit möglichster Beseitigung von Nebenkosten (Expeditionsgebühren) auf alle Entfernungen angewendet werde.

Abänderungs-Anträge ꝛc.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	Redner, welche sich an der Debatte betheiligt haben.	Erledigung, welche der Gegenstand gefunden hat.
— Erklärung Seitens des Bundesraths des Zollvereins, daß derselbe Bedenken tragen müsse, den Gesetz-Entwurf mit Streichung der für die Mineralöle vorgeschlagenen Besteuerung anzunehmen. —	18. Sitzung S. 374.	Präsident des Bundeskanzler-amtes Delbrück.	
General-Debatte. — Petroleum. —	= S. 374. bis 374.	v. Wedemeyer.	
Spezial-Debatte.			
§. 1. I. und II. Stumm: Unter I. die Nummer 8.; „Alaun" zu streichen ꝛc. — Nr. 45. I. — wird abgelehnt.	= S. 376.	Präsident Dr. Simson, Stumm.	
III. Mit einem Eingangszolle werden belegt: „Mineralöle roh und gereinigt für den Centner mit 15 Sgr. oder 52½ Xr."	= S. 476 bis 378.	Präsident Dr. Simson, Vorsitzender des Bundesraths des Zollvereins Graf v. Bismarck.	Die Nummer III. — Belegung der Mineralöle mit einem Eingangszoll — wird wiederholt abgelehnt und demzufolge die Vorlage von dem Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins zurückgezogen.
Resolution sub Nr. 3a. — Zuckerbesteuerung. —	= S. 378. und 379.	Keller, Dr. Mohl.	Ablehnung der Resolution sub Nr. 3a.
Resolution sub Nr. 3b. — Ein-Pfennigtarif — — Kompetenzfrage. —	= S. 379. bis 382.	v. Unruh (Magdeburg), Harkort, Freiherr v. Neurath, Ulrich, Probst, Miquél.	Abermalige Annahme der Resolution sub Nr. 3 b. und Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.

Alphabetische Ordnung der Gegenstände.	**Vorlagen**, welche dem Deutschen Zoll-Parlament gemacht worden sind, **Kommissions-Berichte**, **Anträge** der Abtheilungen, Kommissionen und Referenten, **Resolutionen** ꝛc. (S. Drucksachen und Anlagen zu den stenographischen Berichten.)
Zollgesetzgebung.	Petitionen, die sich auf das Tarifgesetz beziehen. 3. Gesetz-Entwurf, betreffend den Vereinszolltarif vom 1. Juli 1865. — Nr. **39**. — — Generalisirung der durch den Oesterreichischen Zolltarif eingeräumten Befreiungen und Zollermäßigungen für alle Länder. Antrag der Referenten, Abgeordneten Freiherr v. Patow und Diffené: dem Gesetz-Entwurfe die Zustimmung zu ertheilen. — Nr. **42**. —
Zollordnung. Siehe Zollgesetzgebung sub 1.	
Zoll-Parlament.	1. Verloosung der Mitglieder in die Abtheilungen. 2. Konstituirung der Abtheilungen. 3. Wahl des Präsidenten, der beiden Vice-Präsidenten und der Schriftführer. — Mittheilung des Ergebnisses der Schriftführerwahlen. — 4. Ernennung der Quästoren. 5. Wahl und Konstituirung der Kommissionen: a) für die Geschäftsordnung; b) für Petitionen. 6. Vorläufige Mittheilung über den Schluß der Sitzungen des Deutschen Zoll-Parlaments. 7. Allerhöchste Präsidialbotschaft, betreffend den Schluß der Sitzungen des Deutschen Zoll-Parlaments am 23. Mai 1868.
Zollstrafgesetzgebung. Siehe Verträge sub 2 und Zollgesetzgebung sub 1.	
Zollvertrag mit Oesterreich. Siehe Verträge sub 2.	
Zuckersteuer, Zuckerindustrie. Siehe Zollgesetzgebung sub 2.	

Abänderungs-Anträge ⁊c.	Plenar-Sitzungen, in welchen die Berathung stattgefunden hat.	**Redner,** welche sich an der Debatte betheiligt haben.	**Erledigung,** welche der Gegenstand gefunden hat.
—	18. Sitzung. S. 378.	Präsident Dr. Simson.	Durch die erfolgte Zurückziehung des Gesetz-Entwurfs erledigt.
Die Schlußberathung im Plenum wird beschlossen.	15. Sitzung. S. 312.	Präsident Dr. Simson.	Unveränderte Annahme des Gesetz-Entwurfs u. Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Bundesraths des Deutschen Zollvereins.
Mündlicher Bericht.	17. Sitzung. S. 367. und 368.	Freiherr v. Patow, Diffené.	
General-Debatte. — Eisenzölle, Russische Grenzsperre. —	= S. 368. bis 370.	Lesse, Harkort, Dr. Meyer (Thorn), Graf zu Solms-Laubach.	
Abstimmung.	= S. 370.	Präsident Dr. Simson.	

— —	1. Sitzung. S. 6. bis 8. 2. Sitzung. S. 9.	Alterspräsident v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Schriftführer v. Watzdorf.	
— —	2. Sitzung. S. 10. u. 11. 3. Sitzung. S. 13.	Alterspräsident v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Präsident Dr. Simson, Erster Vice-Präsident Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Zweiter Vice-Präsident Herzog v. Ujest.	Das Resultat der Wahl Seiner Majestät dem Könige von Preußen angezeigt.
—	= S. 13.	Präsident Dr. Simson.	
— —	3. Sitzung. S. 14. 4. Sitzung. S. 27.	Der Präsident.	
—	17. Sitzung. S. 371.	Vorsitzender des Bundesraths des Deutschen Zollvereins Graf v. Bismarck.	
—	18. Sitzung. S. 373.	Derselbe.	Wird verlesen.

Berlin, im Mai 1868.

Verhandlungen des deutschen Zollparlamentes

Bd.: 2,1

Berlin 1868